UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gesammelte Aufsätze

Brackmann, Albert

Weimar, 1941

IV. Zur Überlieferung

urn:nbn:de:hbz:466:1-70921

Visual Library

IV. ZUR ÜBERLIEFERUNG

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

19.

DER LIBER PONTIFICALIS *)

(1902)

Überschriften: In den ältesten und besten Handschriften ohne Überschrift oder als: Episcopale resp. Liber episcopalis, in quo continentur acta beatorum pontificum urbis Romae, in einigen jüngeren Handschriften als: Gesta pontificum oder Chronica pontificum; von Beda, Nikolaus I., Hinkmar von Reims u. a. zitiert als: Gesta pontificalia; in alten Bibliothekskatalogen als: Gesta pontificum Romanorum; vom 13. Jahrhundert an (seit Martinus Polonus) auch als: Damasus de gestis pontificum oder Chronica Damasi de gestis Romanorum pontificum; unter dem Einfluß des Onofrio Panvinio (Commentarii ad fastorum libros V, Venetiis 1558 u. a.) in den ersten Drucken als: Anastasius bibliothecarius de vitis Romanorum pontificum; seit der Ausgabe des Johannes Vignoli (1724 ff.) als: Liber pontificialis.

Handschriften: Aufzählung und ausführliche Besprechung bei: Duchesne: Le Liber pontificalis, I pag. CLXIV—CCVI; II pag. I—II; pag. IX—XX; pag. XXIV—XXX; pag. XXXVII—XXXIX; pag. XLV—XLVII. Mommsen in den Monumenta Germaniae historica, Gestorum Pontificum Romanorum Vol. I pag. LXXIV—CV. Daselbst auch Angabe der früheren Literatur über die Handschriften. Außerdem sind hier zu vergleichen die Reiseberichte, die in dem „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" veröffentlicht sind und sich speziell mit den Handschriften des Liber pontificalis und seiner Fortsetzungen befassen: 1. Der Reisebericht von G. H. Pertz im Alten Archiv Bd. V S. 68—86. 97; 2. Der von H. Pabst im Neuen Archiv Bd. II (1877) S. 29—46; 3. von G. Waitz a. a. O. Bd. X (1885) S. 453—465; 4. von A. Brackmann a. a. O. Bd. XXVI (1901) S. 308—322. Über die Handschriften des sogen. Catalogus Felicianus: Duchesne, Le Liber pontificalis I pag. XLIX ff.; Mommsen, Gestorum Pontificum Romanorum Vol. I pag. LXX f. Über die Handschriften des sogen. Catalogus Cononianus: Duchesne, Le Liber pontificalis I pag. LIV ff.; Mommsen, Gestorum Pontificum Romanorum Vol. I pag. LXXI ff. [Über den verlorenen Codex Farnesianus vgl. NA. 36, 1911, S. 433—438.]

Ausgaben: L. Duchesne, Le Liber Pontificalis, Paris, Thorin, Tom. I 1886; Tom. II 1892 in der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2e Série; Th. Mommsen in den Monumenta Germaniae historica, Gestorum Pontificum Romanorum Vol. I. Libri Pontificalis Pars prior (—715) Berolini, Weidmann, 1898. Vgl. zu dieser Ausgabe die Kritik Duchesnes „La nouvelle édition du Liber pontificalis" in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 18. année (1898) pag. 381—417. Über die älteren Ausgaben vgl. Duchesne a. a. O. I pag. LV—LXIV; Mommsen a. a. O. pag. CVII—CX. Ausgaben des sogen. Catalogus Felicianus: Duchesne a. a. O. I pag. 48—108; Mommsen a. a. O. pag. 239—263 (Mommsen hat außerdem die Textform dieses Catalogus im Text

*) Aus: Realencyklopädie für protestantische Theol. u. Kirche 3. Aufl.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

des Liber pontificalis durch besondere Zeichen angedeutet). Ausgaben des sogen. Catalogus Cononianus von: DUCHESNE a. a. O. I pag. 48—113; MOMMSEN a. a. O. pag. 239—263 (mit dem Catalogus Felicianus zusammen und daher nur bis Felix IV. abgedruckt; außerdem ist aber seine Textform, wie beim Catalogus Felicianus, im Texte des Liber pontificalis durch besondere Zeichen angedeutet).

Literatur: Ein Teil ist zusammengestellt bei AUG. POTTHAST, Bibliotheca Historica Medii Aevi, 2. Aufl., Berlin 1896, Bd. I S. 738 f. Die einzelnen Aufsätze über die Frage nach der Entstehung des ältesten Liber pontificalis sind zusammengestellt bei: DUCHESNE a. a. O. I, Préface. Die Literatur über die sogen. „Römische Frage", die mit der Kritik über die Viten der Päpste Stephans II. und Hadrians I. im Liber pontificalis im engsten Zusammenhang steht, ist zusammengestellt in Realencyklopädie, Artikel „Hadrian I." (Bd. VII S. 302 f.). Nachzutragen bleiben dann noch folgende Schriften: P. FABRE, Les vies des papes dans les manuscrits du Liber censuum in den Mélanges d'archéologie et d'histoire publ. par l'Ecole franç. de Rome Tom. VI (1886); P. FABRE, Etude sur le Liber censuum de l'Église Romaine, Paris 1892 (= Bibliothèque des écoles franç. d'Athènes et de Rome Fasc. 62); J. GIORGI, Appunti intorno ad alcuni manoscritti del Liber pontificalis, im Archivio della società Romana di storia patria vol. XX (1897) pag. 247 ff.; FR. H. GLASSSCHRÖDER, Des Lucas Holstenius Sammlung von Papstleben, in der RQS für Altertumskunde IV S. 125 ff.; ders., Vitae aliquot pontificum saeculi XV, ebendort Bd. V S. 178 ff.; ders., Zur Quellenkunde der Papstgeschichte des 14. Jahrhunderts, HJG XI (1890) S. 240—266; H. GRISAR, Analecta Romana, Roma 1899; AD. HARNACK, Über die „ordinationes" im Papstbuch, in den SB. 1897 S. 761—778; K. HUNGER, Zur Geschichte des Papstes Johanns XXIII., Dissert. Bonn 1876, S. 19 ff.; J. B. LIGHTFOOT, The apostolic fathers, Part I. S. Clement of Rome. Vol. I (London 1890) S. 201—345; TH. LINDNER, Über einige Quellen zur Papstgeschichte im 14. Jahrhundert, in: FdG XII (1872) S. 235—250. 656 ff.; TH. MOMMSEN, Die Historia Brittonum und König Lucius von Britannien, im NA XIX (1894) S. 285—293; ders., Ordo et spatia episcoporum Romanorum in libro pontificali, ebendort XXI (1896) S. 333—357; ders., Das Nonnenalter, ebendort XXII (1897) S. 545—547; ders., Zur Weltchronik vom Jahre 741, ebendort XXII (1897) S. 548—553; E. v. OTTENTHAL, Die Quellen zur ersten Romfahrt Ottos I., in den Mitteil. des Instituts f. Österreich. Geschichtsforsch. Ergänzungsband IV (1893) S. 32 ff.; F. G. ROSENFELD, Über die Komposition des Liber pontificalis bis zu Konstantin, Marburg, Dissert. 1896; SÄGMÜLLER, Dietrich von Niem und der Liber pontificalis, HJG XV (1894) S. 802—810; J. CHAPMAN, La chronologie des premières listes épiscopales de Rome in: Revue Bénédictine Jahrg. 18 (1901) S. 399—417.

Der Liber pontificalis enthält die Geschichte der Päpste von Petrus an in Form von Biographien. Der älteste und eigentliche Liber pontificalis reicht bis Stephan V. (885—891), doch fehlen die Viten der drei Vorgänger dieses Papstes, die Johanns VIII., Marinus' II., Hadrians III., und ferner schließt der Text der uns erhaltenen Handschriften mitten in der Vita Stephans V., so daß wir das Ende dieses alten Liber pontificalis nicht kennen.

Mit der Frage nach der Entstehung dieses Werkes hat sich die gelehrte Welt aller Zeiten beschäftigt. Seit dem 13. Jahrhundert war man der Ansicht, daß der älteste Teil vom Papste Damasus auf Bitten des Hieronymus geschrieben und dann auf Befehl des jedesmaligen Papstes von Vita zu Vita fortgesetzt sei. Diese Ansicht stützte sich vor allem auf die in den meisten Handschriften mit dem Liber pontificalis ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bundenen Briefe des Damasus und Hieronymus, deren Unechtheit man nicht zu erkennen vermochte, wurde aber schon im 15. Jahrh. in Zweifel gezogen. Onofrio Panvinio brachte dann im 16. Jahrhundert die Anschauung auf, daß Anastasius, der einflußreiche und gelehrte Minister Nikolaus' I., der Verfasser gewesen sei. Ihm schlossen sich die ersten Herausgeber an, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts der gelehrte Bibliothekar der Bibliotheca Vaticana, Emanuel Schelstrate („Dissertatio de antiquis Romanorum Pontificum catalogis etc.", Romae 1692), und Joannes Ciampini („Examen libri pontificalis etc.", Romae 1688) sowie Fr. Bianchini in seiner Ausgabe des Liber pontificalis (Romae 1718 ff.) mit schlagenden Gründen die Unhaltbarkeit dieser Ansicht bewiesen. Heutzutage zweifelt nach den glänzenden Untersuchungen DUCHESNES niemand mehr daran, daß die Viten allmählich entstanden sind. Der Streitpunkt ist jetzt lediglich noch der, in welche Zeit die erste Redaktion des Buches zu setzen ist. Über diese Frage wurde einst eine lange Kontroverse zwischen WAITZ und DUCHESNE ausgefochten. Neuerdings ist sie durch die von langer Hand her vorbereitete Publikation des ersten Teiles des Liber pontificalis durch MOMMSEN für die MG wieder aufgelebt; ihre Entscheidung hängt von der Frage nach den Quellen des Werkes ab.

Der Liber pontificalis ist sicherlich nicht die älteste Aufzeichnung über die Chronologie und Geschichte der Päpste. Römische Bischofslisten mit kirchengeschichtlichen Notizen hat es wahrscheinlich seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts gegeben.[1]) Eusebius, Hieronymus u. a. haben in ihren Chroniken solche Listen aufgenommen. Auch findet sich eine Sammlung von Papstviten ähnlich der des Liber pontificalis aus alter Zeit, die leider nur fragmentarisch überliefert ist, außer dem Reste einer Vita Anastasii III. eine ausführliche Vita des Symmachus enthält und, wie DUCHESNE erkannt hat, zur Zeit des Hormisdas (gest. 523) geschrieben worden ist.[2]) Alle jene Aufzeichnungen sind durchaus unabhängig vom Liber pontificalis; dieser gibt für die Anfangsgeschichte der Päpste seine besonderen Nachrichten. Woher stammen sie?

---

[1]) Vgl. LIGHTFOOT, The apostolic fathers, Clement vol. I p. 201 f.; AD. HARNACK, Die ältesten christlichen Datierungen und die Anfänge einer bischöflichen Chronographie in Rom, in den ABH 1892 S. 617—658; auch Kardinal Franc. Segna, De successione Romanorum pontificum, Rom 1897.

[2]) In einer Handschrift des 6. Jahrhunderts in der Kapitelbibliothek zu Verona Nr. XXII (20). — Gedruckt von BIANCHINI in seiner Ausgabe des Liber pontificalis Tom. III p. 209; IV p. LXIX; als „Fragmentum Laurentianum" von DUCHESNE, Le Liber pontificalis I p. 43—46; vgl. p. XXX; als „Corpus vitarum Symmachianum" von MOMMSEN in seiner Ausgabe des Liber pontific. p. IX—XI.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Für die Namen und Daten sind evident zwei Quellen nachgewiesen. Die eine ist der Catalogus Liberianus, so genannt, weil diese Papstliste mit dem Papste Liberius endet (352—366). Sie ist ein Teil des Chronographus anni 354, eines römischen Staatskalenders[3]), der in jenem Jahre in Rom augenscheinlich für einen christlichen Benutzer zusammengestellt wurde, vielleicht von dem Kalligraphen des Papstes Damasus, Furius Dionysius Filocalus, der den Kalender mit Illustrationen schmückte. Diese Liste beruht nach den Untersuchungen DUCHESNES bis zum Jahre 235 (Papst Pontianus) auf den Aufzeichnungen des Hippolytus in seinem Liber generationis (Namen, Pontifikatsdauer, Kaiser- und Konsulatssynchronismus), für die folgenden drei Päpste wahrscheinlich auf Fortsetzungen des Hippolytus, wird dann fehlerhaft für Lucius, Stephanus, Sixtus II. und fügt im letzten Teile augenscheinlich auf Grund kirchlicher Kalender[4]) zu den bis dahin gegebenen Daten die Angabe der Tage der ordinatio und depositio der Päpste hinzu. Bei Liberius findet sich nur der Tag der ordinatio; augenscheinlich lebte der Papst noch zur Zeit der Redaktion der Liste. — Die zweite Liste, die hier in Betracht kommt, ist uns zwar in verschiedenen Formen von verschiedener Länge überliefert[5]), jedoch beweist die Übereinstimmung der Namen, Zahlen und gewisser Besonderheiten, auch die stets sich findende Verbindung mit Konzilien- oder päpstlichen Dekretalsammlungen für eine gemeinsame Grundlage (= MOMMSENS „Index"). Im ersten Teile stimmt die Liste, sobald man gewisse Fehler des Liberianus korrigiert, mit diesem in ihren Zahlen und sonstigen Angaben durchaus überein, so daß eine Benutzung der einen durch die andere stattgefunden haben muß. LIGHTFOOT meint daher[6]), daß der Verfasser des Index den Catalogus Liberianus ausgeschrieben habe, und bringt die Entstehung in Zusammenhang mit den sogenannten Zeitzer Ostertafeln, deren Anfertigung ins Jahr 447 fällt.[7]) MOMMSEN hält im Gegenteil ein höheres

---

[3]) Herausgegeben von TH. MOMMSEN: „Über den Chronographen vom Jahre 354" in den Abhandlungen der philolog.-historischen Klasse der Kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Bd. I, Leipzig 1850, S. 547—668; und abermals von MOMMSEN in den MG. Auct. antiquiss. IX (1892) p. 37—77; die Papstliste allein von DUCHESNE, Le Liber pontificalis I p. 2—8 und von J. B. LIGHTFOOT, The apostolic fathers Part I S. Clement of Rome vol. I (1890) S. 253—258.

[4]) Beispiel eines solchen: DE ROSSI, Roma sotteranea I p. 113.

[5]) MOMMSEN in seiner Ausgabe des Liber pontificalis p. XXX ff. zählt zwölf solcher Listen aus dem 6.—9. Jahrhundert.

[6]) The apostolic fathers, Clement vol. I p. 267.

[7]) Auch DUCHESNE, Le Liber pontificalis I p. XXI spricht sich dafür aus, daß der Index und die Zeitzer Ostertafeln denselben Verfasser haben, vielleicht den Chronisten Prosper. — Vgl. MOMMSEN, Die Zeitzer Ostertafel vom Jahre 447, in: ABH. 1862 S. 537 sq. und J. B. LIGHTFOOT, The apostolic Fathers, Clement vol. I p. 311 sqq.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Alter des Index für nicht ausgeschlossen, weil der Text des Index von den Fehlern des Liberianus frei ist. Für die Quellenfrage des Liber pontificalis ist die Entscheidung ohne Belang. Als der Autor des Liber pontificalis sein Werk komponierte, waren die beiden Listen bereits so verschieden, daß er sie als zwei verschiedene benutzte. Im wesentlichen schloß er sich dabei dem Catalogus Liberianus an, der ihm für die älteste Zeit die ausführlicheren Nachrichten bot. Aber im Verlaufe seiner Arbeit korrigierte er die Angaben des Liberianus nach denen des Index, vielleicht weil dieser durch seine Verbindung mit Konzilien- und Papstdekretsammlungen größeres Vertrauen zu verdienen schien. Von Liberius an ist der Index dann die alleinige Quelle für die Zahlen des Liber pontificalis geworden, bis Sixtus III. (gest. 440) kontrollierbar an der Chronik des Prosper, mit der er durchaus übereinstimmt. Für die Chronologie der ältesten Päpste darf somit der Liber pontificalis nur da benutzt werden, wo er Lücken des Liberianus ausfüllt; im übrigen ist er in dieser Hinsicht nur abgeleitete Quelle.

Gegenüber diesen beiden Listen hat nun aber der Liber pontificalis noch ein bedeutendes Mehr. Dies Mehr hat der Autor aus allen möglichen Quellen genommen, deren historischer Wert zum Teil äußerst gering ist (Hieronymus, De viris illustribus; Rufins Pseudo-Klementinischen Rekognitionen; Märtyrerlegenden z. B. Passio s. Caeciliae, s. Cornelii papae, Sixti II papae, Silvestri papae, Felicis II papae u. a.; die zahlreichen päpstlichen Dekrete größtenteils aus den sogenannten falschen Symmachianen[8]), einer Sammlung von Erzählungen und Synodalberichten, die unter der Regierung des Papstes Symmachus zusammengestellt worden ist). Historisch wertvoll sind seine Nachrichten nur hinsichtlich der Aufzählung der päpstlichen Bauten und der Geschenklisten, die wohl auf Urkunden des päpstlichen Archivs beruhen. Ferner in den Viten von Anastasius II. (496—498) an auch hinsichtlich der Berichte über die politische Geschichte der Päpste, die bis dahin ebenfalls voll der schwersten historischen Irrtümer stecken.

Diese letztere Beobachtung gibt zugleich den Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage nach dem Alter der ersten Redaktion des Liber pontificalis. Sind die Nachrichten der Viten von Anastasius II. an gut, die der früheren schlecht, so liegt es nahe, in die Zeit des anfangenden 6. Jahrhunderts auch die erste Ausgabe des Liber pontificalis zu verlegen. So urteilen, wie früher SCHELSTRATE, so neuerdings DE ROSSI und besonders DUCHESNE und stützen ihre Ansicht mit gewichtigen Gründen, letzterer namentlich durch Hinweis auf einen Auszug

[8]) Vgl. Coustant Epist. pontif. I p. LXXXIV.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

des alten Liber pontificalis, der mit Felix IV. (526—530) endigt.[9]) Wenn WAITZ und nach ihm MOMMSEN sich sehr energisch gegen diese Annahme erklären und die erste Redaktion auf den Anfang des 7. Jahrhunderts festsetzen wollen, so sind ihre Gründe zwar in mancher Beziehung beachtenswert und illustrieren die Schwierigkeit einer völligen Lösung dieser Frage, ergeben aber die immerhin bedenkliche Notwendigkeit, die trefflichen Nachrichten der Viten von Anastasius II. an auf die Benutzung einer schriftlichen, uns unbekannten Quelle zurückführen zu müssen und die Tatsache eines Auszuges aus dem Liber pontificalis, der mit Felix IV. endigt, durch die Annahme einer Kürzung zu erklären, die durch die mit ihm verbundene Dekretalsammlung veranlaßt sei; dabei ist aber, wie DUCHESNE in seiner Kritik der Ausgabe MOMMSENS hervorhebt, nicht recht einzusehen, warum die Kürzung gerade bei Felix IV. stattgefunden haben sollte, während die genannte Dekretalsammlung Dekretale von Siricius bis Leo I. enthält, ferner ein vereinzeltes Dekretal des Symmachus (498—514) und zum Schluß eines von Bonifatius II. (530—532). DUCHESNE bleibt daher auch nach den Ausführungen MOMMSENS bei seiner alten Annahme, daß die erste Redaktion des Liber pontificalis nach dem Tode Felix' IV. unter Bonifatius II. stattgefunden habe.

Nach dieser ersten Redaktion ist dann der Liber pontificalis von verschiedenen Autoren zu verschiedenen Zeiten fortgesetzt. Ob die zweite Redaktion erst in die Zeit nach Konon (gest. 687) zu setzen ist, wie MOMMSEN will, oder vorher noch zwei andere anzunehmen sind, wie DUCHESNE will, ist im Grunde gleichgültig. Auch MOMMSEN bestreitet nicht, daß die Viten des 7. Jahrhunderts nacheinander von Zeitgenossen verfaßt seien. Auf jeden Fall aber hat eine Fortsetzung des Liber pontificalis mit Konon geendet; denn wir besitzen einen Auszug des Liber pontificalis, der mit der Vita dieses Papstes abschließt (= der sogen. Catalogus Cononianus). Ferner hat die einst von PERTZ in Neapel aufgefundene Handschrift des Liber pontificalis aus dem Ende des 7. Jahrhunderts zu Anfang ein Papstverzeichnis, das nicht über Konon hinausgeht, und die Vorlage der zweitältesten Handschrift aus dem Ende des 8. Jahrhunderts in der Dombibliothek zu Lucca, die von erster Hand bis Konstantinus (gest. 715) geschrieben ist, scheint nach einer Randnotiz ebenfalls nur bis Konon sich erstreckt zu haben.

---

[9]) Den sogen. Catalogus Felicianus, in den uns erhaltenen Handschriften mit einer in Gallien ums Jahr 549 zusammengestellten Sammlung von Kanones (Sylloge Sanctimauriana) verbunden. LIPSIUS („Chronologie der römischen Bischöfe bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts", Kiel 1869, S. 269 ff.) betrachtete diesen Catalogus einst als die Hauptquelle des Liber pontificalis, bis DUCHESNE in seiner „Etude sur le Liber pontificalis" (Paris 1877) und nach ihm WAITZ ihn als einen Auszug erwiesen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Weitere Fortsetzungen lassen sich handschriftlich abgrenzen: bei Konstantinus (gest. 715); soweit reicht der erste Teil der Handschrift zu Lucca; bei Stephan II. (gest. 757); bei Stephan III. (gest. 772); bei Hadrian I. (gest. 795), mit dessen Vita der zweite Teil der Handschrift zu Lucca abbricht und nach ihr viele andere Handschriften. Von da an lassen sich die Redaktionen nicht mehr kontrollieren.

Charakteristisch für die Art der Entstehung des Liber pontificalis sind folgende Beobachtungen: Als einst Beda hoch im Norden von England seine Chronik im Jahre 726 abschloß, geschah dies noch unter der Regierung des Papstes Gregors II. (715—731); trotzdem benutzt er als Quelle bereits die Vita des Gregor aus dem Liber pontificalis und erzählt ganze Partien mit den Worten der Vita, z. B. die Tiberüberschwemmung des Jahres 717 u. a. Eine Pilgerschar hatte ihm den Liber pontificalis als Geschenk St. Peters mitgebracht, in ihm die unvollendete Vita des regierenden Papstes. — Ähnlich ist es mit der Vita des Papstes Valentinus (827); sie zeigt ausführliche Nachrichten über Geburt, Erziehung, Wahl und Tugenden des Papstes; sie liest sich wie die Einleitung zu einer langen und glänzenden Geschichte. Aber der Papst starb schon wenige Tage nach der Wahl; die Vita konnte nicht weitergeführt werden. — Deutlich sieht man in beiden Fällen die Art der Entstehung der Viten. Beide sind sofort nach der Wahl begonnen, die des Gregor ist zu Lebzeiten des Papstes fortgeführt; die Verfasser leben am päpstlichen Hofe, schreiben im offiziellen Hofstile. Bei einer passenden Gelegenheit wird die Vita zusammen mit den bisher vorhandenen in ein corpus vitarum zusammengefaßt und in die Welt gesandt, damit die Erzählung von den Tugenden und Taten der Päpste oder von den Bedrängnissen der Kirche S. Petri die Herzen der Gläubigen entflamme und neue Herzen gewinne. — Nicht immer paßte zu diesem Zwecke der päpstliche Hofstil. Ein Eiferer war es, der die Vita des Papstes Stephans II. schrieb; die Feinde Roms und St. Peters belegt er mit den gröbsten Schimpfworten, er nennt die Langobarden und ihren König Aistulf Bösewichter, Gottlose, Gotteslästerer, Pippin den allerchristlichsten, allergütigsten, vortrefflichsten König. Natürlich konnte man die Lektüre dieser Vita keinem Langobarden zumuten; sie hätte den Zweck der Propaganda gründlich verfehlt. Wie half man sich? Ein geschickter Redaktor nahm sich ihrer an, strich die verletzenden Ausdrücke und änderte so lange, bis sie für den langobardischen Geschmack umgestaltet war. Eine Reihe von Handschriften des Liber pontificalis zeigt daher diese Vita in der langobardischen Rezension.[10]) — Der umgekehrte Fall zeigt sich bei der Vita des Papstes

[10]) Vgl. Duchesne a. a. O. I p. CCXXV f.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sergius II. (844—847). Die Mehrzahl der Handschriften gibt eine Form der Vita, die im offiziellsten Hofstil gehalten ist. Nur eine einzige, leider jetzt verlorene Handschrift[11]) zeigt uns eine andere Gestalt, indem mitten in der Vita ein ganz anderer Ton angeschlagen wird. Der soeben noch durch glänzende Eigenschaften des Leibes und der Seele ausgezeichnete Oberhirt wird plötzlich zu einem durch Ausschweifungen und Laster aller Art korrumpierten, an Podagra leidenden, jähzornigen Greise, unter dem Nepotismus und Simonie im Schwange gehen. Augenscheinlich haben wir diese Ergüsse dem Tode des Papstes zu verdanken, der es dem Verfasser der Vita gestattete, seinem Herzen Luft zu machen.

Aber dies ist die einzige Ausnahme von der sonstigen Gewohnheit. Alle anderen Viten sind von Beamten des päpstlichen Hofstaats im offiziellen Stile verfaßt. Es ist beispielsweise sehr wahrscheinlich, daß die Vita des Nikolaus I. von keinem geringeren als dem allmächtigen Minister dieses Papstes, dem Bibliothekar Anastasius, redigiert worden ist. Infolge dieser ständigen höfischen Redaktion hat sich namentlich für die späteren Viten ein gewisser Schematismus herausgebildet, der sich vor allem in den Einleitungs- und Schlußformeln sowie in stereotypen Phrasen für die Schilderung der Persönlichkeit des Papstes geltend macht. Man wird daher den Liber pontificalis als historische Quelle stets mit einer gewissen Vorsicht benutzen müssen; seinem Ursprung nach haftet ihm eine gewisse Einseitigkeit an; aber gerade auf dieser Einseitigkeit beruht auch wieder sein Wert; denn keine andere Quelle der Zeit führt so unmittelbar in die Vorstellungswelt der Kurie ein, wie dieses ad maiorem papae gloriam geschriebene Werk. Es ist darum auch nicht genug zu bedauern, daß diese wichtige Quelle mit dem Ende des 9. Jahrhunderts für lange Zeit aufhört.

Im 10. und 11. Jahrhundert schweigt die päpstliche Historiographie. Nur Papstkataloge mit mehr oder minder dürftigen Notizen sind aus dieser Zeit erhalten.[12]) Erst die gregorianische Zeit brachte eine Erneuerung alter Traditionen: Es entstehen die großen Viten Leos IX. und Gregors VII. Die Kanonisten Deusdedit und Anselm von Lucca wenden die Blicke zurück auf den alten Liber pontificalis. Bonizo von Sutri schreibt seinen „Liber ad amicum" mit langen Erzählungen über die Geschichte der Päpste von Leo IX. bis Gregor VII. im Stile des alten Liber pontificalis, faßt im 4. Buche seiner Dekretalen die Papstgeschichte bis Stephan V. zusammen und gibt eine Skizze

[11]) Ein Codex Farnesianus des 9. Jahrhunderts, bekannt hauptsächlich durch die Auszüge des L. Holste im Codex Bibl. Vatican. Reginae 2081.

[12]) Vgl. Duchesne, Le Liber pontif. II p. IX—XX; Brackmann in: NA XXVI 1901 S. 320—322.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bis Urban II. Vom entgegengesetzten kaiserlichen Standpunkte aus schreiben Kardinal Beno die Geschichte Gregors VII., gemäßigter der oder die Verfasser der sogen. Annales Romani die Geschichte der Jahre 1044—1073, 1111, 1116—1121.[13]) Aber alle diese Schriften sind nur Gelegenheitsschriften, verdanken ihr Entstehen dem Angriff oder der Verteidigung und stehen zum alten Liber pontificalis in keiner oder nur sehr oberflächlicher Beziehung.

Erst nach 1133 erstand an der päpstlichen Kurie ein Mann, der auf den alten Liber pontificalis zurückgriff und ihn mit einer Fortsetzung bis auf seine Zeit versah. Diese Fortsetzung hat DUCHESNE[14]) als den Liber pontificalis des Peter Wilhelm bezeichnet nach einer Notiz in der Haupthandschrift (Codex Vaticanus 3762), aus der hervorgeht, daß ein Bibliothekar Petrus Guillermus diese Handschrift im Jahre 1142 zu Saint-Gilles (in der Diözese Reims) geschrieben hat. Außerdem hat dieser Peter Wilhelm in einer Reihe von Viten Zusätze gemacht, auf das Kloster St. Gilles bezüglich, ferner, wie DUCHESNE wahrscheinlich macht, die Vita Honorii II. bedeutend gekürzt, so daß dieser neue Liber pontificalis allerdings in gewisser Beziehung den Namen jenes Franzosen verdient. Aber der eigentliche Autor war er nicht. Dieser nennt sich mit vollem Namen in der Vita Gelasii II. und in der Vita Calixti II.: Pandulfus. Pandulf ist römischer Kleriker, Neffe des Kardinals Hugo von Alatri, wird unter Anaklet II. Kardinaldiakon und ist ein leidenschaftlicher Parteigänger dieses Gegenpapstes und der römischen Adelspartei der Pierleoni. Nicht mit Unrecht vermutet DUCHESNE, daß das Werk des Pandulf einst noch weiter reichte als bis zur Vita Honorii II., mit der es in der uns bekannten Form schließt, daß Peter Wilhelm aber den Rest strich, weil die Schilderung der Ereignisse aus dem Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre einem Anhänger Innocenz' II. nicht behagen mochte. — Pandulf hat nach allgemein mittelalterlichem Brauch nicht das ganze Werk selbst verfaßt. Von Petrus bis Hadrian II. wiederholt er mit starken Kürzungen der Viten des 8. Jahrhunderts den alten Liber pontificalis; von Johannes VIII. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts einen allmählich entstandenen, meist sehr kurzen Katalog, der auch außerhalb dieses Werkes in vielen Exemplaren erhalten ist.[15]) Schon bei Leo IX., weiterhin auch bei Benedikt X. und Alexander II. finden wir dann aber Zusätze, die in den sonstigen Exemplaren des Katalogs nicht vorhanden sind und auf Rechnung des Pandulf gesetzt werden müssen. Von Gregor VII.

[13]) E Codice Vaticano 1984 herausgegeben von PERTZ in den MG. Scriptores V p. 468—480; DUCHESNE, Le Liber pontificalis II p. 329—350, vgl. p. XXII.

[14]) Le Liber pontificalis II p. XXIV—XXXVII; gedruckt ebenda p. 199—328.

[15]) Vgl. DUCHESNE, Le Liber pontif. II p. XVII.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

an erweitern sich diese Zusätze zu ausführlichen Viten. Die Vita Gregorii VII. ist fast Wort für Wort aus Auszügen aus dem bekannten Register des Papstes zusammengesetzt, das dieser im Jahre 1081 anfertigen ließ; nur einiges Wenige stammt von Pandulf. Genau so steht es mit der Vita Urbani II. Erst von Paschalis II. an beginnt die lebendige Erzählung eines Zeitgenossen und hält an bis zum Schluß. DUCHESNE ist der Ansicht, daß diese Viten sämtlich von Pandulf verfaßt seien; allein mit Sicherheit hat er den Beweis nur für die drei letzten Viten des Gelasius II., Calixt II., Honorius II. erbracht. Der Stil der Vita des Paschalis II. ist ein so abweichender, es fehlt ihr namentlich der eigentümliche Tonfall der päpstlichen Bullen, der sogen. Cursus leoninus, den die anderen Viten zeigen, daß mit der Möglichkeit eines anderen Verfassers gerechnet werden muß.[16]) Zudem stammt die Vita nicht aus derselben Zeit wie die drei anderen; sie ist noch zu Lebzeiten Paschals II. verfaßt und zeigt keine Spur von dem erregten Tone jener Viten.

Ein eigentümliches Schicksal hat über dieser Fortsetzung des alten Liber pontificalis gewaltet. Sie war eine offenbare Parteischrift für Anaklet II., verfaßt etwa im Jahre 1137, sie enthielt Geschichtsfälschungen im Interesse dieses Gegenpapstes, wahrscheinlich hat sie dessen Vita umfaßt. Sein Tod besiegelte darum auch ihr Schicksal. Nur in der verkürzten und gereinigten Form, die der Bibliothekar von St. Gilles ihr gab, ist sie uns erhalten, und auch von dieser Form haben wir nur das von Peter Wilhelm selbst geschriebene Exemplar. Erst eine spätere Zeit entriß das Werk der Vergessenheit; gegen Ende des 14. Jahrhunderts glossierte es am Hofe zu Avignon der Franzose Peter Bohier und überreichte das Ganze mit einer Widmung dem König Karl V. von Frankreich, um ihn an seine Pflichten gegen das Avignonesische Papsttum zu erinnern. — Kurz nach ihm trug eine andere Hand in die alte Handschrift des Peter Wilhelm eine Fortsetzung bis Martin IV. (1130—1281) ein[17]), wörtlich aus der Chronik des Martinus Polonus und einer seiner Fortsetzungen übernommen und daher ohne Wert.

Ein ähnliches Schicksal wurde einer anderen Fortsetzung des alten Liber pontificalis zuteil. Dreißig Jahre nach Pandulf schrieb am päpstlichen Hofe der Kardinal Boso einen neuen Liber pontificalis bis zum

---

[16]) GIESEBRECHT in der allgemeinen Monatsschrift, Halle 1852, S. 264 und nach ihm WATTERICH, Romanorum pontificum vitae, I prolegom. p. XLVII—LXXI halten den Kardinal Petrus von Pisa für den Verfasser; letzterer weist ihm auch die Zusätze zu den Viten Leos IX., Benedikts X. und Alexanders II. zu; vgl. W. MEYER, GGA. 1893 S. 23.

[17]) Gedruckt DUCHESNE, Le Liber pontificalis II p. 449—462.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Jahre 1178, ohne das Werk des Pandulf zu kennen. Der Verfasser war eine der bedeutendsten Persönlichkeiten seiner Zeit: der Vertrauensmann des Papstes Hadrians IV., sein camerarius und Legat in England, vielleicht ein Engländer wie dieser; der Favorit Alexanders III., mit diesem im Exil in Frankreich und später an den anderen Residenzen dieses Papstes, Teilnehmer an den Friedensverhandlungen von Venedig, Zeuge seiner Rückkehr nach Rom. Sein Werk ist, wie es scheint, erstmalig abgeschlossen im Jahre 1165 nach der Rückkehr aus Frankreich, der Rest zu wiederholten Malen nachgefügt. Zum Abschluß ist es nicht gelangt; die ganze Form der Vita Alexanders III. trägt einen provisorischen Charakter, das letzte erzählte Ereignis ist die Rückkehr des Papstes nach Rom und die Feier des Osterfestes im Jahre 1178. Vermutlich hat der Tod den Kardinal am Abschluß gehindert; denn mit dem 10. Juli 1178 verschwindet er als Zeuge aus den Urkunden Alexanders III., wenige Monate nach den letzten von ihm erzählten Ereignissen. Das Werk beginnt da, wo der alte Liber pontificalis aufhörte, mit Stephan V. und gibt sich dadurch als direkte Fortsetzung zu erkennen. Als Einleitung verwendet Boso die kurze Skizze der Papstgeschichte, die Bonizo von Sutri mit dem 4. Buche seiner Dekretalen verbunden hatte. Den ersten Teil von Johannes XII. bis Gregor VII. hat er wörtlich aus dem Liber ad amicum desselben Autors genommen. Urban II. und Victor III. läßt er fort. Für Paschalis II. schöpft er aus Aktenstücken des Archivs, meist aus dem Registrum, ohne jede chronologische Ordnung. Von Gelasius II. an erzählt er selbst unter Benutzung zahlreicher Urkunden, die ihm als Chef der apostolischen Kammerverwaltung leicht zugänglich waren.

Die Verbindung dieser Fortsetzung mit dem alten Liber pontificalis ist nicht zustande gekommen, weil Boso seine Ausgabe nicht zu Ende führen konnte. Auch sie ruhte nach dem Tode des Autors unbekannt in den Archiven des Lateran, wie der Liber pontificalis des Peter Wilhelm in der Klosterbibliothek von St. Gilles. Erst 80 Jahre nach dem Tode des Kardinals wurde sie der Vergessenheit entrissen, indem sie mit dem Liber censuum der römischen Kirche, den Cencius, der camerarius des Papstes Cölestins III., im Jahre 1193 zusammengestellt hatte, zu einem Ganzen vereinigt wurde. Diese Verbindung war eine andere als die, welche Boso einst geplant hatte. Wenn es wahr ist, was neuerdings mit guten Gründen behauptet wurde, daß Boso auch einen Liber censuum unvollendet hinterlassen habe, den Cencius dann zur Grundlage des seinigen machte, so stellt jene Vereinigung der Viten mit dem Liber Censuum eine Art Gesamtausgabe der Werke des Boso dar. Der Plan einer Neuausgabe und Fortsetzung des alten Liber pontificalis war auf diese Weise abermals gescheitert. — Immerhin

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

war die Verbreitung dieser Sammlung eine sehr große; noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts ließ der Kardinal Nikolaus Roselli, der sogenannte Kardinal von Aragon, sie abermals aus dem damals im Archiv der apostolischen Kammer befindlichen Codex Riccardianus 228, der ältesten Handschrift dieser Sammlung, abschreiben und revidieren, und in diesen beiden Formen sind die Viten des Boso der Nachwelt überliefert.

Wieder tritt mit dem Tode des Boso eine lange Pause für die päpstliche Historiographie ein. Kataloge treten im 13. Jahrhundert an ihre Stelle wie im 10. und 11., und die Chroniken des Martinus Polonus mit ihrem dürftigen Inhalt waren ebenfalls kein gleichwertiger Ersatz. Treffliche Nachrichten bieten allerdings die Einzelbiographien einer Reihe von Päpsten, die eines Innocenz' III., Gregors IX., Innocenz' IV., Gregors X., Celestins V., aber niemand hat daran gedacht, sie zu einer neuen Fortsetzung des Liber pontificalis zu vereinigen. — Im 14. Jahrhundert werden zahlreiche Papstchroniken geschrieben (Bernardus Guidonis, Ptolemäus von Lucca, Amalricus Augerius de Biterris, Petrus de Herentals u. a.). Aber erst das 15. Jahrhundert brachte endlich eine Fortsetzung des alten Liber pontificalis. Die Basis dieser Fortsetzung wurde die alte Handschrift des Peter Wilhelm mit den in sie eingetragenen Viten bis Martin IV. (1281). Da die Vita dieses letzten Papstes unvollständig war, so begann der Anonymus, der die neue Fortsetzung schrieb, nochmals mit einer anderen Vita Martins IV., so daß diese Fortsetzung zwei Viten dieses Papstes enthält, und setzte dann sein Werk fort bis Johann XXII. (1328). Aber diese ganze Fortsetzung[18]) ist unselbständig; sie ist Wort für Wort aus Bernardus Guidonis übernommen.

Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts fand sich ein selbständiger Fortsetzer. (DUCHESNE bezeichnet diese Fortsetzung als die Rezension aus der Zeit Eugens IV.) Er schrieb zunächst die soeben genannte Fortsetzung bis zum Jahre 1328 ab, gab dann das Ende der Vita Johanns XXII. und die der drei folgenden Päpste (Benedikt XII., Clemens VI., Innocenz VI.) aus einer Fortsetzung des Bernardus Guidonis und schrieb eine selbständige Fortsetzung von Urban V. bis Martin V. (1362—1431). Im Grunde haben wir nichts anderes als eine ausführliche Geschichte des großen Schismas vor uns, und es bedarf noch der Untersuchung, ob nicht der Verfasser zunächst eine Geschichte dieses Schismas geschrieben hat, die dann entweder von ihm oder von einem anderen zu einer Fortsetzung des Liber pontificalis

---

[18]) Haupthandschrift: Rom Bibl. Vallicelliana C. 79. Gedruckt: DUCHESNE, Le Liber pontificalis II p. 462—485.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

umgearbeitet wurde. Jedenfalls existieren Handschriften, die direkt mit der Schilderung des Schismas beginnen, d. h. mit dem von DUCHESNE, Le Liber pontificalis II p. 496 ff. gedruckten Stück „Defuncto igitur Gregorio undecimo . . ."

Von dieser Ausgabe wurde dann bald darauf eine Neuausgabe veranstaltet, in der die Viten von Innocenz II. bis Johannes XXII. durch weitere Auszüge aus Martinus Polonus und Bernardus Guidonis vergrößert wurden[19]), eine Ausgabe, die wie die ursprüngliche in einer Reihe von Handschriften überliefert ist.[20])

Anhangsweise sind noch zwei Werke zu erwähnen, die ebenfalls als Fortsetzungen des Liber pontificalis geplant waren, ebenfalls noch im 15. Jahrhundert geschrieben wurden, aber nicht mit dem alten Liber pontificalis vereinigt sind.

Die erste ist von DUCHESNE a. a. O. II p. 527—545 aus dem Codex Vaticanus 5623 abgedruckt, reicht von Benedikt XII. bis Martin V. (1334—1431) und enthält namentlich für die Geschichte Bonifaz' IX., Innocenz' VI. und Gregors XII. ausführlichere Nachrichten als die vorhin genannte Rezension aus der Zeit Eugens IV., sowie freimütigere Urteile über die Persönlichkeiten und Handlungen der geschilderten Päpste. Im Codex Vaticanus 3758[21]), den DUCHESNE leider nicht gekannt hat, findet sich dasselbe Werk, um die Vita Eugens IV. vermehrt.

Das andere hier in Betracht kommende Werk beginnt mit Urban VI. und reicht bis Pius II. (1378—1464).[22]) Es ist wie das vorige von einem zeitgenössischen Kurialisten, macht jedoch einen unfertigen Eindruck; der Autor hat weder die Unebenheiten korrigieren noch die abschließende Verbindung mit den bisherigen Fortsetzungen des Liber pontificalis herstellen können.

Beide Fortsetzungen haben keine Verbreitung gefunden. Von literarischer Bedeutung waren gegen Ende des Mittelalters nur die Rezension aus der Zeit Eugens IV., die den alten Liber pontificalis, die Fortsetzung des Peter Wilhelm und das Werk des Anonymus aus der Zeit Eugens IV. umfaßte und mit Martin V. schloß, und daneben noch das Fragment des Liber pontificalis in den Ausgaben des Liber censuum von der Zeit Stephans V. bis Alexanders III.

Aber auch sie wurden am Ende des 15. Jahrhunderts ersetzt durch das Werk des Platina, des Bibliothekars Sixtus IV., der den alten Liber pontificalis und seine Fortsetzungen zu einem auch für Humanisten

---

[19]) Vgl. die von DUCHESNE a. a. O. II p. 449—485 als „Compléments" gedruckten Abschnitte.

[20]) Vgl. DUCHESNE a. a. O. II p. XLVI f.

[21]) Vgl. NA. XXVI (1901) p. 320 Anm. 8.

[22]) Gedruckt: DUCHESNE a. a. O. II p. 546—560.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lesbaren Buche umformte und bis Paul II. († 1471) fortsetzte.[23]) Dieses Buch hat den alten Liber pontificalis für lange Zeit vom literarischen Markte verdrängt. Gelehrte wie Onofrio Panvinio, Carlo Sigonio, Bosio, Baronius haben allerdings stets auf den alten Liber pontificalis und seine Fortsetzungen zurückgegriffen, größere Partien aus ihm gedruckt und ihn literarisch verwertet. Aber erst am Anfang des 17. Jahrhunderts wurde er als Ganzes zum erstenmal durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht, und von da an begann nach 200jähriger Pause eine Periode erneuter literarischer Bedeutung, die noch heute nicht abgeschlossen ist.

---

[23]) „Liber de vita Christi ac de vitis summorum pontificum Romanorum." Gedruckt Venetiis, Joh. de Colonia, 1479 und dann unendlich oft neu aufgelegt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

20.

PIPPIN UND DIE RÖMISCHE KIRCHE*)

(1918)

Im Jahre 1914 veröffentlichte ERICH CASPAR ein Buch mit dem Titel: „Pippin und die römische Kirche".[1]) Das Buch hat das Schicksal gehabt, daß seine Ergebnisse infolge des Krieges nicht diejenige Beachtung gefunden haben, die ihnen unter normalen Verhältnissen zuteil geworden wäre. Um so mehr fühle ich mich verpflichtet, gleich am Eingang dieser, aus demselben Grunde bedauerlich verzögerten, Besprechung, gerade weil sie in manchen Punkten die gezogenen Schlußfolgerungen ablehnen wird, nachdrücklich zu betonen, daß kaum eine einzige aus der großen Masse von Untersuchungen, die sich mit den Ereignissen der Jahre 754—774 beschäftigen, die Fragen so eindringend und umfassend behandelt und in manchen Punkten der endgültigen Entscheidung näher geführt hat wie dieses Buch. Mit seiner Auffassung der Urkunde von Kiersy als eines Garantievertrages, die das Hauptergebnis seiner Untersuchungen ist, hat CASPAR m. E. die Möglichkeit gegeben, die verschiedenen Schwierigkeiten zu lösen, die einer befriedigenden Beantwortung der „Römischen Frage" immer noch entgegenstanden. Die früheren Arbeiten hatten bekanntlich zu dem schließlichen Ergebnis geführt, daß der Bericht der Vita Hadriani I im Liber pontificalis unbedingt zuverlässig und die „Pippinsche Schenkung" in dem Umfange, wie er dort angegeben wird, echt sei. Gerade in diesen „Anzeigen" hatte P. KEHR in den Jahren 1895 und 1896 die Ergebnisse seines aufschlußreichen Aufsatzes in der Historischen Zeitschrift[2])

---

*) Aus: GGA. 1918 Nr. 11 und 12 S. 401—425.

[1]) Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im VIII. Jahrhundert, Berlin, Julius Springer, 1914 (VIII 208 S.) [Es sei hier auf die neue Deutung der Abmachungen des Jahres 754 verwiesen, die PERCY ERNST SCHRAMM 1938 gegeben hat: „Das Versprechen Pippins und Karls des Großen für die Römische Kirche", in: Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Kan. Abt. XXVII S. 180—217; sie setzt an die Stelle des „Schutzvertrages" einen „Freundschaftseid" und paßt daher zu den hier gemachten Einwendungen gegen die Auffassung CASPARS].

[2]) Band 70 (1893) S. 385—441: Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

weiter zu stützen und die letzten Zweifel an der Echtheit der „Pippinschen" und „Karolingischen Schenkung" zu beseitigen gesucht.[3]) Spätere Untersuchungen gingen daher von der Zuverlässigkeit jenes Berichtes als sicherer Grundlage aus und bemühten sich von da aus hauptsächlich nur, die übrigen Abmachungen des Jahres 754 nach ihrer rechtlichen und politischen Bedeutung zu begreifen. Ich selbst gehörte allerdings zu denjenigen, die sich nicht davon überzeugen konnten, daß damals so umfassende „Schenkungen" erfolgt seien[4]), und hatte in den Vorlesungen stets eine andere Auffassung vorgetragen, die mehr in der Richtung der jetzt von CASPAR vorgeschlagenen lag; denn das ist auch CASPARS Überzeugung, daß 754 keine „Schenkung" erfolgt ist.

Den Weg zu diesem Ergebnis bahnt sich der Verfasser durch eine Betrachtung aller Abmachungen des Jahres 754. Nach einer kurzen Einleitung über die Verhandlungen zwischen Gregor III. und Karl Martell (S. 1—9) behandelt er zunächst den Schutzvertrag zu Ponthion (S. 12—27) und das zwischen Pippin und Stephan II. geschlossene Bündnis (S. 27—53).[5]) Dann erst geht er im zweiten Abschnitte zu den Fragen über, die mit der Urkunde von Kiersy zusammenhängen. Hier betrachtet er einleitend die staatsrechtliche und politische Stellung des Papsttums in Italien vor 754, dann rückwärtsgehend die Schenkungsurkunde von Pavia 756, den ersten Friedensvertrag von Pavia 754 und erst zum Schluß die Urkunde von Kiersy selbst, d. h. den Urkundenauszug in der Vita Hadriani I sowie die älteren Briefzeugnisse aus dem Codex Carolinus. Schließlich interpretiert er die einzelnen Teile des Urkundenauszuges und sucht auf diese Weise den Charakter der Urkunde zu bestimmen. Den Schluß des Ganzen bildet eine Untersuchung über die Entstehung des Begriffes des Kirchenstaates (3. Abschnitt S. 154—197).

I.

Bleiben wir zunächst bei dem Schutzvertrag. Seit GUNDLACHS Beobachtungen über die Form des Schutzvertrages[6]) gilt es fast allgemein als ausgemacht, daß Stephan II. sich im Januar 754 in Ponthion

[3]) GGA. 1895 S. 694—716; 1896 S. 128—139.

[4]) Vgl. den Artikel „Patrimonium Petri" in HAUCKS Realenzyklopädie[3] XIV 771.

[5]) Mit dieser scharfen Scheidung zwischen Schutzvertrag und Bündnis folgt er den Ausführungen WILHELM SICKELS, der sie in seinen Untersuchungen über „die Verträge der Päpste mit den Karolingern" nachdrücklich in die wissenschaftliche Erörterung eingeführt hatte: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI 301 ff.; XII 1 ff.

[6]) „Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff der Respublica Romanorum" in: GIERKES Untersuchungen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte Heft 59, Berlin 1899.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem Könige in den üblichen fränkischen Formen „kommendierte". Schon GUNDLACH selbst führte dafür die Worte Stephans II. in den Briefen 6 und 7 des Codex Carolinus an, beide aus dem Jahre 755: „Nos omnes causas sanctae Dei ecclesiae in vestro gremio commendavimus"; „omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus"; „omnes causas beati Petri vobis commendavimus" (a. a. O. S. 75 f.), besonders aber die Gegenüberstellung in ep. 7: „(Nos) omnes causas . . . in vestris manibus commendavimus; . . . et vos beati Petri polliciti estis eius iustitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare", in der die beiden konstituierenden Elemente des fränkischen Rechtsaktes: die commendatio des Schutzsuchenden und die Schutzübernahme (defensio) seitens des Schutzgewährenden, angeblich deutlich anklingen. CASPAR sucht diese Beobachtungen durch den Hinweis auf den Bericht der Annales Mettenses zu stützen, die erzählen, daß der Papst sich in Ponthion zu Boden geworfen und sich erst erhoben habe, als Pippin ihm mit seinen Söhnen und den fränkischen Großen „die Hand gereicht" hätte (ed. SIMSON p. 45). Damit verbindet er den weiteren Hinweis auf den nicht weniger als 13mal in den beiden Briefen des Jahres 755 vorkommenden Begriff der „iustitia b. Petri", auf die sich die defensio des Frankenkönigs erstrecken solle; iustitiam reddere und iustitiam accipere kämen aber in der fränkischen Urkundensprache gerade im Zusammenhange mit der commendatio vor, und zwar als die Rechtsfolge der defensio (vgl. die Beispiele S. 18 Anm. 1). CASPAR ist daher auch nicht im Zweifel darüber, daß der Schutzvertrag von Ponthion in den Formen der fränkischen commendatio erfolgte, und er zögert nicht, daraus die politischen Folgerungen abzuleiten: „Bei der Begründung des fränkisch-päpstlichen Bundes ist Pippin, der im Besitz der realen Macht war, auch derjenige gewesen, welcher die Bedingungen diktiert, die Form der Abmachungen bestimmt hat. Fränkisch war die Kommendation, zu welcher der Papst sich bequemen mußte, und der Schutzvertrag; germanisch die Formel, mit der beiderseits das Bündnis beschworen wurde" (S. 206).

Allein diese Gründe haben mich nicht überzeugt. CASPAR muß selbst zugestehen, daß man in Ponthion „der fränkischen Aufnahme in den Schutz eine individuell besondere Form gegeben habe" (S. 19). In der Tat wich die Form des Vertrages ganz beträchtlich von der fränkischen commendatio ab. Schon E. MAYER hat m. E. mit Recht gegenüber GUNDLACH darauf aufmerksam gemacht, daß nirgends davon die Rede sei, der Papst habe sich selbst kommendiert[7]), sondern daß stets die

[7]) „Die Schenkungen Constantins und Pipins", in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge Bd. XIV, 1904, S. 61 Anm. 2.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Worte gebraucht würden: causas s. Dei ecclesiae oder causas b. Petri commendavimus. Wenn CASPAR sich anders entscheidet, so ist für ihn der Ausdruck „in manibus commendare" bestimmend (S. 16 Anm. 3); denn „diese Übereinstimmung mit dem fränkischen terminus kann kein Zufall sein". Allein es ist wohl zu beachten, daß der Ausdruck nur ein einziges Mal gebraucht wird, während sonst in denselben Briefen die Worte: „in vestro gremio" oder „vobis" commendavimus erscheinen, so daß also der „technische" Ausdruck promiscue gebraucht wird mit ganz allgemeinen Redensarten. Und diesem „causas commendare" in den Briefen des vertragsschließenden Papstes entsprechen unmittelbar darauf in ep. 10 (vom Anfang des Jahres 756) die Worte des hl. Petrus: „ecclesiam, quam mihi Dominus tradidit, vobis per manus vicarii mei commendavi", die ganz offenbar nicht mehr in juristisch-technischem Sinne einer commendatio verstanden werden können. Diese Worte als eine „romanisierende Umbildung" des „ursprünglich fränkischen" Charakters des Schutzvertrages aufzufassen, wie CASPAR es tut (S. 27), würde nur dann erlaubt sein, wenn es sich sonst einwandsfrei nachweisen ließe, daß im Januar 754 wirklich eine commendatio des Papstes im eigentlichen Sinne stattgefunden hätte. Aber davon kann ja im Ernst nicht die Rede sein. Die Übernahme des Schutzes seitens des Königs erfolgte vielmehr, wie ep. 7 beweist, in der eigenartigen Form der Eidesleistung an den hl. Petrus, die in dem Rahmen einer gewöhnlichen fränkischen commendatio gar nicht unterzubringen ist, und damit erhielt der Akt von vornherein einen völlig anderen Charakter, der ihn aus dem Gebiete des weltlichen Rechtes in die religiöse Sphäre emporhob. Ich finde auch nicht, daß der von CASPAR in diesem Zusammenhange verwertete Bericht der Annales Mettenses für den fränkischen Akt einer commendatio spricht. Sie erzählen, daß der Papst mit seinem Klerus, „aspersus cinere et indutus cilicio, in terram prostratus", Pippin beschworen habe, ihn und das römische Volk aus der Hand der Langobarden und aus der Knechtschaft des übermütigen Königs Aistulf zu befreien. Kein Wort findet sich hier von einer „commendatio" und einer Bitte um „Schutz". Die einzige Beziehung zu jenem fränkischen Rechtsakte wird durch die folgenden Worte hergestellt, in denen berichtet wird, daß der Papst sich nicht eher von der Erde erheben wollte, bis ihm Pippin mit seinen Söhnen und den Optimaten der Franken „die Hand reichten" und ihn „pro indicio suffragii futuri et liberationis" von der Erde aufhoben (Annales Mettenses, ed. SIMSON p. 44). Aber wenn der Annalist hier wirklich den wohlbekannten Akt der commendatio beschreiben wollte, so hätte er es so ungeschickt wie möglich gemacht; denn er hat weder die Worte commendatio und defensio oder tuitio gebraucht noch deut-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lich gesagt, daß Pippin den Schutz übernahm; vielmehr läßt er neben dem König die Söhne und die fränkischen Großen bei der Handreichung beteiligt sein, was wiederum nicht gerade geeignet ist, dem Leser die Überzeugung beizubringen, hier spiele sich der Akt einer commendatio ab. Alle übrigen fränkischen Quellen aber schweigen überhaupt von einem solchen Akte.

Weiterhin aber gilt es zu bedenken, daß die in den beiden päpstlichen Briefen vom Jahre 755 gebrauchten Worte: „commendare" und „defendere" nicht bloß der fränkischen Rechtssprache angehören, sondern biblisches und kirchliches Sprachgut sind. Ich erinnere sowohl an die zahlreichen biblischen Stellen, in denen namentlich „commendare" vorkommt (z. B. Luc. 23, 46: „in manus tuas commendo spiritum meum"), wie an den Sprachgebrauch des Liber diurnus[8]) und des Liber pontificalis[9]), wo diese Worte sehr häufig verwendet werden. Man könnte aus der wiederholten Anwendung der Worte in den beiden Briefen des Jahres 755 höchstens den Schluß ziehen, daß der Papst in der Not dieses Jahres durch einen Vergleich ihres beiderseitigen Verhältnisses mit dem fränkischen Schutzverhältnis der „commendatio" die schleunige Hilfe des Königs veranlassen wollte, aber die Übernahme der Eidesleistung durch den König zeigt, daß der Vertragsschluß in der Tat in römisch-kirchlichen Formen erfolgte, wie es üblich war, sobald der Vertragsgegner der heil. Petrus war (s. unten S. 405 f.). Ich kann mich daher der Meinung CASPARS und seiner Vorgänger nicht anschließen, daß es sich in Ponthion um den Akt einer fränkischen commendatio gehandelt habe, und daß dieser ursprünglich fränkische Charakter des Schutzvertrages erst von den Päpsten ins Kirchliche umgebogen, sozusagen romanisiert sei (S. 27). Der Vertrag war vielmehr von vornherein in römisch-kirchliche Formen gekleidet.

II.

In dieser Überzeugung wird man bestärkt, wenn man sich vom Schutzvertrag zum Bündnis wendet. Hier möchte ich der Beobachtung CASPARS zustimmen, daß die Form des Bündnisses in dem Verhältnis der „compaternitas" zu suchen sei. Seit 755, d. h. unmittelbar nach seiner Reise ins Frankenreich, redet Stephan II. Pippin als spiritalis noster compater an (ep. 6 ff.), die Königin als spiritalis nostra

---

[8]) Z. B. Form. n. 54: se omnipotenti Deo commendare; notarium ill. vestrae magnitudini commendamus. Form. n. 55: scriptis aliquem commendare und öfters in ähnlichen Redewendungen.

[9]) Z. B. Vita Zachariae (ed. L. DUCHESNE I p. 429): se commendare b. apostolorum principi Petro.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

commater (ep. 8 u. ö.); Paul I. unterläßt diese Anrede in seinen ersten Briefen, beginnt mit ihr aber nach der Taufe der jungen Prinzessin Gisela, nachdem er gebeten hatte, „in vinculo spiritalis foederis" mit dem König verbunden zu werden (ep. 14 vom Anfange des Jahres 758); Stephan III. verwendet sie nicht, spricht aber Karlmann gegenüber die Bitte aus, „ut spiritus sancti gratia, scilicet compaternitatis affectio, inter nos eveniat" (ep. 47 aus der Zeit um 770/1); Hadrian I. redet seit der Taufe des jungen Pippin am Osterfeste des Jahres 781 Karl d. Gr. als „spiritalis compater" an (ep. 68 nach Ostern 781). Alle diese Tatsachen kann man nicht, wie man es früher tat, auf ein rein kirchliches Verhältnis deuten, sondern muß politische Zwecke annehmen. Überzeugend führt CASPAR aus, daß die „Gevatterschaft" der Päpste den sonst üblichen Versinnbildlichungen eines politischen Bündnisses entspricht, die in der Form der Eheschließungen und der Adoptionen erfolgten; da beide zwischen König und Papst entweder überhaupt nicht oder wie die Adoption nicht ohne weiteres verwendbar waren, so kam man auf den Gedanken der „compaternitas". Wenn diese Schlußfolgerung früher nicht gezogen wurde, so lag das mit an dem Umstande, daß sich wohl für die Zeit Pauls I. und Hadrians I. die Begründung des Gevatterschaftsverhältnisses mit der Taufe von Königskindern in Beziehung bringen ließ, aber gerade für das entscheidende Jahr 754 nicht; denn Karl d. Gr. hatte damals bereits wahrscheinlich das 12. Lebensjahr hinter sich, und Karlmann war auch schon aus dem Täuflingsalter heraus. CASPAR findet aber für diese Schwierigkeit, wie es früher schon OELSNER mutmaßenderweise getan hatte[10]), die Erklärung, daß der Papst damals in St. Denis an den Söhnen die Firmung vollzogen habe, und sucht diese Vermutung wahrscheinlich zu machen durch den Hinweis auf die von SIRMOND aus einer Handschrift von Laon abgedruckten kirchenrechtlichen Entscheidungen Stephans II. für das Kloster Brétigny[11]), durch die bewiesen werde, daß die compaternitas schon damals nicht nur durch die Taufe, sondern auch durch die Firmung hergestellt werden konnte. Dieser Erklärung möchte ich mich, auch im Hinblick auf die spätere Praxis der Kirche, die ja noch heute die Firmpaten kennt, durchaus anschließen; denn obwohl es auffallend bleibt, daß weder die um 767 in St. Denis niedergeschriebene Nota de unctione Pippini noch die Vita Stephani II noch die Reichsannalen oder das Chronicon Moissiacense von einer anderen Salbung der Söhne als der Königssalbung zu erzählen wissen, kann doch, wie

---

[10]) Jahrbücher des fränk. Reiches unter König Pippin S. 160 Anm. 8.

[11]) c. 4: „ut nullus habeat commatrem suam spiritalem, tam de fonte sacra quam de confirmatione, neque sibi clam in neutra parte coniugio sociatam".

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schon OELSNER betonte, kaum bezweifelt werden, daß damals an den Söhnen noch eine andere kirchliche Handlung vorgenommen wurde, die jene „compaternitas" begründete[12]); denn unmittelbar darauf braucht der Papst in den Briefen des Jahres 755 die Anrede „compater", die, wie wir sahen, sonst regelmäßig im Anschluß an eine Taufhandlung in der königlichen Familie gebraucht zu werden pflegt.[13]) Durch dieses Verhältnis der „compaternitas" erhielt aber das Bündnis, genau wie der Schutzvertrag durch die Eidesleistung, von vorneherein einen ausgesprochen kirchlichen Charakter: der König wurde der compater des Papstes, die Königin die commater, die Söhne die dulcissimi filii (ep. 7, 8 usw.), das Verhältnis des Papstes zur königlichen Familie wurde zur paterna caritas oder zum paternus affectus (ep. 18. 33 u. ö.). Mit Recht macht CASPAR darauf aufmerksam, daß die Päpste dieses Gevatterschaftsverhältnis in ganz auffälliger Weise hervorkehrten und mit Absicht immer deutlicher die autoritative Stellung des hl. Petrus als des Vertragsschließenden betonten[14]), aber es gilt ganz scharf zu beachten, daß dieses Gevatterschaftsverhältnis von vorneherein um das Bündnis einen kirchlichen Vorstellungskreis legte, entsprechend dem kirchlichen Charakter des Vertragsschließenden und dem Objekt, dem das Bündnis galt, und daß die Form des Bündnisses von Anbeginn an ebenso kirchlich bestimmt war wie die Form des Schutzvertrages.

Nun findet aber CASPAR gleichwohl in diesem Gevatterschaftsverhältnis, d. h. in der Salbung von St. Denis nur einen „römisch-geistlichen Einschlag", während das Bündnis, genau so gut wie der Schutzvertrag, „im Kern durchaus germanisch" gewesen sei (S. 40). Er sieht diesen „germanischen" Charakter, einer Beobachtung HALLERS fol-

---

[12]) EICHMANN nimmt an, daß die geistige Verwandtschaft auch schon durch die Königssalbung hergestellt sei (Zeitschrift der Savignystiftung Germ. Abt. XXXVII, 1916, S. 296; S. 297 Anm. 1); aber da es sich hier um „compaternitas" handelt, die sonst regelmäßig nur durch die Taufe begründet wird, so wird man doch wohl auch für 754 einen besonderen kirchlichen Akt anzunehmen haben.

[13]) Eine weitere Stütze für seine Beobachtung sucht CASPAR in der Nota de unctione Pippini, in der sich bei der Schilderung der Salbungsszene „zum ersten Male auf fränkischem Boden" die Worte finden: gratia septiformis Spiritus benedixit — Worte, die im Pontificale Romanum gerade in der Firmelungsformel zur Anwendung kommen (S. 40 Anm. 1). Allein es ist zu bedenken, daß diese Worte dort nicht im Zusammenhang mit der Salbung der Königssöhne, sondern mit der Salbung der Königin Bertrada gebraucht wurden, bei der natürlich eine Firmung nicht in Betracht kommt. (In ipsa . . . ecclesia . . . Bertradam . . . pontifex . . . gratia septiformis Spiritus benedixit.)

[14]) In diesen Zusammenhang gehört z. B. die im Brief 10 des Codex Carolinus sich findende Vorstellung, daß der Frankenkönig durch den heil. Petrus „adoptiert" sei („ego apostolus Dei Petrus, qui vos adoptivos habeo filios", und „praetestor vos, dilectissimi filii mei adoptivi"); der Brief gibt sich als Brief des Apostels selbst und ist an Pippin und seine Söhne und an alle Franken gerichtet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gend[15]), durch die Formel bewiesen, mit der das Bündnis beschworen wurde: Excellentiam vestram oportet meminere, ita vos beato Petro et praefato vicario eius vel eius successoribus spopondisse, se amicis nostris amicos esse et se inimicis inimicos, sicut et nos in eadem sponsione firmiter dinoscimur permanere (ep. 45 vom Jahre 770/1). Beide Gelehrte finden in diesen Worten Anklänge an eine altgermanische Schwurformel, aber während HALLER einen angelsächsischen Gefolgseid heranzog[16]) und daraus die überraschende Folgerung herleitete, Pippin sei in Ponthion „der Mann des hl. Petrus geworden für sich und seine Nachkommen", lehnt CASPAR diese Beziehungen mit der Begründung ab, daß es sich bei dem Bündniseide gemäß dem Zeugnis der ep. 29 um einen wechselseitig geschworenen Eid, nicht um einen einseitigen Vasalleneid gehandelt habe, und verweist statt dessen auf eine Schwurformel, die in einem Gesetze König Aethelstans von c. 930 für eine Londoner Gilde steht: ut simus omnes unius amicitiae vel inimicitiae.[17]) Aber auch dieser Hinweis kann unmöglich als Beweis für germanischen Ursprung der Bündnisformel dienen. CASPAR hätte eigentlich selbst bedenklich werden müssen, wenn er feststellt, daß „ein direkter Zusammenhang zwischen dem Bündniseide und dem Gildenschwure nicht besteht" (S. 34). Diese Worte „amicis nostris amicos et inimicis inimicos" sind nämlich in Wahrheit uralte Bündnisformeln, die gar nichts spezifisch Germanisches an sich tragen. Meinem Kollegen MÜNZER verdanke ich den Hinweis darauf, daß diese Formel sich schon bei der griechischen Vertragsform der συμμαχία (im Unterschiede von der ἐπιμαχία, dem Defensivbündnis) ziemlich mit denselben Worten findet[18]), und daß sie bei allen wichtigeren Bündnisverträgen der Griechen wiederkehrt.[19]) Sie begegnet aber auch in den römischen Bündnisverträgen und in den ihnen entsprechenden Treueiden für die

---

[15]) „Die Karolinger und das Papsttum", in: Historische Zeitschrift CVIII, 1912, S. 38 ff.

[16]) LIEBERMANN, Gesetze der Angelsachsen I 396, a. a. O. S. 70 Anm. 1.

[17]) LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen I S. 173, a. a. O. S. 34.

[18]) Thukydides I 44, 1: Ἀθηναῖοι . . . μετέγνωσαν Κερκυραίοις ζυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν . . . ἐπιμαχίαν δὲ ἐποιήσαντο τῇ ἀλλήλων βοηθεῖν, ἐάν τις ἐπὶ Κερκύραν ἴῃ ἢ Ἀθήνας κτλ.

[19]) Z. B. beim Bündnis zwischen Athen und den Bottiaiern um 422 (Rudolf von Scala, Die Staatsverträge des Altertums I, 1898, S. 65 n. 82): φίλοι ἐσόμεθα Ἀθηναίοις καὶ ξύμμαχοί πιστῶς καὶ ἀδόλως καὶ τοὺς αὐτοὺς φίλους καὶ ἐχθροὺς νομιοῦμεν οὅσπερ ἂν Ἀθηναῖοι κτλ. Oder beim Bündnis zwischen Athen und Sparta, das den peloponnesischen Krieg beendete, im Jahre 404: ἐποιοῦντο εἰρήνην ἐφ' ᾧ . . . τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον νομίζοντας Λακεδαιμονίοις ἕπεσθαι . . . κτλ. (Xenophon Hellenika II 2, 20; vgl. Scala I 91 n. 95), oder beim Bündnisschluß zwischen Sparta und Olynth nach dem Frieden von 378: συνθήκας ἐποιήσαντο τὸν αὐτὸν μὲν ἐχθρὸν καὶ φίλον Λακεδαιμονίοις νομίζειν κτλ. (Xenophon Hellenika V 3, 26; vgl. Scala I 126 n. 135).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

römischen Kaiser[20]), und ebenso ist sie der biblischen Ausdrucksweise geläufig. Der Wortlaut des zwischen Judas Makkabäus und den Römern geschlossenen Bündnisses, der sich 1. Makk. 8, 22—28 findet und der wenigstens die gleichen Gedanken enthält, war der Kirche selbstverständlich bekannt, und ich möchte unter den vielen sonstigen biblischen Stellen namentlich auf Exod. 23, 22 aufmerksam machen, weil Friedrich I. sie in seiner Wahlanzeige an Eugen III. im Jahre 1152 anführt, wo er von dem künftigen, zwischen ihm und dem Papste zu begründenden Bündnisverhältnis spricht.[21]) Mit dem speziell germanischen Charakter dieser Bündnisworte von 754 ist es also nichts. Man würde in ihnen nur dann Worte germanischer Schwurformeln erblicken dürfen, wenn Beweise für den unmittelbaren Zusammenhang zu erbringen wären. Da das jedoch nicht der Fall ist, so liegt nicht der geringste Grund vor, den römisch-kirchlichen Charakter der Verträge von 754 zu bezweifeln, der durch die Eidesleistung Pippins und die symbolische Form der „compaternitas" deutlich genug bewiesen wird. Man wird sich auch daran erinnern müssen, daß sich Vertragsschlüsse mit den Päpsten auch sonst in kirchliche Formen kleideten. Schon früh bildete sich die Sitte aus, daß bei Geschenken und Verträgen der Apostel Petrus als Empfänger und Vertragsgegner auftrat.[22]) Dadurch erhielt aber der Vertragsschluß mit der römischen Kirche von vorneherein einen besonderen kirchlichen Charakter. Die byzantinischen Kaiser[23]) wie die langobardischen Könige[24]) haben dem stets Rechnung getragen

[20]) Z. B. im Treueid für Augustus aus Paphlagonien vom Jahre 5 v. Chr.: Ὀμνόω Δία . . . εὐνοήσειν Καίσαρι Σεβαστῷ καὶ τοῖς τέκνοις . . . φίλους ἡγούμενος οὓς ἂν ἐκεῖνοι ἡγῶνται, ἐχθρούς τε νομίζων, οὓς ἂν αὐτοὶ κρίνωσιν (H. Dessau, Inscriptiones latinae selectae II 2 p. 1010 n. 8281). Vgl. auch Tacitus Annal. I 58. Oder im Treueid für Gaius aus dem Jahre 37: Ex mei animi sententia, ut ego iis inimicus ero quos C. Caesari Germanico inimicos esse cognovero etc. (H. Dessau a. a. O. I S. 47 n. 190: Iusiurandum Aritiensium).

[21]) Inimicus ero inimicis tuis et affligam affligentes te; cf. MG. Constit. I 192 n. 137. Vgl. auch Psalm 88 V. 24: Et concidam a facie ipsius inimicos eius et odientes eum in fugam convertam. Auf die Wahlanzeige Friedrichs I. hat bereits EICHMANN hingewiesen („Die römischen Eide der deutschen Könige", in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. VI, 1916, S. 157).

[22]) In der Liste der päpstlichen Geschenke an die Peterskirche im Liber pontificalis erscheint der Apostel seit dem 5. Jahrhundert als Empfänger; vgl. Vita Celestini I. a. 422/32, ed. MOMMSEN S. 95.

[23]) Belisar widmet seine Geschenke aus der Vandalenbeute: b. Petro apostolo (Vita Vigilii, a. a. O. S. 149), die byzantinischen Kaiser tun desgleichen z. B. Vita Vitaliani a. a. O. S. 186.

[24]) Der Langobardenkönig Haripertus stellt die „donatio patrimonii Alpium Cutiarum . . . iuri proprio b. apost. principi" zurück (Vita Johannis VII a. a. O. S. 219); Liutprand schenkt Sutri 728 apostolis Petro et Paulo (Vita Gregorii II, ed. DUCHESNE I S. 407) usw.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und sich den kirchlichen Formen des Vertragsschlusses angepaßt. Auch aus diesen Gründen würde es sehr seltsam erscheinen, wenn man im Jahre 754 davon abgewichen wäre.

Wenn aber die Vertragsschlüsse von 754 nicht in fränkischen Formen erfolgten, dann fallen auch alle jene weitgehenden politischen Folgerungen dahin, die CASPAR wie vor ihm schon HALLER daraus abzuleiten suchen. CASPAR ist zwar vorsichtiger und geht, wie ich schon erwähnte, nicht so weit, Pippin für den Gefolgsmann des heil. Petrus zu erklären, aber auch er ist von der Annahme des ursprünglich fränkischen Charakters der Verträge aus, der erst allmählich ins „Kirchliche umgebogen" sei, zu einer einseitigen politischen Beurteilung der Verträge und vor allem zu einer scharfen Verurteilung der diplomatischen Fähigkeiten Pippins gekommen. Diesem ersten Könige aus dem Karolingergeschlechte ist es überhaupt in der letzten Zeit in der kritischen Beurteilung recht schlecht gegangen. Schon WILHELM SICKEL hatte 1894 den Vertragsschluß von 754 „den größten Verzicht auf politisches Denken und Handeln genannt, der bis dahin von einem Germanen vollbracht" sei.[25]) HALLER „will nicht untersuchen, ob Pippin wirklich ein großer Herrscher war"; er meint, daß die „Handlanger unter ihm nicht wenig bedeuteten", und hält ihn für einen „naiven, massiv sinnlich denkenden Menschen", „dem in derber, ja plumper Art der zeitliche und ewige Nutzen einer Politik klar gemacht wurde, die doch vor allem dem Bischof von Rom nützlich und erwünscht" war (a. a. O. S. 62). CASPAR beurteilt den Vertragsschluß von 754 an sich günstiger, weil die „fränkischen Formen" ja ein gewisser Erfolg der königlichen Politik waren, und ist sogar geneigt, neben rein religiösen Motiven auch kirchenpolitische, also realpolitische Beweggründe für den Abschluß der Verträge bei Pippin anzunehmen (S. 205). Aber über die weitere Entwicklung fällt auch er das scharfe Urteil, daß der König „der päpstlichen Diplomatie gegenüber in der Defensive gestanden und all jenen klug erdachten Interpretationen gegenüber, mit welchen die Kurie die ursprünglichen Abmachungen des Jahres 754 zu ihrem Vorteil umdeutete, sich anscheinend passiv verhalten, ja sie wohl gar nicht durchschaut" habe (S. 207 f.).[26]) Der Fehler in dieser Beurteilung steckt nicht nur

---

[25]) Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI S. 320.

[26]) Diese Darlegungen haben immerhin so starken Eindruck gemacht, daß FEDOR SCHNEIDER in seiner Inhaltsangabe des CASPARschen Buches in der Deutschen Literaturzeitung vom 18. Mai 1918 (XXXIX. Jahrgang Nr. 20/21) meint, das Urteil über die auswärtige Politik Pippins dürfte nun „endgültig feststehen"; „es würde sich, nur wenig gemildert, in der Richtung von HALLER zu halten haben". — Die weitere Bemerkung SCHNEIDERS, daß mein Aufsatz „Die Erneuerung der Kaiserwürde im Jahre 800" (in den Geschichtl. Studien für ALBERT HAUCK, Leipzig 1916) [s. oben Aufsatz n. 3] „ganz

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in der verkehrten Einschätzung der Vertragsformen. Er steckt auch in dem Umstande, daß CASPAR, geleitet von dem Bestreben, die allmähliche „Romanisierung" der Verträge nachzuweisen, wesentlich nur die Entwicklung der kurialen Politik geschildert und die Frage nach der politischen Haltung Pippins kaum ernsthaft berührt hat. Nur in der kurzen Schlußbetrachtung streift er die Frage, welche Vorteile das Bündnis dem Frankenkönige gebracht habe, während sie in der Untersuchung selbst keine Rolle spielt, da das Thema durchaus nur unter dem Gesichtspunkt des kurialen Interesses an den Verträgen behandelt wird. Für die richtige Einschätzung der Verträge aber ist diese Fragestellung ganz unerläßlich.

So oft diese Frage früher aufgeworfen wurde, geschah es fast durchweg im Zusammenhange mit der Schenkungsfrage. Es gilt jedoch zu beachten, daß auch das Bündnis nicht nur den König, sondern zugleich den Papst verpflichtete. Das kommt ganz bestimmt, worauf ich nachdrücklich aufmerksam machen möchte, in dem Brief Pauls I. vom Jahre 764 zum Ausdruck (ep. 29), in dem es heißt: „si quisquam e vestris (d. h. des Königs) adversariis aut contemptoribus ad nos evenerit, nullo modo cum eis nos aut in eorum societate misceri: absit a nobis, ut hanc rem faciemus, dum profecto vestri inimici sanctae Dei ecclesiae et nostri existunt . . ." Pippin erlangte also durch das Bündnis das Zugeständnis, daß der Papst die politischen Gegner des Königs nicht unterstützen werde. Schon WILHELM SICKEL, der im übrigen so stark wie möglich die rein religiösen Motive Pippins bei den Vertragsschlüssen betonte, zählte eine Reihe von Fällen auf, in denen diese Bündnispflicht der Päpste dem Könige von Nutzen wurde: dahin rechnet er das bei der Salbung in St. Denis ausgesprochene Verbot, einen anderen König zu wählen als einen aus den Nachkommen Pippins[27]), aus der späteren Zeit die aus der Bündnispflicht hergeleitete Weigerung Hadrians I., die Söhne des verstorbenen Karlmanns zu Königen zu salben, ferner die wirksame Unterstützung der Politik Karls d. Gr. gegen Tassilo durch die gemeinsame Gesandtschaft des Jahres 781 und durch die Banndrohung des Jahres 787. Ich möchte weiterhin auf einen im allgemeinen weniger beachteten Fall der Unterstützung von Pippins

---

auf CASPAR fuße", trifft nicht zu, da CASPAR die Zeit Karls d. Gr. in seinem Buche überhaupt nicht behandelt hat, und da ich die politischen Verhältnisse der vorhergehenden Zeit, wie diese Besprechung zeigt, wesentlich anders beurteile als CASPAR.

[27]) Nota de unctione Pippini: „et tali omnes interdictu et excommunicationis lege constrinxit, ut numquam de alterius lumbis regem in aevo praesumant eligere, sed ex ipsorum, quos et divina pietas exaltare dignata est et sanctorum apostolorum intercessionibus per manus vicarii ipsorum beatissimi pontificis confirmare et consecrare disposuit".

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kirchlicher Politik durch Stephan II. aufmerksam machen, der gerade in das Jahr 754 fällt: „Et dum in Francia esset positus", so berichtet ein Zusatz zur Vita Stephans II., „Rodigango sanctissimo viro pallium tribuit et archiepiscopum ordinavit" (ed. DUCHESNE I S. 456). Für die sachliche Bedeutung dieser Nachricht kann ich darauf verweisen, was HAUCK über diese Auszeichnung Chrodegangs von Metz ausgeführt hat[28]); es genügt hier festzustellen, daß der Papst mit der Ernennung Chrodegangs zum Erzbischof den Wünschen Pippins an einem wichtigen Punkte seines kirchlichen Regiments entgegenkam. Es ist also nicht zu viel gesagt, daß für Pippin wie später noch für Karl d. Gr. das im Jahre 754 mit der obersten kirchlichen Autorität geschlossene Bündnis von geradezu entscheidender Bedeutung in einer Reihe wichtiger politischer Fragen geworden ist. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß die Könige — Karl d. Gr. so gut wie Pippin — die starke Betonung dieser Autorität seitens der Päpste in den Briefen, die sie von ihnen erhielten, übersahen. Solange diese Autorität ihnen von praktischem Nutzen war, konnte es ihnen ziemlich gleichgültig sein, ob der hl. Petrus sie als „Adoptivsöhne" bezeichnete oder welche sonstigen Redewendungen die Päpste ihnen gegenüber gebrauchten. Man muß für die richtige Einschätzung dieser religiösen Ausdrucksformen beachten, daß die Päpste sie seit Jahrhunderten gegenüber den Fürsten anwandten, und daß z. B. die langobardischen Könige sich dadurch nie von einer sehr nachdrücklichen Vertretung ihrer eigenen Interessen gegenüber der römischen Kirche abhalten ließen.[29]) Wer die Karolinger für zarter besaitet hält, der müßte dafür also einen anderen Beweis erbringen als die Verwendung religiöser Motive seitens der Päpste im brieflichen Verkehr mit ihnen, weil diese Verwendung allgemeine kuriale Sitte und nicht bloß eine Gewohnheit gegenüber den fränkischen Herrschern war. Aus allen diesen Gründen halte ich die Beurteilung der Bündnisformen und die ungünstige Einschätzung der königlichen Politik durch CASPAR für nicht richtig.

III.

Erst von diesen Ergebnissen über den Schutzvertrag und das Bündnis aus versteht man dann die politische Bedeutung der territorialen Abmachungen von 754, die unter dem Namen der „Pippinschen Schenkung" gehen. CASPAR hat ihnen den zweiten Hauptabschnitt des

---

[28]) Kirchengeschichte Deutschlands [3. 4] II S. 55 ff.

[29]) Ich will hier von den weiter zurückliegenden Beispielen (Leo I.—Attila und Geiserich) absehen und nur an die Fälle des 8. Jahrhunderts erinnern, von denen der Liber pontif. erzählt: Vita Gregorii II c. 4 (ed. DUCHESNE I p. 398); c. 7 (p. 400); c. 13

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Buches gewidmet. Nach der überwältigenden Flut von Aufsätzen und Büchern, die sich mit diesem Thema beschäftigten, schien es kaum möglich, daß auf Grund des wohlbekannten Quellenmaterials etwas Neues gesagt werden konnte. Gleichwohl ist gerade dieser Abschnitt besonders reich an neuen Aufschlüssen und bildet den wertvollsten Teil des Buches. Ich gebe zunächst ein kurzes Referat. CASPAR beschränkt sich in diesem Teile nicht etwa auf eine Untersuchung der Urkunde von Kiersy selbst, sondern unterzieht vorab die beiden Friedensschlüsse von Pavia einer erneuten Prüfung, um dadurch die Unterlagen für die Betrachtung der „Schenkungsurkunde" zu gewinnen. Dieses Verfahren hat sich gelohnt. Das erste Ergebnis ist der Nachweis, daß die Liste der im 2. Friedensvertrage des Jahres 756 als „Schenkung" Pippins bezeichneten Städte, die sich in der Vita Stephans II. findet, durchaus zuverlässig und sinnvoll ist, eine Aufzählung nach rein geographischen Gesichtspunkten, zunächst alle Küstenorte von Ravenna im Norden bis Sinigaglia und Jesi im Süden enthaltend, dann eine zweite Reihe von landeinwärts gelegenen Orten der wichtigen Apenninstraße folgend, „die das Gebiet von Ravenna über den Paß von Lucioli mit Gubbio verbindet und den Zusammenhang mit dem Gebiete von Perugia und damit zugleich mit Rom aufrecht erhält" (S. 73). Mit dieser Erkenntnis richtet sich das absprechende Urteil LAMPRECHTS über die Liste[30]) und sein Versuch, den Inhalt der „Schenkungsurkunde" aus dem Ludovicianum von 817 zu rekonstruieren. „Wenn eine Schenkungsurkunde von 754 existiert hat, so muß sie dem Inhalt dieser Paveser Schenkungsurkunde und nicht des viel jüngeren Ludovicianums gleich gewesen sein" (S. 74).

Das zweite Ergebnis betrifft den ersten Frieden zu Pavia vom Oktober 754. Gegenüber der Angabe der Vita Stephans II., daß der zweite Friede zu Pavia die Erweiterung einer „Schenkung" gewesen sei, die gelegentlich des ersten Friedens von 754 erfolgte[31]), führt CASPAR zutreffend den Wortlaut der beiden päpstlichen Briefe von 755 (ep. 6 und 7) an, aus denen hervorgeht, daß Pippin sich im ersten

(p. 403); c. 21 (p. 407). Trotzdem die Langobarden im Falle der Eroberung von Cumae mit dem „Zorne Gottes" bedroht waren, ließen sie sich in keiner Weise stören, bald darauf Narni zu zerstören, Ravenna zu belagern, Sutri zu nehmen. Und ebensowenig wie Liutprand ließen sich Aistulf und später Desiderius durch die religiösen Ermahnungen des Papstes in ihren Plänen behindern.

[30]) „Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr.", Leipzig 1889, S. 77.

[31]) Et denuo confirmato anteriore pacto (d. h. der Friedensvertrag von 754) . . . restituit (Aistulfus) ipsas praelatas civitates, addens et castrum qui cognominatur Comiaclum. De quibus omnibus receptis civitatibus (Pippinus) donationem in scriptis b. Petro . . . emisit possidendas; Vita Stephani II, ed. DUCHESNE I S. 453.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Frieden mit der bloßen eidlichen Verpflichtung Aistulfs zur Herausgabe der von ihm besetzten Gebiete begnügt habe (S. 77 f.), und weiter den Bericht der Reichsannalen, die von einer „Schenkung" nur zum Jahre 756 zu erzählen wissen (S. 75 f.). Wenn in den Briefen gleichwohl von einer „donationis pagina" die Rede ist, so meinen sie damit nicht den Vertrag des ersten Friedens zu Pavia; sie meinen überhaupt keine „Schenkung"; denn während es bei dem Bericht über die wirkliche Schenkung von 756 deutlich heißt, daß die Städte zu Eigentum geschenkt werden[32]), reden die Briefe von jener donationis pagina in ganz unbestimmten Redewendungen: per donationis paginam restituenda confirmastis, offerendum promisistis oder polliciti estis oder einfach promisistis (ep. 6 und 7; vgl. CASPAR S. 76). „Die Schenkungsurkunde von Pavia 754", von der der Biograph Stephans II. spricht, „gehört also ins Reich der Fabel, ein solches Dokument hat nie existiert" (S. 80). Was im ersten Frieden zu Pavia festgesetzt wurde, ergibt sich vielmehr aus dem an den Patriarchen von Grado gerichteten Schreiben Stephans III. aus dem Ende der 60er Jahre (J.-E. 2991), wo es als Antwort auf die Klage des Patriarchen über die Angriffe der Langobarden auf Istrien (Epist. Langobardicae in MG. Epist. III S. 712) heißt[33]), daß der Frankenkönig damals Istrien und Venetien, wie die Provinz der Römer und den Exarchat von Ravenna, gegen die Bedrückungen seitens der Feinde zu schützen versprochen habe. Daraus folgt, daß auch Istrien und Venetien in den Friedensvertrag von Pavia miteinbegriffen waren. Nun aber gehörten beide Provinzen staatsrechtlich noch 774 offenbar zum byzantinischen Reiche; denn sie wurden von Karl d. Gr. nicht mit annektiert. Daher kann es sich bei diesen Gebieten keinesfalls um eine „Schenkung", sondern nur um Restitution an Byzanz oder, wie der Papst sich ausdrückt, um „Schutz gegen die feindlichen", d. h. langobardischen „Bedrängungen" gehandelt haben. Dann aber ergibt sich der Schluß, daß der erste

---

[32]) Vita Stephani II, ed. DUCHESNE I S. 454: perenniter possidendas adque disponendas tradidit.

[33]) Quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Longobardos dignoscitur provenisse, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia. Ideo confidat . . . sanctitas tua, quia ita fideles b. Petri studuerunt ad serviendum iureiurando b. Petro ap. principi et eius omnibus vicariis . . . in scriptis contulerunt promissionem, ut sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatium et ipsam quoque vestram provinciam pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere procurent (Epist. Langob. in MG. Epist. III S. 715). Daß es sich hier um den 1. Frieden zu Pavia handelt, folgt aus dem Vergleich mit der Nachricht in der Vita Stephani II c. 37, wo es wie hier von diesem Frieden heißt: pactum adfirmantes inter Romanos, Francos et Langobardos (DUCHESNE I S. 451).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Friede zu Pavia ein Status quo-Vertrag war, mit der Aistulf auferlegten Verpflichtung, alle eroberten Gebiete den rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben. Dieser Schlußfolgerung wird man ebenso zustimmen können wie den weiteren Bemerkungen CASPARS über das Verhalten Aistulfs nach dem Friedensschlusse: Aistulf gab seine istrischen Eroberungen heraus, überlieferte Narni und vielleicht auch Ceccano dem Papste, weil sie zum Dukat von Rom gehörten, behielt aber die Städte des Exarchats, offenbar weil es seit 751 keinen Exarchen mehr gab und der Papst nicht ohne weiteres als zuständiger Empfänger erscheinen konnte. Die Berechtigung dieses Standpunktes scheint Pippin zunächst anerkannt zu haben; jedenfalls ließ er den Langobardenkönig vorläufig im Besitz, bis dieser durch seinen erneuten Angriff auf Rom Anfang 756 den Friedensvertrag von Pavia wirklich brach. Aus der Auffassung des ersten Paveser Vertrages als eines Status quo-Vertrages fällt daher zugleich ein neues Licht auf das Verhalten Pippins in der Zeit zwischen 754 und 756 (S. 97).[34])

Das dritte und wichtigste Ergebnis betrifft dann die angebliche Schenkungsurkunde von Kiersy selbst. In jener Beurteilung des ersten Friedensvertrages von Pavia liegt eigentlich bereits das Urteil über die Urkunde von Kiersy beschlossen. Wenn im Oktober 754 der Status quo ante beschlossen wurde, so kann unmöglich Ostern 754 ein Teil der in dem Vertrage genannten Reichs- und langobardischen Gebiete dem Papste „geschenkt" sein. Die Urkunde von Kiersy war also keine „Schenkungsurkunde". Aber welchen Inhalt hatte sie dann? Um darüber zur Klarheit zu kommen, wendet sich CASPAR nunmehr zu dem Berichte und dem Urkundenauszuge in der Vita Hadriani I und scheidet von vornherein zwei Teile dieses Berichtes: 1. Die Worte von „Et propria voluntate" bis „sicut in eadem donationem continere monstratur"; 2. die Aufzählung von „id est a Lunis" bis „necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum" (ed. DUCHESNE I

[34]) Dieses Ergebnis erscheint mir sehr einleuchtend; denn obwohl in der Vita Stephans II. gesagt wird, daß Pippin 756 die kaiserlichen Gesandten, die den Ravennater Exarchat zurückforderten, unter Hinweis auf seine frühere Schenkung an den Papst abgewiesen habe, kann dieses Zeugnis angesichts der Befangenheit des Biographen in der Exarchatsfrage (vgl. darüber P. KEHR in den GGA. 1895 S. 710 ff.; CASPAR S. 91 Anm. 1) nicht als zuverlässig betrachtet werden. Die Entscheidung gibt das klare Zeugnis der Reichsannalen, die zum Jahre 756 ausdrücklich bemerken, daß Pippin damals die iustitiae s. Petri bestätigt habe, ut stabiles permanerent, quod antea (d. i. 754) promiserat. Et insuper Ravennam cum Pentapolim et omni exarcatu conquisivit et sancto Petro tradidit (Ann. regni Francorum ad a. 756, ed. KURZE p. 14). Der Zweifel EICHMANNS im Histor. Jahrbuch Bd. 37 (1916) S. 430 erscheint daher nicht begründet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

S. 498).[35]) Den ersten Teil faßt er als eine durchaus unglaubwürdige, auf die Täuschung des Lesers berechnete (S. 110) Inhaltsangabe der Urkunde Karls d. Gr. von 774, die von dem Bestreben beherrscht wird, diese Urkunde wie die Pippinsche Vorurkunde als ein Schenkungsversprechen oder gar als eine Schenkung hinzustellen, den zweiten Teil (mit KEHR) als einen zuverlässigen Auszug aus der Urkunde selbst. Der Beurteilung des ersten Teiles stehen allerdings jene Nachrichten in den beiden Briefen Stephans II. aus dem Jahre 755 (ep. 6 und 7) über eine donationis pagina[36]) entgegen. Allein wenn CASPAR gegen die Deutung dieser Worte auf eine „Schenkungsurkunde" schon aus dem Vergleich mit der Schenkung des Jahres 756 gewichtige Bedenken erhoben hatte (s. oben S. 409ff.), so formuliert er es jetzt noch einmal ganz scharf, daß der Inhalt der Urkunde von Kiersy nach der Angabe jener Briefe ein „restituendum confirmare" ist (S. 114). Außerdem aber zieht er als besonders beweiskräftig jenen Brief Stephans III. an den Patriarchen von Grado heran (s. oben S. 410), in dem von einer „promissio in scriptis" die Rede ist, durch die Pippin und seine Söhne versprochen hätten, „hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatium et ipsam quoque vestram provinciam (d. h. Istrien) pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere". Von dieser promissio in scriptis aber weist er nach, daß sie nichts anderes sein könne als die donatio oder donationis pagina jener älteren Briefe. Da nun auch der Sprachgebrauch des Liber pontificalis wie des Liber diurnus das Wort „donatio" in der allgemeinen Bedeutung von „Urkunde" kennt[37]), so trägt CASPAR kein Bedenken, die donationis pagina von Kiersy als „Urkunde" schlechthin zu bezeichnen. Natürlich kann dieses Wort „donatio" für „Urkunde" die Bedeutung der „Schenkung" im eigentlichen Sinne gewinnen, sobald es, wie schon in ep. 7, mit „offerre" oder, wie später in der Vita Hadriani I, mit dem Zusatz „promissio" verbunden wird. Diese Bedeutung aber, die zuerst

---

[35]) Et propria voluntate, bona ac libenti animo aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse antedictus . . . Carolus . . . adscribi iussit per Etherium . . . notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium, sicut in eadem donationem continere monstratur; id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Monte Silicis; simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum.

[36]) Abwechselnd heißt es auch: donatio vestra manu firmata oder cyrographum.

[37]) Diese immerhin eigenartige Bedeutung des Wortes „donatio" erklärt CASPAR aus dem Umstande, daß die Urkunden stets „auf den Namen des Apostelfürsten und seines Vikars ausgestellt" wurden (S. 59 f.).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in jenem Briefe von 755 (ep. 7) anklingt, wird von dem Biographen Hadrians I. in bewußter Absicht gebraucht und damit der ursprüngliche Charakter der Urkunde von Kiersy völlig verwischt. Alles was im ersten Teile des Berichtes in der Vita Hadriani I über diese Urkunde gesagt wird, ist eine bewußte Entstellung der Tatsachen.

Anders der zweite Teil. Wie heiß ist um diese Inhaltsangabe der Urkunde von Kiersy gestritten worden! Zuletzt hatte P. KEHRS Deutung sich im allgemeinen durchgesetzt, der die Urkunde als „einen Eventualvertrag" für den Fall der Eroberung des Langobardenreiches und die Aufzählung a Lunis bis Monte Silicis als eine das langobardische Reich in zwei Hälften teilende Linie auffaßte, dessen nördlicher größerer Teil den Franken, dessen südlicher Teil (das langobardische Tuszien, ein Teil der Emilia und das Gebiet am unteren Po) dem Papste zufallen sollte.[38]) Allein die Bedenken gegen die Echtheit der „Schenkung" waren damit keineswegs beseitigt. Nun gewinnt CASPAR, dadurch daß er alles, was vor den Worten id est a Lunis usw. steht, einschließlich des vielumstrittenen per designatum confinium als Eigentum des Biographen erweist, freie Bahn für eine neue Auffassung des eigentlichen Urkundenauszuges mit dem schon erwähnten Endresultat, daß die Urkunde nur ein „Garantievertrag" gewesen sei, durch den das in ihr bezeichnete Gebiet unter fränkischen Schutz gestellt werden sollte.

Bei der Betrachtung dieses Auszuges geht er vom Sicheren zum Unsicheren. Sicher ist, daß das byzantinische Reichsgebiet Istrien und Venetien wie die langobardischen Herzogtümer Spoleto und Benevent in der Urkunde nicht als „Schenkungen", sondern als „Interessensgebiete" der römischen Kirche genannt werden, die gegen langobardische Einfälle unter fränkischen Schutz treten sollen. Ist diese Auffassung für die beiden erstgenannten Provinzen aus ihrer Geschichte ohne weiteres klar, so ergibt sie sich für Spoleto und Benevent aus dem Zeugnis Stephans II. selbst, der in einem an Pippin gerichteten Briefe vom Frühjahr 757 (ep. 11) schreibt, daß die Bewohner dieser Herzogtümer den Wunsch hätten, sich unter fränkischen Schutz zu stellen.[39]) Treffend bemerkt dabei CASPAR, daß die Kurie schon damals dieses fränkische Schutzverhältnis wenigstens gegenüber Spoleto zu eigenen Gunsten auszugestalten suchte; denn Stephan II. schreibt in demselben Briefe, daß die Spoletaner sich „per manus b. Petri et tuum" (d. h. Pippins) fortissimum brachium einen Herzog

[38]) KEHR in der Histor. Zeitschrift 70 S. 418 f.; vgl. die Bemerkungen CASPARS S. 104 Anm. 4.

[39]) ep. 11: Nam et Spolaetini ducatus generalitas per manus b. Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi ducem, et tam ipsi Spolitini quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos . . . excellentiae tuae cupiunt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bestellt und daß sie „in fide b. Petri et vestra" (d. h. Pippins) ihren Eid geleistet hätten. Das kann nur so verstanden werden, daß die Spoletaner künftig nach kurialem Wunsche unter gemeinsamer fränkisch-päpstlicher Oberherrschaft stehen sollten (CASPAR S. 123), ein erster Schritt auf dem Wege, an dessen Ende die Behauptung des Biographen Hadrians I. steht, daß die Herzogtümer bereits in Kiersy dem päpstlichen Stuhle geschenkt seien. Der Biograph verschiebt also die ursprünglichen Bestimmungen der Urkunde völlig zugunsten der römischen Kirche.

Von dieser sicheren Grundlage aus wendet sich CASPAR dann zu dem Abschnitt: simulque et universum exarchatum Ravennatium, sicut antiquitus erat. Das schließliche Ergebnis seiner Untersuchungen ist, daß der Begriff des „Exarchates" in dieser Urkunde von Kiersy überhaupt zum ersten Male auftaucht, der Wortbildung nach eine lateinische, völlig ungriechische Bildung[40]), offenbar damals erst von der Kurie geprägt, „um im Unterschied von dem Dukat von Rom, den sie schon besaß, und den Provinzen Istrien und Venetien, für die sie ohne eigennützige Zwecke eintrat, dasjenige Reichsgebiet zu bezeichnen, auf das es ihr vor allem ankam: das Exarchenland, das Gebiet, in welchem sie die Erbschaft des ehemaligen höchsten kaiserlichen Beamten in Italien anzutreten gedachte" (S. 129), auch dieses Gebiet hier zunächst nur gegen langobardische Angriffe gesichert.

Zum Schluß prüft er die heiß umstrittene Aufzählung von Luni-Monselice und kommt auch hier zu zwei sehr einleuchtenden Ergebnissen: 1. daß diese Aufzählung aus einer früheren Urkunde in die Urkunde von Kiersy übernommen wurde, wie CASPAR meint, genau so unverstanden nachgeschrieben wie später aus der Vita Hadriani I im Ottonianum von 962 — den Beweis findet er in dem erklärenden Einschub (deinde in Monte Bardone) id est in Verceto, (deinde in Parma) usw., der deutlich auf eine ältere und eine jüngere Schicht des Urkundentextes hinweist; 2. daß diese Linie ursprünglich „eine vertraglich festgelegte, antiken Straßenzügen folgende Verbindungslinie zwischen dem westlichen und dem östlichen Reichsgebiet darstelle" (S. 140), festgelegt sicherlich vor dem Jahre 640, in dem König Rothari das Küstengebiet von Luni bis zur fränkischen Grenze eroberte, wahrscheinlich aus dem Jahre 598 oder einem der folgenden, in dem Gregor I. den Friedensvertrag zwischen den Langobarden und dem byzantinischen Kaiser neben dem Exarchen unterschreiben sollte (S. 140 ff.). Beide

---

[40]) Die griechische Bildung müßte, wie CASPAR bemerkt, „exarchia" lauten; „exarchatus" ist offenbar nach dem Muster von „ducatus" gebildet (S. 128 Anm. 4).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Annahmen scheinen mir sehr glücklich. Ich vermisse aber eine einleuchtende Erklärung für die Übernahme dieser Aufzählung durch den Konzipienten der Urkunde von Kiersy. Wenn später der Konzipient des Ottonianums die Linie a Lunis—Monselice gedankenlos abschrieb, so erklärt sich das, weil die Urkunde von Kiersy oder eine der späteren Königsurkunden für die römische Kirche seine Vorurkunde war. Aber jener ältere Vertrag zwischen den Langobarden und dem byzantinischen Exarchen kann ja als unmittelbare Vorurkunde für die Urkunde von Kiersy nicht in Betracht kommen. Gerade der von CASPAR so glücklich verwertete Zusatz: id est in Verceto beweist ganz deutlich, daß der Konzipient sehr wohl über die Linie nachgedacht hat, und daher klafft hier eine Lücke in der Beweisführung CASPARS.

Ich möchte nun allerdings nicht die Deutung der Linie als einer Grenzlinie wiederaufnehmen, da ich sie nach den Ausführungen CASPARS auf S. 105 f. in der Tat für ausgeschlossen halte. Sie würde zudem, was mir ausschlaggebend zu sein scheint, den Plan Pippins voraussetzen, die seit 100 und mehr Jahren langobardischen Gebiete südlich der „Grenzlinie" den Langobarden wiederabzunehmen, wovon die Quellen nicht das Geringste erkennen lassen. Aber CASPAR hat m. E. selbst den Weg zu einer annehmbaren Erklärung gewiesen (S. 134). Die Linie a Lunis—Monselice ist ein deutliches Gegenstück zur Linie Lucioli—Gubbio, die im zweiten Paveser Frieden von 756 festgelegt wurde. Wie diese die wichtige Verbindung über den Apennin bezeichnete, die den Zusammenhang zwischen dem alten ravennatischen und römischen Reichsbesitz und nunmehrigem Besitze der römischen Kirche herstellte, so bedeutete jene eine Verbindungslinie zwischen dem ehemaligen byzantinischen Reichsgebiete im Westen und dem im Osten, beginnend bei der Hafenstadt Luni, die nach den Untersuchungen JUNGS[41]) und SCHNEIDERS[42]) im 6. und 7. Jahrhundert der wichtigste Stapelplatz an der tyrrhenischen Küste war (vgl. CASPAR S. 136), führend vielleicht mit einem Umweg über die Marmorbrüche von Carrara[43]), dann über den heutigen wichtigen Apenninpaß La Cisa (= Monte Bardone), mit Parma auf die alte Via Aemilia treffend, von dort auf antiken Straßenzügen, die CASPAR im einzelnen nachweist, über Reggio, Mantua bis Monselice reichend, einem Orte in der Nähe der Grenze zwischen den Provinzen Istrien—Venetien und dem ravennatischen Reichsgebiet. Beide Linien sind in derselben Weise

[41]) „Die Stadt Luna und ihr Gebiet", in den Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XXII S. 193 ff.; vgl. CASPAR S. 136.

[42]) „Die Reichsverwaltung in Toscana" I S. 51 ff.

[43]) CASPAR deutet das Surianum der Linie a Lunis—Monselice, dem Beispiele KEHRS und SCHNEIDERS folgend, auf Sorgnano im Carraresischen (S. 137 Anm. 2 und 3).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

angelegt: sie werden eingeleitet mit id est, Anfangs- und Endpunkte werden durch die an den Straßen gelegenen Städte bezeichnet, und wo bei der Linie a Lunis—Monselice die ältere Beschreibung den Paßnamen setzte, fügte der Konzipient der Kiersy-Urkunde in üblicher Weise den Ortsnamen ein. Es liegt daher nahe anzunehmen, daß die Linie in der Urkunde von Kiersy etwa dieselbe Bedeutung hatte wie die Linie im zweiten Friedensvertrage von Pavia. Es sollte nicht das ganze von den Langobarden in Besitz gehaltene Gebiet südlich dieser „Grenzlinie" unter fränkischen Schutz gestellt werden, sondern nur die wichtige Verbindungslinie vom Tyrrhenischen Meere bis zum Ravennatischen Reichsgebiete. Vielleicht schwebte der Kurie bei der Ausarbeitung des Vertrages für diese Linie bereits dasselbe Ziel vor, das sie zwei Jahre darauf bei der Verbindungslinie Lucioli—Gubbio etc. tatsächlich erreichte, deren Städte 756 unter päpstliche Herrschaft gerieten. Ich möchte also die Annahme einer völlig mechanischen Übernahme dieser Linie in die Kiersy-Urkunde für wenig wahrscheinlich halten und eher glauben, daß die Aufnahme dieser Linie in den Garantievertrag von Kiersy etwa den Zweck verfolgte, die wichtige Etappenlinie zwischen West und Ost zu neutralisieren. Wenn in diesem Garantievertrag so weitgehende Bestimmungen aufgenommen wurden, wie die Sicherung Istrien—Venetiens und der langobardischen Herzogtümer Spoleto—Benevent, so darf es auch als nicht ausgeschlossen erscheinen, daß damals der fränkische Schutz für jenen im Reichsinteresse wichtigen Straßenzug vom Tyrrhenischen Meere bis zum Ravennatischen Gebiete erwirkt wurde.[44]) Aber schon der Biograph Hadrians I. hat bei der Übernahme gerade dieser Linie in seinen Urkundenauszug sicherlich weitergehende Pläne verfolgt; denn die Worte: per designatum confinium, können, wie ich trotz der im Rahmen seiner Beweisführung richtigen Bemerkungen CASPARS (S. 105 f.) annehmen möchte, in jenem Zusammenhange gar nicht anders als eine „Grenzlinie" gedeutet werden, so undeutlich der Biograph sich auch ausdrückt, und so ist sie, worauf THEODOR VON SICKEL aufmerksam gemacht hat[45]), tatsächlich im ganzen Mittelalter gedeutet worden. Für die Aufklärung des ursprünglichen Sachverhaltes war es wichtig, daß CASPAR den Zusammenhang zwischen dem confinium des Biographen und der darauf folgenden Linie des Urkundenauszuges

[44]) Die von SCHNEIDER gegen die Möglichkeit internationaler Straßenzüge im 8. Jahrh. ausgesprochenen Bedenken (vgl. CASPAR S. 136 Anm. 4) werden hinfällig, sobald man sich klar macht, daß der Garantievertrag eben neue Verhältnisse schaffen sollte. Gegen den scharfen Paßzwang der Langobarden richteten sich ja auch im Grunde die Bestimmungen des 2. Friedensvertrages von Pavia.

[45]) Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche S. 133.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bestritt, aber für die Geschichte der „Pippinschen Schenkung" ist es ebenso wichtig, daß man sich klar macht, der Biograph habe diese Deutung beabsichtigt. Und das ist ja auch die Ansicht CASPARS selbst (S. 106).

Aber die von mir vorgeschlagene Erklärung der Linie des Urkundenauszuges legt noch einen andern Gedanken hinsichtlich des Inhalts der Urkunde von Kiersy nahe. Wenn in dieser Urkunde die wichtige Verbindungslinie von Luni—Monselice unter fränkischen Schutz gestellt wurde, so möchte man glauben, daß auch hinsichtlich der zweiten Verbindungslinie Lucioli—Gubbio damals etwas Ähnliches bestimmt worden sei. Auf diese Annahme führen zunächst die Hinweise in den beiden päpstlichen Briefen von 755 (ep. 6 und 7), in denen von civitates et loca gesprochen wird, die Pippin garantiert habe: ep. 6 propria vestra voluntate pro donationis paginam beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae reipublicae civitates et loca restituere confirmastis; ep. 7 coniuro vos . . ., quod b. Petro promisistis per donationem vestram civitates et loca atque omnes obsides et captivos b. Petro reddite vel omnia, quae ipsa donatio continet. Damit können nicht jene paar Städte in dem Urkundenauszuge der Vita Hadriani I gemeint sein, die nur zur Bezeichnung der Etappenlinie von Luni—Monselice dienten, sondern damit sind offenbar andere bezeichnet, die „restituiert" werden sollten. Der Auszug, den der Biograph Hadrians I. überliefert, enthält ja allerdings von solchen anderen Städten kein Wort, aber man muß bedenken, daß im Jahre 774 bereits viele Städte päpstlicher Besitz geworden waren, die im Jahre 754 noch in langobardischem Besitz oder stark gefährdet waren, z. B. gerade jene 22 Städte aus der Schenkung von 756 samt den Orten an der Verbindungslinie Lucioli—Gubbio. Es hatte aber für den Biographen 774 keinen Zweck, seinem Berichte eine Liste der bereits päpstlich gewordenen Besitzungen einzufügen. Welche Städte in der Urkunde von Kiersy außer den im Urkundenauszuge genannten aufgeführt waren, läßt sich, wie ich glaube, ziemlich bestimmt mit Hilfe des Ludovicianums von 817 beantworten; denn dieses Privileg führt da, wo die Urkunde von Kiersy und die Urkunde von 774 als Vorurkunden genannt werden, nach dem zusammenfassenden Begriff: necnon et exarchatum Ravennatem mit hoc est die einzelnen Städte und ebenso nach dem allgemeinen Begriff: simul et Pentapolim mit videlicet die Städte Ariminum bis Luciolis, Egubium auf, d. h. mit einigen Veränderungen eben jene Städte in ungefähr gleicher Reihenfolge, die im zweiten Frieden von Pavia als Schenkungen Pippins genannt werden. Da diese Städtereihe nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Privilegs in den „donationis paginae" Pippins und Karls d. Gr.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stand[46]), so dürfen wir also in der Tat schließen, daß der Biograph Hadrians I. hinter den Worten simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, den ursprünglichen Text kürzte, und dürfen annehmen, daß der Text der Urkunde von Kiersy hier etwa in der Weise fortfuhr, wie im zweiten Friedensvertrage zu Pavia und im Ludovicianum.[47]) Damit hätten wir nicht nur die Erklärung für die Nachricht jener Briefe von 755, daß in der donationis pagina von 754 civitates et loca genannt waren, die „restituiert" werden sollten, sondern zugleich die Möglichkeit, den Urkundenauszug der Vita Hadriani I in anderer und sicherer Weise, als es einst LAMPRECHT versuchte, gerade mit Hilfe des zweiten Friedensvertrages von Pavia, den dieser als unbrauchbar für die Rekonstruktion ablehnte, zu ergänzen.[48])

Der Inhalt der Urkunde von Kiersy würde demnach folgender gewesen sein: Pippin verpflichtete sich zur Übernahme des Schutzes für gewisse Gebiete Italiens; dieser Schutz sollte sich über die alte wichtige Etappenstraße von Luni—Monselice erstrecken, d. h. über den west-östlichen Straßenzug von dem alten, 640 verlorengegangenen Reichsbesitz am Tyrrhenischen Meer bis zur Grenze des ravennatischen Reichsgebietes, ferner über den Exarchat von Ravenna, dessen politischer Begriff erst damals geprägt wurde, und über die ebenso wichtige Verbindungslinie vom Exarchat nach Süden über den Apenninpaß von Lucioli—Gubbio bis zum Dukat von Rom, d. h. über den nord-südlichen Straßenzug von der Grenze des ravennatischen Reichsgebietes bis zur Grenze des römischen Gebietes, endlich über das Reichsgebiet Istrien—Venetien und über die langobardischen Herzogtümer Spoleto und Benevent, an deren Freundschaft und Unterstützung der Kurie wegen des Gegensatzes gegen die langobardischen

---

[46]) Necnon et exarchatum Ravennatum sub integritate cum urbibus, civitatibus, oppidis et castellis, que pie record. domnus Pipinus rex ac bone memorie genitor noster Karolus imperator b. Petro apostolo et predecessoribus vestris iam dudum per donationis paginam restituerunt, hoch est civitatem Ravennam etc.

[47]) Im Ludovicianum erscheint die Städtereihe von 756 erweitert, aber die gleiche Reihenfolge ist doch deutlich erkennbar.

[48]) CASPAR glaubt zwar aus dem Briefe Stephans III. 769/70 (ep. 44) schließen zu sollen (S. 190), daß die Urkunde von Kiersy keine Aufzählung der zu restituierenden Städte enthalten habe, weil der Papst dort von einem capitulare schreibt, das eine Aufzählung der plenariae iustitiae enthalte und das er dem Könige durch einen Boten übersende, aber dieses capitulare enthielt eben ein Verzeichnis der plenariae iustitiae des Apostelfürsten, und dieser Begriff der plenariae iustitiae taucht erst, was CASPAR nicht beachtet hat, im Jahre 757 auf (vgl. auch P. KEHR in GGA. 1895 S. 710) und bezeichnet den ganzen Umfang des Exarchates einschließlich der von Desiderius damals versprochenen Städte Faenza, Imola, Ferrara, Osimo, Ancona, Umana und Bologna (ep. 11). Darin liegt also kein Gegenbeweis gegen eine Städteliste in der Urkunde von Kiersy.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Könige viel gelegen war. Der Schutzvertrag sollte die Langobardenkönige von Einfällen in alle diese Gebiete abhalten und zugleich den Verkehr zwischen den verschiedenen Teilen des Reichsgebietes sichern.

Diese neuen Erkenntnisse über den Inhalt der Urkunde von Kiersy beruhen natürlich auf der Voraussetzung, daß man mit CASPAR die Urkunde als einen Garantievertrag auffaßt. Daran aber scheint mir nach den gegebenen Ausführungen nicht mehr gezweifelt werden zu können. CASPAR möchte die Form dieser Garantieurkunde als die germanische Form der fides-facta-Urkunde (S. 149 ff.) bestimmen — getreu seiner Überzeugung, daß die Vertragsschlüsse des Jahres 754 in fränkischen Formen erfolgten —, aber seine Ausführungen beanspruchen hier selbst nicht beweisend zu sein (S. 152). Ich halte daher nach wie vor mit SICKEL (Das Privilegium Otto I. S. 87 ff.) trotz CASPARS Einwendungen (S. 150 Anm. 1) daran fest, daß die Urkunde nach der Analogie der späteren Pakten in der Form der damaligen römischen Vertragsurkunde abgefaßt war. Eine Stilisierung durch römische Schreiber muß ja auch CASPAR annehmen, da der Urkundenauszug der Vita Hadriani deutlich auf römische Konzipierung hinweist.

In den Ausführungen des dritten, Schluß-Abschnittes (Über „die Entstehung des Kirchenstaates") legt CASPAR dann die Entwicklung der „Schenkungstheorie" in den päpstlichen Briefen und der Umdeutung der Kiersy-Urkunde zum „Schenkungsversprechen" in den Briefen Hadrians I. und in der Vita dieses Papstes klar und fügt die Entstehung der Konstantinischen Schenkung in diese Entwicklung ein. Im Rahmen dieser Besprechung, die vor allem der kritischen Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Buches dienen soll, können die sich daraus ergebenden Folgerungen für die politische Geschichte nicht gezogen werden. Wohl aber muß noch darauf hingewiesen werden, daß auch in diesem Abschnitte über die Geschichte der territorialen Abmachungen von 754 die Frage nach dem politischen Nutzen, den sie für den Frankenkönig hatten, für CASPAR völlig in den Hintergrund tritt. Nur in den kurzen Schlußbetrachtungen streift er diese Frage, so daß er sein Buch eigentlich nicht: „Pippin und die römische Kirche" hätte überschreiben sollen, sondern etwa: „die Kurie und die Verträge des Jahres 754". Und die Antwort, die er dort gibt (S. 206 ff.) befriedigt ebensowenig wie die früher betrachtete Antwort auf die Frage nach der Bedeutung des Bündnisvertrages für Pippin. Bis zu einem gewissen Grade macht er sich hier die Auffassung des päpstlichen Biographen zu eigen (S. 206), der den Frankenkönig auf die Forderung der byzantinischen Gesandten antworten läßt: „Um keines Menschen Gunst willen habe ich mehrmals den Kampf auf mich genommen, sondern nur aus Liebe zum hl. Petrus

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und um der Vergebung meiner Sünden willen" (S. 206). Ist dieses religiöse Motiv aber wirklich die einzig mögliche Erklärung der Haltung Pippins? Wir haben vorhin bei der Betrachtung des Bündnisvertrages die Vorteile kennen gelernt, die das Bündnis den Frankenkönigen brachte. Man muß es sich aber auch in diesem Zusammenhange klar machen, daß im Jahre 754 eben erst drei Jahre verstrichen waren, seitdem Pippin seine neue Königswürde mit Hilfe der höchsten kirchlichen Autorität des Papsttums gewonnen hatte. Noch war dieses Königtum jung. Noch harrte ferner das große kirchliche Reformwerk, das in den Jahren 742—44 begonnen war, der Fortsetzung, und es ist sehr zu beachten, daß Pippin das Werk unmittelbar nach dem Abschlusse der Verträge von 754 wieder aufnahm und in den Jahren 755—57 mit aller Energie zum Abschluß zu bringen suchte. Noch regten sich in Aquitanien die widerstrebenden Großen, Baiern war fast selbständig, im Süden die Araber noch im Besitze Narbonnes. Welche Hilfe war es für den Frankenkönig, wenn er wenigstens in den kirchlichen und innerpolitischen Schwierigkeiten die Unterstützung der Päpste fand. Dann aber mußte er dafür Sorge tragen, daß das Papsttum unabhängig blieb und nicht zu einem langobardischen Bistum herabsank. Mit dem Bündnis allein war diese Sicherung nicht zu erreichen. CASPAR hat völlig recht, wenn er die Urkunde von Kiersy eine Art praktischer Anwendung des Schutzvertrages von Ponthion nennt. Es lag im eigenen Interesse Pippins, wenn er das Papsttum sicherstellte gegen die Vergewaltigung durch das langobardische Königtum, und als der Garantievertrag allein sich als untaugliches Mittel erwies, so folgte als zweites, ergänzendes Mittel 756 die Schenkung. CASPAR urteilt über diesen Entschluß sehr hart; denn er meint, daß Pippin in diesem Augenblicke „das päpstliche Interesse sogar auf Kosten seiner eigenen Position in Italien gefördert habe" (S. 206). Aber was heißt „eigene Position"? Daß Pippin je Eroberungsabsichten in Italien gehabt hat, ist, wie schon erwähnt, aus keiner Quelle zu erweisen und angesichts des heftigen Widerstandes der fränkischen Großen gegen den langobardischen Feldzug (vgl. auch CASPAR S. 15) wenig wahrscheinlich. Noch lagen arabische und aquitanische Sorgen näher als die italienischen. Alles, was wir wissen, spricht dafür, daß die Beschränkung auf die Sicherung des Papsttums das einzige Ziel seiner italienischen Politik war, und dieses Ziel hat er durch den Garantievertrag zu Kiersy und dessen teilweise Abänderung in der Schenkung von 756 bis zu einem gewissen Grade wirklich erreicht. So verkehrt es ist, Pippins Persönlichkeit mit ihrer „klugen Selbstbeschränkung" über die des Sohnes zu stellen, so unrichtig ist es auf der anderen Seite, Pippins politische Fähigkeiten zu unterschätzen. Was die politische Lage von ihm erforderte, hat er

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

getan und damit die Grundlage für den Aufstieg seines Geschlechtes unter Karl d. Gr. gelegt.

Diese allgemeinen politischen Erwägungen waren nötig gegenüber den einseitigen Folgerungen, die aus den Vertragsformen des Jahres 754 in den letzten Jahren gezogen wurden. Es ist vielleicht kein Zufall, daß gerade die eindringende Untersuchung des Juristen WILH. SICKEL über die Verträge von 754 zum ersten Male ein völlig vernichtendes Urteil über die politische Bedeutung Pippins brachte. Auch CASPARS absprechendes Urteil beruht auf der zu starken Wertung der äußeren Vertragsformen. Aber es wäre nun selbstverständlich eine ebenso große Einseitigkeit, wenn man nicht den großen Nutzen dieser Untersuchungen über die Form der Verträge anerkennen wollte, und gerade von dem Buche CASPARS wird auch derjenige, der ihre politische Bedeutung völlig anders einschätzt, nicht ohne das Gefühl dankbarer Anerkennung für die wertvollen Ergebnisse scheiden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

21.

KURIE UND KLOSTER IM 12. JAHRHUNDERT*)

(1913)

Das Buch von GEORG SCHREIBER mit dem obigen Titel[1]), MICHAEL TANGL gewidmet, sucht den Inhalt der päpstlichen Privilegien vom Antritt der Regierung Paschals II. bis zum Ende des Pontifikates Lucius' III. für eine bessere Erkenntnis der mannigfachen Beziehungen zwischen Kurie und Kloster nutzbar zu machen. Für die päpstliche Diplomatik füllt dieser Versuch eine stark empfundene Lücke. Was bislang auf diesem Gebiete geschehen war, beschränkte sich auf Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes und einzelner Formeln des Privilegienformulars, aber noch niemand hatte die Aufgabe auf sich genommen, den Inhalt der Privilegien systematisch zu verwerten und seine Bedeutung für das kirchliche Leben des Mittelalters zu erweisen. Der Grund lag vor allem in der Schwierigkeit einer zutreffenden kritischen Beurteilung der einzelnen Papsturkunde. Solange die Papsturkunden nicht in einer brauchbaren Ausgabe vorlagen, mußte der Versuch, sie inhaltlich auszuschöpfen, als zu kühn erscheinen, weil man auf Grund der vorhandenen Drucke schwerlich alle Beziehungen der einzelnen Urkunde nach rück- und vorwärts zu überschauen vermochte und darum das Gefühl der kritischen Unsicherheit nicht los wurde. SCHREIBER hat nun den Mut gehabt, diese Bedenken beiseitezuschieben. Allerdings hat er die Schwierigkeiten insofern etwas vermindert, als er sich auf das 12. Jahrhundert und die Klosterprivilegien beschränkte, aber schwierig genug blieben die Arbeitsbedingungen trotzdem, und es muß deshalb um so mehr anerkannt werden, daß er die Aufgabe, soweit ihre Lösung unter den erwähnten

*) Aus: GGA. 1913 Mai Nr. V S. 275—290.

[1]) GEORG SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181), 2 Bände (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von ULRICH STUTZ, Heft 65—68). Stuttgart 1910, F. Enke. 8°. XXXIV, 296 S. und VI, 463 S. (11 u. 16 M.)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verhältnissen überhaupt möglich war, vortrefflich zu Ende geführt hat. Wir haben in diesem Buche zweifellos ein bedeutendes und zur Weiterforschung anregendes Buch erhalten, und gerade der Referent fühlt sich verpflichtet, das besonders hervorzuheben, weil er von wenigen Untersuchungen der letzten Jahre so großen Nutzen für seine eigenen Arbeiten gehabt hat wie von dieser.

Die folgende Besprechung beabsichtigt nun keineswegs eine eingehende Kritik des ganzen Buches, weil eine solche angesichts des Umfanges der Arbeit und der Fülle der in ihr behandelten Fragen zu sehr ins einzelne gehen müßte. Ebensowenig beabsichtigt sie, eine genaue Anzeige des Inhaltes zu geben, weil das in der Zwischenzeit bereits von den verschiedensten Seiten geschehen ist (zuletzt von BRANDI in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII Kan. Abt. II, 399—416). Es sollen hier nur einige prinzipielle Fragen herausgegriffen werden, von deren Besprechung man sich für die weitere Arbeit auf diesem Gebiete Nutzen versprechen darf, vor allem die Frage nach der Methode dieser Untersuchungen.

Wie SCHREIBER dazu kam, an diese Aufgabe heranzugehen, erzählt er selbst im Vorworte. Der Ausgangspunkt waren die von TANGL in seinen „Päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500" (Innsbruck 1894) herausgegebenen Formeln, nach denen man an der Kurie die Ordensprivilegien ausstellte. Die Entstehungsgeschichte dieser Sammlung aufzuhellen, war seine ursprüngliche Absicht. Als er aber der Geschichte der einzelnen Bestimmungen der Formulare nachging, erweiterte sich ihm die Aufgabe alsbald zu einer „systematischen Behandlung der Beziehungen, die zwischen Kurie und Kloster bestanden", und so gliederte sich ihm der Stoff in sieben große Abschnitte: 1. Schutz und Exemtion, 2. Die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius, 3. Klösterliches Zehntwesen, 4. Kurie und klösterliche Eigenkirchen, 5. Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen, 6. Die Kurie und die monachale Organisation und Disziplin, 7. Das äußere Wachstum des Privilegs. Als zeitlichen Ausgangspunkt wählte er den Pontifikatsanfang Paschals II., für welche Wahl zugleich die im Jahre 1098 erfolgte Gründung von Citeaux maßgebend war, als Schluß den Pontifikat Alexanders III. Diese Zeit umfaßt die Auflösung der älteren Form klösterlicher Genossenschaften und das Aufblühen der neuen Ordensgemeinschaften. Angesichts der Aufgabe, die Entstehungsgeschichte des privilegium commune zu schildern, schien sich diese zeitliche Abgrenzung aus der Geschichte der Ordensentwicklung von selbst zu ergeben.

In der Tat: gegen diese Abgrenzung des Stoffes würde sich nicht das geringste einwenden lassen, wenn es zu zeigen gelänge, daß sich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in diesem Zeitraume die neuen Ordensgemeinschaften wirklich durchsetzten und die alten klösterlichen Genossenschaften mit ihrer diözesanen Gebundenheit in den Hintergrund drängten. Allein das würde SCHREIBER selbst keineswegs zu behaupten wagen. Er hat bei der Besprechung der cluniacensischen Privilegien die richtige Bemerkung gemacht, „daß die realen Verhältnisse diözesanen Lebens und diözesaner Gebundenheit sich (in Cluni) stärker erwiesen als der Wille päpstlicher Privilegien" (I, 77). Und diese Beobachtung trifft nicht bloß für Cluni zu. Die Entwicklung vollzog sich auch sonst unter kräftiger Nachwirkung der alten Rechtsformen klösterlichen Lebens. Selbst die Zisterzienserregel, die sehr stark auf die Loslösung aus der diözesanen Gebundenheit hindrängte, hat die vielfachen rechtlichen Beziehungen des älteren klösterlichen Lebens keineswegs überall und keineswegs sofort zu sprengen vermocht. Noch am Ende des Pontifikates Alexanders III. existierten bischöfliche Klöster mit der Zisterzienserregel, die sich in ihrer rechtlichen Lage kaum von der älteren Gattung bischöflicher Eigenklöster unterschieden. Die neuen Genossenschaften traten mit ihren Gründungen in die rechtlichen Anschauungen einer früheren Zeit und mußten ihnen Zugeständnisse machen, oft ohne sich jemals völlig durchsetzen zu können. Sobald man nun, um das Verhältnis zwischen Kurie und Kloster zu schildern, vom privilegium commune des einzelnen Ordens ausgeht, wird man immer in die Gefahr kommen, diese Hemmungen der Entwicklung zu gering zu bewerten und die Entwicklung einförmiger zu schildern, als sie in Wirklichkeit verlaufen ist.

Und auch aus einem anderen Grunde empfiehlt sich, wie ich glaube, dieser Ausgangspunkt nicht, weil er eine unzutreffende zeitliche Begrenzung der Untersuchung zur Folge hat. Für die große Masse der päpstlichen Privilegien bildet weder die Gründung von Citeaux noch der Pontifikat Paschals II. einen irgendwie bemerkenswerten Abschnitt. Gerade für die große Reformbewegung, die von Cluni ausgehend im 11. Jahrhundert allmählich in allen kirchlichen Provinzen festen Fuß faßte und das Verhältnis zwischen Kurie und Kloster nachdrücklich bestimmte, bedeuteten nicht der Pontifikat Paschals II., sondern die Zeiten Leos IX., Gregors VII. und Urbans II. die deutlich erkennbaren Abschnitte. Wenn wir von wenigen Ausnahmen absehen, so gestalteten sich die Formulare der päpstlichen Privilegien sämtlich bereits in den früheren Jahren. Die wichtigen Anfänge eines ersten primitiven Formulars für die Regularkanoniker fallen in die Zeiten Urbans II., die schwäbischen Reformklöster erhalten ihre Formulare unter Gregor VII. und Urban II., in anderen Klöstern der Reform setzt die Entwicklung mit Leo IX. ein. Sobald man also die geschichtliche Dar-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stellung mit der Zeit Paschals II. beginnt, liegt die Gefahr nahe, daß man diese älteren Beziehungen übersieht und daher die Entwicklung unrichtig auffaßt. Selbst wenn man nur die Geschichte der einzelnen Formeln des privilegium commune behandeln wollte, müßte man mit der Untersuchung früher einsetzen. Sobald man aber das Thema erweitert und die gesamten kurialen Beziehungen zur Klosterwelt darstellen will, muß man unbedingt nach vorn und nach rückwärts andere zeitliche Grenzen wählen.

Ja, man wird in diesem Falle noch einen weiteren Schritt tun und auch die Beschränkung auf den Rechtsinhalt der päpstlichen Privilegien aufgeben müssen. Gewiß wird diese Beschränkung durch den großen Umfang des Stoffes nahegelegt. Aber sie hat den Nachteil, daß man auf diese Weise nur einen Teil der klösterlichen Beziehungen übersieht und die vielen anderen diözesanen und territorialen Beziehungen leicht außer acht läßt. Gerade für die deutschen Klöster aber sind diese Beziehungen im 12. Jahrhundert meist viel wichtiger als die Beziehungen zu Rom. Sie überragen die kurialen an Bedeutung so sehr, daß diese daneben oft ganz in den Hintergrund treten. Stellt man sich nun bei der Schilderung des Verhältnisses von Kurie und Kloster nur auf den privilegienrechtlichen Standpunkt, so zeichnet man sicherlich ein nicht ganz zutreffendes Bild. Man darf deshalb von vornherein sagen, daß eine rein kanonistische Form der Untersuchung dringend der Korrektur durch die historische Erforschung der territorialen Verschiedenheiten bedarf.

Diese methodischen Bemerkungen möchte ich an einigen besonders wichtigen Einzelfragen erläutern. Das erste Kapitel des SCHREIBERschen Buches behandelt das Verhältnis von „Schutz und Exemtion". SCHREIBER geht hier von der Unterscheidung zwischen kommendierten und exemten Klöstern aus und sucht die Eigenart des kommendierten Klosters dadurch schärfer zu erfassen, daß er es in Parallele setzt zum germanischen Eigenkloster. Damit ist dieses eigenartige Verhältnis deutlicher gekennzeichnet, als es in der bisherigen Literatur geschehen war. Ob man aber so weit gehen und direkt von einem „päpstlichen Eigenkloster" reden soll, darf doch zweifelhaft erscheinen. Schon FABRE (Etude sur le Liber censuum de l'Eglise Romaine, Paris 1892, S. 39. 43. 46 f.) hat das Eigentumsverhältnis des apostolischen Stuhles gegenüber den tradierten Klöstern als „ein Besitzverhältnis ohne freie Verfügung über den Besitz" definiert. Wenn wir also die Bezeichnung des „päpstlichen Eigenklosters" annehmen wollten, so müßten wir uns gegenwärtig halten, daß sich der Begriff des Eigenklosters bei der Übertragung auf die Kurie wesentlich verändert hat. Das Eigentum

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Kurie hat, wie STENGEL (Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I, 370 Anm. 3) allerdings für eine frühere Zeit, aber sachlich auch für die spätere zutreffend bemerkt hat, eigentlich nur die negative Wirkung, die Unabhängigkeit des betreffenden Klosters zu garantieren. Und HIRSCH macht in seinem soeben erschienenen Buche über „Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit" (Weimar 1913) darauf aufmerksam, daß die deutschen Quellen mehrfach gar nicht den heil. Petrus, sondern den Schutzheiligen des tradierten Klosters selbst als Eigenherrn hinstellen (S. 35 f.). Man darf daher sicherlich den Schluß ziehen, daß die Klöster in diesem neuen Verhältnisse, das sie eingingen, zunächst keineswegs ein Analogon zu dem alten Abhängigkeitsverhältnis zum Eigenherrn erblickten, sondern nichts als den Schutz ihrer „libertas". Allerdings hat die Kurie selbst wohl das Bestreben gehabt, das Verhältnis dem eigenkirchlichen ähnlich zu gestalten. Ich habe in meinen „Studien"[2]) darauf hingewiesen, daß Urban II. die verschiedenen Übereignungen deutscher Reformklöster offenbar benutzen wollte, um über diese Klöster eine ähnliche Oberhoheit aufzurichten, wie sie die Könige über die Reichsklöster ausübten (I S. 17). Denn die Vogtwahlformel in seinem Privileg für Rottenbuch, die von da aus auch in andere Privilegien für übereignete Reformklöster eindrang, ist ihrem Wortlaut nach so sehr ein Gegenstück zur Vogtwahlformel königlicher Immunitätsprivilegien, daß man dar n geradezu eine Anpassung an die germanische Rechtsanschauung und einen Versuch erblicken muß, das Königtum mit seinen eigenen Mitteln zu schlagen. Aber wir haben keine Anzeichen dafür, daß die Reformklöster diesen Plänen entgegenkamen. Vielmehr beweisen die zahlreichen Königsdiplome, die sich diese Klöster seit 1106 von Heinrich V. ausstellen ließen, daß es ihnen nicht auf ein möglichst enges Verhältnis zur Kurie, sondern einzig und allein auf den Schutz ihrer libertas ankam. Welche Macht ihnen die größere Rechtssicherheit garantierte, an die schlossen sie sich an. Der Eigentumsgedanke ist nur von kurialer Seite konsequent durchgedacht worden, während die übereigneten Klöster selbst mit dem Akte vorwiegend den Gedanken des Schutzes verbanden. Sobald man die übrigen Urkunden der Reformklöster zum Vergleiche heranzieht, ist ihre Stellung zur Kurie gar nicht zu verkennen. Daraus ergibt sich aber, daß man bei der Beschränkung auf die päpstlichen Urkunden notwendig zu einer einseitigen Auffassung der Dinge kommen muß (so jetzt auch HIRSCH a. a. O. S. 35).

Nun scheint allerdings die Zinszahlung, die mit dem Verhältnis der Übereignung beständig verbunden war, für die Anerkennung des

[2]) Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia, Bd. I: Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Eigentumsgedankens seitens der Klöster zu sprechen, und SCHREIBER formuliert daher auch die Natur dieses Zinses dahin, daß er seinen rechtlichen Ursprung in der Tradition habe (I, 32) und „die Anerkennung des päpstlichen Obereigentums" bekunde (I, 20). Allein auch hier führt die Beschränkung auf die Privilegien der Kurie ersichtlich zu einer etwas einseitigen Auffassung der Sachlage. Gewiß, für die Zeit des 12. Jahrhunderts läßt sich ein enger Zusammenhang zwischen dem Akte der Übereignung und der Zinszahlung nicht leugnen, aber es bestand doch offenbar auch in dieser Beziehung eine Differenz zwischen kurialer und klösterlicher Auffassung der Dinge. Ich möchte zunächst negativ bemerken, daß der Zins jedenfalls nichts mit der Exemtion zu tun hatte. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, verweise ich auf Tegernsee, das im Jahre 1179 ein Exemtionsprivileg erhielt, aber niemals Zins gezahlt hat (Studien I, 88 f.). Die Zinszahlung beschränkte sich auch nicht auf kommendierte Klöster. Ich habe in den „Studien" gezeigt, daß die königlichen Klöster Seeon und Göß Zins zahlten, ohne daß hier je eine Übereignung stattgefunden hat. Und St. Blasien — darauf macht jetzt auch HIRSCH aufmerksam — bezahlte seinen Zins jedenfalls ohne einen besonderen Traditionsakt. Überhaupt aber war die Natur des Zinses sehr vielgestaltig. So zahlte z. B. das salzburgische Eigenkloster Viktring einen Zins für seine Eigenkirche in Stein und für die Kapelle in Friesach und wurde deshalb im Liber censuum als zinspflichtig aufgeführt, obwohl es selbst niemals der Kurie übereignet war, sondern eben der Salzburger Kirche gehörte (Germ. pontif. I, 110). Das Beispiel ist in jeder Beziehung lehrreich. Ein bischöfliches Eigenkloster zahlt für einen Teil seines Besitzes der Kurie Zins; aus welchem Grunde? Natürlich nicht um sich des Eigentumsrechtes zu entäußern, sondern um den Besitz zu sichern. Die päpstliche Urkunde, die den Besitz schützt, entspricht also sozusagen der königlichen Teilimmunität, der Zins ist die Gegenleistung für den gewährten Schutz, nicht das Anzeichen für ein Besitzverhältnis. Daher heißt es in der entsprechenden Urkunde Celestins III. für Viktring nur, daß der Papst das Kloster samt allen seinen Besitzungen in Schutz nehme und auf die Bitten der Mönche hin beschließe, sie sollten von der erwähnten grangia einen aureus jährlich nach Rom zahlen, aber des päpstlichen Eigentumsrechtes wird mit keinem Worte gedacht (Germ. pontif. I, 111 n. 3). Erst in der späteren, auf die Kapelle in Friesach bezüglichen Urkunde Celestins (S. 111 n. 5) kommt wieder der kuriale Standpunkt zum Ausdruck in den Worten: capellam Frisaci fundatam, ad abbatem videlicet et conventum de Vitringe, immo potius ad Romanam ecclesiam per annualem censum pertinentem, offenbar eine Fassung vorsichtigster Form, aber doch ein deutlicher Versuch, an die Stelle der Rechts-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

anschauung Viktrings die kuriale Auffassung zu setzen. Gerade aus dieser verschiedenen und sehr vorsichtigen Behandlung der Wünsche Viktrings aber erkennen wir die Differenz der Anschauungen, und die Ausdrucksweise der päpstlichen Privilegien zeigt, daß die Kurie die Differenz wohl kannte.

Deshalb möchte ich auch die Zinsformel selbst etwas anders beurteilen als SCHREIBER. Die regelmäßigen und üblichen Formeln sind: ad indicium libertatis und ad indicium protectionis, und die kirchliche Gesetzgebung seit Alexander III. verwandte ebenfalls nur diese beiden Formeln. Für den Ausdruck ad indicium proprietatis weiß SCHREIBER nur ein Beispiel aus Frankreich zu nennen (I, 39), und ich selbst habe kein einziges weiteres bislang kennengelernt. Halten wir uns aber an den üblichen Wortlaut, so sagt die Formel durchaus dasselbe, was wir soeben als Anschauung der Privilegienempfänger kennengelernt haben, daß der Zins für die „Freiheit" und für den „Schutz", nicht für die rechtliche Abhängigkeit von der Kurie gezahlt wurde.

SCHREIBER deutet nun allerdings die Worte anders. Er verwirft die Bezeichnung der abbatia libera (I, 10), weil der Rechtsinhalt des Begriffes libertas im 12. Jahrhundert zu schwankend gewesen sei, als daß man das Wort zum terminus erheben dürfe. Anfangs „lediglich ein Ausdruck der Eigentumszugehörigkeit" (I, 40), wurde diese Bedeutung bald vergessen. Schon unter Paschalis II. wird libertas in der Zinsformel gelegentlich durch exemptio ersetzt (I, 41) und später, gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, wuchs das Wort sich zu einem wirklichen Kriterium der Exemtion aus (I, 43), während die Formel ad indicium protectionis um dieselbe Zeit den nicht exemten „Eigenklöstern" zugewiesen wurde (I, 44), ein Sprachgebrauch, den dann die Dekretale Alexanders III. fixierte (c. 8 X. 5. 33 = JL. 14037). — Dagegen möchte ich zunächst einwenden, daß das Wort exemptio, für das SCHREIBER als einzigste Belegstelle die Urkunde Calixts II. für Melk anführt, in dieser Urkunde erst später an die Stelle eines ursprünglichen protectionis im Melker Chartular des 14. Jahrhunderts eingefügt ist (Studien I, 30). Das Wort exemptio kommt sonst in den Papstprivilegien für deutsche Empfänger im ganzen 12. Jahrhundert, soweit ich sehe, nicht vor. Und wenn Alexander III. die Formel ad indicium libertatis den exemten zinspflichtigen Klöstern zuweist, so ist der Sprachgebrauch dadurch trotzdem keineswegs festgelegt. Reichenbach in der Diözese Regensburg z. B. war zwar der Kurie übereignet, aber nicht exemt (so auch SCHREIBER I, 65); trotzdem gebrauchte die Kanzlei Lucius' III. in dem Privileg für dieses Kloster vom 14. April 1182 die Formel ad indicium libertatis (Germ. pontif. I, 302 n. 3). Klosterneuburg in der Diözese Passau war übereignet und nicht exemt;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

trotzdem findet sich in dem Privileg Urbans III. vom 26. Mai 1187 die Formel ad indicium libertatis (ebenda I, 250 n. 10). Dieselbe Formel steht im Privileg Alexanders III. vom 6. März 1179 für das übereignete, aber nicht exemte St. Blasien (JL. 13318) und im Privileg Celestins III. vom 1. Juni 1194 für das in gleicher Rechtslage befindliche Wiblingen (JL. 17109). Die Beispiele ließen sich leicht vermehren; die hier gegebenen werden genügen, um zu beweisen, daß von einer Regelmäßigkeit der Ausdrucksweise auch nach der Dekretale Alexanders III. nicht die Rede sein kann. Es verband sich mit den Worten libertas und protectio in den Zinsformeln keineswegs ein ganz präziser Begriff, da die Kurie selbst nicht konsequent war. Auch deshalb ist es das Nächstliegende, anzunehmen, daß die Empfänger in der Zinsformel zunächst nichts anderes sahen als den rechtlichen Ausdruck für den gewährleisteten Schutz ihrer Freiheit.

Ich bin damit schon auf die Formeln eingegangen, die nach SCHREIBERS Ausführungen auf exemte Stellung des Privilegienempfängers hinweisen. Neben der ad indicium libertatis-Formel sind es die Worte: specialiter, nullo mediante und salva sedis apostolicae auctoritate. Sie finden sich in der Tat, wie SCHREIBER richtig hervorhebt, überwiegend in Privilegien für exemte Klöster. Aber niemand wird behaupten wollen, daß sie deutlich und, ohne einen Zweifel auszuschließen, die Tatsache der Exemtion zum Ausdruck bringen. Die beiden ersten Formeln: monasterium quod specialiter oder nullo mediante ad Romanam ecclesiam pertinere dinoscitur u. ä. bezeichnen offenbar ihrem Wortlaute nach zunächst nur die enge Zugehörigkeit des Klosters zur römischen Kirche; SCHREIBER selbst hat die ursprüngliche Beziehung des specialiter zum Eigentumsbegriff festgestellt (I, 48 ff.). Aber dann „wies", so fährt er fort, „die fest ordnende Hand Alexanders III. die Bezeichnung specialiter dem Sprachgebrauch der Exemtion zu" (I, 52), und weil der Papst „wohl selbst fühlte, daß diesem terminus noch etwas von seiner zwitterhaften Vergangenheit anhafte, war er bemüht, die vorhandenen Ausdrücke der Exemtionsterminologie specialiter und libertas durch einen klaren, unzweideutigen zu verstärken; es geschah das durch Hinzufügung des nullo mediante". Wiederum treffen diese Bemerkungen nur den Standpunkt der Kurie. In den „Studien" (I, 71 ff.) habe ich auf einen Fall hingewiesen, der zur Vorsicht in der Beurteilung dieser Formel mahnen muß. Das Kloster Formbach in der Passauer Diözese erhielt neben der Immunität im Jahre 1139 durch Innocenz II. die Freiheit der Abtsinvestitur bestätigt, im Jahre 1179 durch Alexander III. ein Privileg mit der nullo mediante-Formel. War nun das Kloster exemt oder nicht? Der einzige urkundlich bezeugte Fall, bei dem diese angeblichen Exemtionsprivilegien seitens der Empfänger verwertet

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wurden (Urkunde des Abtes Heinrich von 1196 mit ausdrücklichem Zitat des Innocenzprivilegs und des Diploms Lothars III., Mon. Boica IV, 146 n. 16), zeigt, daß man am Ende des 12. Jahrhunderts die Formeln im weitesten Sinne nur als ein Zeugnis für die libertas auslegte, ja sie in Parallele setzte zur protectio Lotharii III; denn sehen wir uns diese Abtsurkunde von 1196 genauer an, so finden wir, daß der Abt hier die päpstliche und königliche protectio gegen die violentia saecularium dominorum ausspielte, um ein Besitzrecht des Klosters gegen laikale Angriffe zu schützen. In dem einzigen uns bekannten Falle also, in dem diese Formeln von praktischer Bedeutung wurden, sind sie nicht gegen den Ordinarius, sondern gegen laikale Gewalten ausgenutzt. Urkundliche Belege für eine Auslegung im Sinne der Exemtion finden sich erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (Studien I, 73). Es bedarf daher jedenfalls noch eingehenderer Untersuchungen, inwieweit das specialiter und das nullo mediante von den Privilegienempfängern im einzelnen Falle als Exemtionsbestimmungen verstanden wurden.

Ähnliches gilt für die dritte Formel salva sedis apostolicae auctoritate. Aber hier hat SCHREIBER sich selbst so vorsichtig ausgedrückt, daß ich die geringe Deutlichkeit und die inkonsequente Verwendung der Formel nicht noch mit besonderen Beispielen zu beweisen brauche. Wie wenig alle diese Formeln im Zweifelsfalle den privilegierten Anstalten nützten, zeigt die Tatsache, daß St. Lambrecht in Steiermark, obwohl es bereits durch Paschal II. in der Verleihung des Rechtes der Abtsbenediktion durch den Papst eine unzweifelhafte Exemtionsbestimmung erhalten hatte, und obgleich in dem Privileg Alexanders III. die Formel salva sedis apostolicae auctoritate angewandt war, trotzdem am Anfange des 13. Jahrhunderts einen langwierigen Prozeß mit seinem Ordinarius, dem Erzbischof von Salzburg, über die Exemtion führen und schließlich das Visitationsrecht des Erzbischofes anerkennen mußte (Studien I, 29 f.). Der abschließende Vertrag zwischen Erzbischof und Abtei (ZAHN, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark II 321 n. 230 f.) ist ein klarer Beweis für die geringe Deutlichkeit jener Formel; wenn die Exemtion durch sie unwiderleglich bewiesen wäre, hätte es nie zu diesem für St. Lambrecht ungünstigen Ausgange des Prozesses und eigentlich überhaupt nicht zu einem Prozesse kommen können. Man kann also nur davor warnen, aus diesen termini bestimmte Schlüsse auf die faktische Rechtslage des privilegierten Klosters zu ziehen. Der Begriff der Exemtion war noch im ganzen 12. Jahrhundert juristisch so wenig scharf abgegrenzt, daß auch die termini der Privilegien unbestimmt und unklar geblieben sind. Für die salzburgische Kirchenprovinz konnte ich nachweisen, daß bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nur drei Klöster klare Exemtionsbestimmungen erhielten. Aber auch für

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Privilegien italienischer Empfänger hat HAMPE kürzlich das gleiche beobachtet (Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung IV in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie 1912 Abh. 14 S. 10), so daß in der Beurteilung der Formeln sicherlich große Vorsicht geboten ist. Die Äußerung SCHREIBERS, diese Formeln seien seit Alexander III. aus Attributen der Eigenklöster zu Kriterien der Exemtion geworden (I, 63), sagt daher zu viel. Man wird nur so viel zugeben dürfen, daß die Kurie die Formeln als Kriterien der Exemtion angesehen wissen wollte, daß sie aber, indem sie, augenscheinlich aus Rücksicht auf den Episkopat, so unbestimmte und mehrdeutige Worte wählte, selbst die Möglichkeit zu anderer Deutung und damit den Anlaß zu mancherlei Streitigkeiten gab.[3])

Es folgen die Ausführungen über „Orden und Exemtion". Wenn SCHREIBER sie mit der Bemerkung einleitet, daß sich „als weiteres verläßliches Kriterium der Exemtion für viele Fälle die Zugehörigkeit zu einem Orden darbot" (I, 63), so dürfte auch da eine noch stärkere Einschränkung nötig sein, als SCHREIBER selbst andeutet. Für diese Frage spielen die isolierten Benediktinerklöster alter Observanz keine Rolle, weil sie alle Spielarten vom exemten bis zum bischöflichen Eigenkloster umschließen. Wohl aber beobachten wir bei den späteren Kongregationen, daß sie eine gewisse Bewegungsfreiheit innerhalb der Diözesanverbände zu erreichen suchen und die Exemtion als Ziel erstreben. Für die Cluniacenser konstatiert SCHREIBER, daß die Kurie Cluni nur in den Anfangszeiten Exemtion zugestand, seit Paschal II. dagegen allmählich zurückwich, und macht dabei die schon oben erwähnte Bemerkung, daß hier „die realen Verhältnisse diözesanen Lebens und diözesaner Gebundenheit sich stärker erwiesen als der Wille päpstlicher Privilegien". Ich meine nun aber, daß diese Bemerkung nicht nur für die Cluniacenser und die Prämonstratenser (vgl. SCHREIBER I, 107) zutrifft, sondern auch für die meisten übrigen Kongregationen.

---

[3]) Ein kurzes Wort noch über den heutigen Sprachgebrauch. Ich habe oben erwähnt, daß es ein Verdienst SCHREIBERS ist, schärfer zwischen kommendierten und exemten Klöstern geschieden zu haben, als es bisher üblich war. Aber er ist selbst doch nicht der Gefahr entgangen, beide termini zu vermengen. Nur ein Beispiel. SCHREIBER stellt (II, 260), wo er von der Kurie und der Klostervogtei handelt, einander gegenüber: exemte Klöster, bei denen wir das Vogteiinstitut als einen gewöhnlich vorhandenen Appendix der Klosterverfassung vorauszusetzen haben, und bischöfliche Gründungen, bei denen an die Stelle eines laikalen Vogtes auch der Bischof tritt. Ganz offenbar meint er aber hier nicht bloß exemte, sondern auch kommendierte Klöster, bei denen ja das Vogteiinstitut ebenfalls eine sehr große Rolle spielte. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß man künftig ganz scharf zwischen übereigneten und exemten Klöstern scheide und von exemten Klöstern nur dann rede, wenn die Befreiung von der Jurisdiktion des Bischofs ausdrücklich nachzuweisen ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Es ist schon nicht angängig, die Exemtion der Kartause als gesichert zu betrachten. Ich will ganz davon absehen, daß das Kongregationsprivileg keine ausdrückliche Bestimmung der Exemtion enthält. Auch die Geschichte einzelner Kartausen spricht gegen die Tatsache der Exemtion. Von den mir bekannten österreichischen Kartausen: Seitz, der Gründung des Markgrafen Otakar von Steiermark, und Geirach, der Gründung des Bischofs Heinrich von Gurk, hat nur Seitz ein päpstliches Privileg erhalten, das eine gewisse Freiheit vom Diözesanbischof erkennen läßt (Germ. pontif. I, 136 n. 4, Lucius III 1185 Jan. 23, in der Formel: ut si tempore ordinationum dioecesani episcopi copiam habere nequiveritis, liceat vobis alium catholicum invitare), aber die betreffende Bestimmung ist sofort wieder so sehr zugunsten des Ordinarius verklausuliert (de quo dioecesanum non oporteat timere antistitem, quod talis ordinationis occasione terminos episcopatus sui in aliena iura velit extendere et ipsius dioecesim minorare), daß man deutlich sieht, es lag der Kurie völlig fern, die Kartause aus dem Diözesanverband zu lösen. Und Geirach gar war auf Gurker Grund und Boden gegründet und vom Bistum, wie es scheint, abhängig (Germ. pontif. I, 137). Man wird also das Urteil, daß die Klöster dieser Kongregation exemt gewesen seien, stark einschränken müssen. Es kam ganz darauf an, ob die besonderen Verhältnisse des einzelnen Klosters die Exemtion zuließen oder nicht.

Ganz besonders wichtig ist es aber, daß dieses Ergebnis auch für den Zisterzienserorden zutrifft. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß die spätere Entwicklung dieses Ordens stark zur Exemtion drängte. Die Privilegien Innocenz' II., Eugens III., Alexanders III.[4]) für das Mutterkloster Citeaux enthielten mehrere wichtige Bestimmungen über Freiheiten von der diözesanrechtlichen Gebundenheit (Beschränkung der Teilnahme an den bischöflichen Synoden, Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten während des interdictum generale). Trotzdem aber liegen die Verhältnisse hier keineswegs so, daß man von einer Exemtion aller Zisterzienserklöster reden könnte. Aus der Liste der Salzburger Klöster, die ich in den „Studien" (I, 57 f.) zusammengestellt habe, ergibt sich, daß von den neun privilegierten Zisterzienserklöstern dieser

[4]) Dem von Schreiber aus Raph. Koendig (Elenchus privilegiorum regularium . . . Cisterciensium. Colon. Mun. 1729 S. 104) zitierten Exemtionsprivileg Alexanders III. von 1161 stehe ich sehr skeptisch gegenüber. In den mir bekannten Privilegiensammlungen findet es sich nicht. Das kurze Zitat bei Koendig aber läßt erkennen, daß es sich um ein Mandat handelt (Inc.: Ex parte vestra); dann stimmt aber das von ihm gegebene Datum nicht: Idibus Nov. anno 1161, pontif. a. III, das für ein Mandat Alexanders III. unmöglich ist. Ich vermute, daß es sich hier um das Mandat eines späteren Alexander handelt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Provinz nicht weniger als vier im bischöflichen Besitz standen: Viktring und Raitenhaslach im salzburgischen, Walderbach und Aldersbach im bambergischen. Bei diesen vier war der Boden für ein Exemtionsprivileg selbstverständlich sehr ungünstig. Und in der Tat — betrachten wir die Privilegien dieser Klöster, so finden wir, daß nur Raitenhaslach von Alexander III. ein Privileg erhalten hat, das einige Punkte des privilegium commune enthält, aber von einer Exemtion findet sich auch hier nicht die Spur. Die drei anderen Klöster haben von dem Zisterzienser Eugen III. lediglich Bestätigung des Besitzes und der Zehnten empfangen. Dagegen stellte die Kurie den unabhängigen Klöstern Heiligenkreuz und Waldsassen Privilegien aus, die fast den ganzen Inhalt des privilegium commune in sich schlossen, und dem gleichfalls unabhängigen Zwettl bestätigte Alexander III. wenigstens einen nicht unbeträchtlichen Teil, während den kleineren Klöstern Rein und Baumgartenberg wieder nur Privilegien geringeren Umfangs durch Eugen III. zuteil wurden. Diese völlig verschiedene Behandlung der einzelnen Zisterzienserklöster zeigt, daß für den Rechtsinhalt und die Formulierung des Privilegs nicht die Ordenszugehörigkeit, sondern die Rechtsverhältnisse des einzelnen Klosters maßgebend waren. Exemtionsbestimmungen finden sich nur in den späteren Privilegien für die unabhängigen Klöster Heiligenkreuz und Waldsassen, während bei den übrigen sieben auch nicht das geringste Anzeichen einer exemten Stellung zu erkennen ist. Wir werden also erst dann einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse bekommen, wenn wir die Rechtsverhältnisse der Zisterzienserklöster im einzelnen untersuchen. Schon an diesen Beispielen aber sieht man, wie wenig unter Umständen die Ordenszugehörigkeit für den Privilegieninhalt von Bedeutung war. Ähnliche Beobachtungen habe ich in den „Studien" (I 76 ff.) für die salzburgischen Klöster der Prämonstratenser und der Augustinerchorherren gemacht, so daß ich mich für diese Orden darauf beschränken kann, auf jene Ausführungen zu verweisen. Als Resultat ergibt sich hier wiederum, daß die Beschränkung auf die Papsturkunden leicht zu einer etwas einseitigen Beurteilung des Verhältnisses zwischen Kurie und Kloster führt.

Ich brauche nun SCHREIBER nicht mehr Schritt für Schritt in den weiteren Abschnitten seines Buches zu folgen, weil die Fortsetzung der Arbeiten für die Ausgabe der älteren Papsturkunden sich noch oft mit seinen Ansichten auseinandersetzen wird. Wichtiger scheint es mir, auf eine andere Schwierigkeit aufmerksam zu machen, die ich schon am Eingange dieser Besprechung kurz erwähnte. Solange die Papsturkunden nicht in brauchbarer Edition vorliegen, werden viele Beobachtungen über ihren Inhalt so lange in der Luft schweben, bis die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Urkunden, aus denen sie geschöpft wurden, kritisch untersucht sind. Solche kritischen Vorstudien kann man selbstverständlich bei einer umfassenden Untersuchung über den Inhalt der Papsturkunden nicht in allen Fällen vornehmen, weil man sonst überhaupt nicht zum Abschluß kommen würde. Man muß sich deshalb aber bei allen derartigen Arbeiten darüber klar sein, daß stets ein gewisser Prozentsatz unrichtiger Beobachtungen unterläuft, die das Gesamtbild leicht beeinträchtigen. Dieser Gefahr konnte auch SCHREIBER, wie die Verhältnisse nun einmal lagen, nicht entgehen. Den Beweis liefern z. B. die Ausführungen über die „Bischöflichen Jurisdiktionsrechte" (I, 181 ff.) und im besonderen die diesen Abschnitt einleitenden Bemerkungen „über die bischöflichen Klostergründungen" und die Rechte des Bischofs an diesen Neugründungen. Als „klassischen Repräsentanten eines munifizienten Fundators und zugleich eines auf seine Rechte eifrig besorgten Diözesanbischofs" nennt SCHREIBER hier den Bischof Otto von Bamberg. „Die Bulle Calixts II. nahm 1123 die vornehmlich von ihm erbauten Klöster Reginsdorf, Michaelfeld, Ensdorf, Aura, Prüfening in den päpstlichen Schutz, aber sie wies diese für die Vornahme der pontifikalen Handlungen an den Ordinarius und ordnete sie ganz seiner Jurisdiktion unter: Rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tua tuorumque successorum potestate manere censemus. Der durch die Gründung des Bischofs festgelegte Rechtszustand genannter Bamberger Klöster wurde . . . durch kein päpstliches Privileg erschüttert" (I, 183 f.). SCHREIBER will mit diesem Beispiel beweisen, daß „der Bischof des 12. Jahrhunderts seine Gründung fest in den Diözesanverband einzuordnen wußte" (I, 182) und daß der päpstliche Schutz dieses Verhältnis nicht beeinträchtigte. Sehen wir uns nun aber diesen Fall genauer an, so finden wir zunächst, daß es sich hier gar nicht um Eingliederung in den Diözesanverband handelt, sondern um die Festsetzung von Rechten des bischöflichen Eigenklosterherrn an Klöstern, die z. T. in anderen Diözesen lagen (Ensdorf und Prüfening in der Diözese Regensburg, Aura in der Diözese Würzburg, Reinsdorf gar in der Diözese Halberstadt), und zwar von Rechten, die in außerordentlich weitgehender Form nicht mehr und nicht weniger als die gesamte Vermögensverwaltung der Gründungen dem Bamberger Eigenklosterherrn zugestanden. Weiter aber — und darauf kommt es mir in diesem Zusammenhange vor allem an — ist es nicht richtig, daß die Kurie dieses außerordentliche Verhältnis stillschweigend geduldet habe. Sobald Otto von Bamberg 1139 starb, hat Innocenz II. Prüfening ein Privileg ausgestellt, in dem von den bambergischen Rechten überhaupt nicht mehr die Rede war, und das statt dessen dem Kloster völlige Freiheit gegenüber jeder bischöflichen Jurisdiktion

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gewährte. Daß sich die Spitze in erster Linie gegen den bambergischen Eigenklosterherrn richtete, zeigt der analoge Fall des bambergischen Eigenklosters Münchsmünster, das sich ebenfalls unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Otto I. aus der Abhängigkeit zu lösen suchte (Studien I, 44 ff.). SCHREIBER hat dieses Privileg wohl berücksichtigt, aber da er die klaren Exemtionsbestimmungen nicht mit den Bestimmungen der Calixturkunde und den nachfolgenden Privilegien Eugens III. und Hadrians IV. (Germ. pontif. I, 298 f. n. 8. 9) in Einklang zu bringen wußte, so erklärte er die Urkunde für eine „Fälschung, zum mindesten für interpoliert" (I, 184 Anm,. 2). Da zeigt sich nun eben die oben erwähnte Schwierigkeit solcher Untersuchungen. Sobald man nämlich hier auf die Überlieferung zurückgreift, so wird man sofort von der Unhaltbarkeit dieser Annahme überzeugt; denn wir besitzen das Original dieser Urkunde und in ihm die beanstandeten Bestimmungen. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß die Kurie in diesem Falle in der Tat den Versuch gemacht hat, die bestehenden Rechtsverhältnisse zu ändern. Nur ist sie mit diesem Versuche nicht durchgedrungen.

Weitere Berichtigungen möchte ich an dieser Stelle nicht geben, weil es mir dem tatsächlichen Nutzen des Buches gegenüber kleinlich erscheinen würde, und weil, wie gesagt, die Arbeiten an der Ausgabe der älteren Papsturkunden die Korrekturen noch im einzelnen bringen werden. Einige wenige hat BONWETSCH in der Historischen Zeitschrift 109 S. 392 zusammengestellt. Ich möchte nur noch zum Abschluß auf eine zweite Frage aufmerksam machen, die von allgemeinerem Interesse für die Beurteilung des Privilegieninhaltes und des Verhältnisses von Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert ist.

In den „Studien" habe ich zu zeigen versucht, daß die bischöflichen Eigenklöster der Salzburger Provinz nur wenige und sehr dürftige Privilegien seitens der Kurie erhalten haben. Wie weit das auch für das übrige Deutschland zutrifft, muß die Einzeluntersuchung erst noch zeigen. So viel darf man aber schon jetzt sagen, daß da, wo das eigenkirchliche Verhältnis zwischen Bistum und Kloster bestand, die privilegienrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kurie und Kloster auf große Schwierigkeiten stieß. Ganz besonders lehrreich ist das Beispiel des Klosters St. Emmeram in Regensburg. So schwierig die Beurteilung der Emmeramer Privilegien im einzelnen ist — das Verhältnis von Episkopat und Eigenkloster ist hier ganz klar. Obwohl das Kloster am Anfange des 12. Jahrhunderts unter Berufung auf eine Übereignung durch Karl d. Gr. ein päpstliches Schutzprivileg erwirkt hatte, in dem die Übereignung an den apostolischen Stuhl bestätigt wurde, hielten die Bischöfe von Regensburg trotz heftiger

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gegenwehr seitens des Klosters und zeitweise auch der Kurie an ihren alten Ansprüchen fest und ließen sich von Lucius III. das Besitzrecht ausdrücklich zusichern. Damit haben wir den Beweis, daß der alte eigenkirchliche Gedanke noch am Ende des 12. Jahrhunderts im deutschen Episkopat lebendig war, und daß die Kurie trotz ihrer entgegenstehenden Prinzipien diesen Rechtsanschauungen nachgab. Wenn der Streit später im 13. und 14. Jahrhundert abermals auflebte, so geschah das in anderen Formen; aber für das ganze 12. Jahrhundert ist doch in Deutschland trotz der kurialen Gesetzgebung das alte eigenkirchliche Verhältnis noch recht lebendig gewesen und hat dem Vordringen der kurialen Anschauungen beharrlichen Widerstand entgegengesetzt. So groß die Bedeutung Alexanders III. für die Entwicklung der kurialen Gesetzgebung und die Ausgestaltung des Privilegieninhaltes gewesen ist —, die Wirkung dieser Gesetzgebung auf das diözesane Leben war keineswegs eine unmittelbare. Erst im 13. Jahrhundert beginnt sie nachhaltigeren Einfluß auf die provinzialen Rechtsgewohnheiten zu üben, und erst seitdem kleiden die bischöflichen Eigenklosterherren ihre alten Ansprüche überall in andere Formen. Das ist eine Beobachtung, die für die Geschichte der Beziehungen von Kurie und Kloster von großer Bedeutung ist. Auch in dieser Hinsicht wird die fortschreitende Untersuchung der päpstlichen Privilegien das Bild, das SCHREIBER gezeichnet hat, vielfach zu ergänzen und zu berichtigen haben.

Ich komme zum Schluß. Trotz gewisser kritischer Bedenken gegen die Methode SCHREIBERS dürfen wir uns freuen, daß wir in seinem Buche ein vortreffliches Hilfsmittel für die weitere Forschung bekommen haben, ein Hilfsmittel, das auch die Arbeiten an der Ausgabe der älteren Papsturkunden wesentlich erleichtern wird. Daher überwiegt bei dem Gesamturteil stark der Dank und nicht die Kritik. Niemand würde sich mehr freuen als der Referent, wenn er dem Verfasser noch oft für die weitere Arbeit auf diesem Gebiete zu danken hätte.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

22.

DREI SCHREIBEN ZUR GESCHICHTE GELASIUS' II*)

(1912)

Am 21. Januar des Jahres 1118 war Paschalis II. gestorben. Die politische Haltung, die er Heinrich V. gegenüber beobachtet hatte, war keineswegs nach dem Geschmacke der strengen Kurialisten gewesen, so daß der Gegensatz der Meinungen zu wiederholten Malen offen zutage trat. Schon im Jahre 1111 hatten Bruno von Segni, Gottfried von Vendôme und Ioscerannus von Lyon den Papst heftig angegriffen. Im folgenden Jahre exkommunizierte Erzbischof Guido von Vienne, der spätere Calixt II., Heinrich V. von sich aus, ohne vom Papste autorisiert zu sein. Seit 1114 leitete Kardinalbischof Cuno von Praeneste von Frankreich aus als apostolischer Legat den Kampf gegen den Kaiser und sprach im Jahre 1115 nicht weniger als viermal[1]) den Bann über den Kaiser aus.

In der näheren Umgebung des Papstes war man über das entschiedene Vorgehen geteilter Ansicht. Einen Rückhalt besaß Cuno fraglos an den radikalen Elementen des Kardinalskollegiums, z. B. an dem Kardinalbischof Petrus von Porto, dem Bruno von Segni einen seiner Briefe gewidmet hatte. Als der Legat aber auf dem Laterankonzil des Jahres 1116 in flammenden Worten zu energischem Handeln aufforderte, traten ihm der päpstliche Kanzler Johannes von Gaeta, Petrus Leone und eine Reihe anderer namhafter Persönlichkeiten mit Nachdruck entgegen und verhinderten, daß der Papst und das Konzil die Exkommunikationen bestätigte.[2]) Die gemäßigte Partei behielt die Oberhand; die Besonnenheit des päpstlichen Kanzlers siegte über das Ungestüm des Legaten.

Erst Heinrichs V. Zug nach Rom im Jahre 1117 brachte eine Wandlung. Paschalis II. entwich vor dem Kaiser nach Süditalien, exkommuni-

---

*) Aus: Neues Archiv Bd. 37, 1912, S. 615—631.

[1]) Am 28. März zu Reims, am 19. April in Köln, kurz darauf in Sachsen, am 12. Juli in Châlons sur Marne; vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher VI 329.

[2]) Es heißt in Ekkehards Chronik: 'Iohanne Caietano cum Petro Leone ceterisque regis fidelibus in faciem resistentibus Cunoni Prenestino saepius verbum excommunicationis exponere cupienti'; vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher VI 356 Anm. 7.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zierte im April von Benevent aus den Erzbischof Mauritius von Braga (Burdinus), der den Kaiser am Osterfeste in Rom gekrönt hatte[3]), und billigte in einem Schreiben an den Erzbischof Friedrich von Köln die Exkommunikation des Kaisers, die Friedrich kurz vorher vollzogen hatte.[4]) Zugleich sandte er Cuno abermals als Legaten über die Alpen, mit dem speziellen Auftrage, Adalbert von Mainz, dem erbitterten Gegner des Kaisers, das Pallium zu überbringen.[5]) Zwar entschloß sich der Papst auch jetzt nicht selbst zu dem letzten Schritte der Exkommunikation, aber jene Handlungen sprechen doch für seine entschiedenere Hinneigung zu der radikaleren Partei. Schon die abermalige Legation Cunos von Praeneste bedeutete ein Zugeständnis an jene Kurialisten. Tatsächlich hat Cuno sehr bald über seinen nächsten Auftrag hinaus von Reims und Compiègne aus den Kampf gegen Heinrich in der früheren Weise wieder aufgenommen.

Für eine zutreffende Beurteilung der politischen Lage dieser Tage wäre es nun sehr erwünscht, wenn wir wüßten, wie sich die gemäßigtere Partei zu dieser Wandlung der päpstlichen Politik stellte; denn der Umstand, daß nach dem baldigen Tode Paschals II. ihr bisheriger Führer, der Kanzler Johannes von Gaeta, als Gelasius II. auf den Thron erhoben wurde, ist zunächst schwer mit jener Wandlung in Einklang zu bringen. Die Chronisten helfen uns hier nur in beschränktem Maße. Was sie über die letzte Zeit Paschals II. und die Wahl seines Nachfolgers erzählen, erhebt sich im allgemeinen nicht über das Niveau eines rein äußerlichen Tatsachenberichtes. Nur einige wenige Nachrichten sind für jene Frage von Bedeutung. Nach dem Berichte des Pandulf im Liber pontificalis des Peter Wilhelm, der hier als Zeitgenosse und Augenzeuge schildert, befand sich der Kanzler Johannes zur Zeit, als Paschalis starb, im Kloster Montecassino. Fast möchte man aus dieser Tatsache schließen, daß er den Ereignissen der letzten Zeit ferngeblieben war, und in dieser Auffassung wird man bestärkt durch die weitere Nachricht des Pandulf, daß das Haupt des Kardinalkollegiums seit längerer Zeit Bischof Petrus von Porto gewesen sei.[6]) Nehmen wir hinzu den Bericht der Vita Theogeri II 9 über die ungünstige Aufnahme, welche die Kunde von der Wahl des ehemaligen Kanzlers bei dem Kardinallegaten Cuno und dem Erzbischof Conrad von Salzburg, einem der Führer der deutschen Kurialisten,

---

[3]) Meyer von Knonau, Jahrbücher VII 34.

[4]) J.-L. 6558.

[5]) Das erzählt Cuno selbst in seinem Schreiben an den Abt Theogerus, das in die Vita Theogeri c. 6 aufgenommen ist (Script. XII 468).

[6]) L. Duchesne, Le Liber pontificalis II 312: 'Petrus Portuensis ep., qui primatum post papam per longa iam diutius tempora detinuerat'.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fand[7]), so können wir kaum mehr daran zweifeln, daß der Einfluß des Kanzlers in der letzten Zeit zurückgegangen und die Leitung der Politik in die Hände der Kurialisten gelangt war.

Wenn trotzdem ein so entschiedener Kurialist, wie es Petrus von Porto war, die Blicke der Wähler auf den Kanzler lenkte[8]), so kann der Grund nur in der Überzeugung des Petrus gefunden werden, daß der neue Papst einer energischen antikaiserlichen Politik nicht im Wege stehen werde. Vielleicht sprach auch die Überlegung mit, daß man die Opposition der gemäßigteren Partei von vornherein lahmlegen würde, wenn man ihren ehemaligen Führer zum Papst erkor. Jedenfalls hat Petrus richtig geurteilt. Als am 2. März Heinrich V. unerwartet von Oberitalien aus in Rom erschien, in der Hoffnung, sich mit dem Papste zu verständigen, floh Gelasius in aller Eile unter großen Mühen und Gefahren nach seiner Vaterstadt Gaeta und wies eine entgegenkommende Botschaft des Kaisers kurzer Hand zurück. Damit stellte er sich offen auf die Seite der Radikalen, wobei wir es zunächst unentschieden lassen müssen, ob es aus freien Stücken geschah oder unter dem Druck der Kurialisten. Heinrich V. antwortete durch die Erhebung des Gegenpapstes Mauritius von Braga (Gregors VIII.); so erneuerte sich der alte Streit zwischen regnum und sacerdotium.

Über die Anfänge des neuen Papstes berichtet am ausführlichsten Pandulf im Liber pontificalis; aber seine Erzählung beschränkt sich im wesentlichen auf die Ereignisse, die sich in der nächsten Umgebung des Papstes abspielten. Für die Beurteilung der übrigen Politik waren wir bislang auf die beiden Kundgebungen des Papstes angewiesen, die er unmittelbar nach seiner Weihe von Gaeta aus an das römische Volk[9]) und die Geistlichkeit und die Fürsten Galliens[10]) richtete. Sie zeigen uns, daß der Papst in der Tat eine antikaiserliche Politik versuchte und Anhänger warb; aber in der respektvollen Bezeichnung 'dominus imperator' und der vorsichtigen Behandlung der kaiserlichen Person, den er im Schreiben an die Römer als 'amicus noster' bezeichnet, schimmert doch noch ein Schein jener alten versöhnlichen Haltung des ehemaligen Kanzlers durch. Wir können kaum anders urteilen, als daß der neue Papst anfangs mehr geschoben wurde als selbst handelnd tätig war, und daß er immer noch an eine Versöhnung mit dem Kaiser glaubte.

---

[7]) Script. XII 470: Cuno wundert sich über das schwächliche Verhalten des Kanzlers, der sich zuerst geweigert hatte, die Wahl anzunehmen, und Conrad von Salzburg äußerte sich sehr deutlich dahin: 'Hem, nullus illorum (sc. Romanorum) nequior Iohanne; forte in Gelasio poterit aliquid boni esse?'

[8]) So meldet Pandulf im Liber pontificalis und Petrus selbst im unten abgedruckten Brief.

[9]) J.-L. 6632. [10]) J.-L. 6635.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wie sich von da aus die Entwicklung zu einem energischeren Auftreten gegen den Kaiser vollzog, konnten wir bislang nicht ergründen. Erst die Schreiben, die ich kürzlich in dem Cod. Vindobon. 445 fand, geben uns, wie ich glaube, Aufschluß über die Frage. Die Hs. des 12. Jh. enthält in ihrem ersten Teile die Vita s. Martini, die Vita s. Briccii ep. Turonensis und Versus in honorem s. Martini, dann Hymnen des Aurelius Prudentius und die Predigten eines Oddo abbas de festo s. Bernardi. Über die Herkunft ist nichts zu ermitteln; der Inhalt scheint für westfränkische Provenienz zu sprechen. Auf dem ersten Blatte sind von einer anderen Hand des 12. Jh. die drei Schreiben eingetragen, die hier veröffentlicht werden sollen.[11])

Das erste ist jenes Schreiben Gelasius' II. an die Geistlichkeit und die Fürsten Galliens.[12]) Das Schreiben war einst von Brial aus dem Cod. Otton. Claudius A 1 gedruckt[13]) und von ihm, obwohl die Hs. das Datum des 13. März zeigte, nach dem Vorbilde der anderen Überlieferungen[14]) zum 16. März gesetzt. Nun zeigt aber die Wiener Überlieferung ebenfalls das Datum des 13. März; daher können wir jene Angabe der Londoner Hs. nicht mehr, wie noch Löwenfeld es tat, einfach beiseite schieben und die übereinstimmenden Angaben der englischen Scriptores für die richtigeren erklären, sondern müssen die Gründe der doppelten Überlieferung festzustellen versuchen.

Für diesen Zweck ist es nun beachtenswert, daß der Text des Schreibens in der Wiener Hs. an einer Reihe von Stellen von dem bisher bekannten abweicht. Die Verschiedenheiten lassen sich im allgemeinen so erklären, daß der Abschreiber versehentlich Worte ausließ. Schon in der Adresse hat er statt der volleren Form: archiepiscopis, episcopis, abbatibus, clericis, principibus et ceteris per Galliam fidelibus die kürzere und offenbar lückenhafte: episcopis et abbatibus per Galliam. Ebenso läßt er im Context eine Reihe von Worten aus[15]), ändert die Wortstellung[16]) und begeht einige Lesefehler.[17]) An zwei Stellen finden

---

[11]) Sie sind kurz zitiert in dem Handschriftenkatalog: Tabulae codicum manuscriptorum . . . in Bibl. Palatina Vindobonensi asservatorum I (Vindob. 1864) S. 72.

[12]) J.-L. 6635.

[13]) Recueil des historiens des Gaules et de la France XV (1808) S. 223.

[14]) Das Schreiben ist inseriert in: Simeonis Dunelmensis Hist. de gestis regum Anglorum (ed. Twysden, Hist. Anglicanae Script. I, Londini 1652, S. 239 u. ö.), Eadmeri Hist. Novorum in Anglia Lib. V (Script. XIII 147) = Willelmi Malmesburiensis Gesta regum Anglorum c. 431 (Script. X 481 f.). Alle drei Überlieferungen zeigen das Datum: XVII kal. febr., das schon Brial und später Löwenfeld in XVII kal. april. korrigierten.

[15]) Die umfangreichste Lücke umfaßt die Worte 'Romanus de s. Marcello' bis 'debacchatus est tempore'; dazu kommen viele kleinere Auslassungen.

[16]) Z. B. 'dicens se facturum quae posset' statt 'dicens quae posset se facturum'.

[17]) Z. B. '(papae) felicitatem iuravit' statt 'fidelitatem'.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sich jedoch größere Abweichungen, die man einem Kopisten schwerlich zutrauen kann. Man vergleiche zunächst folgenden Satz:

Text der englischen Scriptores und des Cod. Otton.	Text des Cod. Vindobon. 445.
In hoc autem tanto facinore nullum de Romanis (Simeonis Dunelm.: de Romano clero) dominus imperator Deo gratias socium habuit, sed Guibertini soli, Romanus de s. Marcello, Cencius qui dicebatur de s. Chrysogono, Teuto (al. Teuzo, Euzo), qui multo per Daciam debacchatus est tempore, tam infamem gloriam celebrarunt.	In hoc autem facinore nullum Deo gratias de Romano clero imperator socium habuit, sed Wibertini III tam infamem gloriam celebrarunt.

Daß ein Kopist 'tanto' und 'dominus' ausließ, wäre am Ende zu begreifen; weniger wahrscheinlich erscheint mir dagegen, daß er die treffliche Kürzung 'tres' an Stelle der Worte 'soli — tempore' vornahm. Und in dieser Auffassung werde ich bestärkt durch die besonders auffallende Änderung der folgenden Worte:

Text der englischen Scriptores und des Cod. Otton.	Text des Cod. Vindobon. 445.
Vestrae igitur experientiae literarum praesentium perceptione (Cod. Otton.: praeceptione) mandamus, ut super his per Dei gratiam communi deliberatione tractantes ad matris ecclesiae ultionem communibus praestante Deo auxiliis sicut oportere cognoscitis accingamini.	Experientiae igitur vestrae praecipimus, ut omnia fratribus aliis nota faciatis et ad matris ecclesiae ultionem sicut oportere cognoscitis praestante Domino accingimini (statt 'accingamini').

Hier liegt offenbar nicht nur eine redaktionelle, sondern eine sachliche Änderung vor; denn der Auftrag, diese Ereignisse allen bekanntzugeben, ist sachlich ein anderer als der Befehl, in gemeinsame Beratungen über die Lage einzutreten.

Durch diese Beobachtungen gewinnt die Tatsache der verschiedenen Daten entschieden eine andere Bedeutung. Wir kommen nun kaum um den Schluß herum, daß damals nicht ein, sondern mehrere[18])

[18]) Ich mache darauf aufmerksam, daß der Cod. Otton. ebenfalls das Datum: Dat. 3 id. mart. zeigt, im Text aber abgesehen von geringfügigen Abweichungen der Überlieferung der englischen Scriptores nahesteht; das scheint zu beweisen, daß auch er auf ein anderes Originalschreiben zurückgeht als jene.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schreiben von Gaeta aus nach Gallien geschickt wurden, die einen am 13., die anderen am 15. März.[19]) Von den verschiedenen Textrezensionen ist die Fassung der Wiener Hs. zweifelsohne die für die Beurteilung der Lage wichtigere, weil sie zeigt, daß eine Propaganda für den neuen Papst in energischer Form in die Wege geleitet wurde ('ut omnia fratribus aliis nota faciatis'). In ihrer kürzeren und auch entschiedeneren Form erinnert sie mehr an die Art des Petrus, die wir weiterhin kennenlernen werden, als an die vorsichtigere des Papstes, so daß man fast versucht sein könnte, in der schärferen Form der Formulierung des Befehls die Einwirkung des Kardinals zu erblicken. Stilistisch paßt der knappe Befehlssatz unserer Rezension jedenfalls besser zu den Imperativen des Petrus-Schreibens als zu der Ausdrucksweise der anderen Rezensionen, die ihrerseits wieder größere Übereinstimmung aufweisen mit den Worten des päpstlichen Schreibens an die Römer.[20])

Auf sichereren Boden aber gelangen wir, wenn wir uns dem zweiten Schreiben zuwenden, das die Wiener Hs. enthält. Es ist ein Schreiben des Bischofs Petrus von Porto, der sich damals mit Gelasius II. zusammen in Gaeta aufhielt und an seiner Konsekration beteiligt gewesen war.[21]) Es ist an den Legaten Cuno gerichtet und enthält Mitteilungen über den Tod Paschals II. und die Wahl Gelasius' II., über den Zug des Kaisers nach Rom und die Flucht nach Gaeta, über die Weihe des neuen Papstes und die Erhebung des Gegenpapstes und schließt mit anerkennenden Worten über die bisherige 'männliche' Tätigkeit des Legaten und mit der Mahnung, die Erzbischöfe von Köln und Mainz zu grüßen, ihn selbst aber über alle Ereignisse auf dem Laufenden zu erhalten. Inhaltlich berührt es sich so eng mit dem Vorhergehenden, daß es zweifelsohne in dieselbe Zeit gehört, d. h. in die Tage um die Mitte des Monats März.[22]) Das Schreiben bringt an Tatsachen

---

[19]) Ich korrigiere dabei, wie schon Brial und Löwenfeld taten, das XVII kal. febr. in XVII kal. april. (s. oben Anm. 14).

[20]) Man stelle nur folgende Sätze einander gegenüber: Vestra igitur prudentia studeat . . . viriliter agere . . .; . . . Coloniensem et Moguntinum archiepiscopos salutate et quae circa vos aguntur . . . nobis significate (Schreiben des Petrus); Experientiae igitur vestrae praecipimus, ut omnia fratribus aliis nota faciatis (Schreiben Gelasius' II. J.-L. 6635 in der Wiener Fassung). Und auf der anderen Seite: Rogamus ergo dilectionem vestram atque praecipiendo mandamus (J.-L. 6632); Vestrae igitur experientiae literarum praesentium praeceptione mandamus, ut super his per Dei gratiam communi deliberatione tractantes ad matris ecclesiae ultionem communibus praestante Deo auxiliis . . . accingamini. Der Unterschied des Stiles ist wohl kaum zu verkennen.

[21]) Vita Gelasii II. (L. Duchesne, Le Liber Pontif. II 315) und das Schreiben des Petrus.

[22]) Dafür spricht auch die Zeitangabe im Schreiben des Cuno.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nur, was wir bereits kannten. Aber trotzdem ist es nach mehr als einer Richtung von Bedeutung. Es bestätigt zunächst unsere Vermutung, daß der eigentliche Leiter der päpstlichen Politik dieser Zeit Petrus von Porto gewesen ist. Wie er die Blicke der Wähler auf den Kanzler gelenkt hatte, so veranlaßte er nach seinem eigenen Geständnis ('hortatu nostro') den Papst zu einem Schreiben an den Legaten Cuno und zur Bestätigung seiner Legation, so führte er in diesem Schreiben selbst die Korrespondenz mit dem Legaten und instruierte ihn über die Lage wie über sein ferneres Verhalten. Die energische Propaganda für den neuen Papst geht also auf ihn zurück. Damit gewinnen die Beobachtungen über die Wiener Rezension des päpstlichen Schreibens eine neue Stütze.

Zugleich aber besitzt das Schreiben um der Persönlichkeit des Empfängers willen eine weitere Bedeutung. Wir erinnern uns des politischen Gegensatzes, in dem sich einst der jetzige Papst und Cuno von Praeneste befunden hatten. Aus dem Bericht der Vita Theogeri konnten wir entnehmen, daß er zur Zeit der Wahl des Gelasius noch nicht geschwunden war.[23]) Unser Schreiben kann daher kaum einen anderen Zweck gehabt haben, als diesen Gegensatz endgültig aus der Welt zu schaffen. In einigen Wendungen spiegelt sich dieser Zweck deutlich erkennbar wieder. Ohne jede motivierenden Bemerkungen teilt Petrus dem Legaten kurz und bündig die Tatsache der Wahl mit, aber man merkt die bewußte Absicht, wenn er schreibt, daß die Wahl 'communi consilio' erfolgt sei, und daß Cuno nicht 'zweifeln' dürfe, der neue Papst werde 'in der Sache des Königs die Ansicht seiner Vorgänger Gregor und Urban bewahren'. Auch darin werden wir eine feine Berechnung erblicken dürfen, daß Petrus die Politik des neuen Papstes in direkte Verbindung setzt zu der entschiedenen Politik Gregors VII. und Urbans II., ohne des unmittelbaren Vorgängers Paschal Erwähnung zu tun. Dem Legaten sollte gründlich jeder Zweifel an der zuverlässigen Gesinnung des einstigen Gegners genommen werden.

Der diplomatischen Gewandheit des Petrus ist die beabsichtigte Versöhnung völlig gelungen. Dafür liefert die Wiener Hs. selbst den Beweis, indem sie uns ein drittes Schreiben erhalten hat, das sich auf dieselben Dinge bezieht. In diesem Schreiben berichtet Cuno von Praeneste den Erzbischöfen von Köln und Mainz von den Ereignissen in Rom. Offenbar ist der Bericht durch Petrus veranlaßt; denn er hatte den Legaten gebeten, jene Erzbischöfe zu 'grüßen'. Der Brief ist unmittelbar vor dem Osterfest des Jahres 1118, d. h. vor dem 14. April,

---

[23]) Man beachte auch die eigenen Worte des Cuno im Schreiben n. 3: Iohannes Caetanus, qui semper parti regis fauere solebat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

geschrieben[24]) und unmittelbar nach dem Empfang des Petrus-Schreibens, auf das in dem Briefe selbst ausdrücklich angespielt wird.[25]) Die Stimmung Cunos ist freudig und hoffnungsvoll. Mit größter Genugtuung berichtet er von der politischen Wandlung des Papstes und voller Schadenfreude erzählt er von der törichten Ernennung des kaiserlichen Gegenpapstes. Der ehemalige Gegner hat sich völlig bekehren lassen; Petrus hatte seinen Zweck erreicht.

Als literarisches Denkmal ist das Schreiben ein glänzendes Zeugnis für die Fähigkeiten dieses temperamentvollsten aller Kardinäle jener Zeit und ein prächtiges Gegenstück zu den leidenschaftlichen Worten, mit denen der Kardinal im Jahre 1116 auf dem lateranischen Konzil seine Ansichten vertreten hatte. Schwerlich wird man sich dem Eindruck jenes Vergleiches entziehen können, in dem der neue Papst mit der hohen Ceder des Libanon verglichen wird, 'die zwar einst eine Zeitlang ins Schwanken geraten war, jetzt aber mit fester Wurzel aufrecht blieb und es verschmähte, sich dem königlichen Schierling im römischen Tale anzupassen'. Für die Wirkung auf den Empfänger besitzen wir ein Anzeichen in den Erfolgen, die Cuno unmittelbar darauf in Deutschland davontrug. Die Worte des Schreibens bereiteten den Boden für die Tage zu Köln und Fritzlar und ihre scharfen antikaiserlichen Beschlüsse.

Zum Schluß möchte ich noch einer Schwierigkeit gedenken, die das zeitliche Verhältnis der genannten Schreiben zu einem uns nicht erhaltenen Briefe Gelasius' II. an den Legaten Cuno betrifft.[26]) Ich habe schon oben erwähnt, daß in dem Schreiben des Petrus von einem Briefe des Papstes die Rede ist, den dieser auf die Veranlassung des Kardinals an Cuno geschickt hatte. Wann das geschehen ist, wird nicht gesagt. Aus seinen Worten kann man ebensogut auf eine frühere wie auf gleichzeitige Absendung schließen. Derselbe Brief wird außerdem in dem späteren Schreiben Gelasius' an Cuno vom 13. April zitiert, aber wiederum so, daß man für die Zeit nichts aus den Worten entnehmen kann.[27]) Etwas mehr erfahren wir aus der Vita Theogeri II 9; denn dort wird wenigstens von dem Inhalt so viel berichtet, daß Gelasius den Cuno als Legaten bestätigt und ihm von der Verfolgung durch den König berichtet habe. Da Heinrich V. am 2. März nach Rom kam und

---

[24]) Es heißt in dem Schreiben: propter diem Passionis atque Resurrectionis, qui nobis ad praesens imminet.

[25]) Ea quae nobis noviter a sancta Romana ecclesia veraciter relata sunt.

[26]) J.-L. 6633.

[27]) J.-L. 6642: Iam dudum nostras tibi literas misimus; sed utrum ad te pervenerunt, ignoramus. Nach dem Bericht der Annales Patherbrunnenses war der Überbringer der Bischof Leodegar von Viviers, der im folgenden Jahre eine führende Rolle auf dem Konzil zu Reims gespielt hat; vgl. Meyer von Knonau VII 71 Anm. 24 und VII 126.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gelasius am gleichen Tage flüchtend die Stadt verließ[28]), so könnte der Brief, wenn die Vita Theogeri recht berichtet, erst nach diesem Termin geschrieben sein und wäre dann etwa in dieselbe Zeit zu setzen wie das Schreiben des Petrus. Allein der Verfasser der Vita knüpft an die Nachricht von dem Inhalte des Briefes jene eben erwähnten scharfen und unmutsvollen Äußerungen Cunos und des Salzburger Erzbischofs über den neuen Papst, die nur verständlich sind, wenn das Schreiben des Petrus später kam als der Brief des Gelasius.

Aus diesen Schwierigkeiten sehe ich keinen anderen Ausweg als die Annahme eines Irrtums auf seiten des Verfassers der Vita, und für diesen Ausweg möchte ich mich um so eher entscheiden, als die Berichte über das Schreiben untereinander differieren. Vergleicht man nämlich die kurze Inhaltsangabe, die Petrus von jenem Schreiben des Gelasius bietet, mit der Inhaltsangabe der Vita, so ergibt sich, daß nach dem Bericht des Petrus das Schreiben nur die Bestätigung der Legation des Cuno enthielt, während er nach der Vita Theogeri auch über die Verfolgungen des Königs gehandelt haben soll. Der Gedanke liegt nahe, daß der Verfasser der Vita irrtümlicherweise das zweite Schreiben des Gelasius vom 13. April, das tatsächlich von den 'Verfolgungen des Königs' erzählt, mit dem ersten zusammenwarf. Dann hindert uns nichts, das erste Schreiben in eine frühere Zeit zu setzen, und dafür läßt sich aus der Vita selbst noch ein weiterer Grund ins Feld führen. Der Verfasser berichtet nämlich, daß Cuno den Überbringer des Schreibens nach dem Hergange der Papstwahl gefragt habe. Nun fand aber die Papstwahl samt der von der Vita berichteten Weigerung des Johannes, die Würde anzunehmen, am 24. Januar statt. Cuno müßte also, wenn die Vita recht hätte, erst im April von diesen die Kirche bewegenden Ereignissen gehört haben. Diese Folgerung läßt den Bericht vollends unglaubhaft erscheinen. Die natürlichste Annahme ist, daß jener Bote mit dem Bericht über die Papstwahl und dem Schreiben des Gelasius sehr bald nach den Ereignissen des Januar an Cuno abging und, da er über die politische Haltung des neuen Papstes noch nichts berichten konnte, jene uns bekannten Befürchtungen erweckte. Erst nach der Flucht nach Gaeta folgte dann um die Mitte des Monats März das Schreiben des Petrus, aus dem Cuno über den neuen Papst genauer informiert wurde. So ergibt sich folgende Chronologie der Schreiben:

1. Januar oder Februar 1118: Erstes verlorenes Schreiben des Gelasius an Cuno, die Legationsbestätigung betreffend (J.-L. 6633);

2. 13./16. März: Verschiedene Schreiben des Gelasius nach Gallien (J.-L. 6635 und andere Schreiben ähnlichen Inhalts, n. 1).

---

[28]) Meyer von Knonau VII, 60.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Mitte März: Schreiben des Bischofs Petrus von Porto an Cuno (n. 2).

4. Vor dem 14. April: Schreiben des Legaten Cuno an die Erzbischöfe von Köln und Mainz (n. 3).

1 [29]).

Gelasius II. teilt der Geistlichkeit Galliens das Scheitern der von dem Kaiser angeknüpften Verhandlungen und die Erhebung des Gegenpapstes mit und befiehlt, diese Ereignisse allen Brüdern bekanntzugeben und sich 'zur Rache zu gürten'.

Gaeta (1118) März 13.

Abschrift des 12. Jh. im Cod. 445 (Hist. eccles. 88) der Wiener Hofbibliothek saec. XII, fol. 1. — Vgl. J.-L. 6635.

Gelasius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus ępiscopis abbatibus per Galliam salutem et apost. benedictionem. Quia uos Romane ęcclesię membra esse [a]) cognoscimus, quę in ea nuper acta sunt, dilectioni uestrę significare curauimus. Siquidem post electionem nostram domnus imperator furtiue et inopinata uelocitate Romam ueniens nos egredi compulit, pacem postea minis et terroribus postulauit, dicens se facturum quę posset, nisi nos ei iuramento pacis certitudinem faceremus. Ad quę nos ista respondimus: De controuersia, quę inter ecclesiam et regnum est, uel conuentioni uel iustitię libenter acquiescimus loco et tempore competenti, uidelicet uel Mediolani [b]) uel Cremone in proxima beati Lucę festiuitate fratrum nostrorum consilio uel iudicio, qui a Deo sunt iudices in ęcclesia constituti, et sine quibus causa hęc tractari non potest. Et quia in tempore a nobis securitatem quęrit, nos uerbo et scripto ista promittimus, nisi ipse interim impediat; alias enim securitates facere nec honestas ęcclesię nec consuetudo est. Ille statim die uidelicet post electionem nostram XLIIII^to^ Bacharensem episcopum, anno preterito [c]) a domino predecessore nostro P(aschali) papa in concilio Beneuenti excommunicatum, in matris ęcclesię inuasionem ingessit. Qui et cum per nostras olim [d]) manus pallium accepisset, predicto domino nostro et catholicis successoribus eius, quorum primus ego sum, fidelitatem [e]) iurauit. In hoc autem facinore nullum Deo gratias de Romano clero imperator socium habuit, sed

a) 'esse' fehlt in der Hs. b) Medialani c) pretito. d) nostra solim. e) felicitatem.

[29]) Da der Text der Wiener Handschrift so wesentlich von den anderen Formen des Schreibens J.-L. 6635 abweicht, so halte ich es für das Verständnis der vorstehenden Bemerkungen für richtiger, ihn hier abzudrucken. Der Direktion der Hofbibliothek bin ich für die gütige Übersendung der Hs. zu besonderem Dank verpflichtet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wibertini III tam infamem gloriam celebrarunt. Experientie igitur uestrę pręcipimus, ut omnia fratribus aliis nota faciatis et ad matris ęcclesię ultionem sicut oportere cognoscitis prestante Domino accingamini[a]). Dat. Caiete 3 id. martii.

2.

Kardinalbischof P(etrus) von Porto teilt C(uno) von Praeneste den Tod Paschals II. und die Wahl des Kanzlers Johannes mit und macht weitere Mitteilungen über die politische Haltung des neuen Papstes und die auf die Wahl folgenden Ereignisse.

(Gaeta 1118 ca. März 13—16).

Abschrift des 12. Jahrhunderts (wie n. 1).

Dilectissimo fratri in Christo et omni affectione venerando C(unoni) Prenestino P(etrus) Portuensis episcopus in Domino salutem. De obitu patris nostri felicis memorię P(aschalis) papae plurimum contristati, sed in hoc non modicum consolati sumus[b]), quia tantam ei Dominus gratiam contulit, ut Romani, qui eum execrabili odio usque ad mortem persecuti fuerant, statim ut eius obitum cognouerunt, per inmutationem dextre excelsi miro et inopinato[c]) modo ad penitudinem et lamenta conuersi ad ipsius exequias conuenirent atque cum fletu magno et totius ciuitatis concursu a porticu sancti Petri usque ad basilicam Lateranensem per mediam urbem deferrent[d]). Sicque ibidem reuerendus pater noster honorifice tumulatus miraculorum, quę ad sepulcrum eius fiunt, gloria illustratur. Eo itaque ab hac luce subtracto fratrem nostrum Iohannem cancellarium communi consilio elegimus in papam Gelasium. De quo fraternitatem uestram nullam uolumus habere dubitationem, quia omnino in causa regis predecessorum suorum G(regorii) et Ur(bani) paparum sententiam seruare decreuit. Rex[e]) autem ipse cum esset in partibus Longobardię, audiens domnum papam obisse, festinato cursu Romam properauit, sperans nos omnes aut uoluntati subicere aut in captionem crudeliter ponere. Cuius nos repentino aduentu perterriti ab urbe profugere coacti sumus ac simul cum electo nostro Caietam peruenimus ibique eum cum conuocatis fratribus nostris episcopis consecrauimus. Rex uero diabolico frendens spiritu collectis quibusdam hereticis Bacharensem episcopum pro criminibus suis a domino nostro excommunicatum Romae papam Gregorium acclamari fecit. Vestra igitur prudentia studeat, sicut iam inchoauit, uiriliter agere et tantum scelus omnibus innotescere ac pro uiribus inpugnare. Dominus siquidem papa hortatu nostro sua uobis

a) accingimini. b) simus. c) inpinato. d) defferrent. e) Pex.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

scripta mandauit et legationem uestram suis litteris confirmauit. Karissimos fratres et amicos nostros Coloniensem et Moguntinum[a]) archiepiscopos salutate et quę circa[b]) uos aguntur, cum possibile fuerit, frequenter nobis significate.

3.

C(uno), Bischof von Praeneste und römischer Legat, teilt den Erzbischöfen F(riedrich) von Cöln und A(dalbert) von Mainz die ihm kürzlich überbrachten Nachrichten vom Tode Paschals II., der Wahl Gelasius' II. und der politischen Wandlung des neuen Papstes mit und ermahnt sie, in der Verteidigung der Kirche auszuharren.

(1118 vor April 14).

Abschrift des 12. Jh. (wie n. 1).

C(uno) Prenestine ęcclesię humilis minister et sancte ęcclesię Romane[c]) legatus dominis carissimis et uenerabilibus F(riderico) Coloniensi et A(dalberto) Mogontino gratia Dei archiepiscopis Christum in medio eorum. Epistolam prolixam vobis modo scribere non potuimus propter diem Passionis atque Resurrectionis, qui nobis ad presens imminet, sed tamen licet ualde breuiter ea, quę nobis nouiter a sancta Romana ęcclesia ueraciter relata sunt, uobis intimare studuimus. Audita itaque morte sanctę memorię patris nostri P(aschalis) pape, ad cuius sepulchrum Deus per suam misericordiam claudis gressum, cęcis uisum reddidit, rex Alemannię H(einricus), totius ęcclesię tirannus et hostis, gauisus est ualde tum de eius morte tum de domini Iohannis Caetani[d]) electione, qui semper parti eius fauere solebat, quia sic tandem omnem Romanam ecclesiam sibi subiugare [speravit[e])]; sed gratia Dei longe aliter contigit quam estimauit. Cum uero rex tanto gaudio[f]) properaret ad Urbem, domnus Iohannes supra memoratus communicato consilio catholicorum longius ab Urbe ad tuta loca se contulit et nullum colloquium uel pactum secum habere uoluit, nisi omnem ecclesie inuestituram et ancillationem dimitteret secundum hoc, quod sancte memorię patres Greg(orius) VII, Ur(banus), Pascal(is) a patre suo et ab illo exigebant. Hec est autem mutatio dextrę excelsi, quod ille, qui quondam regem adiuvabat, inuestituram defendebat, modo resistens usque ad sanguinis effusionem inuestituram predicare non cessat. Sic in monte Libani cedrus alta quondam aliquantulum quassata firma radice erecta remansit et in Romana ualle illi pessimę regali cicute se conformari despexit. Hoc

a) Vor 'archiepiscopos' ist durch Unterstreichen getilgt: 'epm achie'. b) circha. c) Romanus. d) Korr. aus 'Gaetani'. e) 'speravit' ergänzt. f) retanto gaudia.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

uidens impius rex, quod nullo modo ad sua[a]) eum reuocare posset, doluit ualde et facta sunt Heinrici[b]) istius nouissima peiora peioribus in tantum, quod, sicut quondam pater eius Wibertum heresiarcham atque idolum posuit pro papa in Romana ęcclesia, sic filius Mauricium quendam uilem[c]) personam, quondam Bacharensem Hispanie archiepiscopum, idolum in eadem ecclesia Rom(ana) quibusdam sacrilegis Romanis consentientibus ponere non erubuit. Unde ualde gauisi sumus, quod tandem eius dolus omnibus innotuit et ad cumulum eius destructionis, quod diu in corde facere deliberauit, nequiter perfecit. Ergo, dilectissimi fratres, hortamur uos per gratiam Dei, ut nullus morę firmę columne titubet, sed firm[iter] in defensione sanctę ęcclesię perseueret, quia sicut pro certo audiuimus, dominus Iohannes factus summus pontifex nobiscum laborat et in fide catholica perseuerat.[d])

a) suam. b) In der Hs. steht an dieser Stelle Iohannis; aber die aus Luc. 11, 26 bekannte Redensart ergibt doch nur dann einen Sinn, wenn hier ursprünglich der Name Heinrichs gestanden hat; deshalb korrigiere ich so. c) nilem. d) Korr. zu 'perseueret'.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

23.

DICTAMINA ZUR GESCHICHTE FRIEDRICH BARBAROSSAS *)

(1927)

Als ich im März d. J. in Prag war, fand ich in der Handschrift VIII H 32 der dortigen Universitätsbibliothek, aufmerksam gemacht durch eine allerdings irrige Angabe des Handschriftenkatalogs von TRUHLÁŘ, daß in ihr Kopien von Briefen Calixts II. und Heinrichs V. enthalten seien[1]), Abschriften von 7 Schreiben aus der Zeit Friedrich Barbarossas, die bisher unbekannt geblieben sind. Die Handschrift ist von verschiedenen Händen des ausgehenden 12. Jahrhunderts geschrieben und enthält mitten zwischen Texten von Ciceros Somnium Scipionis cum commentario Macrobii (fol. 1—53), Adelardi Bathoniensis Quaestiones naturales (fol. 54—69), Excerpta de Senecae epistolis (fol. 70—77), Commentarius in Ovidii Metamorphoses (fol. 78—91)[1]) auf dem ursprünglich leer gelassenen fol. 77′ jene genannten Abschriften, von einer anderen Hand augenscheinlich des ausgehenden 12. Jahrhunderts nachgetragen. Leider ist der Text an einigen Stellen unleserlich geworden, aber im großen und ganzen läßt er sich doch so deutlich erkennen, daß weder über die Aussteller der Briefe noch über ihre Empfänger ein Zweifel bestehen kann.[2]) Es handelt sich um folgende Stücke:

1. der Gegenpapst Calixt III. an Kaiser Friedrich I.;
2. Antwort des Kaisers an den Gegenpapst;
3. Graf B. von Schauenburg an Kaiser Friedrich I.;
4. Kaiser Friedrich I. an den Grafen B. von Schauenburg;
5. Graf B. von Schauenburg an Kaiser Friedrich I.;
6. Kaiser Friedrich I. an Graf B. von Laufen;
7. Graf (B.) von Laufen an Kaiser Friedrich I.

---

*) Aus: SB. 1927 n. XXXII S. 379—392. Mit einer Tafel.

[1]) JOSEPH TRUHLÁŘ, Catalogus codicum manuscriptorum Latinorum, qui in C. R. bibliotheca publica atque universitatis Pragensis asservantur I (Pragae 1905) S. 610 n. 1650.

[2]) Für Auskünfte über die Handschrift bin ich Hrn. Privatdozent Dr. JOSEF PFITZNER in Prag, für die photographische Aufnahme (s. Tafel VI) dem Direktor des Archivs des Ministeriums des Innern, Hrn. Ministerialrat Dr. KLIČMAN, und Hrn. Staatsarchiv-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sämtliche Schreiben sind undatiert. Der Kopist, der sie in diese Handschrift eintrug, hat sie also wohl nur als Briefformulare gewertet. Er hat die unbeschriebene Rückseite von fol. 77 zur Eintragung benutzt, gewissermaßen um sich zu üben, wofür auch die vielen Fehler der Abschrift sprechen, und es scheint so, als ob er mitten in der Abschrift unterbrochen wurde; denn er schließt unten auf der Seite mit dem Worte „De", das am Anfange der letzten Zeile steht. Von diesem äußeren Befunde aus könnte man daher wohl auf den Gedanken kommen, daß es sich um bloße Stilübungen handelt, wie wir deren so viele aus dem Mittelalter besitzen. Aber eine genauere Betrachtung des Inhalts zeigt, daß der Kopist, zu welchem Zwecke auch immer er die Schreiben niedergeschrieben haben mag, auf echte Vorlagen zurückgegriffen hat oder daß der Verfasser über die Zeitverhältnisse sehr gut unterrichtet war.

Dem Inhalte nach scheiden sie sich in zwei untereinander in keiner Beziehung stehende Gruppen. Die ersten beiden Briefe beziehen sich auf das Verhältnis Kaiser Friedrichs I. zum Gegenpapst Calixt III., die letzten 5 auf einen Streit des Grafen von Schauenburg mit dem Grafen von Laufen.

I.

Betrachten wir zunächst die erste Gruppe. Der Brief des Papstes Calixt ist hinsichtlich der äußeren Form nicht ganz einwandfrei; darüber wird später zu berichten sein[3]), aber zu stärkeren Bedenken gibt er keinen Anlaß. Der Brief will bald nach der Wahl geschrieben sein und schließt mit der Bitte, daß der Kaiser die Einigung der Kirche herbeiführen möge. Wie aus der darauf folgenden Antwort Friedrichs hervorgeht, ist der Brief durch eine Gesandtschaft überbracht. Von einer solchen wissen wir aber auch sonst. Der in dem Schreiben Calixts erwähnte Papst Paschalis III. war am 28. September 1168 in Rom gestorben[4]); bald darauf war der Kardinalbischof Johannes von Albano, ein Anhänger Paschalis' III., „per fautores imperii"[5]) zu seinem Nachfolger gewählt[6]) und von Friedrich I. anerkannt worden.[7]) Das geschah

direktor Dr. Pirchan in Prag, für die Lesung einiger schwieriger Stellen Hrn. Professor Sthamer und meinem Kollegen Walther Holtzmann, für anderweitige Hilfe Hrn. Dr. Hermann Meinert und Frl. Dr. Bloch zu Dank verpflichtet.

[3]) Über die Formeln s. unten S. 462.

[4]) Vgl. Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontif. Roman. II, 429.

[5]) Chron. reg. Colon. ad a. 1168 (ed. Waitz, in: SS. rer. Germ. p. 120).

[6]) Vgl. Jaffé-Löwenfeld a. a. O. II 429.

[7]) Vgl. Boso, Vita Alexandri III (ed. Duchesne II 429 f.): Simulavit sicut homo callidus et valde astutus praedictam bestiam venerari et praecepit fautoribus suis, ut eam manutenerent et sustentarent.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

also noch im Jahre 1168. Über die Anfänge des neuen Gegenpapstes wissen wir jedoch so gut wie nichts.[8]) Namentlich wissen wir nichts über Beziehungen zum Kaiser. Die einzige Nachricht, die wir über solche Beziehungen besitzen, stammt aus dem Chron. Magni presb.[9]) und bezieht sich auf das Jahr 1169. Damals hatte Friedrich I. einen Reichstag nach Bamberg berufen, der „in diebus Pentecostes" am 8. Juni stattfand und sehr stark besucht wurde. Auf ihm erschienen auch Legaten Calixts III. Der Chronist, der auf seiten Alexanders III. steht, versäumt zu sagen, was sie dort wollten. Hier bietet nun das Schreiben Friedrichs I. eine ganz bestimmte Angabe. Wir lesen in ihm, daß die an den Kaiser geschickte legatio Calixts III. die Aufgabe hatte, den Kaiser zu energischem Handeln zu mahnen, damit endlich die Einheit der Kirche wiederhergestellt werde. Das Schreiben Calixts III. paßt also durchaus in die Situation des Jahres 1169; es müßte vor dem 8. Juni in Rom geschrieben und die Antwort des Kaisers müßte noch von Bamberg aus, also zu Pfingsten desselben Jahres, mit der päpstlichen Legation abgegangen sein. Unsere Briefe ergänzen also in sehr erwünschter Weise die Nachrichten, die Magnus uns bietet; sie enthalten so bestimmte Angaben, daß wir an ihnen nicht ohne weiteres vorübergehen können.

Gehen wir aber davon aus, daß die Briefe als geschichtliche Quellen nicht ohne Wert sind, dann dürfen wir auch noch weitere Schlüsse ziehen. Nach der furchtbaren Katastrophe des Jahres 1167 war es mit der Sache des kaiserlichen Gegenpapstes rapide bergab gegangen.[10]) Die oberitalienischen Städte hatten gegen den Kaiser mobil gemacht und ihren Lombardenbund geschlossen, dessen politisches Ziel die Beseitigung der kaiserlichen Herrschaft war. Der Kaiser selbst war mit Mühe und Not über die Alpen gelangt. Seitdem war er trotz der Würzburger Eide einer Verständigung mit Alexander III. nicht abgeneigt. Den Beweis liefert die Chronica regia Coloniensis. Sie berichtet zum Jahre 1169[11]): „Imperator celeberimam curiam 8. idus Aprilis apud Bavinberg habuit, ubi de Francia abbas Cisterciensis et abbas Clare-

---

[8]) Wenn Caesarius von Heisterbach (Dialogus miraculorum vol. I 87, ed. STRANGE) im 13. Jahrhundert von kaiserlichen Briefen spricht, die zur Anerkennung des Gegenpapstes aufforderten, so hat schon HERM. REUTER (Gesch. Alexanders III., Bd. III S. 7 Anm. 8) darauf aufmerksam gemacht, daß er Calixt III. mit Victor IV. verwechselt hat.

[9]) M. G. SS. XVII 489: Imperator celebravit curiam generalem et valde celebratam apud Babenberg in diebus Pentecostes, quod evenerat tunc in 6 id. iun., cui interfuerunt legati quos dixerunt cardinales illius, quem post mortem Guidonis Cremonensis (Paschalis III.) illa pars sibi quasi in papam elegerant.

[10]) Ich kann hier auf die Ausführungen von ALBERT HAUCK, Kirchengesch. Deutschlands [3. 4] IV 287 ff. verweisen.

[11]) ED. WAITZ, in: SS. rer. Germ. p. 120.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vallensis ipsius vocatione eum adierunt; quos cum episcopo Babinbergensi (Eberhardo) in Italiam pro ecclesiae unitate direxit." Damit stimmt die Nachricht im Appendix zu Rahewins Gesta Friderici überein[12]: „Intrante quadragesima (1169) Cisterciensis et Clarevallensis abbates imperatorem conveniunt super scismate eique suggerunt, ut Babinbergensem episcopum cum eis Romam destinet. Quod et factum est. Sed propter Longobardorum insolentiam negotium ipsum tunc provectu caruit; nam episcopus ipse ab eis repulsus ad propria redire coactus est."[13]) Beide Nachrichten beweisen, daß Friedrich I. gerade in den Monaten unmittelbar nach der Wahl Calixts III. die ersten Schritte zu einer Verständigung mit Alexander III. tat. In der Kölner Königschronik wird die Initiative ausdrücklich dem Kaiser selbst zugeschrieben („ipsius", d. h. des Kaisers „vocatione"), und zwar muß sie am Anfang des Jahres 1169 erfolgt sein, weil die Äbte von Citeaux und Clairvaux, die er um Vermittlung anging, bereits am 6. April 1169 in Bamberg am Hofe eintrafen. Halten wir nun jene Nachricht des Chronicon Magni presb. daneben, daß die Gesandten des Gegenpapstes Calixts III. auf dem Reichstage erschienen, der am Pfingsfeste desselben Jahres 1169 in Bamberg stattfand, so ist die Vermutung wohl nicht zu kühn, daß eben der Versuch des Kaisers vom April 1169, durch die beiden Äbte von Citeaux und Clairvaux und den Bischof Eberhard von Bamberg mit Alexander III. Verhandlungen anzuknüpfen, den Gegenpapst veranlaßte, seinerseits eine Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof zu schicken. Dann gewinnen aber auch unsere Schreiben eine erhöhte Bedeutung. Wenn das Schreiben, das in unserer Prager Handschrift als n. 1 kopiert ist, jener Legation Calixts III. mitgegeben wurde, dann verstehen wir die fast vorwurfsvoll klingenden Worte dieses Schreibens, daß „der Keim der Zwietracht immer reichlicher gewachsen sei und vom Haupt hinab alle Glieder der Kirche, wie es offenbar sei, erfüllt habe". Dann erklärt sich auch, warum Calixt das Schreiben mit einem Hinweis darauf beginnt, daß der Kaiser seiner Wahl zugestimmt habe, damit er, Calixt, „alle Wurzel der Zwietracht durch Gottes Gnade und des Kaisers Fürsorge vom apostolischen Sitze ausrotte". Dann verstehen wir auch die eindringliche Schlußmahnung, daß der Kaiser „auf dem so notwendigen Geschäfte beharre" und der Kirche die Einheit zurückgebe. Wir würden zu der Annahme

---

[12]) Ed. B. de Simson, in: SS. rer. Germ. p. 351.

[13]) Ganz kurz erzählt dasselbe Johannes Salisb. p. 285, Opp. ed Giles vol. II S. 204; Robertson, Materials for the history of Thomas Becket t. VI 513: „Teutonicus tyrannus consilio prudentum partis suae abbates Cisterciensem et Clarevallensem accivit, cum iis et per eos, ut creditur, de pace ecclesiae tractaturus." Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands [3. 4] IV 289 Anm. 3.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

berechtigt sein, daß der eben gewählte Gegenpapst von den Beschlüssen des Bamberger Hoftages im April gehört hatte und nun durch seine Gesandtschaft und seinen Brief den Kaiser bei der Stange halten wollte.

Von dieser Voraussetzung aus gewinnt auch die Antwort des Kaisers einen besonderen Sinn. Er dankt Calixt für die begrüßenden Worte seiner Gesandtschaft und erklärt, daß er seit langer Zeit sich bemüht habe, den Frieden und die Eintracht auf dem apostolischen Stuhle wiederherzustellen. Zugleich teilt er ihm mit, daß er im nächsten Sommer, also 1070, mit einem Heere nach Italien kommen werde, um die Gegner des Friedens auszurotten, und ermahnt ihn zur Wachsamkeit mit einer im jetzigen Text nicht ganz verständlichen Schlußbemerkung über Streitigkeiten, die der Papst vermeiden solle (?). Wenn das der Kaiser geschrieben hat, so hat er es getan unmittelbar, nachdem er im April den Versuch gemacht hatte, mit Alexander Unterhandlungen anzuknüpfen. Aus den oben angeführten Worten im Appendix zu Rahewins Gesta Friderici müßten wir schließen, daß die Unterhandlungen sich sofort zerschlagen hätten, weil die Lombarden den Bischof von Bamberg an der Weiterreise hinderten. Dann würde unser Brief ein Zeugnis dafür sein, daß der Kaiser nunmehr nach dem Scheitern der Verhandlungen sich ganz auf die Seite des Gegenpapstes gestellt habe. Damit würde auch die weitere Nachricht des Chron. Magni presb. harmonieren, daß der Kaiser auf dem Reichstag zu Bamberg am 8. Juni 1169 dem von Ulrich von Aquileja am 15. März 1169 geweihten und von Alexander III. bestätigten Erzbischof Adalbert von Salzburg, dem Sohne des Böhmenkönigs, die Anerkennung versagt habe.[14]) Von dem Reichstage zu Bamberg an würde man dann eine Wandlung der kaiserlichen Politik (d. h. den Verzicht auf die Versöhnung mit Alexander III.) anzunehmen haben. Aber so einfach liegen die Verhältnisse nicht. Noch am 19. Juli 1169 schrieb Alexander III. an das Kapitel der Zisterzienser: „Accedit ad haec omnia dilectorum filiorum nostrorum Cisterciensis et Claraevellensis abbatum sollicitudo laudabilis et devota, qui non humano instinctu, sed superni consilii spiritu provocati pro pace universalis ecclesiae labores maximos et pericula subierunt. Quod tanto nobis et fratribus nostris gratum est amplius et acceptum, quanto eorum studium et laborem universae Dei ecclesiae magis confidimus profuturum."[15]) An diesem Tage sprach also Alexander noch die Hoffnung aus, daß die Verhandlungen der

---

[14]) Chron. Magni presb. (ed. M. G. SS. XVII 490): „Archiepiscopus Salzburgensis (Adalbertus) antea ab imperatore vocatus, cum venisset illuc (d. h. nach Bamberg) cum patre suo rege Boëmorum et praesentiam imperatoris et audientiam curiae expostulasset, admissus non est; vgl. darüber Germ. pontif. I 31, Salzburg Archiepisc. n. *101.

[15]) JL. 11633 von Benevent aus geschrieben (ed. Migne cc 594 sq.).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Äbte von Citeaux und Clairvaux zu einem guten Ende führen würden. Am Schluß des Briefes bittet er daher die zum Kapitel versammelten Väter, den Abt von Clairvaux „pro inevitabili necessitate promovendae pacis" zu entschuldigen und gewärtig zu sein, daß er auch den Abt von Citeaux (der also zum Kapitel zurückgekehrt war) „pro tanta necessitate celebrato capitulo" zu sich zurückrufe. Daraus folgt, daß der Bamberger Reichstag keineswegs den Abschluß der Verhandlungen gebracht hatte; sie gingen vielmehr trotz des verheißungsvollen Schreibens des Kaisers an den Gegenpapst und seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Salzburger Erzbischof Adalbert ruhig weiter. Sie sind sogar noch im Jahre 1170 weitergegangen. In dem Liber iurium civitatis Laudensis aus dem 13./14. Jahrhundert hat sich der Text eines Schreibens Alexanders III. an die Konsuln der Städte der Lombardei usw. vom 27. März 1170 aus Veroli erhalten[16]), aus dem hervorgeht, daß Bischof Eberhard von Bamberg nun doch noch nach Italien gekommen war und dem Papst eben damals in Veroli die Friedensbedingungen des Kaisers unterbreitet hatte.[17]) Die Friedensbedingungen selbst interessieren uns hier nicht[18]); ihre Annahme scheiterte an der letzten, die auch später in Anagni heiß umstritten wurde, daß Alexander die von schismatischen Bischöfen vollzogenen Weihen anerkennen sollte.[19]) Falls nun aber unsere Schreiben zuverlässige Angaben enthalten, so würde sich der Schluß ergeben, daß Friedrich I. im Jahre 1169 gleichzeitig mit Alexander III. und mit dem Gegenpapste Calixt III. verhandelte. Während er in unserem hier veröffentlichten Schreiben dem Gegenpapste versicherte, er werde im nächsten Jahre, 1170, nach Italien kommen, um das Schisma zu beendigen, ließ er zur selben Zeit durch seine Unterhändler Alexander III. die Friedensbedingungen mitteilen, unter denen er bereit sei, ihn als rechtmäßigen Papst anzuerkennen. Ich möchte glauben, daß das alles nicht erfunden sein kann. Dann aber sehen wir Friedrich I. damals ein doppeltes Spiel

---

[16]) Kehr, Italia Pontificia VI 1 p. 248 (Civitas Laudensis n. 10, JL. 11747).

[17]) Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands [3. 4] IV 295. Die Schilderung, die Boso von der Zusammenkunft in Veroli gibt (Le Liber Pontificalis, ed. L. Duchesne II S. 421), ist natürlich sehr einseitig. Über Verhandlungen dieses Jahres berichtet auch Johannes Salisburensis in einem Briefe von 1170, ep. 293, ed. Robertson, Materials for the history of Thomas Becket t. VII S. 231 f.

[18]) Sie sind von Johannes von Salisbury im Briefe 292 ad Baldwinum Exoniensem archidiaconum (Opera ed. Giles vol. II S. 218—222) wohl richtig wiedergegeben; vgl. Hauck a. a. O. S. 294 Anm. 4.

[19]) So berichtet Johannes von Salisbury a. a. O. S. 222: „Et in his facile audiretur (d. h. der Kaiser), si non pactis insereret, ut in gradibus et dignitatibus suis remaneant, qui sunt a schismaticis haeresiarchis ordinati et consecrati." Dasselbe berichtet auch Boso a. a. O. S. 421 f.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

treiben.[20]) Dieses Doppelspiel kommt meinem Gefühl nach auch in unserem Schreiben zum Ausdruck. Der Kaiser kündigt, wie gesagt, in ihm dem Gegenpapste nur an, daß er nach Italien kommen werde, um die Eintracht wiederherzustellen und um die Feinde des Reiches auszurotten. Mit keinem Worte gibt er ihm die Versicherung, daß er ihn auf dem päpstlichen Throne schützen und den Gegner beseitigen werde. Der Text liest sich hier wie ein Ausspruch des Delphischen Orakels. Calixt III. mochte aus ihm herauslesen, was ihm angenehm war. Der Kaiser band sich durch dieses Schreiben in keiner Weise. Er behielt die Hand für beide Fälle frei, sei es daß die Verhandlungen mit Alexander zum Ziele führten oder nicht. Dazu paßt wiederum, was aus den übrigen Quellen bekannt ist. Tatsächlich hat Friedrich I. es erreicht, daß Alexander bis zum Tage von Veroli voller Hoffnung auf eine Verständigung war, daß auf der anderen Seite aber Calixt III. offenbar die Überzeugung gewonnen hatte, der Kaiser werde ihn schützen. Wir dürfen das aus der Tatsache schließen, daß Calixt gerade in den ersten Monaten des Jahres 1170 eine Reihe von Urkunden für deutsche Klöster ausgestellt hat.[21]) Er betrachtete sich also damals als der rechtmäßige, für Deutschland zuständige Papst, und umgekehrt waren auch die deutschen Klöster, die solche Privilegien erbaten, augenscheinlich der Meinung, daß Calixt der kaiserliche Papst sei.

Unsere Schreiben passen also vollkommen in diese kritische Periode der Regierung Friedrichs I. und würden, wenn wir sie als echt betrachten dürften, deutlicher, als wir es bisher wußten, zeigen, mit welcher klugen und verschlagenen Art Friedrich I. nach dem Tode Rainalds von Dassel den großen Kampf mit dem Papsttum geführt hat. Jedenfalls bietet der Inhalt dieser beiden Schreiben keinen Grund, sie für freie Phantasie eines der ars dictandi Beflissenen zu halten.

II.

Weniger bedeutsam für die allgemeine Geschichte sind die Schreiben 3—7. Sie beziehen sich, wie ich schon sagte, auf einen Streit des Grafen B. von Schauenburg mit dem Grafen Bobbo von Laufen. Der Graf von Schauenburg klagt seinen Gegner vor dem Kaiser wegen verschiedener Gewalttaten an und bittet um seinen Schutz (n. 3); die Antwort des Kaisers lautet, daß der Graf seine Ankunft in der Nähe

---

[20]) Insofern hat Boso nicht ganz unrecht, wenn er den Kaiser in diesem Zusammenhang einen „homo callidus et valde astutus" nennt (Le Liber Pontif. ed. Duchesne II 420), aber sonst ist sein Urteil durch Haß getrübt.

[21]) Brackmann, Germania pontificia II 1 p. 182 (Trudpert n. 2); p. 185 (St. Ulrich n. *5); p. 203 (St. Georgen n. 13).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Stadt in Frieden abwarten solle, damit er sich später des Gerichts über seinen Gegner um so sicherer freuen könne (n. 4). Darauf weist der Graf von Schauenburg in einem zweiten Schreiben auf die Unmöglichkeit hin, sich ruhig zu verhalten, da der Übermut seines Gegners dadurch nur größer geworden sei; dieser habe ein zahlreiches Heer gesammelt und habe nicht nur ihn und das Seinige, sondern auch die kaiserliche Stadt anzugreifen gewagt; er bittet daher, daß der Kaiser seinen Gegner ermahne, von seinen Feindseligkeiten abzulassen, damit ihm nicht aus der gefährlichen Verzögerung Schande erwachse (n. 5). Aus dem nächsten Schreiben erfahren wir dann, daß der Kaiser eine Gesandtschaft an den Gegner des Schauenburgers, den Grafen B(obbo) von Laufen geschickt hatte, der sich Graf Bobbo aber widersetzte; nun befiehlt er ihm durch dieses Schreiben, daß er bis zum Himmelfahrtsfeste Frieden halten und wegen der Anklagen seines Gegners sich in Worms persönlich vor ihm verantworten solle (n. 6). In seiner Antwort erklärt der Graf von Laufen, daß er die kaiserliche Gesandtschaft mit dem Briefe erhalten und daraus ersehen habe, wie er vor der kaiserlichen Majestät böswillig verleumdet worden sei; wenn er seinen notorischen Feinden entgegentreten wollte, so habe er der Ehre des Kaisers nichts entzogen, sondern nur erklärt, daß er Widerstand leisten könne, um sich und die Seinigen, die von jenen angegriffen seien, zu rächen (n. 7).

Um welche Grafen von Schauenburg und von Laufen es sich hier handelt, kann nicht zweifelhaft sein. In n. 6 wird uns Worms als die Stadt genannt, in der sich der Graf von Laufen vor dem Kaiser verantworten soll. Worms ist daher auch wohl die Stadt, von der Friedrich I. in n. 4 spricht; wenn er dem Grafen von Schauenburg befiehlt, daß er seine Ankunft „in proximo civitatis" erwarten, und wenn er ihm mitteilt, daß dort das Gericht über den Gegner abgehalten werden solle, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese civitas mit Worms identisch ist. Vielleicht dürfen wir auch schließen, daß die in n. 5 erwähnte kaiserliche Stadt, die der Graf von Laufen nach der Aussage seines Gegners angegriffen hatte, ebenfalls Worms war. Dann aber dürfen wir wohl den Rückschluß ziehen, daß sowohl die Grafen von Schauenburg wie die Grafen von Laufen in der Nähe von Worms zu suchen sind. In der Tat werden beide Namen in den Urkunden des Bistums Worms häufig genug genannt. Die Schauenburg, nach der die Grafen ihren Namen trugen, steht noch heute als Ruine bei Dossenheim (bad. Amt Heidelberg) zwischen Heidelberg und Schriesheim[22]);

[22]) Eine Beschreibung der Burg bei Gottschalck, Die Ritterburgen und Burgschlösser Bd. 8 (Halle 1831) S. 107—114; vgl. Hufschmid, Zur Geschichte von Dossenheim, in: Mannheimer Geschichtsblätter Jahrg. IV (1903).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Laufen ist die Stadt am Neckar oberhalb Heilbronn.[23]) Die Besitzungen der Grafen von Laufen hat STÄLIN in seiner Württembergischen Geschichte aufgezählt. Daraus geht hervor, daß beide Geschlechter benachbart waren. Beide waren gleichmäßig am Kloster Schönau interessiert. Ein Graf Boppo von Laufen war an der Gründung beteiligt[24]) und erscheint wiederholt unter den Zeugen in Urkunden, die sich auf Schönau beziehen[25]); auch andere aus diesem Geschlecht werden als Zeugen in den Urkunden des Klosters genannt[26]) oder machten Schenkungen für das Kloster. [27]) Ebenso sind aber auch die Grafen von Schauenburg in den Klosterurkunden bezeugt. Im Jahre 1168 erscheinen „Bertolfus et Godefridus de Schowenburg" als Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Konrad von Worms für Schönau[28]), und in einer Klosterurkunde von 1159 werden „Bobbo comes" und „Gerardus de Schowenburg" nebeneinander als Zeugen aufgeführt.[29]) Beide Geschlechter erscheinen ferner in Urkunden anderer Klöster jener Gegend. In einer Urkunde des Klosters Lorsch vom 12. Juni 1173 werden „Bertolfus et Godefridus de Schowenburg" unter den Zeugen genannt[30]), „Bertoldus de Schowenburg" 1186 in einer Urkunde Friedrichs I. für das Kloster Herrenalb (Diözese Speyer)[31]); die Grafen von Laufen auf der anderen Seite erscheinen als Zeugen in einem Privileg Friedrichs I. für Kloster Lobenfeld (Diözese Worms).[32]) Wir haben es hier also mit zwei hervorragenden fränkischen Geschlechtern zu tun, die in der Geschichte der rheinischen Diözesen Worms, Speyer und Mainz eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Die Grafen von Laufen[33]) treten durch einige bedeutende Männer auch in der allgemeinen Geschichte in die Erscheinung. Einer von ihnen

---

[23]) K. KLUNZINGER, Geschichte der Stadt Laufen am Neckar (Stuttgart 1846) S. 11—17; über die Grafen von Laufen und ihre Besitzungen vgl. STÄLIN, Württembergische Geschichte II 415—421.

[24]) Vgl. die Gründungsurkunde des Klosters, ausgestellt durch Bischof Burchard von Worms im Jahre 1142, ed. SCHANNAT, Historia Episc. Wormat. I (1734) Cod. Prob. p. 74 n. 80: Fuit autem idem locus ex fundo et proprietate b. Petri apost. Wormatiensis ecclesiae . . . et hunc comes Boppo de Loufe a nobis in beneficio habuit.

[25]) BOOS, Urkundenbuch der Stadt Worms I S. 59 n. 72 (a. 1152); I S. 62 n. 75 (a. 1159).

[26]) Z. B. Heinricus comes de Loufen in der Urkunde des Bischofs Konrad von Worms für Schönau aus dem Jahre 1174, SCHANNAT a. a. O. I (1734) Cod. Prob. S. 83 n. 90.

[27]) Graf Konrad von Laufen a. 1184, ed. Gudenus, Sylloge I (Francofurti 1728) S. 32 n. 13.

[28]) SCHANNAT a. a. O. I Cod. Prob. S. 82 n. 88.

[29]) BOOS a. a. O. I n. 75.

[30]) GUDENUS a. a. O. I S. 27 n. 11.

[31]) Wirtembergisches Urkundenbuch II S. 244 n. 446 (St. 4470).

[32]) SCHANNAT a. a. O. I Cod. Prob. S. 86 n. 92 (St. 4568).

[33]) 1212 ausgestorben; vgl. KRETZSCHMAR, Histor. Geographie S. 298.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

war Erzbischof Bruno von Trier, der 1101 von Heinrich IV. zu seiner Würde erhoben wurde[34]), ein Verwandter der Grafen von Nellenburg und Gönner des Klosters Allerheiligen bei Schaffhausen, der später von der Partei Heinrichs V. zu der Calixts II. hinüberwechselte[35]), gestorben 1124. Überhaupt standen die Grafen in engen Beziehungen zu den deutschen Königen. Graf Boppo (oder Poppo oder Pippo), der in unseren Schreiben genannt wird, begegnet in Urkunden Konrads III.[36]) und Friedrichs I.[37]) In der letzteren findet sich eine Bemerkung, die gerade für unsere Untersuchung nicht ohne Interesse ist: „Cum idem coenobium in Lobenvelt . . . praeter regis defensionem alium non haberet advocatum, Bobbo senex comes de Loufen, quia ei vicinus erat, si quid quaestionis natum fuerat, saepius ad eum perlatum est, et quia regi gratum esse noverat, iniurias ecclesiae illatas saepius vindicabat, post cuius obitum, quod ipse affectu pietatis ac benevolentiae rogatus fecerat, filius eius Boppo in contrarium usurpare volens advocatum se esse coepit fateri, et cum hoc ocasione aliquanto tempore clam turbasset, quaestio inde coram nobis agitata est, donec novissime a d. Cunrado secundo Wormatiensi episcopo et Sigefrido praedicti coenobii praeposito convictus iniuriam cessit et iuri advocatiae . . . omnimodis renuntiavit." Hier werden also 2 Boppos genannt: Boppo senex comes, der 1181 bereits gestorben war, und sein Sohn Boppo.[38]) Von ersterem wird gesagt, daß er dem Könige, Friedrich I., „gratus" gewesen sei. Von dem Sohn wird weniger Günstiges berichtet. Für uns ist von Bedeutung, daß dieser Boppo iunior sich Übergriffe gegen das Kloster Lobenfeld zuschulden kommen ließ und daß ein Prozeß gegen ihn vor dem König angestrengt wurde. Die Parallele zu dem, was in unseren Schreiben erzählt wird, liegt auf der Hand. Es liegt nahe anzunehmen, daß mit dem in ihnen erwähnten Grafen der jüngere Graf Boppo gemeint ist. Dazu würden aber auch die Nachrichten passen, die wir von der Geschichte der Schauenburger Dynasten besitzen.[39]) Der bekannteste Schauenburger ist Bertholdus de Scovenberg, der unter den Zeugen der in Worms erlassenen Constitutio de testamentificatione clericorum Friedrichs I. vom 26. September 1165

[34]) Meyer von Knonau, Jahrbücher V 131 f. Anm. 34.

[35]) Ebenda VII 139 f.

[36]) Urkunde Konrads III. für Kloster Rein vom 10. Juli 1146 (St. 3519).

[37]) Urkunde Friedrichs I. für Kloster Lobenfeld vom 10. August 1181/87 (St. 4568).

[38]) Eine Stammtafel der Grafen von Laufen findet sich in: Hopf, Historisch-genealogischer Atlas Bd. I Abt. I (Gotha 1858) S. 73; die dort angegebenen Zahlen: Poppo III. 1139—1174; Poppo IV. 1174—1213, sind unkontrollierbar.

[39]) Andreas Lamey, De familia dynastarum Schauenburgensi ex tabulis antiquis illustrata, in: Acta Academiae Theodoro-Palatinae Tom. VI Historicus (Mannhemii 1789) S. 288—305.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

erscheint[40]) und späterhin in der Innovatio pacis Franciae Rhenensis Friedrichs I. vom 18. Februar 1179[41]), hier neben seinem Bruder Gerhard. Dieser Bertholdus ist also Zeitgenosse der beiden Boppos von Laufen. Wir würden daher annehmen dürfen, daß der Streit, von dem in unserem Schreiben die Rede ist, in das Ende der 70er oder Anfang der 80er Jahre des 12. Jahrhunderts fällt. Genauer lassen sich weder der Streit noch die ihn betreffenden Schreiben datieren. Die Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern sind übrigens nicht immer so gespannt geblieben: In einer Urkunde aus dem Jahre 1208 wird Gerhardus de Schowenburch als Schwiegersohn jdes Grafen Boppo von Laufen bezeichnet.[42]) Bald darauf ist das Geschlecht der Grafen von Laufen ausgestorben, und der Schauenburger erbte einen Teil ihres Besitzes.[43])

Wiederum bietet also auch der Inhalt dieser letzten 5 Schreiben keinen Grund, sie für freie Stilübungen zu halten. Alle Personen, die in ihnen genannt werden, sind aus den Quellen nachzuweisen, und der Streit selbst, von dem sie berichten, gehört angesichts der Nachbarschaft der beiden Geschlechter sehr wohl in den Bereich der Möglichkeit. Das Verhalten des Kaisers in diesem Zwist zweier ihm sehr nahestehender fränkischer Geschlechter ist dann aber nicht uninteressant. Soweit sich aus den dürftigen Angaben unserer Schreiben erkennen läßt, hat er den Angriff des Grafen Boppo auf die Reichsstadt (also wohl Worms) nicht mit einem Gegenangriff beantwortet, sondern den Rechtsweg beschritten und den Grafen zur Verantwortung vor sein Gericht nach Worms geladen. Das kann seine Erklärung durch das enge Verhältnis des Kaisers zu dem Vater des Grafen finden. Man wird sich aber auch daran erinnern dürfen, daß der Weg des Prozesses der allgemeinen Politik des Kaisers entsprach. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen kommt hier im kleinen dieselbe Praxis zum Ausdruck wie in der großen Politik jener Zeit.

III.

Nun erhebt sich aber eben zum Schluß die Frage: Dürfen wir die Schreiben in der Tat als Quellen für die Geschichte Friedrichs I. verwerten oder nicht? Der Befund der Kopien deutet zunächst darauf hin, daß sie nach Diktat geschrieben sind; dafür spricht das despectu

---

[40]) Mon. Germ. Constit. I 321 n. 227.

[41]) Ebenda I S. 380 n. 277. Die Stammtafel, die LAMEY a. a. O. S. 297 gibt, ist nicht einwandfrei; vor allem stimmen die Zahlen nicht. Wenn er unseren Bertholdus von 1156 bis 1173 leben läßt, so ist das sicher falsch; B. erscheint vielmehr als Zeuge in Kaiserurkunden von 1164 (St. 4032a) bis 1186 (St. 4470).

[42]) GUDENUS, Sylloge dipl. S. 75.

[43]) Vgl. STÄLIN, Wirtembergische Geschichte II 418.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

für respectu (n. 1), das erga für ergo (n. 1 und n. 2), das universale für universali (n. 2), das regi für rei (n. 2), das exiente für exigente (n. 3) usw. Daraus würde sich die Folgerung ergeben, daß es sich um eine Schularbeit handelt, und darauf würde auch die paarweise Zusammengehörigkeit der Briefe weisen. Aber damit hätten wir noch nicht viel gewonnen. Derjenige, der diese Briefe diktierte, kann sehr wohl echte Vorlagen vor sich gehabt haben. Fragen wir deshalb, woher diese Vorlagen stammen, so ist es sicher, daß die Handschrift in Frankreich entstand. TRUHLÁŘ macht zu ihr die Bemerkung, daß sie zu jenen Büchern gehöre, die Karl IV. dem Karlskolleg geschenkt habe; das wird auch dadurch bewiesen, daß sie im ältesten Bücherverzeichnis des Karlskollegs (jetzt im Prager Landesmuseum) erwähnt wird. Auf französische Herkunft weisen auch die altfranzösischen Verse, die auf fol. 91[1] nachgetragen sind; darauf weisen ferner die Schreibfehler regi für rei (n. 2), exiente für exigente (n. 3), ostibus für hostibus (n. 7). Man könnte also wohl das französische Flandern oder Lothringen als Heimat der Handschrift betrachten. Jedenfalls kommt eine Gegend in Betracht, in der noch ein Zusammenhang mit dem Reiche bestand, und man dürfte sich dann daran erinnern, daß der bekannte Briefwechsel zwischen Friedrich I., Erzbischof Hillin von Trier und Papst Hadrian IV. in Trier entstanden ist.[44]). Aus der Schrift lassen sich schwerlich irgendwelche Rückschlüsse ziehen. Da sie noch dem 12. Jahrhundert angehört, so steht der Schreiber den Tatsachen, von denen die Briefe berichten, zeitlich sehr nahe. Viel wichtiger ist die Beurteilung des Formulars. Dieses entspricht im allgemeinen durchaus den Vorschriften der Briefsteller und Formelbücher, die WATTENBACH[45]), ROCKINGER[46]), LANGLOIS[47]) u. a. veröffentlicht haben. Wie bei den Briefen jener Formelsammlungen sind auch bei diesen Briefen Formeln und Inhalt ausgeschrieben, die Datierung dagegen ist fortgelassen, und von den Namen ist oft nur der Anfangsbuchstabe gesetzt. Das spricht zweifellos für die Zugehörigkeit dieser Briefe zu einer Formel-

---

[44]) Vgl. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen[6] II 480. — Hrn. Privatdozent Dr. PFITZNER in Prag verdanke ich die Mitteilung, daß als Vorsteckblatt der Handschrift eine Urkunde saec. XIV in. benutzt ist, von der noch so viel zu entziffern ist, daß sie an eine Aleydis de Nusia gerichtet wurde. Das würde auf Neuß bei Köln weisen, also wiederum auf rheinische Provenienz.

[45]) Iter Austriacum, in: Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XIV (1855) S. 29 ff.; vgl. besonders die Beilage B S. 68 ff.

[46]) Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts, in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. IX (München 1863).

[47]) Vgl. z. B. die aus der Bibl. nat. Coll. des papiers de Baluze vol. 279 abgedruckten Briefe Innocenz' II. und Honorius' II., in: Notices et extraits des manuscrits de la Bibl. nat. 34 (Paris 1895) S. 2 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sammlung. Die Formeln selbst sind zeitgemäß. Die Superscriptiones entsprechen durchaus den Vorschriften, die von den Lehrern der ars dictandi vorgeschrieben wurden.[48]) Ich mache hier im einzelnen nur auf folgendes aufmerksam: Wie in den kaiserlichen Briefen an die Päpste statt der in den Diplomen üblichen Devotionsformel „divina favente clementia" regelmäßig die Formel „Dei gratia" erscheint, so erscheint diese Formel auch hier, und ebenso werden in diesen Briefen regelmäßig statt des in den Diplomen üblichen Titels „Romanorum imperator augustus" der Titel: „Romanorum imperator et semper augustus" gebraucht und die in den Diplomen fehlende salutatio: „salutem et filialem cum debita reverentia dilectionem" o. ä., wie es den Vorschriften der ars dictandi entsprach. Sie können daher an sich sowohl nach einem guten Formular angefertigt wie nach echter Vorlage niedergeschrieben sein. Auffallend ist nur, daß Calixt in seinem Schreiben an den Kaiser von sich im Singular spricht (succederem, exstirparem, ascendissem, rogo usw.); das ist sonst nicht üblich, und ebenso befremdet die Bezeichnung der Kardinäle als „filii mei". Ich möchte daher glauben, daß derjenige, der unserem Kopisten die Schreiben in die Feder diktierte (s. oben), entweder ein gutes Formular oder eine echte Vorlage gelesen hatte und sie nun aus dem Gedächtnis wiedergab. Letzten Endes muß man sich also die Frage stellen, ob wir als Vorlagen für unsere Schreiben reine Formulare mit frei erfundenem Inhalt anzunehmen haben oder Formulare, die aus wirklichen Schreiben gestaltet wurden. Die Antwort darauf scheint mir nicht zweifelhaft sein zu können. Da der ganze Inhalt der Schreiben sich vortrefflich in die Geschichte jener Jahre einfügt und da ganz bestimmte Angaben von Namen und Tatsachen gegeben werden, so muß der Verfasser der Formelsammlung, der unsere Stücke entnommen sind, als Vorlagen wirkliche Schreiben benutzt haben, die bei der Übernahme in die Sammlung hin und wieder abgeändert wurden, aber im großen und ganzen die Gestalt behielten, die ihnen ursprünglich eigentümlich war. Dann aber dürfen wir diese Schreiben sehr wohl für die Geschichte Friedrichs I. als Quellen benutzen — natürlich mit der gebührenden Vorsicht, die durch die Form ihrer Überlieferung bedingt ist.

Im folgenden drucke ich nun den Text der Schreiben ab und bemerke dabei noch einmal, daß sie alle auf fol. 77[1] der Handschrift abgeschrieben sind.

---

[48]) Die Superscriptio von n. 1 entspricht z. B. der Superscriptio von Mon. Germ. Constit. I 193 n. 139: Eugenius ep. s. s. D. karissimo in Christo filio F(riderico) illustri Romanorum regi s. et ap. ben.; die superscriptio von n. 2 der von Mon. Germ. Constit. I 191 n. 137: Dilectissimo in Christo patri suo E(ugenio) S R E. summo pontifici Fredericus Dei gratia Rom. rex et semper augustus filialem per omnia dilectionem et debitam in Domino reverentiam.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1.

Calixt III. bittet Kaiser Friedrich I., der ihn als Nachfolger Paschalis' III. anerkannte und ihn beauftragte, die Wurzel der Zwietracht vom apostolischen Stuhle zu entfernen, daß er bei diesem so notwendigen Geschäfte verharre und die Einheit der Kirche wiederherstelle.

Calixtus episcopus[a]) seruus seruorum Dei. F. dilecto filio suo Romanorum[b]) inperatori et semper augusto a Deo coronato salutem et apostolicam benedictionem. Cum per pacientiam Dei uniuersa ecclesia sub discordia Romani regiminis diu laborasset, placuit discretioni tue [im]per[ia]l[i] [et dilect]orum filiorum meorum electioni, ut antecessori meo beate memorie Paschali succederem[c]) et omnem radicem discordie per Dei gratiam et tuam prouidentiam a sede apostolica exstirparem. Cum ergo[d]) spe optima licet indignus ascendissem[e]), germen discordie habundantius excreuit et a capite descendens omnia ecclesię membra ut manifestum[f]) est replevit. Rogo itaque, ut respectu[g]) diuine misericordie tam necessario negotio consistas et ut[h]) uniuersa ecclesia uni presuli sedis apostolice obediat, si fieri potest, efficias.

[a]) aps̄. [b]) romananorum. [c]) succederens; folgt extirparem. [d]) erga. [e]) asscendissē. [f]) manifestatū. [g]) despectu. [h]) ut̄.

2.

Kaiser Friedrich I. dankt Papst Calixt III. für die begrüßenden Worte seiner Gesandtschaft, erklärt, daß er seit langer Zeit sich bemühe, die Eintracht auf dem apostolischen Stuhle wiederherzustellen, und teilt ihm mit, daß er im kommenden Sommer mit seinem Heere kommen werde, unter Hinzufügung der Mahnung, Streitigkeiten zu meiden (?).

Calixto summo pontifici et patri uniuersali. F. Dei gratia Romanorum inperator et semper augustus dilectionem sinceram et debitam reuerentiam.

Pos[t]quam legationis uestre uerba salutatoria accepi, exultaui et uos affectu paterno uniuersali[a]) ecclesię per dissensum pastorum iam dudum laboranti condoluisse[b]) consideraui. Sicut igitur me commonuistis, ut pacem et[c]) concordiam in sede apostolica reformarem[d]), multo tempore laboraui et, ut huius rei[e]) aduersarios exstirpem, in proxima estate cum exercitu [iterum?][f]) [D]eo comite transire decreui. Cum ergo[g]) magno labore ad uos perueniam, uigilate et [stud]ete, ne controuersiam aliquam uobis pretеream . . .

[a]) uniuersale. [b]) doppelt. [c]) fehlt. [d]) reformorē. [e]) regi. [f]) Ob hier vor [d]eo noch ein Wort gestanden hat, ist zweifelhaft. [g]) erga.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3.

Graf B(ertolf) von Schauenburg beklagt sich bei Kaiser Friedrich I. über einen gewaltsamen Angriff des Grafen Bobbo (von Laufen) und bittet ihn, daß er ihn verteidige und ihm Genugtuung verschaffe.

F. gloriosissimo imperatori et semper augusto domino suo dilecto. B. comes in Scowinbrc fidelissimum cum omnimoda subiectione seruitium.[a]) Iniuriam et contumeliam mihi illatam auribus uestris insonuisse non dubito; quod autem, ut insonuerit Dei clemenciam, inploro. Comes enim Bobbo reuerencia maiestatis uestre postposita nullo meo exigente[b]) merito, cum minime sperauerim, crudeliter me inuasit et ferro et igne seuiens quosdam de meis occidit, quosdam[c]) captiuauit et me funditus exstirpare destinauit. Genibus igitur maiestatis[d]) uestre aduolutus peto ac suplico, ut me, immo uestrum imperium, a tanta uiolencia defendatis et non mihi, immo uobis, iusticiam super[e])iniuria hac faciatis.[f])

[a]) seru. [b]) exiente. [c]) quos. [d]) maiestati. [e]) suo. [f]) facietis.

4.

Kaiser Friedrich I. befiehlt dem Grafen B(ertolf von Schauenburg), dessen Klage er erhalten hat, den durch kaiserliches Präzept gebotenen Frieden zu bewahren, bis er in die Nähe der Stadt (Worms) käme, um Gericht über seinen Gegner abzuhalten.

F. Dei gratia Romanorum imperator et semper augustus. B. fideli suo de [a]) gratiam suam et omne bonum. De aduersitate, que tibi occurrerit, quedam audiuimus, sed quousque querimonia tua nobis patuit, id[b]) minime credidimus. Ex quo enim pacem inter uos ex precepto nostro statuimus, ratam et inuiolatam eam conseruari existimauimus. Tu uero, dum in proximo ciuitatis [c]) ueniamus, omnia illata pacifice sustineas, ut postmodum de uindicta aduersarii tui iuste determinata securius gaudeas.

[a]) Hinter de stehen 2 Buchstaben (no oder uo), deren Bedeutung unklar ist. [b]) id ist fraglich. [c]) Hier steht ein einzelner Buchstabe (W?); es ist doch wohl Worms gemeint. Der Text ist auch hier verderbt, vielleicht ist „in proximo [in] civitatem W" zu lesen.

5.

B(ertolfus) von Schauenburg erwidert Kaiser Friedrich I., daß er sein Schreiben mit Freude empfangen habe und seinem Befehle nachkommen werde; da aber sein Gegner, seine Geduld sehend, mit einem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

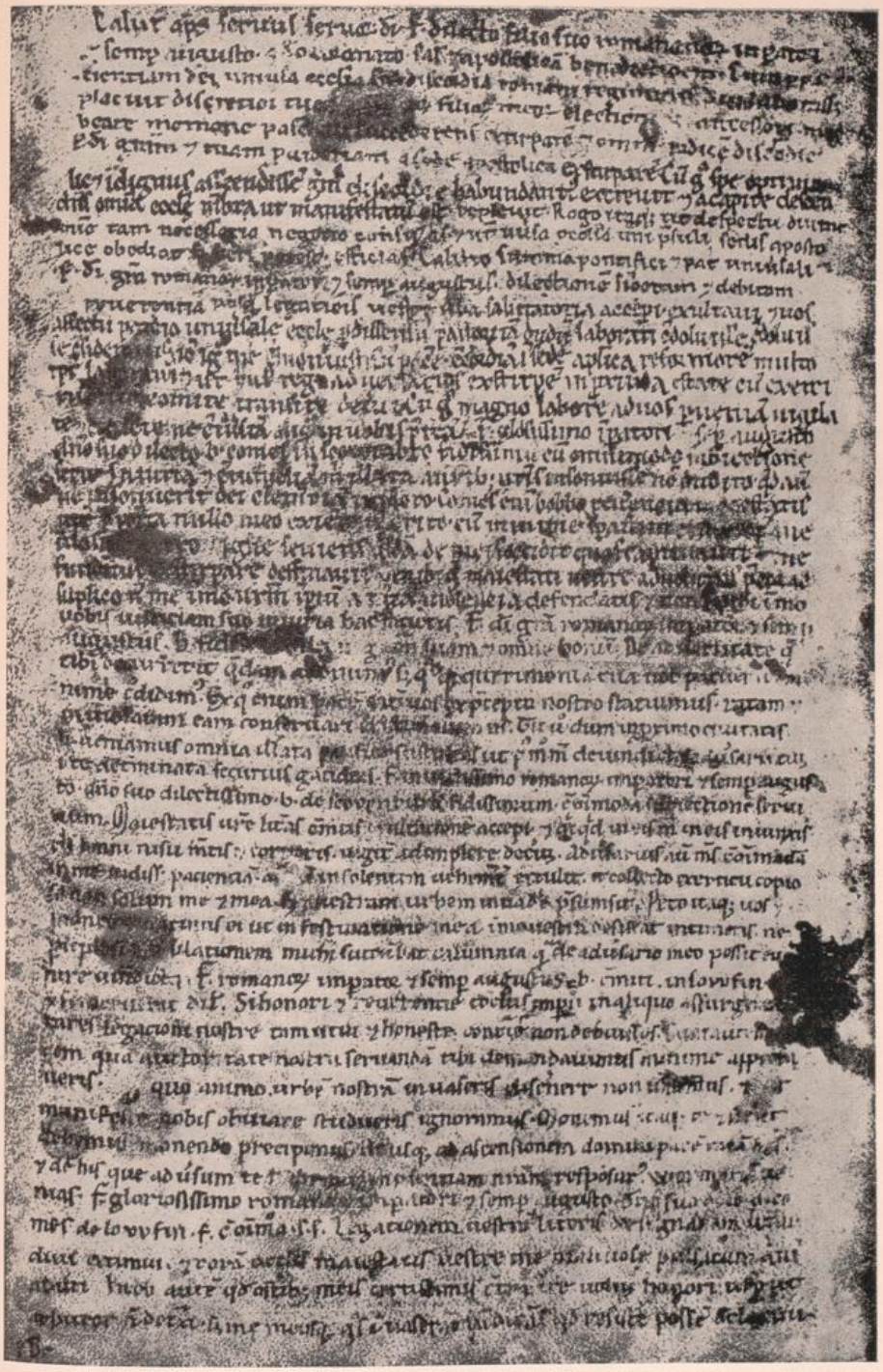

Prag Universitätsbibliothek Handschrift VIII H. 32 fol. 77'.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Heere nicht nur ihn, sondern sogar die kaiserliche Stadt angegriffen habe, bittet er den Kaiser, daß er den Gegner mahne, davon abzulassen.

F. inuictissimo Romanorum imperatori et semper augusto domino suo dilectissimo B. de Scowenburg fidissimum cum omnimoda subiectione seruicium. Maiestatis uestre literas cum mentis[a]) exultacione accepi et quicquid[b]) mihi in eis iniunxistis, omni nisu mentis et corporis iugiter adimplere decreui[c].) Aduersarius autem meus, cum omnimodam in me uidisset pacienciam, a[nimum] insolentem uehementer extulit et collecto exercitu copioso non solum me et mea, sed et uestram urbem inuadere presumsit. Peto itaque uos et moneo, quatinus ei, ut ab[d]) infestatione[e]) mea, immo uestra, desistat, intimetis, ne pericul[i magis][f]) dilationem michi succumbat calumnia, quam de aduersario meo possit euenire uindicta.

a) c̄mtis. b) folgt: in eis, also doppelt geschrieben. c) decreu:. d) fehlt. e) infestinatione. f) Diese Worte sind nicht zu entziffern; sicher ist p̄icul dilationem. Der Satz gibt so keinen Sinn, aber ich wage keine durchgreifende Verbesserung.

6.

Kaiser Friedrich I. tadelt den Grafen B(oppo) von Laufen, daß er seiner Gesandtschaft entgegengetreten, den auferlegten Frieden nicht gewahrt und die kaiserliche Stadt angegriffen habe, und ermahnt ihn, daß er bis zum Himmelfahrtsfest Frieden halten und zur Verantwortung vor dem königlichen Gericht in Worms erscheinen solle.

F. Romanorum imperator et semper augustus. B. comiti in Lowfin [salutem] et si meruerit dilectionem. Si honori et reuerentie tocius imperii in aliquo assurgere [cu]rares, legacioni nostre tam utili et honeste contraire non debuisses. Cum autem [pa]cem, quam auctoritate nostra seruandam tibi demandauimus, minime approbaueris, quo animo urbem nostram inuaseris, discernere non ualemus et [cu]r manifeste nobis obuiare studueris ignoramus. Monemus itaque te et sicut d[ebe]mus monendo precipimus, ut usque ad Ascensionem Domini pacem ratam habeas et de his, que aduersus[a]) te habentur, in presentiam nostram responsurus Wormaciam uenias.

a) adversum.

7.

Graf (Bobbo) von Laufen erwidert Kaiser Friedrich I., daß er sein Schreiben erhalten und daraus ersehen habe, wie er vor seiner Majestät böswillig verleumdet sei, und erklärt, daß er mit seinem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Widerstand gegen seine Feinde die Ehre des Kaisers nicht schädigen, sondern nur bekunden wollte, daß er, sich und die Seinigen, die von jenen angegriffen waren, rächend, Widerstand leisten könnte.

F. gloriosissimo Romanorum imperatori et semper augusto domino suo [dilecto B.][a]) comes de Lovvfin fidissimum cum omnimoda subiectione seruitium. Legationem uestram literis designatam, ut audiui, extimui et coram oculis[b]) maiestatis uestre me maliuole pulsatum animaduerti. In eo autem quod hostibus[c]) meis certissimis contraire uolui, honori uestro, ut arbitror, non detraxi, sed me meosque[d]), quos inuaserant, uindicans quod resistere possem declaraui.[e]) De . . .

---

[a]) Sehr undeutlich. [b]) occlis. [c]) ostibus. [d]) meusq. [e]) Die letzten Worte sind nicht ganz klar.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

24.

ZUR KANONISATION DES ERZBISCHOFS ANNO VON KÖLN *)

(1907)

Den ausführlichsten Bericht über die Heiligsprechung des Erzbischofs Anno bietet die Translatio s. Annonis[1]); sie schildert nicht nur den Akt selbst, sondern auch die Vorverhandlungen und die Ereignisse, die auf die canonizatio folgten. Trotzdem ist ihr Bericht nicht vollständig; denn sie verschweigt mehrere Tatsachen, die für das Verständnis des Aktes notwendig sind. Das ergibt sich aus einem Vergleich der Translatio mit den beiden offiziellen Aktenstücken, die in dieser Angelegenheit erlassen sind. Das eine ist ein Mandat des Papstes Lucius' III. Es ist an den Abt und Konvent des Klosters Siegburg gerichtet und enthält die Mitteilung, daß der Papst nach langem Zögern sich entschlossen habe, ihren Bitten nachzugeben und die Zustimmung zur Kanonisation zu gewähren, sowie die Aufforderung an den Abt, sich mit dem nötigen Beweismaterial in Rom einzufinden.[2]) Dieses Mandat wird von dem Verfasser der Translatio überhaupt nicht erwähnt. — Das zweite Aktenstück ist eine Urkunde der Legaten Johannes von Anagni und Petrus von Luni; sie ist das eigentliche Kanonisationsprivileg, allerdings nicht in den üblichen Formen des Privilegs abgefaßt, sondern nach dem Muster der Legatenurkunden jener Zeit in der Form des schlichten Mandats[3]): Die Legaten benachrichtigen

*) Aus: Neues Archiv, Bd. 32, 1907, S. 153—165.

[1]) Herausgeg. von R. Köpke in den MG. SS. XI 514—518; Verbesserungen des Textes von B. Simson in den Forsch. z. deutschen Gesch. XX (1880) 600—604.

[2]) J.-L. n. 14890 (Orig. Düsseldorf St. A.), gedruckt bei Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch I 343 n. 486: '. . . pie peticioni vestre acquiescere decrevimus, eo tamen tenore, ut tu, dilecte in Domino fili abbas, in propria persona ad nos accedas aut religiosos aliquos viros cum testimonio Coloniensis ecclesie de tuo cenobio nobis transmittas, qui de visis et auditis testificari sufficiant'.

[3]) Orig. Düsseldorf St. A (Siegburg n. 59). Die Urkunde ist gedruckt von Aegidius Müller: Anno II. der Heilige, Leipzig 1858, S. 187 n. XI, und noch einmal von demselben: Siegburg und der Siegkreis. Seine Sagen und seine Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart I (Siegburg 1859), Anhang S. XLVII. — Ich bemerke

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Geistlichkeit des Erzbistums Köln, daß sie auf Bitten des Abtes von Siegburg die Kanonisation des Erzbischofs Anno vollzogen hätten. Diese Urkunde ist in der Translatio benutzt, aber nicht vollständig.

Das zeitliche Verhältnis der beiden Aktenstücke zueinander scheint durch ihren Inhalt ohne weiteres bestimmt: Das Mandat Lucius' III. leitet den Akt der Kanonisation ein, die Urkunde der Legaten schließt ihn ab; folglich muß die Papsturkunde früher ausgestellt sein als die Legatenurkunde. So scheint in der Tat der einzige, der sich mit der Geschichte unserer Heiligsprechung etwas näher befaßt hat, AEGIDIUS MÜLLER, argumentiert zu haben: Er setzt das Mandat Lucius' III. zum 24. Juni 1182, die Legatenurkunde zum 29. April 1183 und korrigiert an beiden Stellen, an denen er über die Kanonisation handelt, die Annahme LACOMBLETS, der das päpstliche Mandat zum 24. Juni 1183 gesetzt hatte, allerdings ohne seine abweichende Ansicht näher zu begründen.[4])

Die Herausgeber der Papstregesten haben diese Annahme MÜLLERS nicht gekannt, sie haben das Mandat wie LACOMBLET dem Jahr 1183 zugewiesen, ohne das geringste Bedenken zu äußern. Die modernen Biographen des heil. Anno[5]) berühren die Frage überhaupt nicht, weil sie durchweg ihre Darstellungen mit dem Tode des Erzbischofs im Jahre 1075 abschließen; ebensowenig die Verfasser der kirchenrechtlichen Lehrbücher; sie haben sich diesen Fall entgehen lassen, obwohl er für die Geschichte der älteren Heiligsprechungen besonders lehrreich ist.

Die Verschiedenheit in der Zeitbestimmung des Mandates Lucius' III. hängt mit dem Umstande zusammen, daß in der Datumzeile der Urkunde in üblicher Weise kein Jahresmerkmal angegeben ist. Trotzdem ist ein Schwanken ausgeschlossen; das Fehlen der Jahresangabe wird durch die Angabe des Ausstellungsortes ersetzt: 'Datum Signie VIII. kal. Iulii'. Lucius III. hat nur im Jahre 1183 in Segni residiert; also muß das Mandat am 24. Juni dieses Jahres ausgestellt sein. LACOMBLET und die Herausgeber der Papstregesten sind somit gegenüber AEGIDIUS MÜLLER entschieden im Recht. Dann aber ergibt sich sofort die Schwierigkeit, die MÜLLER durch seine Annahme beseitigen wollte: Am 24. Juni 1183

---

bei dieser Gelegenheit, daß hier auch eine Reihe von Kaiserurkunden gedruckt ist, nämlich Band II S. XX ff.: DO. III. 32 (aus LACOMBLET); S. XXVIII ff.: DH. II. 333 (aus GÜNTHER); S. XXXVII ff.: Friedrich I. St. 4154 (ohne Angabe). — Band I S. IX ff.: Heinrich IV. St. 2727; S. XL ff.: Friedrich I. St. 4159 (aus KREMER).

[4]) Vgl. Anno II. der Heilige S. 158 N. 3; Siegburg und der Siegkreis Band I 149 N. 28.

[5]) E. F. MOOYER, Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln, seine Geschlechtsverhältnisse und seine geistlichen Stiftungen, in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altert. Westfalens VII (1844) S. 39—67; HERTWIGUS FLOTO, De S. Annone, Diss. Berlin 1847; THEODOR LINDNER, Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln, Leipzig 1869.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

leitet der Papst durch sein Mandat den Akt der Kanonisation ein, am 29. April 1183 haben die Legaten den Akt bereits vollzogen.

Man wird zunächst geneigt sein, diese Schwierigkeit durch einen anderen zeitlichen Ansatz der Legatenurkunde zu lösen. Die Legatenurkunde ist undatiert; die Zeit ihrer Ausstellung ergibt sich nur aus dem Bericht der Translatio. Allein dort ist das Datum der Urkunde durchaus verständlich und klar angegeben. Nachdem die Translatio den Akt der Kanonisation erzählt hat, schließt sie mit den Worten: 'In quam formam (legati) toti archiepiscopatui scripserunt'. Dieses scriptum ist unsere Urkunde[6]); sie muß also am Tage der Kanonisation oder kurz darauf ausgestellt sein. Der Tag der Kanonisation ist nach dem Bericht der Translatio der 29. April 1183[7]); AEGIDIUS MÜLLER hat die Urkunde daher zu diesem Tage gesetzt; vorsichtiger wird man einen Spielraum von einigen Tagen annehmen und sagen: die Urkunde fällt nach dem Bericht der Translatio in die Zeit des Aufenthaltes der Legaten in Siegburg, d. h. in die Zeit unmittelbar nach dem Akte der canonizatio am 29. April 1183.

Allerdings fragt sich nun, ob diese Angabe der Translatio zutrifft. Die Translatio ist von einem Augenzeugen[8]) sehr bald nach den Ereignissen verfaßt, von denen sie berichtet. KÖPKE nahm die Jahre 1185—1187 als die Zeit ihrer Entstehung an; in der Tat scheint sie noch während des Pontifikates Urbans III. (1185—1187) niedergeschrieben zu sein; denn bei seinem Namen fehlt der Zusatz: 'felicis memoriae' resp. 'sanctae recordationis', der seinen Vorgängern im Pontifikat bei-

---

[6]) Die Urkunde wird von dem Verfasser der Translatio nicht nur zitiert, sondern auch benutzt; als Beweis diene folgende Gegenüberstellung:

Legatenurkunde.	Translatio s. Annonis c. 5.
quod cum ipsi essent in presentia domini pape, ab ore ipsius abbati licenciam dari per transmissum nuncium audierunt.	Qui cum essent in presentia domni pape, ab ore ipsius abbati licentiam hanc . . . directam constanter se audisse asserebant.

[7]) Translatio c. 11: 'Translatum est autem de tumulo corpus . . . 3. kal. Mai, 6. sabbati . . . Acta sunt hec anno ab incarnatione Domini 1183 indictione 1, Friderico christianissimo imperatore Romanum imperium administrante'. Daß der Tag der Translation mit dem Tage der Kanonisation zusammenfällt, wird ebenfalls durch die Translatio bewiesen. Es heißt in c. 8: '(legati) mandaverunt diem hunc translationis seu canonizationis Annonis feriatum habere ab omni opere servili'. Und kurz vorher in demselben Abschnitt: 'sancto corpore de tumba decenter elevato, sancte sedis legati illud canonizantes super altare . . . locaverunt'. — SCHEFFER-BOICHORST, Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Kurie S. 173 N. 1 bemerkt: 'AEGID. MÜLLER Anno der Heil. 187 setzt die Heiligsprechung Annos auf den 29. April, doch suche ich vergebens den Beweis dafür'; SCH.-B. hat offenbar jenen Schlußsatz der Translatio in c. 11 übersehen.

[8]) Es heißt im Prolog: 'Nec alia quam quae oculata fide ipsi conspeximus . . . a nobis commemorantur'.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gelegt wird; jedoch kann sie erst nach dem Generalkonzil des Jahres 1186 verfaßt sein[9]); denn von den Vorgängern auf diesem Konzil erzählt c. 9. Immerhin werden wir sicher sein können, daß der Verfasser nach einem Zwischenraum von 3 oder 4 Jahren sich noch genau des Tages erinnerte, an dem die bedeutsame Handlung stattfand, zumal da dieser Tag seitdem als Festtag gefeiert wurde.

Der Verfasser hat außerdem selbst dafür gesorgt, daß wir seine Angaben kontrollieren können; er verfehlt nie, die einzelnen Ereignisse aus der Vorgeschichte der Kanonisation mit Daten zu versehen; an ihnen können wir seine Zuverlässigkeit prüfen. Er beginnt damit, daß er von dem Besuche des Kardinallegaten Petrus von Tusculum in Siegburg erzählt. Der Kardinal besuchte das Kloster: 'temporibus s. rec. Alexandri papae, qui et Rolandus, citra biennii temporis, priusquam haec gloriosa translatio amministrata fuisset'.[10]) Rechnen wir vom 29. April 1183 zwei Jahre zurück, so ergibt sich als Datum des Besuches der Anfang des Jahres 1181. Damit harmoniert die Zeitangabe des folgenden Abschnittes, der Erzählung von der Reise des Abtes Gerhard von Siegburg nach Rom. Gerhard gelangt nach Rom, als Alexander III. eben gestorben und sein Nachfolger Lucius III. kaum 2 Monate im Amte ist.[11]) Lucius III. ist am 6. Sept. 1181 geweiht, die Ankunft Gerhards ist also Anfang oder Mitte November dieses Jahres erfolgt. Das wird wieder durch die folgenden Worte bestätigt. Der Abt erreicht die Zustimmung des neuen Papstes zur Heiligsprechung nicht; er erhält nur, gewissermaßen als Entschädigung, ein Privileg für sein Kloster 'et alia quae postulavit'. Das Privileg, das hier zitiert wird, ist uns erhalten; es ist J.-L. 14519. Die 'anderen Forderungen', die bewilligt werden, sind nicht genannt; ich glaube nicht irrezugehen, wenn ich sie mit dem Inhalt von J.-L. 14516 in Beziehung bringe. In dieser Urkunde teilt Lucius III. dem Erzbischof Philipp und dem Domkapitel von Köln mit, daß er den Bonner Propst mit der Exkommunikation des Grafen von Sayn beauftragt habe, sobald dieser nicht von seinen Belästigungen der Abtei Siegburg ablasse. Diese Urkunde ist vom 13. Nov. 1181, das Privileg J.-L. 14519 vom 18. Nov. desselben Jahres. Die Daten beider Urkunden passen, wie man sieht, vortrefflich zur Angabe der Translatio, daß Gerhard im November 1181 nach Rom gekommen sei.

---

[9]) Vgl. über dieses Generalkonzil Rich. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln n. 1263 f.

[10]) Translatio c. 1 (S. 515).

[11]) c. 3: 'Cumque abbas Romam veniens, praedicto Alexandro papa universae carnis viam ingresso, f. m. Lucium papam divae Romanae ecclesiae praeesse cognosceret' . . . und weiterhin: 'vix enim per duos menses in papatu sederat (sc. Lucius papa)'.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Von nun an werden die Zeitangaben allerdings etwas undeutlicher. Der Abt beruhigt sich mit dem ablehnenden Bescheid des Papstes nicht; er wendet sich noch von Rom aus schriftlich an den Erzbischof Christian von Mainz, der damals Spoleto eroberte, und berichtet von seinem Mißerfolge; der Kanzler nimmt sich seiner an; es heißt: 'Cancellarius . . . pro reverentia in optimis sibi notae Sygebergensis ecclesiae . . . tempore oportuno petiit a domno papa canonizationem Annonis et impetravit'.[12]) Der Begriff des tempus oportunum ist sehr unbestimmt; er wird aber durch die folgenden Worte erläutert: 'hoc actum est, vel quod papa a Romanis minus reverenter habitus auxilio cancellarii fovebatur, utpote qui vice imperatoris potestative cuncta agebat'. Diese Worte können sich nur auf die Ereignisse der ersten Hälfte des Jahres 1183 beziehen. Damals rief Lucius III. Christian von Mainz zu Hilfe gegen seine römischen Widersacher, die ihn heftig bedrängten; der Mainzer folgte dem Rufe — bekanntlich die letzte Unternehmung des alten Kanzlers[13]) —, das eben war die 'günstige Gelegenheit', die er benutzte, um die Bitte des Siegburger Abtes vorzubringen. Der Papst schlug dem Kanzler nicht ab, was er dem Abte verweigert hatte, jetzt endlich erklärte er seine Zustimmung zur canonizatio. — Diese Angabe der Translatio paßt durchaus zu dem Datum des 29. April 1183. Zugleich liefert sie einen weiteren Beweis dafür, daß man die Urkunde Lucius' III. unmöglich ins Jahr 1182 setzen darf; sie kann erst nach den eben erwähnten Ereignissen ausgestellt sein.

Alle Zeitangaben der Translatio haben sich somit als richtig herausgestellt; ich bemerke abschließend, daß sie auch durch andere Quellen bestätigt werden. Sowohl die Chronica regia Coloniensis[14]) wie eine Urkunde des Abtes Gerhard von Siegburg[15]) geben das Jahr 1183 als den Zeitpunkt der Kanonisation an. Außerdem läßt sich der Aufenthalt der Legaten in Deutschland ziemlich genau festlegen. Johannes Anagninus, Kardinalpresbyter von St. Marcus, neben Petrus von Luni päpstlicher Gesandter auf dem Konstanzer Reichstage im Juni 1183[16]), erscheint als Zeuge in den päpstlichen Urkunden zuletzt am 17. Nov. 1182 und dann wieder am 17. Okt. 1183.[17]) Das Itinerar der Legaten

---

[12]) Translatio c. 4.

[13]) Vgl. auch C. Varrentrapp, Erzbischof Christian I. von Mainz, Berlin 1867, S. 97.

[14]) Ed. G. Waitz p. 133 ad a. 1183: 'Corpus beatissimi confessoris Christi Annonis de tumulo elevatum est per Iohannem cardinalem S. R. E. et Petrum Lunensem episcopum, cum iam 108 annis in sepulchro quievisset'.

[15]) Lacomblet I n. 487: 'Actum . . . anno dom. inc. 1183, quo etiam anno studio et labore nostro corpus . . . Annonis de tumulo reverenter est elevatum.

[16]) Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 172 f.

[17]) Vgl. v. Pflugk-Harttung, Acta Pontif. Roman. inedita III n. 339; dadurch wird die Angabe Scheffer-Boichorsts a. a. O. S. 173 korrigiert.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ist uns zwar nicht bekannt, aber der Bericht der Translatio, daß sie Ende April in Köln und Siegburg gewesen seien, entspricht durchaus der Lage der Dinge. Es ist sehr viel wahrscheinlicher, daß die Legaten vor dem Konstanzer Reichstage in Köln und Siegburg waren als nach diesem Tage. Als sie Ende 1182 oder Anfang 1183 nach Deutschland kamen, befand sich Friedrich I. in Merseburg, Pegau, Altenburg, zog dann langsam südlich durch den Osten, um erst im Juni nach Konstanz zu gelangen. Die Gesandten hatten in der Zwischenzeit Muße genug Köln zu besuchen; dagegen ist die Zeit nach dem Konstanzer Reichstag etwas knapp für einen Ausflug nach Köln mit längerem Aufenthalte daselbst; noch am 30. Juni sind sie in Konstanz gewesen[18]), sind also erst im Juli von dort aufgebrochen, Mitte Oktober sind sie wieder beim Papst in Anagni. Die natürlichste Annahme ist, daß sie von Konstanz aus direkt zurückgekehrt sind, um dem Papste von den Ergebnissen der großen Konstanzer Friedensverhandlungen zu berichten. Auch diese Überlegung verstärkt unser Zutrauen zur Angabe der Translatio. Nehmen wir endlich hinzu, daß der 29. April seit alter Zeit in der Diözese Köln als Tag der Translatio gegolten hat[19]), so müssen die Zweifel an dem Datum des 29. April 1183 verstummen.

Wenn aber die Daten der beiden offiziellen Aktenstücke dieser Heiligsprechung unanfechtbar sind, so ist der Widerspruch zwischen ihren Angaben nicht zu beseitigen. Unter diesen Umständen gewinnt die Tatsache, daß der Verfasser der Translatio das Mandat Lucius' III. mit keinem Worte erwähnt, eine besondere Bedeutung. Es fragt sich, wie wir dieses Schweigen, überhaupt jenen befremdlichen Widerspruch erklären sollen.

Für die Beantwortung der Frage ist es wichtig, daß man sich über die damalige Praxis der Kanonisationen klar wird. Die kirchliche Gesetzgebung hat bekanntlich den Kanonisationsprozeß erst sehr spät geregelt. Die älteste Dekretale stammt von Alexander III.[20]) und enthält nur die Bestimmung, daß die Kanonisation ein Reservatrecht des römischen Stuhles sein solle. Über diese Verfügung ist das kirchliche Recht des Mittelalters nicht hinausgekommen; erst der nachreformatorischen Zeit war es vorbehalten, das Kanonisationsverfahren zu regeln.[21]) In der ältesten Zeit ist daher die Praxis nach dieser Richtung hin sehr mannigfaltig. Zeugen für die Mannigfaltigkeit sind die Ka-

---

[18]) Vgl. SCHEFFER-BOICHORST a. a. O. S. 172.

[19]) Vgl. PILGRAM, Calendarium chronologicum, Wien 1781, S. 204: 'In Calend. Colon. II. saec. XV. . . . translatio . . . 29. April reperitur'.

[20]) c. 1 X. de reliquiis III. 45 = JL. n. 13546.

[21]) Zuletzt durch Benedict XIV; vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, 248.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nonisationsprivilegien und die sie begleitenden Exekutivmandate.[22]) Diese Urkunden zeigen eine Übereinstimmung nur hinsichtlich der Hauptteile des Prozesses. In den Privilegien bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, die für unsere Frage allein in Betracht kommen, kehren 3 Teile des Verfahrens fast regelmäßig wieder: 1. Die relatio de vita et miraculis seitens des Antragstellers.[23]) 2. Die inscriptio in catalogum sanctorum, event. die institutio festi durch den Papst[24]) unter Zustimmung der versammelten Geistlichkeit, sei es auf einem Generalkonzil oder in dem kleineren Kreise stadtrömischer Geistlichkeit.[25])

---

[22]) Eine allerdings unvollständige Zusammenstellung bietet J. FONTANINI, Codex Constitutionum quas summi pontifices ediderunt in solemni canonizatione Sanctorum Iohanne XV. ad Benedictum XIII. sive ab a. 993 ad a. 1729, Romae 1729. Ferner: HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, 242 ff.; SÄGMÜLLER, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. S. 49 ff. Die Kanonisation Annos ist überall unbeachtet geblieben.

[23]) Ich greife aus der großen Zahl nur einige Beispiele heraus: Johannes XV. 993 Febr. 3 (J.-L. n. 3848) kanonisiert Bischof Udalrich von Augsburg: 'surgens Liutolfus Augustae episcopus' (legit) 'libellum de vita et miraculis Udalrici'. — Leo IX. 1050 Mai 2 (J.-L. n. 4219) kanonisiert Gerhard von Toul: 'Relatum est auribus nostris ab Udone Tullensi preposito (de visione quadam). Quam visionem divulgavimus in synodo, exponentes Gerardi vitam venerabilem, . . . miraculorum multitudinem' —. Urban II. 1097 (J.-L. n. 5677) kanonsiert Nicolaus Peregrinus von Trani: 'Bisantius archiepiscopus . . . Nicolai . . . nonnulla miracula coram universo concilio scripto edita recitavit' — Innocenz II. 1131 Okt. 29 (J.-L. n. 7496) kanonisiert Godehard von Hildesheim: 'Veniens ad nos . . . Bernwardus episcopus (Hild.) Godehardum laudabiliter vixisse in mundo et tam in vita quam post mortem multis miraculis coruscasse asseruit'. — Eugen III. 1146 März 14 (J.-L. n. 8882) kanonisiert Heinrich II.: '(legati) de vita et miraculis Henrici regis rei veritatem diligenter inquirentes'. — Alexander III. 1173 März 12 (J.-L. n. 12201) kanonisiert Thomas von Canterbury: 'considerata gloria meritorum eius, quibus in vita sua claruit, et de miraculis eius . . . plurium personarum testimonio certitudinem plenam habentes'. — Celestin III. 1193 Jan. 8 (J.-L. n. 16943) kanonisiert Bischof Bernward v. Hildesheim: 'de meritis ipsius ac vita laudabili ac miraculis multiplicibus . . . certiores effecti'.

[24]) Benedikt IX. 1042 (J.-L. n. 4112) kanonisiert den Inklusen Simeon: 'nomen ipsius martyrologio cum sanctorum nominibus suo loco inferendum'. — Urban II. J.-L. n. 5677: 'in sanctorum catalogo adnumerari'. — Paschalis II. 1109 Juni 4 (J.-L. n. 6239) kanonisiert Petrus von Anagni: 'mandamus, quatenus . . . diem natalem . . . sanctorum catalogo congrue celebrem recolatis'. — Alexander III. J.-L. n. 12201: 'solemniter canonizavimus eumque decrevimus ss. mart. collegio annumerandum'. — Clemens III. 1189 März 21 (J.-L. n. 16395): 'in sanctorum catalogo numerandum'.

[25]) HINSCHIUS sagt (Kirchenrecht IV, 244): 'Auch darin bildet die Regierung Alexanders III. den Wendepunkt, daß er, obschon die Mitwirkung von Synoden durch ihn selbst noch als herkömmlich bezeichnet ist, seinerseits niemals eine solche zu den von ihm vorgenommenen Heiligsprechungen hinzugezogen hat'. Aber das consilium fratrum wird stets erwähnt, und in der Urkunde J.-L. n. 12330 heißt es: 'Quibus omnibus . . . in concilio fratrum nostrorum expositis'. — Übrigens hat schon Eugen III. den Grundsatz ausgesprochen, daß die Verhandlung auf Generalkonzilien zwar üblich, aber nicht notwendig sei; denn die 'auctoritas S. R. E. est omnium conciliorum firmamentum' (J.-L. n. 8882, vgl. HINSCHIUS a. a. O. S. 243 N. 3; SÄGMÜLLER a. a. O. S. 50).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Die translatio, d. h. die elevatio de tumulo et collocatio in altari proprio.[26]) Diese Teile des Verfahrens sind aber in ihrem Verhältnis zueinander durchaus variabel; eine Veränderung erfahren sie namentlich, sobald an die Stelle des ordentlichen Verfahrens die forma commissoria tritt. Die Beispiele für die forma commissoria sind nicht sehr zahlreich. Im Jahre 1097 hat Urban II. die Kanonisation des Nicolaus Peregrinus dem Erzbischof von Trani übertragen, d. h. dem ordinarius loci, der in diesem Falle zugleich der Antragsteller war.[27]) Clemens III. hat 1189 mit der Kanonisation des Stephanus, Grandimontensis ordinis institutor, den Kardinallegaten Johannes beauftragt, denselben Legaten, der auch in Siegburg zusammen mit Petrus von Luni die Kanonisation vollzog.[28]) Einen Monat später überließ er die Heiligsprechung Ottos von Bamberg mehreren deutschen Bischöfen und Äbten.[29]) In allen diesen Fällen wird die forma commissoria durch ein Spezialmandat des Papstes an den Mandatar eingeleitet. Weder der ordinarius loci noch der Legat haben an und für sich das Recht zur Kanonisation, erst das päpstliche Mandat verleiht ihnen die facultas. Jene Beispiele allein würden zwar diese Rechtsanschauung noch nicht beweisen; ihnen gegenüber stehen Fälle, in denen Diözesanbischöfe ohne päpstliche Erlaubnis die Verehrung von Heiligen anordneten.[30]) Aber gerade eine der Translatio zeigt, wie die Rechtsauffassung der Kurie Stelle war. Als im Jahre 1181 der Kardinallegat Petrus von Tusculum nach Siegburg kam, legten ihm die Mönche die Frage vor: 'utrum ad hoc promovendum (d. h. zur Vornahme der Kanonisation) ei possibilitas inesset'. Die Antwort lautete: 'plane inesse, ita dumtaxat, si hoc in mandatis domni papae accepisset'.[31]) Die Stelle ist in doppelter Hinsicht lehrreich; sie beweist einmal für die Unsicherheit der Rechtsanschauung, die in geist-

---

[26]) Leo IX. J.-L. n. 4219: 'cuius sancti corpus per nos ipsos cupimus transferre et . . . digno loco in altare proprio collocare'. — Alexander III. J.-L. n. 12201: 'mandantes, quatenus corpus eius . . . in altari honorifice recondatis aut ipsum in aliqua decenti capsa ponentes . . . elevetis in altum'. — Celestin III. J.-L. n. 17107: 'mandantes, quatenus . . . corpus sancti viri ab eo loco, in quo positum fuerat, sicut decet sanctum, solemniter erigentes'.

[27]) J.-L. n. 5677: 'Nos igitur causam ipsam eidem fratri nostro commisimus, de eius nimirum probitate ac scientia nihil hesitantes, ut, quod ei visum fuerit, constituat'.

[28]) J.-L. n. 16395: 'Huius executionem negotii dilecti filii nostri Iohannis s. Marci presbyteri cardinalis, apostolice sedis legati, duximus arbitrio committendam, per apostolica illi scripta mandantes, ut ad locum vestrum accedens . . . ipsum inter sanctos auctoritate qua fungimur nos denuntiet adscripsisse'.

[29]) J.-L. n. 16411: 'mandamus, quatenus de vita ipsius et miraculis diligentius inquiratis . . .; et si non inveneritis aliquid, quod obsistat, ipsum canonizatum . . . solemniter et publice nuntietis'.

[30]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV, 247, N. 3.

[31]) Translatio c. 1 (S. 515).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lichen Kreisen jener Zeit hinsichtlich der canonizatio herrschte, andererseits für die Bestimmtheit der kurialen Rechtsauffassung: das päpstliche Mandat ist das notwendige Erfordernis der forma commissoria.

An dieser kurialen Rechtsauffassung gemessen erscheint nun das Verfahren bei der Kanonisation des Erzbischofs Anno eigentümlich widerspruchsvoll. Sehen wir einen Moment von dem Bericht der Translatio und der Legatenurkunde ab, so können wir nicht im Zweifel sein, daß das Mandat des Papstes Lucius III. vom 24. Juni 1183 das ordentliche Verfahren der Kanonisation in Rom anordnet; der Antragsteller, der Abt von Siegburg, wird aufgefordert, die relatio de vita et miraculis in Rom zu erstatten; von einem Auftrag an die Legaten ist nicht die Rede; niemand würde aus diesem Mandat entnehmen, daß die forma commissoria stattfinden solle. Demgegenüber berichten Translatio und Legatenurkunde übereinstimmend, daß Lucius III. am Anfang des Jahres 1183 seine Zustimmung zur forma commissoria gegeben habe. Aber gerade hinsichtlich des wesentlichsten Erfordernisses der forma commissoria, des päpstlichen Mandates, sind beide Berichte von auffallender Unklarheit. Die Translatio erzählt (c. 5): Zur selben Zeit, als Lucius III. die Bitte des Erzbischofs Christian von Mainz erfüllte, kamen seine beiden Legaten nach Köln. Dort suchte sie der Abt von Siegburg auf und richtete an sie die Bitte, die Translation vorzunehmen, indem er versicherte, daß er vom Papste die Erlaubnis zur Translation erhalten habe. Die Tatsache der Erlaubnis wird durch 2 Zeugen garantiert, den Kölner Domdekan Adolf[32]) und den Iohannes clericus, advena Romanus. Mit großem Nachdruck wird betont, daß das Zeugnis dieser Männer durchaus glaubwürdig erschienen sei: 'nam alter eorum nota valde persona et omni auctoritate plena habebatur'. Auf dieses Zeugnis hin entschließen sich die Legaten zur Heiligsprechung; die Glaubwürdigkeit der Zeugen erscheint ihnen so groß, daß sie nicht einmal die probatio verlangen, zu der die Zeugen sich bereit erklären; das testimonium satis credibile genügt ihnen vollständig als Rechtsgrundlage für ihre Handlung. — Etwas anders berichtet die Legatenurkunde die Kölner Ereignisse. Auch sie erzählt von der Bitte des Abtes und der päpstlichen Erlaubnis; aber sie fügt hinzu, daß in dieser Angelegenheit ein päpstliches Schreiben ergangen sei. Der Inhalt des Schreibens wird nicht angegeben, vor allem nicht, an wen dieses Schreiben gerichtet gewesen ist. Das Einzige, was wir hören, ist die kurze Bemerkung, daß das Schreiben nicht an seine Adresse gelangte, weil der

[32]) Es ist der spätere Erzbischof Adolf I. von Köln; vgl. R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln n. 1459. Die Angabe, daß Adolf im Jahre 1181 mit dem Abte von Siegburg eine Reise nach Rom gemacht habe, muß nach unseren Darlegungen korrigiert werden; der Abt von Siegburg war im Nov. 1181 in Rom, Adolf dagegen zur Zeit der Einwilligung des Papstes, d. h. Anfang 1183.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

überbringende Bote unterwegs starb.[33]) Wir haben keinen Grund, der Angabe der Urkunde zu mißtrauen; es ist durchaus wahrscheinlich, daß der Papst seine Einwilligung zur Vornahme der Kanonisation in der üblichen Form des Mandates kundgetan hat. Aber dieses Mandat kann auf keinen Fall an die Legaten gerichtet gewesen sein und sie zur Kanonisation autorisiert haben. Ich sehe hier ganz von dem Inhalt des päpstlichen Mandates vom 24. Juni ab, in dem der Papst, wie wir sahen, das ordentliche Verfahren in Rom verfügt, die Legatenurkunde selbst berichtet ausdrücklich nur von einer Erlaubnis, die der Abt erhalten hat.[34]) Auch der Bericht der Legatenurkunde läuft also schließlich darauf hinaus, daß die Legaten auf Grund des Zeugnisses jener beiden Zeugen die Heiligsprechung vornehmen. Ein päpstliches Mandat hat ihnen nicht vorgelegen; obwohl die Kanonisation Annos im übrigen durchaus korrekt vor sich ging, entsprach sie in dieser Beziehung nicht den Anforderungen des kurialen Gewohnheitsrechtes.

Von diesen Ergebnissen aus gewinnt man nun, wie ich glaube, das rechte Verständnis sowohl für den Widerspruch zwischen dem Mandat Lucius' III. und der Legatenurkunde wie für den Bericht der Translatio. Lucius III. hat sicherlich von vornherein beabsichtigt, die Kanonisation in Rom vorzunehmen. Das Schreiben, in dem er seine Absicht dem Abte von Siegburg mitteilte, erreichte den Adressaten nicht, weil der Bote starb. Infolgedessen erneuerte er das Schreiben, ohne von der inzwischen durch die Legaten vorgenommenen Kanonisation Kunde erhalten zu haben. Das Schreiben kam daher zu spät und konnte in Siegburg ad acta gelegt werden. Darum ignoriert es der Geschichtsschreiber der canonizatio. — Auf der anderen Seite haben die Legaten ohne Frage inkorrekt gehandelt, weil sie das Mandat nicht besaßen; sie setzten sich dadurch in Widerspruch zu den Absichten des Papstes. Gleichwohl ist ihr Verhalten begreiflich. Die Angelegenheit der Kanonisation war bereits seit zwei Jahren verhandelt worden, der Papst hatte seine Zustimmung zur Kanonisation erteilt — ein Interesse des römischen Stuhles wurde auf keinen Fall durch den Akt der Legaten verletzt. Damit werden wir es zu erklären haben, daß der Papst die Heiligsprechung nicht für ungültig erklärt hat.

Aber nicht nur der Widerspruch zwischen den beiden offiziellen Aktenstücken wird jetzt verständlich, sondern auch der Bericht der Translatio. Zunächst versteht man nunmehr, warum der Verfasser

[33]) 'licet nos litteras non viderimus, eo quod nuntius, qui ad hoc missus fuerat, in reditu decessisset, verum tamen super hoc testimonium dilecti fratris nostri maioris decani Coloniensis et I. Petri Romani accepimus'.

[34]) An 2 Stellen: a. '(abbas) affirmans, quod ipse a domino papa canonizandi predictum corpus licenciam impetrasset'; b. 'quod cum ipsi (die Zeugen) essent in presentia domini pape, ab ore ipsius abbati licentiam dari per transmissum nuntium audierunt'.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Translatio so ausführlich von der Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen handelt; in Siegburg wußte man aus der Antwort des Kardinals Petrus von Tusculum, daß die Legaten ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis nicht kanonisieren durften; man versuchte daher durch jene Darlegung diesen Mangel zu entschuldigen. — Ferner aber wird mit dem inkorrekten Handeln der Legaten jene merkwürdige Opposition in Verbindung gebracht werden müssen, die sich bekanntlich gegen die Heiligsprechung des Erzbischofs Anno geltend machte. Man pflegt diese Opposition, von der uns die Translatio erzählt, gewöhnlich mit der Erinnerung an die historische Persönlichkeit des Anno in Beziehung zu setzen.[35]) Diese Annahme scheint mir schon durch die Überlegung ausgeschlossen, daß zwischen dem Tode Annos und der canonizatio nicht weniger als 108 Jahre liegen; in der Zwischenzeit wird man selbst in Brauweiler ruhiger geworden sein. Aber auch der Text der Translatio erfordert diese Annahme nicht. Sie erzählt von zwei Parteien, die sich nach der canonizatio bildeten (c. 8): 'Cuius decreti cum in auribus ecclesie insonuisset, . . . quidam . . . Annonem sanctum honorandum decreverunt, alii sicut pro fideli defuncto psallere, ut pridem, contenti erant, et scisma erat in eis'. Hier wird nur die Tatsache berichtet, daß sich infolge der Heiligsprechung zwei Parteien bildeten, aber nicht aus welchem Grunde die Parteiung entstand. Der Streit wird endlich auf der Generalsynode des Jahres 1186 geschlichtet. Damals war Erzbischof Philipp von Urban III. zum apostolischen Legaten ernannt. Seine erste Handlung, die er als Legat vornahm, bezog sich auf die Kanonisation des Anno. Die Translatio erzählt (c. 9): 'in facie totius ecclesie Coloniensis predictus antistes Annonem iterato canonizans, hunc in catalogo sanctorum recipi et ut confessorem sanctissimum celebrem esse mandavit et, quod sepedicti legati de eo ordinaverant, ratum et inconvulsum servari auctoritate apostolica constituit'. Ich glaube, das Gewicht muß man auf die Worte: 'iterato canonizans' und 'auctoritate apostolica' legen. Eine abermalige canonizatio ist sehr seltsam und durchaus singulär; sie war nur nötig, wenn die Rechtsgültigkeit der ersten bestritten wurde. Indem der Erzbischof und Legat die zweite canonizatio 'auctoritate apostolica' vollzog, holte er nach, was der ersten canonizatio gefehlt hatte. Die Translatio ermangelt denn auch nicht zu berichten, daß nun der Widerspruch aufgehört habe; durch eine zweite canonizatio, die der herrschenden Rechtsanschauung entsprach, hatte der Erzbischof der Opposition den Rechtsgrund für ihr Verhalten genommen.

[35]) WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen II[6], 413: 'In Siegburg gab die feierliche Erhebung des Erzbischofs Anno im Jahre 1183 Anlaß . . . zur Aufzeichnung einer großen Fülle von Wundergeschichten, in welchen eine weit verbreitete heftige Opposition gegen die Heiligkeit des Mannes in merkwürdiger Weise hervortritt.'

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

25.

NEUE FORSCHUNGEN ZUR ENTSTEHUNG DER SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT *)

(1926)

In der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Jahrgang 4 (Zürich 1924) S. 1—156 hat KARL MEYER als Abschluß früherer Studien[1]) einen umfassenden Aufsatz unter dem Titel „Der älteste Schweizerbund" veröffentlicht, der mit Recht bedeutendes Aufsehen erregt hat, da in ihm versucht wird, die herrschende Auffassung über die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft umzustoßen und über JOSEPH EUTYCH KOPPS und seiner Nachfolger kritische Forschungen hinweg wieder mehr zu dem konservativen Standpunkt des AEGIDIUS TSCHUDI und JOHANNES MÜLLER zurückzulenken, mit dem überraschenden Endergebnis, daß die im Weißen Buch von Sarnen erzählte Befreiungsgeschichte, d. h. die Tellslegende, im großen und ganzen der geschichtlichen Wirklichkeit entspreche. Ohne Frage zeigt der Aufsatz wieder die gründliche und gelehrte Art des Schweizer Forschers, die schon in seinem Buche über „Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII." (Luzern 1911) zutage trat, so daß der Eindruck, den er in manchen Kreisen gemacht hat, begreiflich erscheint, aber er erweckt doch hinsichtlich der Methode und der Ergebnisse schwere Bedenken, die hier zum Ausdruck gebracht werden sollen, allerdings unter Beschränkung auf die methodischen Gesichtspunkte, da eine Kritik der Einzelheiten den Rahmen einer Anzeige überschreiten würde.

Wenn der Nachweis versucht werden sollte, daß die Tellserzählung des Weißen Buches keine Sage sei, so mußte auf der einen Seite der Quellenwert dieser historiographischen Überlieferung bewiesen und auf der anderen Seite für die urkundliche Überlieferung gezeigt werden,

---

*) Aus: Neues Archiv Bd. 46, 1926, S. 134—143.

[1]) „Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft" im Anzeiger für Schweizerische Geschichte von 1919; „Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft" im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 45 (1920); „Zur Entstehung der ältesten Bundesbriefe" in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte Jahrgang 2 (Zürich 1922).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

daß sie in allen wesentlichen Punkten mit jener historiographischen übereinstimmt. Nach beiden Richtungen hin hat sich MEYER bemüht. Im ersten Teile beschäftigt er sich mit dem ältesten Bundesbrief vom August 1291, in dem bekanntlich ein früherer, nicht mehr erhaltener Bundesbrief, die antiqua confoederationis forma, zitiert wird, dessen Text einst HARRY BRESSLAU in scharfsinniger Beweisführung aus dem vorhandenen von 1291 erschlossen hatte.[2]) Da MEYER nun von der Überzeugung ausgeht, daß das Weiße Buch von Sarnen mit seiner Erzählung vom Rütlischwur recht hat, sucht er auch für den ältesten, nicht mehr erhaltenen Bundesbrief die Voraussetzung eines personalen, geheimen Schwurverbandes nachzuweisen. Damit knüpft er an Gedanken an, die er schon im Jahre 1919 über den „Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft" geäußert hatte[3]), aber entsprechend der Bedeutung, die diese These für seine ganze Beweisführung besitzt, stellt er sie hier in den Mittelpunkt seiner Untersuchung. Das entscheidende Moment findet er in der Bezeichnung der Bundesschließenden als der conspirati, der coniurati oder iurati, die etwas ganz Ungewöhnliches sei; denn der Nachdruck liege offenbar auf dem Worte conspirati, das sechsmal gebraucht werde, während die Bezeichnung coniurati nur dreimal und die der iurati nur einmal im Text erscheine (S. 16). Mit BRESSLAU nimmt er an, daß diejenigen Sätze der Urkunde von 1291, in denen jene Bezeichnungen vorkommen, wie überhaupt die objektiv stilisierten Sätze der Urkunde aus der antiqua forma als der Vorurkunde übernommen seien. Störend ist dabei aber für ihn gleich der erste objektiv stilisierte Satz, in dem nicht etwa die Namen der nach seiner Meinung an der „conspiratio" beteiligten einzelnen Personen genannt werden, sondern eben die Gesamtgemeinden: homines vallis Uraniae universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris. Daher muß er sich zu der Annahme entschließen, daß hier eine Umgestaltung des Textes der antiqua forma stattgefunden habe, obwohl er sie nicht beweisen kann. Er beschränkt sich darauf, die Ansicht auszusprechen, daß die „Verdunkelung" des revolutionären und personalen Ursprungs der Bewegung in der Absicht der späteren Generation lag; im nächsten Bundesbrief von 1315 hätten die Bundesschließenden auch die Worte conspirati, coniurati und iurati durch das farblosere Wort der „Eidgenossen" ersetzt (S. 17); offenbar habe ihnen nichts mehr daran ge-

---

[2]) „Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone" im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 20 (1895), 1—36.

[3]) Gegen diese Ausführungen wandte sich GEORG VON BELOW, „Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft" in der Zeitschr. f. Schweizerische Geschichte, Jahrg. 3 (1923), 129 ff. (vgl. S. 151—163).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

legen, des revolutionären Ursprungs zu gedenken. Sofort taucht dann aber die zweite Schwierigkeit auf, daß ja grade der uns erhaltene Bundesbrief von 1291, der von den Gesamtgemeinden ausgestellt ist, die Bezeichnung der conspirati enthält. Deshalb greift MEYER zu der weiteren Konjektur, daß der Schreiber „bei der eiligen Redaktion der Urkunde die alten Bezeichnungen der lateinischen Vorurkunde traditional übernommen habe" (S. 17 Anm. 32a). Aber wir harmoniert mit dieser Annahme einer „eiligen Redaktion" der Urkunde die kurz darauf behauptete sorgfältige Umgestaltung der antiqua forma an denjenigen Stellen, an denen die Namen der einzelnen Verschworenen standen (S. 31 f.)? Wie kann man überhaupt von einer „eiligen Redaktion" der Urkunde reden, nachdem BRESSLAU nachgewiesen hatte, daß der italienische Konzipient die Urkunde in jeder Beziehung stilgerecht formulierte (man vergleiche die Anwendung des cursus)? Eine Konjektur reiht sich hier an die andere.

Der Text des Bundesbriefes ist überhaupt für die Beweisführung MEYERS sehr unbequem. Zu dem Charakter der personalen, geheimen Verschwörung paßt der Satz: „ita tamen quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire" außerordentlich schlecht. Schon HANS FEHR hatte 1921 in seiner „Deutschen Rechtsgeschichte" (S. 161) im Hinblick auf diesen Satz davor gewarnt, den Begriff der „Revolution" auf den Befreiungsprozeß der Schweiz anzuwenden, weil eine Revolution das persönliche Joch abschüttele. Um seine These zu retten, muß sich MEYER abermals zu der Behauptung entschließen, daß diese Worte in der antiqua forma nicht gestanden haben könnten, sondern Zutat von 1291 seien, — ein zweifellos sehr bedenkliches Verfahren, das stark an die Manier gewisser dogmatischer Interpreten des Bibeltextes erinnert, die da, wo eine Stelle ihrer Lehrmeinung widersprach, Interpolationen oder Umarbeitungen anzunehmen pflegten. Bei MEYER liegt der Grund in der vorgefaßten Meinung, daß das Wort conspirati nur von einem personalen, geheimen Schwurverband gebraucht werden könne. Dagegen spricht jedoch schon, daß das Wort im Texte von 1291 abwechselnd mit coniurati und iurati gebraucht wird. Coniuratio aber ist auch nach MEYERS Anschauung ein „farbloseres" Wort (S. 17). Wir kennen es aus der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte zur Genüge. Grade für die Schweiz hat die Forschung das Bestehen geschlossener Verbände seit alter Zeit nachgewiesen. MEYER selbst hat die Geschichte der Talschaften von Blenio und Leventina behandelt; ROBERT DURRER hat die Geschichte der „Einheit Unterwaldens" klargelegt (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 35 (1910), 1—356), und erst kürzlich wieder hat GEORG VON BELOW in seiner Kritik der früheren MEYERschen Arbeiten be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

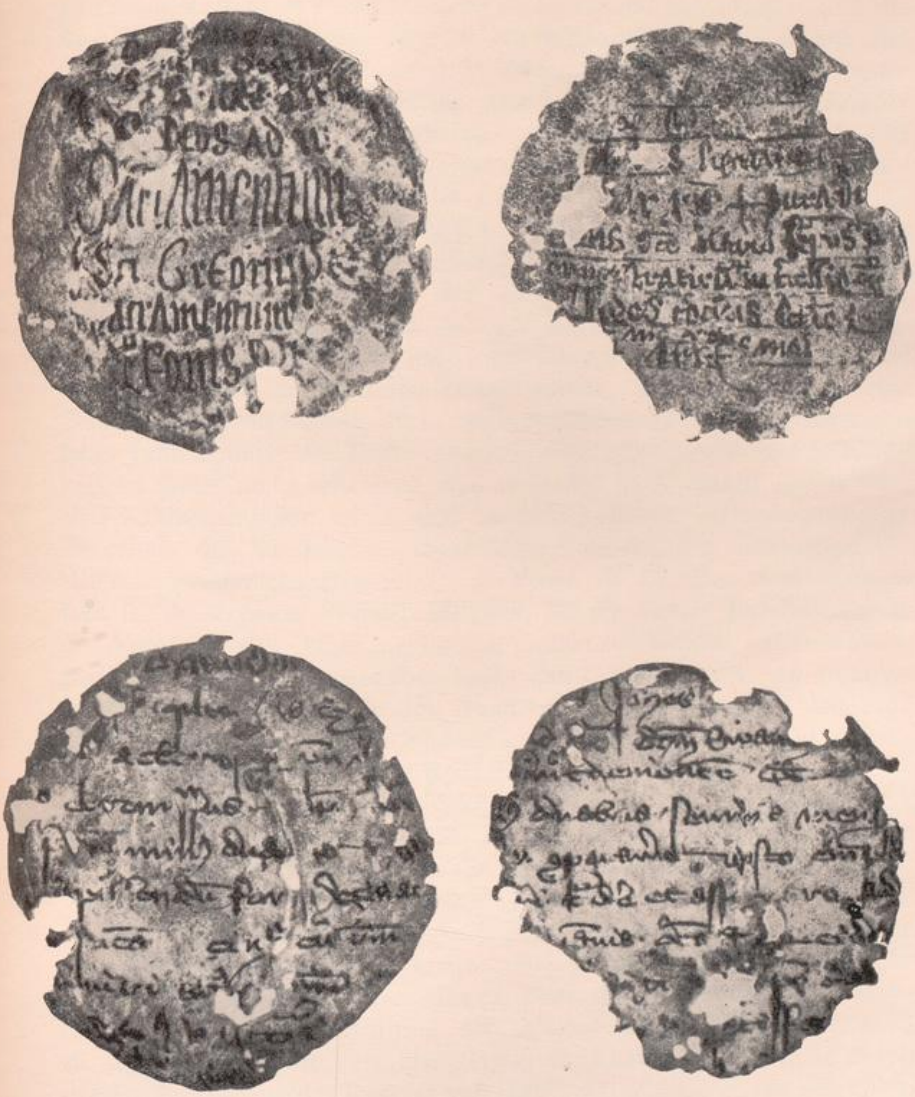

Die Entstehung der Andechser Wallfahrt.

Die Pergamentblättchen in den Hostienkapseln des Klosters Andechs.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

tont, daß „die Talschaften sich aus den alten Markgenossenschaften und Gerichtsbezirken kontinuierlich weiterentwickelten" (a. a. O. S. 156). Die coniuratio oder universitas oder communitas — auf die Bezeichnung kommt es dabei nicht an — ist überall das Primäre und die conspiratio das Sekundäre. Wie in den italienischen, französischen und deutschen Städten ist es auch in diesen Talschaften immer wieder derselbe Verlauf der Entwicklung: erst bildet sich die coniuratio oder universitas, und dann „konspiriert" diese gegen den „Herren". Für die Einzelpersönlichkeit ist in einer solchen Entwicklung nur ein beschränkter Platz. Wie gering ist z. B. gerade in den von MEYER behandelten Tälern von Blenio und Leventina die Zahl der mit Namen genannten Persönlichkeiten! Außer Alberto Cerro aus Airolo, der den Livinen-Aufstand vom Ende des 13. Jahrhunderts in Szene setzte (a. a. O. S. 218—225), und dem vielleicht aus demselben Hause stammenden Jakob Anexia, der sich, wie es scheint, 1309 gegen das Domkapitel von Mailand als den dominus terrae wandte, kennen wir kaum eine Persönlichkeit mit Namen, die in den verschiedenen Freiheitsbewegungen jener Jahrhunderte von Bedeutung geworden wäre. Die Wahrscheinlichkeit ist daher nicht sehr groß, daß es in den Waldstätten anders war. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die freischaffende Volksphantasie an die Stelle der handelnden, namenlosen consules der universitas bestimmte Persönlichkeiten setzte, an denen sie Gefallen fand. Keinesfalls ist der erneute Versuch MEYERS, für die älteste Bundesurkunde die Voraussetzung eines personalen Schwurverbandes nachzuweisen, geglückt. Auch ihm gegenüber bleibt das Urteil GEORG VON BELOWS in Kraft, daß wir den ältesten Bund nur aus der Urkunde von 1291 kennen und durch keinen Umstand genötigt werden, ihm eine andere Natur zuzusprechen wie dem späteren (a. a. O. S. 157).

Ebensowenig überzeugend wirkt der Versuch, die Zeit der antiqua confoederationis forma anders zu bestimmen, als es bisher geschehen war. Während sie früher meist in die 1240er Jahre gesetzt wurde, möchte MEYER sie an das Ende der 1280er Jahre stellen. Zugegeben, daß die Entscheidung nicht leicht ist. Auch BRESSLAU entschied sich einst für die spätere Zeit des Interregnums. Zugegeben ferner, daß alles sehr einleuchtend erscheint, was MEYER über die Bedeutung des Interregnums für die Entwicklung der talschaftlichen Bewegungsfreiheit (S. 47) sowie über die Verschlechterung der Lage der Waldstätte durch den Regierungsantritts Rudolfs von Habsburg und durch die neue Verwaltungsform unter der Landesherrschaft seiner Söhne in den 1280er Jahren sagt, infolge deren die Beamten in den Waldstätten „in Personalunion für zwei Aufgaben verwendet wurden" (S. 49), aber es ist aus den vorhandenen Quellen schlechterdings nicht zu erweisen, daß diese

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lage zur antiqua confoederationis forma geführt haben sollte und nicht vielmehr zum Bundesbrief von 1291. Die Gründe DURRERS, die für die antiqua forma auf die Zeit um 1241 weisen, werden weder durch die kurzen Bemerkungen MEYERS über die Parteistellung des Grafen Rudolfs des Schweigsamen von Habsburg (S. 45 Anm. 79) noch durch die Beobachtungen über die gegen die Rudolfinischen Beamten gerichtete Tendenz der Befreiungschronik (S. 65 f.) widerlegt. MEYER selbst hatte noch 1922 die Gründe DURRERS anerkannt und die antiqua forma in die 1240er Jahre gesetzt (Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 2, 303 f.). Durch seine neue Annahme wird er in die Notwendigkeit versetzt, die antiqua forma so nahe an den Bundesbrief von 1291 heranzurücken, daß beide in dieselbe politische Situation hineingeraten. Wir werden gleich sehen, daß das seine Bedenken hat.

Im zweiten Teile seiner Untersuchung wendet sich MEYER der historiographischen Überlieferung zu. Hier kommt es für ihn, wie ich schon oben erwähnte, darauf an, ihren sachlichen Wert dem der urkundlichen Überlieferung möglichst anzugleichen. Sehr geschickt zieht er zu diesem Zwecke aus dem Inhalte des Weißen Buches von Sarnen den Schluß (S. 58 ff.), daß es „ein zu praktischem Gebrauch angelegtes Urkundenmanual" gewesen sei, dessen geschichtlicher Anhang (d. h. die Befreiungschronik) den „historischen Kommentar zu den einzelnen Bundesbriefen der Eidgenossenschaft bis zum Jahre 1353" liefern sollte. Nun läßt es sich gewiß nicht bestreiten, daß die Chronik die Geschichte der Eidgenossenschaft von den Anfängen bis zum Jahre 1353 gibt. Aber selbst wenn man den Ausdruck des „historischen Kommentars" übernehmen wollte, so würde man doch nicht übersehen dürfen, daß der „Kommentar" erst auf fol. 212' des Weißen Buches mit dem Bundesbrief von 1315 beginnt, während der ganzen Vorgeschichte, die auf den Blättern 208—212' steht, kein urkundlicher Text zugrunde liegt, dem sie als „Kommentar" zu dienen hätte. Es bleibt also zum mindesten die Möglichkeit, daß die Erzählung von der Vorgeschichte des ältesten Bundes eine sagenhafte Einleitung bildet, wie es in mittelalterlichen Chroniken so oft der Fall ist. — Ebensowenig befriedigen die Ausführungen über die Filiationsverhältnisse der Chronik. MEYER sucht es wahrscheinlich zu machen, daß das Weiße Buch von Sarnen auf ältere handschriftliche Quellen zurückgeht, weil er dadurch die Möglichkeit gewinnt, die Befreiungschronik bis ins 14. Jahrhundert zurückzudatieren. Das ist für ihn nötig, weil er eine weit zurückreichende Textgeschichte braucht, um die zahlreichen Lesefehler zu erklären, mit denen er seine Ausführungen über die Namen der Befreiungschronik stützen muß. Mit dieser von der bisherigen Anschauung abweichenden Vermutung werden jedoch keineswegs die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

verschiedenen Formen der Befreiungsgeschichte erklärt, die sich neben dem Weißen Buch von Sarnen bei Justinger, Hemmerlin, Melchior Ruß usw. erhalten haben. MEYER hat sich mit dem Problem der allmählichen Entstehung der Befreiungsgeschichte, die der älteren Forschung vor allem am Herzen lag, nur ganz nebenher auseinandergesetzt. Er spricht nur von nicht erhaltenen „schriftlichen Redaktionen der Befreiungsgeschichte in der Urner Kanzlei und im Lande Schwyz" (S. 64), redet daher von „der Konzentration der Geschichte schon in der allerältesten Quelle, im Weißen Buch" (S. 123, Anm. 208), aber er erklärt nicht, wie es kommt, daß Hemmerlin noch um 1450 „den ersten Grund zur Eidgenossenschaft" in der Zerstörung der Inselburg Lowerz durch die Schwyzer sieht, oder daß die spätere Urner Überlieferung (das Tellenlied um 1474, Melchior Ruß in seiner Chronik nach 1480 usw.) die Erhebung durch Tell veranlaßt sein läßt, während das Weiße Buch die Staufacher-Gesellschaft mit ihrem Rütlischwur in den Vordergrund schiebt — alles oft behandelte Fragen (vgl. WILH. VISCHER, Die Sage von der Befreiung der Waldstädte, Leipzig 1867; G. MEYER VON KNONAU, Die Sage von der Befreiung der Waldstätte, Basel 1873), die von MEYER jedoch kaum gestreift werden. Ihn interessiert statt dessen die neue Chronologie der Ereignisse, die er zu erschließen versucht. Er geht davon aus, daß Hemmerlin die Einnahme von Sarnen auf den Weihnachtstag desselben Jahres setzt, in dem die Inselburg Lowerz von den Schwyzern genommen wurde (S. 91, Anm. 150). Da Obwalden aber, in dem Sarnen liegt, offenbar erst später dem Augustbunde von 1291 beigetreten ist, was auch BRESSLAU bereits aus der Umgestaltung des an dem Bundesbriefe hangenden Nidwaldenchen Siegels geschlossen hatte, so fällt die Einnahme Sarnens seiner Meinung nach ins Jahr 1291, der vorher berichtete Burgensturm der Schwyzer etwa Ende Juli 1291; dieser aber wieder soll dem Berichte des Weißen Buches zufolge unmittelbar nach der Tat in der hohlen Gasse bei Küßnacht geschehen sein. Somit drängt sich jetzt alles Geschehen auf einen sehr kurzen Zeitraum zusammen, und zwar in die Jahre 1290 und 1291. Daraus entsteht dann die Schwierigkeit, daß die antiqua confoederationis forma etwa in das Jahr 1290 gesetzt werden muß, jedenfalls ganz kurze Zeit vor den Bundesbrief vom August 1291. MEYER hat die Schwierigkeit wohl empfunden. Er hat versucht, sie durch eine Interpretation des Wortes antiqua aus der Welt zu schaffen, aber er wird im Ernst wohl selbst nicht an die Beweiskraft des scultetus antiquus glauben, den er als Beispiel zitiert (S. 56, Anm. 93b). Das Natürliche ist doch, hier mit der früheren Forschung an eine weiter zurückliegende Bundesschließung zu denken.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Von dieser neuen Chronologie aus versucht MEYER nun auch die einzelnen Bestandteile der Befreiungsgeschichte als historisch zu erweisen. Vor allem beschäftigt er sich mit den Namen der habsburgischen Vögte. Durch eine Urkunde vom 24. April 1289 wird ein gewisser Konrad von Tilndorf als Vogt von Kiburg bezeugt, der in dieser Urkunde sehr peremtorische Befehle erteilt (S. 99). Eine andere Urkunde vom 6. Januar 1289 zeigt, daß Konrad von Tilndorf kurz vorher eine Frau namens Katharina heiratete, die aber am 6. Oktober 1292 bereits als Frau eines Heinrich von Schwandegg erscheint (S. 113); dadurch wird bewiesen, daß Tilndorf mindestens ein Jahr vorher, 1291, gestorben ist, wahrscheinlich aber schon Ende 1290, weil sein Nachfolger schon unter Rudolf von Habsburg als solcher zu belegen ist. Da dies der einzige Schwyzer Landvogt ist, der für die in Frage kommenden Jahre zu belegen ist, so ist er nach der Ansicht MEYERS der „Geßler" der Befreiungschronik. Es stimmt alles ganz vortrefflich: 1289 stellt Konrad von Tilndorf jene Urkunde aus, 1291 ist er tot. In der Zwischenzeit wurde er eben von Tell erschossen. Aber wie konnte aus Tilndorf Geßler werden? Hier merken wir nun, warum MEYER eine so lange Vorgeschichte des Textes der Befreiungsgeschichte braucht. Sie hat es nach seiner Meinung verschuldet, daß wir gerade bei den Namen der Hauptpersonen mit starken Lesefehlern zu rechnen haben. Er sucht durch ein Schriftbild zu erläutern (S. 105), daß „Geßler" eine deutlich erkennbare Verlesung aus „Tilndorf" ist, umgekehrt aber auch „Tell" aus diesem Namen entstanden ist, indem man den Täter Tillendorftöter, Tillentöter und schließlich Tillen oder Tell nannte, wobei der Vorname möglicherweise aus einer Kombination von Tillen und dem Vornamen des Schützen (Tellen-Willi = Wilhelm Tell) zu erklären sei. Beide Namen, „Geßler" sowohl wie „Tell", sollen also aus dem echten Vogtnamen Tilndorf entstanden sein. Und nun, nachdem sich hier ein weites Feld neuer Möglichkeiten eröffnet hatte, lag es nahe, auch andere Namen der Befreiungschronik durch Lesefehler zu „historisieren". Wenn es im Weißen Buche später nach der Erzählung von der Tat des Wilhelm Tell heißt, daß die Staufacher-Gesellschaft „fuoren ze tagen in Trenchi", so ist das „Trenchi" nach der Ansicht MEYERS nicht die bisher auf der Alp Trenki am Stanserhorn gesuchte Örtlichkeit, sondern „für jeden paläographisch Geschulten" eine der vielen Verschreibungen des Weißen Buches für „Rütli" (S. 81, Anm. 134), das ja kurz vorher bereits richtig genannt war. Wenn das Weiße Buch unmittelbar darauf davon spricht, daß die Verschworenen „Zwing-Uri" nahmen, so ist das ein Lesefehler aus „Trimeren", das 1290 von dem Landamman von Uri an die Äbtissin von Zürich verkauft wird (S. 134), um es vor „Geßler" zu retten. Dem Paläographen wird bei alledem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schwach zumute. Ein Lesefehler nach dem andern gerade bei den Namen der wichtigsten Personen und Orte! Was müssen das für Kopisten gewesen sein, die solche bedeutungsvolle Namen ihrer Vorlage, deren Schrift der ihrigen ja nahe verwandt sein mußte, so gründlich entstellten, und welche entsetzlichen Möglichkeiten eröffnen sich hier!

Alle anderen Ausführungen sind nebensächlicher Natur. Beschränken wir uns auf die erwähnten Hauptmomente der Beweisführung, so dürfen wir abschließend sagen, daß sie in keiner Weise überzeugen können. Niemand wird verkennen, daß im einzelnen viele feine und kluge Beobachtungen in den Ausführungen stecken, die zu einer besseren Erkenntnis der großen Schweizer Vorgeschichte beitragen werden, aber im ganzen genommen haben sie nicht vermocht, das Bild zu ändern, das die ältere Forschung von den Ereignissen gezeichnet hat. GEORG VON BELOW hat in seinem vorhin zitierten Aufsatze eine Äußerung des Züricher Historikers HANS NABHOLZ wiederholt (aus seinem Aufsatze: „Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik" in der Festgabe für G. MEYER VON KNONAU), daß die alten Waldstätte zunächst gar nicht die Absicht hatten, ein neues Staatswesen zu begründen. Sie wollten gar nicht revolutionieren, sondern ihre Rechte wahren. Darum vollzog sich ihre Befreiung auch nicht unter so dramatischen Formen, wie die Befreiungschronik sie erzählt, sondern in der einfachen, damals üblichen Form der Opposition der Gesamtgemeinden gegen das ihnen angetane Unrecht, wie der erste Bundesbrief sie erkennen läßt. Wir erinnern uns hier noch einmal an die Bestimmung des Bundesbriefes. Die Bundschließenden verpflichten sich: contra impetus malignorum resistere, iniurias vendicare . . ., antiquam confoederationis formam . . . praesentibus innovando, ita tamen quod quilibet homo iuxta nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire. So sprechen keine heimlich Verschworenen oder Revolutionäre, sondern die ihrer Rechte bewußten Gesamtgemeinden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

26.

DIE ENTSTEHUNG DER ANDECHSER WALLFAHRT*)

(1929)

Wer von München aus das südlich von Herrsching, der Endstation der Lokalbahn, gelegene Benediktinerkloster Andechs besucht hat, weiß, welche Bedeutung dieses stattliche und von arbeitsfreudigen Mönchen bewohnte Kloster für das religiöse Leben Oberbayerns gewonnen hat. Seitdem es 1850 wiederhergestellt wurde, hat es sich unter der sicheren Leitung der Benediktiner von St. Bonifaz in München zu neuer Blüte entfaltet und ist wieder ein wesentlicher Faktor im kirchlichen Leben des bayerischen Landes geworden. Aber gerade über der Geschichte der Reliquien, die dort verehrt werden, liegt ein Dunkel, um dessen Aufklärung sich die Forschung bisher vergebens bemüht hat. Gleich die älteste Quelle[1]), die uns von dem Vorhandensein der

*) Aus: Abh. 1929 n. 5 S. 1—40. Mit 3 Tafeln (unter Fortlassung der Anhänge).

[1]) Die chronikale Überlieferung, soweit sie gedruckt ist, hat P. Pirmin Lindner in seinem Monasticon episcopatus Augustani antiqui (Bregenz 1913) S. 29—31 zusammengestellt. Über die handschriftlich überlieferten Chroniken, soweit sie mir zugänglich waren, gibt die Aufzählung im Anhang III Auskunft. Die Literatur über das Kloster findet sich bei P. Pirmin Lindner und in der Germania pontificia II 1 S. 62 f. — Für die mühsame Abschrift des Clm. 3005 bin ich meinem ehemaligen Mitarbeiter an der Germania pontificia, Hrn. Dr. Friedrich Arnecke, zu Dank verpflichtet. Ich habe die Abschrift schon 1910 und jetzt noch einmal kollationiert, sehe aber davon ab, sie abzudrucken, da in dem Augenblicke, als diese Arbeit in Druck gehen sollte, P. Romuald Bauerreiss O.S.B., Bibliothekar von St. Bonifaz, in den von ihm herausgegebenen „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige" Bd. 47 (NF. 16), 1929, Heft 1 S. 52—90 eine Ausgabe veranstaltet hat. — Für die Abschrift des hier abgedruckten Traktates des päpstlichen Legaten Johannes Dominici de Eugubio bin ich meinem Schüler, Hrn. cand. hist. Otto Meyer, zu Dank verpflichtet, der mir überhaupt beim Abschreiben der Quellen und Aufspüren der Handschriften unermüdlich zur Hand gegangen ist und sich dadurch ein besonderes Verdienst um die Arbeit erworben hat. Dank schulde ich auch meinem verehrten Kollegen, Hrn. Geheimrat G. Leidinger in München, und Hrn. Generaldirektor Dr. O. Riedner für Übersendung von Handschriften und Vermittlung photographischer Aufnahmen aus der Andechser Bibliothek. Ich will ferner nicht unerwähnt lassen, daß auch manche Mitglieder meiner Arbeitsgemeinschaft im Sommersemester 1928, in der ich dieses Thema behandelte, sich an der kritischen Untersuchung beteiligt haben, darunter der Senior, Hr. cand. phil. Helmuth Lüpke.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Reliquien Nachricht gibt, ist ihrer Entstehung und ihrem Inhalte nach bislang noch nicht zureichend erklärt, und ohne Frage sind die Schwierigkeiten, die sie der Forschung bereitet, nicht gering. Diese Quelle, der Cod. Monac. lat. 3005 mit den auf die Reliquien in Andechs bezüglichen Eintragungen aus dem 14. oder 15. Jahrhundert[2]), war bisher nie in extenso veröffentlicht worden. Offenbar haben weder die Herausgeber der Monumenta Boica (1767) noch FINAUER in seinem Historisch-literarischen Magazin (1782) noch P. MAGNUS SATTLER in seiner Chronik von Andechs (1877) den Mut gefunden, den krausen Inhalt der Aufzeichnungen vollständig bekanntzumachen, weil sie nicht wußten, was sie damit anfangen sollten. Selbst bei genauester Prüfung ist kein System und keine Ordnung darin zu entdecken, und sie stecken so voller historischer Irrtümer, daß der Verzicht auf den Abdruck wohl begreiflich erscheint.

Aber so wenig positiven Wert die einzelnen Notizen enthalten, so deutlich ist ihre Tendenz. Wenn ich sie vorläufig mit einigen kurzen Worten kennzeichnen soll, so geht sie nach einer doppelten Richtung: 1. der oder die Schreiber versuchten den Nachweis zu führen, daß die Reliquien seit alter Zeit in Andechs verehrt, durch zahlreiche päpstliche Ablässe seit den Tagen Papst Gregors d. Gr. ausgezeichnet, dann verschwunden und jetzt wieder aufgefunden seien; 2. sie verherrlichen die Grafen von Andechs als Gründer und Wohltäter des „Klosters" Andechs und betonen mit größtem Nachdruck an verschiedenen Stellen die Untrennbarkeit der Reliquien von dieser Stätte. Die erste Frage, die uns zu beschäftigen hat, ist daher die: wann sind diese Notizen in den Clm. 3005 eingetragen, und wer hat ein Interesse daran gehabt, Eintragungen mit solcher Tendenz vorzunehmen?

I.

Über den Clm. 3005 hat zuletzt DOM. GERMAIN MORIN O.S.B. gehandelt.[3]) Er setzt dieses Missale mit PAUL LEHMANN in den Anfang des 10. Jahrhunderts und folgert aus einer Notiz in der Liturgie des Ostersonnabend[4]) wohl mit Recht, daß es im Kloster Wessobrunn entstanden sei.[5]) Hinsichtlich der weiteren Schicksale der Handschrift

---

[2]) Die kostbare Handschrift wird unter den Cimelien der Münchner Staatsbibliothek aufbewahrt.

[3]) „D'ou provient le ‚Missel d'Andechs'?" im Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. 41 (1921) S. 273—278.

[4]) MORIN S. 277: „omnemque clerum et congregacionem sanctorum Apostolorum et devotissimum populum . . ."

[5]) Vgl. MORIN S. 277. Kloster Wessobrunn liegt nicht weit von Andechs, südwestlich vom Ammersee, damals ebenfalls der Diözese Augsburg zugehörig; vgl. Germ. pontif. II 1 S. 64—68.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zitiert er eine der späteren Eintragungen, die angeblich von einem gewissen Konrad von Hornstein herrührt und berichtet, daß die Handschrift von einem auf der Burg Andechs residierenden Vorfahren des Konrad angefertigt, von ihm selbst ins Benediktinerkloster St. Peter in Madron[6]) mitgenommen und nach der Zerstörung dieses Klosters wieder nach Andechs gebracht worden sei. Er läßt die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes dahingestellt, aber er verwendet schließlich doch die Angaben, die dort zu lesen sind, für die weitere Geschichte der Handschrift, wenn auch mit der einschränkenden Bemerkung: „s'il faut l'en croire". Selbstverständlich kommt hier alles auf die Frage an: können wir annehmen, daß diesen Nachrichten der Eintragungen historische Fakta zugrunde liegen oder nicht? Das stellt uns vor die weitere Frage: aus welchen Quellen haben die Verfasser der Eintragungen geschöpft?[7])

Aus dem Schriftcharakter der Eintragungen läßt sich nur die ganz allgemeine Feststellung machen, daß sie im 14. oder im beginnenden 15. Jahrhundert gemacht wurden. Sicherlich rühren sie nicht von einem einzigen Schreiber her. Deutlich unterscheidet sich z. B. die Hand, die auf fol. 4' die Urkunde des Bischofs Otto von Bamberg abschrieb, von den späteren. Ihrem Schriftcharakter nach gehört sie noch dem 14. Jahrhundert an[8]), und mit diesem Befunde stimmt überein, daß gerade diese Urkunde schon in den Eintragungen, die der Hauptschreiber eintrug, zitiert[9]) und schon 1428[10]) transsumiert worden ist. Aber auf der anderen Seite zeigt gerade diese Urkunde, deren Fassung noch verhältnismäßig korrekt ist, so deutlich den Charakter der Fälschung, daß darüber gar nicht weiter diskutiert werden kann: Otto beurkundet, daß er im Jahre 1102 unter der Regierung König Konrads auf Bitten seines Vaters, des Grafen Berchtold von Andechs, und seines Bruders, des Markgrafen Berchtold von Istrien, das Sakrament des hl. Papstes Gregor, das Kaiser Heinrich, der Gründer der Bamberger Kirche, von Papst Leo (IX.) geschenkt erhielt und stets mit sich trug, der Andechser Kirche übersende. Schon die Andechser Kommentatoren

---

[6]) Dieses Kloster lag bei Aibling in Oberbayern, damals der Diözese Freising zugehörig; vgl. HAUCK [3. 4] IV 1019.

[7]) Leider haben auch die beiden ehrwürdigen Andechser Benediktiner P. SATTLER und P. HEINDL wie auch der jüngste Bearbeiter der Andechser Geschichte, P. BAUERREISS, den alten kritischen Grundsatz, bei der Verwertung von Nachrichten aus unzuverlässigen Quellen so vorsichtig zu sein wie möglich, zu sehr außer acht gelassen.

[8]) S. Regesten nr. 1 und Tafel II.

[9]) Auf fol. 160' (Reg. nr. 19).

[10]) Transsumt des Dompropstes Martin von Bamberg von 1428 Dez. 18, Orig. München Hauptstaatsarchiv Andechs nr. 10.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in den noch zu besprechenden Sammlungen zur Geschichte ihres Klosters, wie die Herausgeber der Mon. Boica haben starke Bedenken gegen die Echtheit geäußert. Es lohnt kaum, sie zu wiederholen: der Verfasser hat Bischof Otto I. von Bamberg (1102—39), den Apostel der Pommern, mit Bischof Otto II. (1177—96) verwechselt, Kaiser Heinrich II. mit Heinrich III., er hat Konrad II. ins Jahr 1102 versetzt. Bemerkenswert ist nur, daß schon in diesem ältesten Stück der Handschrift allerlei bekannte Namen aufgeboten werden, um das Gregorssakrament für Andechs zu sichern. Von einer Hand, die dieser sehr ähnlich ist, wurde dann auf dem leeren Raum von fol. 154 eine Urkunde des Bischofs Hermann von Augsburg eingetragen, angeblich aus dem Jahre 1128[11]), eine deutlich als solche erkennbare Ergänzung zu der vorigen Urkunde: sie trifft, wiederum auf Bitten des Grafen Berchtold von Andechs, genaue Bestimmungen über die Verehrung des Gregorssakraments und der in der Kapelle zu Andechs ruhenden Reliquien durch die Bevölkerung der Umgegend, die verpflichtet wird, dorthin an bestimmten Festen Abgaben zu zahlen. Die Urkunde stimmt auch in der Superscriptio mit der vorigen fast wörtlich überein[12]) und wird wie diese schon vom Hauptschreiber der Eintragungen zitiert[13]) und in einem Transsumt von 1467 Jan. 2 transsumiert.[14]) In diesen beiden Urkunden dürfen wir also wohl die ersten Versuche erblicken, für die Reliquien von Andechs eine weit zurückreichende Vorgeschichte zu schaffen.

Dann aber setzt auf fol. 15′ ein zweiter Schreiber ein, offenbar aus etwas späterer Zeit saec. XIV ex. oder XV in., der Hauptschreiber der Eintragungen, der die Vorgeschichte der Kapelle nach den verschiedensten Richtungen hin ausmalte. Er bringt an erster Stelle die schon oben erwähnte Urkunde des frater Konrad „conversus de Monte s. Petri qui dicitur Madron"[15]), der späterhin als von Hornstein bezeichnet wird[16]), Mitteilungen über die Herkunft und die Schicksale des Missale enthaltend, in dem die Eintragungen vorgenommen wur-

---

[11]) S. Regesten nr. 16.

[12]) Die Superscriptio der Otto-Urkunde lautet: Otto Dei gratia ep. ecclesiae Babenbergensis Universis praesentium inspectoribus quibus praesentes exhibitae fuerint [salutem] in Christo Iesu; die Superscriptio der Hermann-Urkunde: Hermannus Dei gratia ep. ecclesiae Augustensis Universis praesentium inspectoribus quibus praesentes exhibitae fuerint salutem in Christo Iesu.

[13]) Auf fol. 160′ (Reg. nr. 19).

[14]) Transsumt des Abtes Johannes von Andechs, Orig. München Hauptstaatsarchiv Andechs nr. 63.

[15]) S. Regesten nr. 2.

[16]) So in der vom Hauptschreiber geschriebenen Erzählung auf fol. 160′ (s. Regesten nr. 19) und in der angeblichen Urkunde des Herzogs Ludwig von Bayern auf fol. 102′ (Regesten nr. 13).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den[17]), bringt dann auf fol. 18'—19 das Privileg eines Papstes Hadrian[18]), an die Kapläne von Andechs, die Grafen Otto von Wolfratshausen nebst seiner Gattin Justitia und Berchtold von Andechs nebst seiner Gattin Sophie gerichtet, das umfangreichste Privileg, das sich unter den Eintragungen findet, mit der doppelten Tendenz: 1. das Gregorssakrament und die Reliquien der Andechser Kirche durch Aufzählung aller derjenigen hohen Persönlichkeiten zu sichern, die Andechs in früheren Zeiten privilegierten, wobei hier zum ersten Male das Wunder erzählt wird, das Graf Berchtold von Andechs mit dem Sakrament erlebte, als er es von Andechs nach Kloster Seeon bringen wollte; 2. alle Indulgenzen und Ablässe zusammenzustellen, die Andechs für seine Reliquien erhalten habe. Die Urkunde bietet also eine Art Zusammenfassung des Inhaltes der Urkunden Ottos von Bamberg und Hermanns von Augsburg und eine beträchtliche Erweiterung.[19])

Über die anderen Eintragungen dieses Hauptschreibers geben die angefügten Regesten Aufschluß; von ihm sind die Nummern 2—11 und 17—23 der im Anhang II gegebenen Regesten eingetragen worden. Ein dritter etwa gleichzeitiger Schreiber fügte die Nummern 12—15 hinzu. Ohne weiteres sieht man, daß dieser mit der Geschichte noch weniger vertraut ist als der Hauptschreiber. Es sind sehr phantastische Angaben, die er beibringt, mit einer bei ihm besonders bemerkbaren, gegen die Grafen von Scheyern gerichteten Tendenz, die um so seltsamer erscheint, als sie in angeblichen Urkunden bayerischer Herzöge und Kaiser aus dem Hause Scheyern-Wittelsbach auftritt.

Bei der Frage nach den Quellen dieser Erzählungen ist eins sicher: die Verfasser kannten die Überlieferung zur Geschichte des Andechs benachbarten Klosters Dießen, das von dem Grafen Otto II. von Dießen (Andechs) († 1122) gegründet war.[20]) In der Notiz über die Fundatores monasterii Diessensis aus dem 13. Jahrhundert, die in den Mon. Germ. Script. XVII S. 328 aus einer Dießener Handschrift abgedruckt ist, finden sich alle Namen, die auch in den Eintragungen des Clm. 3005

---

[17]) Er berichtet, daß das Missale von einem seiner Vorfahren, der in der Burg Andechs residierte, geschrieben und von ihm selbst, als er in den Orden des hl. Benedikt eintrat, ins Kloster Madron mitgenommen und nach der Zerstörung dieses Klosters in der Fehde des Herzogs Rudolf von Bayern mit dem Grafen von Surberg von ihm wieder nach Andechs zurückgebracht sei.

[18]) Als Hadrian IV. bei JL.† 10333 registriert. S. Regesten nr. 3.

[19]) Ich bemerke, daß schon Goetz, Studien zur Geschichte des Bußsakraments, in: Ztschr. für Kirchengesch. XV (1895) S. 333 erklärt, die Urkunde gehöre dem ganzen Wortlaut nach in das 14. Jahrhundert. Ähnlich urteilt Nikolaus Paulus, Gesch. des Ablasses im Mittelalter I S. 165 und III S. 288, der sie ins 14. oder 15. Jahrhundert verweist.

[20]) Vgl. Germ. pontif. II 1 S. 60.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

begegnen, von dem sagenhaften Grafen Razo, der Kunizza und Iusticia comitissa, der Maria imperatrix Graecorum, der Agnes regina Franciae, der hl. Elisabeth bis auf die einzelnen Grafen von Andechs. Ganz besonders deutlich zeigt sich die Abhängigkeit in der Genealogia principum de Andechs[21]), die von dem Hauptschreiber der Eintragungen wörtlich aus Dießen übernommen worden ist.[22]) Wenn ferner in den Eintragungen so oft der Name des Papstes Innozenz' II. genannt wird, so erklärt sich das ebenfalls ohne weiteres aus dem Umstand, daß das Kloster Dießen aus der älteren Zeit nur ein einziges Papstprivileg besaß, und zwar von Innozenz II.[23]) In dieser Urkunde aber wird als Intervenient Bischof Hermann von Augsburg genannt[24]), auf dessen Namen eine der beiden oben erwähnten ältesten Urkunden in den Eintragungen des Clm. 3005 angefertigt wurde. Unter den wenigen Urkunden des Klosters aus dem 12. Jahrhundert finden sich endlich gerade zwei Urkunden auf den Namen des Grafen Berchtold[25]) und des Bischofs Otto von Bamberg[26]), die auch für die ältesten Urkunden des Clm. 3005 die Namen geliefert haben.[27]) Vielleicht ist es daher erlaubt, bei den Schreibern der Eintragungen an Chorherren von Dießen zu denken, deren Propste, wie wir noch sehen werden, die Andechser Kapelle am Anfang des 15. Jahrhunderts eine Zeitlang anvertraut war.[28]) Dafür würde auch die wichtige Rolle sprechen, die in der Überlieferung des Clm. 3005 dem Konrad von Hornstein zugeschoben wird; denn das Geschlecht derer von Hornstein, Ministerialen der Grafen von Andechs, stand zu Dießen in engster Beziehung.[29]) Man wird auch nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß in den angeblichen Schenkungsurkunden altes andechsisches Eigengut an die Kapelle geschenkt

---

[21]) Gedr. Mon. Germ. Script. XVII S. 328 nr. II aus einer Dießener Handschrift saec. XIV; auch G. LEIDINGER, in: N. Archiv XXIV S. 685 ist der Ansicht, daß die Eintragung von Clm. 3005 aus Dießen stammt.

[22]) Sie steht auf fol. 51 (s. Regesten nr. 6).

[23]) Germ. pontif. II 1 S. 61 nr. 1 (1132 feb. 6).

[24]) . . . Hermanni Augustensis episcopi precibus inclinati . . . stellt Innozenz II. das Privileg aus. Außerdem heißt es weiterhin im Privileg: Quod autem praefati fratris nostri Hermanni Augustensis episcopi annuente studio de ecclesia b. Georgii, in qua prius divinis eratis studiis mancipati, vos ad ecclesiam s. Stephani transtulistis, . . . laudamus.

[25]) Mon. Boica VIII 165 nr. IV.

[26]) Mon. Boica VIII 166 nr. V.

[27]) Die Urkunde des Grafen Berchtold steht im Clm. 3005 fol. 79' (vgl. Regesten nr. 11); über die Urkunde des Bischofs Otto s. oben.

[28]) S. unten S. 493.

[29]) Vgl. das Necrologium Diessense saec. XIII in Mon. Germ. Necrol. I S. 14 (Otto von Hornstein), S. 19 (Chuonradus de H.), S. 28 (Eberhardus), S. 30 (Sophia), wo diese und andere Hornsteiner mit ihren Todestagen und Schenkungen erwähnt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wird[30]), das in den echten Dießener Urkunden im Besitz anderer andechsischer Lehnsträger erscheint, wobei es ferner zu beachten gilt, daß in den echten Urkunden der Grafen von Andechs, die OEFELE so sorgsam registriert hat, die Kapelle in Andechs überhaupt nicht als Empfänger von Schenkungen genannt wird. Hinsichtlich der Vorgeschichte dieser Kapelle müssen wir uns daher, auch auf Grund des Dießener Urkundenmaterials, mit demselben Ergebnis bescheiden, das die ernsthafte Forschung schon lange festgestellt hat: über die Anfänge der Kapelle erfahren wir aus diesen Quellen nichts.[31])

Die älteste Originalurkunde über die „capella s. Nicolai in Andezz" stammt erst aus dem Jahre 1391[32]), aber auch in ihr ist von der Vorgeschichte nicht die Rede. Noch für den Anfang des 15. Jahrhunderts bleibt ihre Geschichte völlig dunkel. So oft ihr damals schon für ihre Reliquien Indulgenzen erteilt wurden, so erscheint auch dann noch die Rechtslage unklar, und es ist ein kritisch nicht zu rechtfertigendes Verfahren, etwa aus den Schenkungen oder Rechtsverleihungen der Eintragungen auf angebliche Rechte der Kapelle in älterer Zeit Rückschlüsse zu ziehen. In den beiden ältesten Urkunden, den Urkunden des Papstes Bonifatius IX. von 1391 und 1392[33]), wird stark unterstrichen, daß die Kapelle „infra dominium" der Herzöge von Bayern läge, wobei zu bemerken ist, daß in der Papsturkunde des Jahres 1392 das ursprüngliche „infra dominium ducum" korrigiert worden ist in ein „infra temporale dominium"; ob von dem päpstlichen Kanzleischreiber selbst, wage ich nicht zu entscheiden. Wie diese Angabe zu erklären ist, wird später zu erörtern sein. Wichtiger ist zunächst eine andere Notiz. Unter den Urkunden der Abtei Ebersberg[34]) findet sich eine Urkunde des Papstes Innocenz VII. vom 28. Juni 1405[35]), in der

[30]) Vgl. jetzt auch die Bemerkungen von P. BAUERREISS zu der angeblichen Urkunde des Grafen Heinrich von Andechs aus dem Jahre 1066 (!): Widdersberg z. B. begegnet in der Urkunde Ottos „dux Meraniae et palatinus comes Burgundiae" von 1243 dec. 25, in der der Andechser Vasall Eberhart von Widersperc mit der Vogtei über die Pfarrkirche daselbst belehnt wird (OEFELE, Reg. nr. 679). Auch andere in den Eintragungen genannte Orte und Kirchen ,wie Bergen, Breitbrunn, Drößling, Egling, Hadorf, Hausen, Herrsching, Kaufering, Machtlfing, Mamhofen, Mering, Prittriching, Winkel, erscheinen in den Dießener Urkunden als Andechser oder Dießener Besitz oder Interessengebiet.

[31]) Leider kommt dieser Standpunkt in der Spezialliteratur über Andechs nicht zur Geltung.

[32]) Orig. München Hauptstaatsarchiv Andechs nr. 4.

[33]) Orig. ebenda, Andechs nr. 5.

[34]) In der Diözese Freising; vgl. Germ. pontif. I 2 S. 351—353.

[35]) Orig. München Hauptstaatsarchiv Ebersberg Fasc. 15: an den Abt und Konvent des Klosters Ebersberg, „dat. Romae apud s. Petrum 4 kal. iul. pont. n. a. 1" (Regesta Boica XI S. 365; vgl. PAULHUBER, Geschichte von Ebersberg usw., Burghausen 1847, S. 541 Anm. 2).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem Abt und Konvent dieser Abtei bestätigt werden die „decimae parrochiales in Erlingen et s. Nicolai . . . in Monte Andex nuncupato Augustae dioec." Daraus geht hervor, daß die Kapelle im Jahre 1405 spiritualiter zu Ebersberg gehörte. Dasselbe berichten auch die Andechser Chroniken von 1457 und 1472, über die ebenfalls noch zu reden sein wird.[36]) Sie erzählen, daß die „parrochialis ecclesia in Erling, per cuius plebanum capella in Andess in divinis providebatur, ad dictum monasterium in Ebersperg spectabat".[37]) Diese Nachricht, an deren Glaubwürdigkeit nicht zu zweifeln ist, ergänzt die ältere der Papsturkunden in erwünschter Weise. Wir erfahren aus ihr die wichtige Angabe, daß die Andechser Kapelle noch 1405 dem Pfarrer von Erling, einer Ebersberger Pfarrkirche, unterstand, und wir dürfen hier gleich vorwegnehmen, daß diese Rechtslage nach dem Bericht der Chronisten erst nach der Begründung eines Klosters in Andechs durch Inkorporation der Pfarrei Erling in das neu begründete Kloster abgeändert wurde. Hier sehen wir es deutlich: diese Andechser Kapelle war damals noch trotz ihres Reichtums an Reliquien rechtlich vollkommen unselbständig. Wir sind daher nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, den Schluß zu ziehen, daß von einer großen Vorgeschichte der Kapelle im Sinne der Eintragungen des Clm. 3005 nicht die Rede sein kann. Eine zweite Nachricht bestätigt dieses Ergebnis. Sie findet sich in einer Andechser Urkunde vom 16. September 1416. Es ist eine Schenkungsurkunde des Herzogs Ernst von Bayern und seiner Gattin Elisabeth für den Propst Jakob und den Konvent zu Dießen, in der es heißt, daß sie den Plattenstein, gelegen bei Erling, „zehail der cappellen und dem Perg zu Andezz" schenken . . . und dann heißt es: „besunder der Probst Jacob zu Diessen und sein convent, die des egenanten cappellen und des perge verweser ietzo sind oder wer hinfurt verweser daselb wirt. . .."[38]) Schon aus dieser Fassung geht hervor, daß die Rechtslage der Kapelle auch damals noch schwankend war; 1416 stand sie, worauf ich schon früher hinwies, unter der Verwaltung des Klosters Dießen, aber die Urkunde rechnet damit, daß die Verwaltung auch in andere Hände kommen könne. Ich glaube alle diese Nachrichten nicht

---

[36]) Es sind die unten besprochenen Chroniken im Cod. Vindob. 2676 und im Hauptstaatsarchiv zu München Andechs Lit. 1.

[37]) Diese Nachricht steht in der Chronik von 1457 auf fol. 11′, in der Chronik von 1472 auf fol. 18′. Erling liegt südlich von Andechs in unmittelbarer Nähe.

[38]) Orig. München Hauptstaatsarchiv Andechs nr. 6. P. Heindl (Das Pfarrdorf Erling bei Andechs . . ., München 1899) hat die Geschichte der beiden in Erling nachweisbaren Pfarrkirchen behandelt. Er erwähnt S. 30 und S. 55 diese Beziehungen zu Ebersberg und Dießen, ohne aber die nötigen Folgerungen daraus zu ziehen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

falsch zu deuten, wenn ich annehme, daß der gewaltige Zustrom von Menschen, den die Verehrung der Reliquien seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zur Folge hatte, die bisherige Verwaltung der Kapelle durch den Pfarrer von Erling als unzweckmäßig erscheinen ließ und daher das benachbarte Kloster Dießen die Verwaltung übernommen hatte, wobei aber die Rechtslage zunächst nicht geändert wurde.

II.

Wenn wir nun von dieser gesicherten Basis aus versuchen, die Geschichte der Kapelle noch weiter zurückzuverfolgen, so bieten sich uns als neue, bisher kaum ernstlich verwertete Quellen die schon kurz erwähnten Andechser Chroniken von 1457 und 1472 dar. Über die Entstehung dieser Chroniken und ihre Quellen wird später zu handeln sein. Hier nehme ich vorweg, daß in beide Chroniken eine „Epistola et tractatus" des Magister Johannes de Eugubio aus der Zeit zwischen 1389 und 1392 aufgenommen ist[39]), der einen ausführlichen Bericht über Andechs und die Schicksale der Reliquien enthält.[40]) Er beginnt mit der Vorgeschichte des Gregorssakramentes, erzählt ähnlich wie der Hauptschreiber des Clm. 3005, daß das Sakrament durch Bischof Otto von Bamberg an Andechs geschenkt worden sei, und schließt sich ihm auch in der Erzählung von der Vergrabung der Reliquien an, die zur Zeit des letzten Grafen von Andechs namens Heinrich in der Befürchtung erfolgt sei, daß die Grafen von Scheyern nach seinem Tode Andechs in Besitz nehmen würden, nur mit der beachtenswerten Variante, daß nach seiner Meinung Graf Heinrich selbst die Burg dem Erdboden habe gleichmachen lassen, während der Schreiber des Clm. 3005 den Grafen von Scheyern den Plan der Zer-

---

[39]) Epistola et tractatus magistri Iohannis de Eugubio ord. Praed., sacrae theol. professoris etc. ad principes Bavariae de origine et veritate sacramenti mirabilis in Monte Andezz inter alias reliquias sacras quiescentis. Da der Brief an die Herzöge Stephan, Friedrich und Johann von Bayern gerichtet ist, so ist er sicher vor dem am 4. Dezember 1393 erfolgten Tode des Herzogs Friedrich (vgl. Riezler, Gesch. Bayerns III 170) geschrieben, wahrscheinlich sogar vor der Landesteilung vom 19. November 1392 (über sie vgl. Riezler III 165). Da der Verfasser andererseits bereits von der Translation der Andechser Reliquien nach München im Jahre 1389 berichtet, so ist der Traktat in die Jahre 1389—1392 zu setzen.

[40]) Auf den Traktat, der zuerst in der Handschrift Cgm. 2928 von 1429—1434 (s. unten) zitiert und teilweise excerpiert und mit vollem Wortlaut in den beiden Andechser Chroniken des 15. Jahrhunderts (Cod. Vindob. 2676 und München Hauptstaatsarchiv Andechs Lit. 1) und in mehreren jüngeren Handschriften erhalten ist, hatte schon Riezler III S. 835 hingewiesen, der ihn aus Clm. 1329 kannte; ich hatte ihn 1910 für diese Untersuchung benutzt; jetzt hat auch P. Bauerreiss a. a. O. Bd. 44 S. 75—77 auf ihn aufmerksam gemacht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

störung zuschiebt.[41]) Wichtig ist daran nur, daß der Verfasser offenbar keine eigenen Nachrichten über die Vorgeschichte der Kapelle und ihrer Reliquien besaß. Wir dürfen also ohne weiteres annehmen, daß die Kapelle in Andechs vor der Zeit des Johannes de Eugubio keine nennenswerte Bedeutung gehabt hat.

Viel wichtiger ist, was er von der Wiederauffindung der Reliquien am Dienstag nach Trinitatis (26. Mai) 1388 und ihrer Translation nach München um den 6. Dezember 1389 zu erzählen weiß. Hier merkt man, daß er über Ereignisse seiner Zeit berichtet; denn er erzählt mit innerer Anteilnahme. Die Reliquien wurden in München von den „illustres et praestantissimi" Herzögen selbst und vom ganzen Volke mit größten Ehren aufgenommen. Sie verrichten dort große Wunder. Daher können diejenigen nicht genug getadelt werden, „qui corde nimirum obdurato quae scribuntur et ostenduntur credere parvipendunt", während umgekehrt die daran Glaubenden das ewige Leben ererben werden. Mit dieser „invectiva contra incredulos" schließt der Brief. Die Tendenz ist unverkennbar. Schon in der Adresse werden die drei Herzöge Stephan, Friedrich und Johann mit schmückenden Beiworten versehen und das bayerische Herzogshaus als „nobilis, inclita et illustris" bezeichnet, und in der praefatio versichert der Verfasser, daß er dieses „libellum de ipsorum mirabilium veritate" zusammenstelle „ad Dei honorem et vestrarum inclitarum celsitudinum claritatem". Der Traktat soll also den doppelten Zweck erfüllen: die Wahrheit der Andechser Reliquien zu erweisen und die Herzöge zu verherrlichen.

Beide Richtlinien bestimmen denn auch den Inhalt von Anfang an. Das spürt man schon an der einleitenden Versicherung, daß Gott sich in seinem Sakramente habe offenbaren wollen, nicht nur um seine auserwählte Kirche zu begnaden, sondern auch „illustrem domum Bavariae, regnantibus summis et optimis imperatoribus atque ducibus dictae domus". Das spürt man ferner an der liebevollen Erwähnung des „quondam Heinrici Bavari piissimi atque sanctissimi imperatoris", zu dessen Zeiten das Gregorssakrament nach Deutschland gekommen sei. Das

[41]) Auch Johannes de Eugubio weiß also nicht, daß nicht Graf Heinrich, sondern Graf Otto VIII. der letzte Andechser Graf war, der am 19. Juni 1248 starb (vgl. Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs S. 219); die Erzählung steht im Clm. 3005 auf fol. 64′ (s. Regesten nr. 8). Der zweite Schreiber des Clm. 3005 erzählt auf fol. 79′ ff. eine ganz andere Geschichte; er berichtet, daß frater Conradus de Monte s. Petri in Madron mehrere Urkunden gefunden habe, in denen zu lesen war, daß die Reliquien von Mönchen vergraben worden seien, als während der Abwesenheit des Grafen Berchtold im Heiligen Lande ein dux Saxoniae die Burg bedrohte; dieser Schreiber hatte offenbar die Kämpfe Heinrichs des Stolzen mit Graf Otto V. von Wolfratshausen in Erinnerung, in denen dessen Burg Wolfratshausen in Brand gesteckt wurde (vgl. Oefele a. a. O. S. 91).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

spürt man auch an der schon erwähnten Abänderung der Überlieferung von der Zerstörung der Burg Andechs durch die Grafen von Scheyern (-Wittelsbach), die von ihm dem letzten Grafen Heinrich von Andechs zugeschoben wird. Das spürt man endlich in der Schlußerzählung von der Wiederauffindung der Reliquien durch die „serenissimi principes atque celsi duces" von Bayern.

Diese deutlich erkennbaren Tendenzen rücken aber erst in die rechte Beleuchtung, wenn man den Traktat des Johannes de Eugubio mit den Angaben von Clm. 3005 zusammenstellt. Sofort in der ersten Eintragung auf fol. 15′ (in dem Bericht des Conradus de Monte s. Petri in Madron über die Geschicke des Missale) wird dort von einem Streit des Herzogs Rudolf von Bayern mit einem Grafen von Surberg erzählt, in dem das Kloster Madron vollständig zerstört worden sei, und von dem „Arnolfus impius dux", der das Kloster Wessobrunn zerstört habe[42]), während ein Graf von Andechs als „atavus" dieses Konrad erscheint, der die Kirche von Andechs begründet und dotiert habe. Die auf fol. 18′—19 folgende Urkunde des Papstes Hadrian IV. ist ein hohes Lied auf die Grafen von Wolfratshausen und Andechs: einer aus diesem Geschlechte sei Kaiser Heinrich gewesen, der zuerst die Burg Andechs Gott resigniert habe; dann habe Graf Berchtold zum zweiten Male auf sie verzichtet und sei schließlich Mönch im Kloster Seeon geworden; er habe auch das hl. Gregorssakrament und die anderen Reliquien für Andechs gesichert, nachdem er durch ein Wunder daran verhindert worden sei, sie nach Seeon mitzunehmen; er habe die neue Kirche Andechs mit Schenkungen überschüttet und dieses große Papstprivileg erwirkt, in dem vor allen Dingen bestimmt wird, daß niemand das Gregorssakrament und die Reliquien von Andechs fortführen dürfe bei Strafe der Exkommunikation, und wiederum fehlt auch in diesem Elogium auf die Grafen von Andechs nicht ein scharfer Seitenhieb auf den „Arnolfus impius comes palatinus de Scheyern", der das Kloster des hl. Razzo (Wörth) und das Nonnenkloster Weißenzell[43]) zerstört habe. Mit der Versicherung des Schreibers, daß dieses Papstprivileg von der römischen Kaiserin Rizzwina und ihrer Schwester Maria, der griechischen Kaiserin, den Töchtern des Grafen Otto von Wolfratshausen, erwirkt worden sei[44]), schließt die Abschrift ab. Dieses Motiv von dem Arnolfus impius und seinen lichten Gegenbildern, den

[42]) S. Regesten nr. 2.

[43]) Was über die ältere Geschichte dieses Klosters berichtet wird, stammt aus den Eintragungen des Clm. 3005. Über die späteren Schicksale vgl. N. Baader, Gesch. der Hofmark Windach, in: Oberbayrisches Archiv 47 (1891/92) S. 148. Daraus schöpfte P. Heindl, Der heilige Berg Andechs S. 23 Anm. 3.

[44]) Der Schreiber vergißt in dieser Schlußnotiz, daß vorher in der Urkunde selbst Graf Berchtold als Vermittler genannt worden war.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

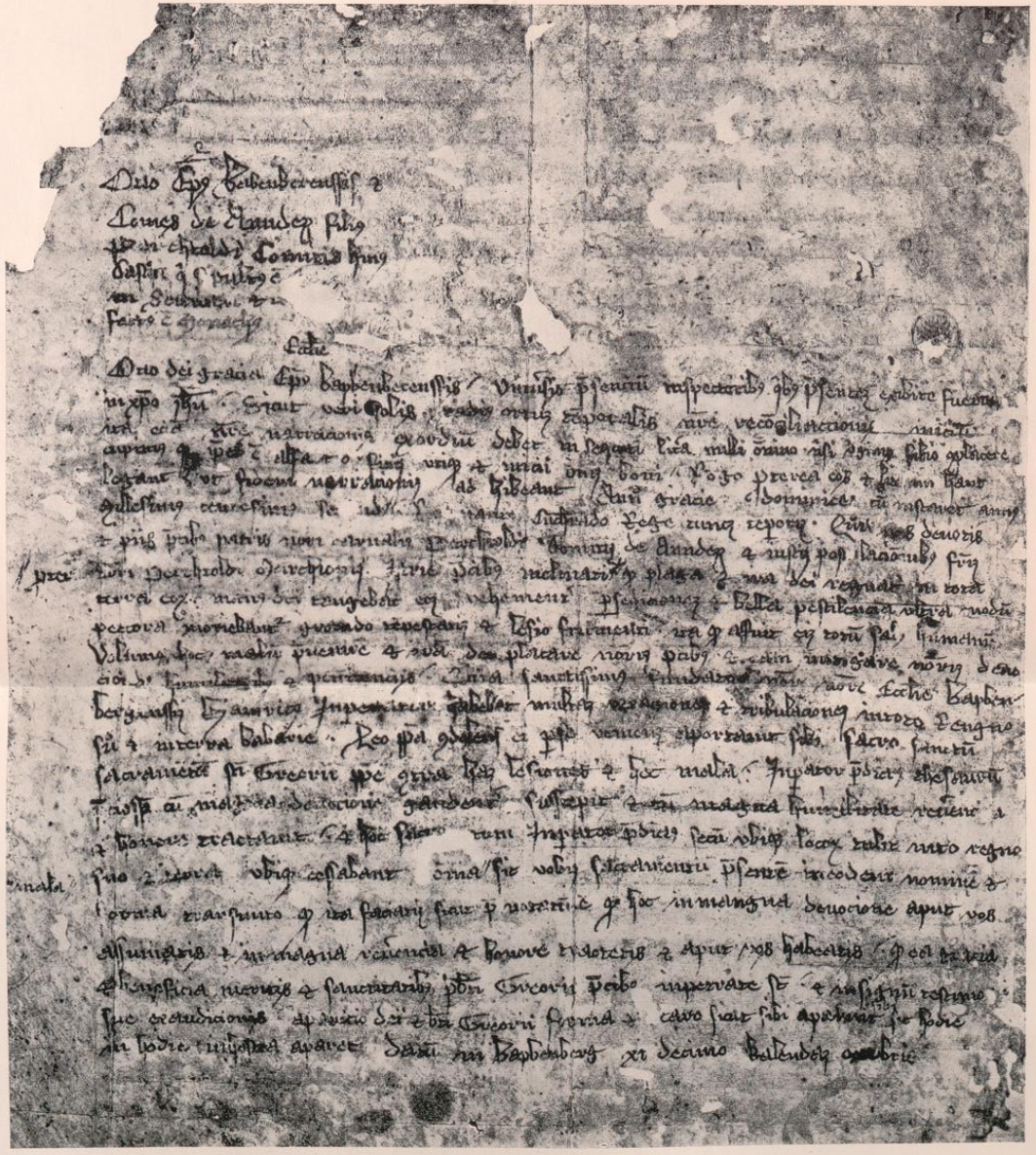

Die Entstehung der Andechser Wallfahrt.

Abschrift der Urkunde des Bischofs Otto I. von Bamberg aus dem Jahre 1102 in Clm. 3005 fol. 4′ (von Hand I).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Grafen von Andechs, wird aber auch in den folgenden Eintragungen fortgeführt: in der Eintragung auf fol. 79′ klagt Konrad (von Hornstein), daß das Erbe der Väter verlorengegangen sei „tempore Ornolfi impii ducis Wabariae et comitis de Scheyra, qui defraudavit multa loca sanctorum et devastavit et desolavit ea usw.“ In der Urkunde des Herzogs Ludwig II. von Bayern bedauert dieser, daß dem Gotteshaus und der Kapelle von Andechs von einem seiner Beamten Unrecht getan sei, und verspricht Besserung (fol. 102′). In der Urkunde Ludwigs des Bayern auf fol. 102′ versichert dieser, daß Philipp von Schwaben nicht durch den Grafen Berchtold von Andechs, sondern durch einen Grafen von Wittelsbach ermordet sei (Reg. nr. 14), und daß der letzte Graf von Andechs von den Grafen von Scheyern (-Wittelsbach) „vertrieben“ sei usw. Umgekehrt dienen der Verherrlichung der Grafen von Andechs die aus Dießen (s. oben) entlehnte Genealogie auf fol. 51, die sich durch ungewöhnlich glänzende Namen von römischen und griechischen Kaiserinnen, französischen und ungarischen Königinnen auszeichnet, und die Urkunden der Grafen mit dem reichen Inhalt an Schenkungen für die Kirche in Andechs. Es ist klar: Dieses klosterfreundliche Geschlecht wird hier in scharfen Gegensatz gestellt zu dem klosterzerstörenden der Scheyern (-Wittelsbacher).

III.

Wenn also an der verschiedenen politischen Einstellung der beiden Quellen zur Vorgeschichte von Andechs nicht gezweifelt werden kann, so fragt sich nun, wie der Gegensatz zu erklären ist. Hier hilft uns ein Blick auf die Geschichte der Herzöge von Bayern weiter. Gelegentlich des Feldzuges gegen Giangaleazzo Visconti war Herzog Stephan im Jahre 1390 nach Rom gezogen, um dort an der Feier des Jubeljahres teilzunehmen.[45]) Gegen das Versprechen, in Frankreich und in Deutschland die Obedienz des avignonesischen Gegenpapstes Clemens VII. auf die Seite Bonifaz' IX. hinüberzuziehen, hatte ihm dieser einen Jahreszehnten von allen kirchlichen Einkünften in Bayern zugestanden. Dieses Privileg und überhaupt die Eindrücke, die er in Rom von dem Jubeljahr gewonnen hatte, veranlaßten den Herzog offenbar gleich nach seiner Rückkehr am Anfange des Jahres 1391, etwas Ähnliches in Bayern ins Werk zu setzen und seine beiden Brüder Friedrich und Johann zu einer gemeinsamen Supplik an den Papst zu bewegen, daß er die eben in Andechs aufgefundenen Reliquien mit einem großen Ablaß begnaden möchte. Die Supplik wird in der Bulle des Papstes Bonifaz' IX. erwähnt, die dieser am 11. Juli 1391 für Andechs aus-

[45]) Vgl. für das Folgende die Darstellung von Riezler, Gesch. Bayerns III S. 158 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stellte.[46]) Die Bulle ist, wie ich schon oben erwähnte, die erste noch im Original erhaltene Urkunde für Andechs, und sie verleiht einen Ablaß von 7 Jahren für alle wahrhaft Gläubigen, die am Sonntage nach Jacobi (Juli 25) die Andechser Reliquien verehren würden. Was in diesem Zusammenhange von dem Inhalt der Bulle besonders beachtet zu werden verdient, ist der oben schon hervorgehobene Hinweis auf die Lage von Andechs „infra dominium" der Herzöge von Bayern. Erinnert man sich, was Herzog Stephan unmittelbar vorher von Bonifaz IX. bewilligt erhalten hatte, so dürfte der Schluß nicht unberechtigt sein, daß die Herzöge den Ablaß für die Andechser Reliquien durch den Hinweis auf ihre landesherrlichen Rechte über die Kirche für sich selbst nutzbar zu machen versuchten.[47]) Ebenso bemerkenswert ist, daß mit keinem Worte in der Bulle gesagt wird, wo die Reliquien verehrt werden sollten. Das gibt angesichts der sonstigen sehr präzisen Ausdrucksweise der päpstlichen Privilegien zu denken. Mit dieser ganz allgemein gehaltenen Bewilligung wurde den Herzögen die Möglichkeit gegeben, die Andechser Reliquien auch an einem anderen Orte verehren zu lassen. Wie sie das ausnutzten, zeigt das Münchener Gnadenjahr 1392, in dem die Andechser Reliquien in München ausgestellt wurden.[48]) Über den positiven und materiellen Erfolg dieser herzoglichen Politik sind alle bayerischen Chronisten einig.[49]) Die Andechser Reliquien haben damals ihre Anziehungskraft in einer Weise bewiesen, daß die Herzöge damit zufrieden sein konnten.

Jetzt erst gewinnen wir aber auch das rechte Verständnis für den Traktat des Johannes de Eugubio. Mit seinem Bericht, den er den Herzögen über die lange glänzende Vorgeschichte der Reliquien erstattete, schuf er die Grundlage für die Verehrung der Reliquien in der breitesten Öffentlichkeit. Von seiner Persönlichkeit wissen wir nicht mehr, als was P. BAUERREISS kürzlich festgestellt hat.[50]) Er war

---

[46]) München Hauptstaatsarchiv Andechs nr. 4; gedruckt von H. SIMONSFELD, Beiträge zur Bayerischen und Münchner Geschichte, in: Sitzungsber. der phil.-histor. Klasse der Akad. d. Wiss. zu München, Jahrgang 1896, S. 308 nr. 21.

[47]) Wenn RIEZLER a. a. O. III 835 f. von einem Ablaß für die Ausstellung der Reliquien in München spricht, so ist das durch den Wortlaut der Bulle, auf die er sich beruft, nicht bezeugt.

[48]) Vgl. RIEZLER, Gesch. Bayerns III S. 836 f.

[49]) Vgl. z. B. die Chronik von Augsburg von 1368—1406 in Chroniken der deutschen Städte IV S. 95 = Chronik des Burkart Zink, ebenda Bd. V S. 45; Andreae Ratisbonensis Chron. von 1428 in Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte N. F. I S .116; Veit Arnpeck, Chronica Baioariorum saec. XV ex., ebenda N. F. III (1915) S. 403 f. Der Papst beanspruchte am 17. Juli 1393 die Hälfte aller Erträgnisse des Jubeljahres; vgl. sein an die Stadt München gerichtetes Schreiben bei SIMONSFELD a. a. O. S. 314 nr. 29.

[50]) Studien und Mitteilungen zur Gesch. des Benediktinerordens Bd. 44 S. 75 f.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ein Dominikaner, Professor der Theologie und 1394 als päpstlicher Legat und Kreuzzugsprediger in Oberitalien und im südöstlichen Deutschland tätig.[51]) Da er sich in der Adresse „Crucis sanctissimae praedicator" und „nuntius apostolicus" nennt, so liegt es nahe anzunehmen, daß er schon vor 1394 als solcher in Bayern tätig war; denn als terminus ad quem für die Abfassung des Traktates steht der Tod des Herzogs Friedrich am 4. Dezember 1393. Dann aber dürfen wir wohl annehmen, daß dieser päpstliche Legat, der unmittelbar darauf, wie die an ihn gerichteten Schreiben Bonifaz' IX. beweisen, eine sehr bedeutende politische Rolle im Südosten des Reiches und in Oberitalien gespielt hat[52]), mit seinem Bericht über die Auffindung der Reliquien in Andechs und ihren Transport nach München und mit seiner scharfen Verurteilung derer, die an die Reliquien nicht glauben wollten, im Einverständnis mit den bayerischen Herzögen gehandelt hat. Er ist, offenbar um des höheren Zweckes der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit willen, den bayerischen Herzögen und vor allem dem Herzog Stephan, dem Schwiegervater des zu Clemens VII. haltenden französischen Königs[53]), behilflich gewesen, die Andechser Reliquien in ihre Gewalt zu bekommen und damit zugleich ein doppeltes Ziel zu erreichen: 1. ihre Finanzen zu verbessern, eine Angelegenheit, die gerade damals die Herzöge und die Stände lebhaft beschäftigte[54]); 2. ihre Hoheitsrechte über eine der ertragreichsten Kirchen des bayerischen Landes anzumelden. Wir erinnern uns hier noch einmal der Worte „infra dominium" der Bulle Bonifaz' IX. vom 11. Juli 1391. Sie stellen diesen Versuch, die Andechser Reliquien für München nutzbar zu machen, in den größeren Zusammenhang der auf die Kirchenhoheit innerhalb ihres Gebietes gerichteten Bestrebungen der bayerischen Herzöge. Wir begegnen diesen Bestrebungen schon zur Zeit

---

[51]) P. Bauerreiss zitiert das Schreiben des Papstes Bonifatius IX. an Johannes de Eugubio aus Registrum Vaticanum 314 fol. 311a. In Wahrheit enthält das im Vatikanischen Archiv befindliche Registrum, wie ich Mitteilungen des Hrn. Dr. Otto Vehse in Rom verdanke, fünf Schreiben des Papstes an Johannes über die Kreuzzugspredigt aus dem Oktober und November 1394, nämlich: 1. fol. 300a Iohanni Dominici de Eugubio O. P. professori et in sacra theologia magistro, Dat. Romae apud s. Petrum id. oct. pontif. a. 5 (ein Teil gedruckt bei Baronius, Annal. eccles. a. 1394 nr. 24); 2. fol. 301' Dat. Romae 15 kal. nov. a. 5; 3. fol. 302a Dat. Romae id. oct. a. 5; 4. fol. 302' vom gleichen Tage; 5. fol. 311a. Dat. Romae 3 kal. nov. a. 5.

[52]) Johannes erhält in den oben zitierten Schreiben nicht nur die Aufgabe der Kreuzzugspredigt, sondern zugleich die ganze Organisation der Kreuzzugswerbung einschließlich der Prüfung, ob die sich Meldenden dafür geeignet seien.

[53]) Riezler, Gesch. Bayerns III S. 128 f.

[54]) Am 25. Juli 1392 verkauften die Herzöge ihre görzischen Lande für 100000 ungarische Goldgulden an Herzog Albrecht von Österreich, vgl. Riezler III 162; 1396 Erlaß einer Steuerordnung, vgl. Riezler III S. 732 u. a.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ludwigs von Bayern, der eine Reihe oberbayerischer Klöster (Steingaden, Rottenbuch, Polling, Habach) zu Landesklöstern zu machen wußte.[55]) Wir begegnen ihnen später zur Zeit der Herzöge Stephans II. und dessen Söhne Stephans III. und Friedrichs, die 1367 sogar das Verbot erließen, daß die bayerischen Klöster päpstliche Steuern zahlten.[56]) Jetzt versuchten die Herzöge es Andechs gegenüber mit Hilfe der Kurie selbst.

Dieses Bündnis des päpstlichen Legaten mit der bayerischen Herzogsgewalt mußte aber selbstverständlich allen denjenigen sehr wenig willkommen sein, die das Besitzrecht der Kapelle in Andechs und ihrer Reliquien besaßen. Wir haben sie oben kennen gelernt: es waren in erster Linie der Pfarrer von Erling, in zweiter Linie die Abtei Ebersberg, der die Andechser Kapelle inkorporiert war. Die Chronik erzählt, daß der Abt von Ebersberg in demselben Jahre, in dem die Reliquien in Andechs aufgefunden seien, also 1388, mit Bewilligung des Herzogs Friedrich († 1393) den Versuch gemacht habe, sie nach Ebersberg zu schaffen, daß der Herzog aber, umgestimmt durch allerlei Wunderzeichen, die sich ereignet hätten, dem Abte befohlen habe, sie nach Andechs zurückzuschicken. An der Kapelle waren aber weiterhin auch das benachbarte Kloster Dießen interessiert. Von den Andechser Grafen gestiftet, pflegte es das Andenken an den großen Namen seiner Gründer in ganz besonderem Maße. Ihm hatten die alten Grafen von Andechs bis zu dem Aussterben des Geschlechtes im Jahre 1248 Privilegien über Privilegien verliehen.[57]) Dießen war ihr Familienkloster gewesen, wo sie ihre Ruhestätte gefunden hatten.[58]) Von ihm wurde die Kapelle in Andechs am Anfang des 15. Jahrhunderts verwaltet. Wenn irgendwo, so hatte man hier ein Interesse daran, die Kapelle nicht in die Gewalt der Herzöge kommen zu lassen. Auch diese Überlegung weist für den Ursprung der Eintragungen des Clm. 3005 auf Dießen. Noch spüren wir in ihnen die große Erregung über den Abtransport der Reliquien nach München, gipfelnd in den Fluchformeln der Hadrianurkunde: „Et inhibemus omnibus, ne aliquis sacramentum et reliquias deportet de loco et capella Andezz, et ille qui deportaret, sit maledictus et excommunicatus . . .“ Ist es zu kühn, die Folgerung zu ziehen, daß die Entstehung jener viel kommentierten Eintragungen in die Zeit des Trans-

---

[55]) Vgl. Friedrich Bock, Die Gründung des Klosters Ettal, Diss. Berlin 1928, S. 85—97 (= Oberbayerisches Archiv Bd. 66).

[56]) Vgl. Riezler III S. 815.

[57]) Vgl. die lange Reihe der Urkunden, die in Oefeles Geschichte der Grafen von Andechs registriert sind.

[58]) Vgl. das Necrologium Dissensee saec. XIII in: Mon. Germ. Necrol. I.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

portes der Reliquien nach München im Jahre 1389/92 fällt, wahrscheinlich als Protest gegen die Absicht, sie dort zu behalten? Dann erklären sich die scharfen Urteile über die bayerischen Herzöge ganz von selbst. Dann erklärt sich aber auch die Verherrlichung der Grafen von Andechs: dieses klosterfreundliche Geschlecht der Vergangenheit wurde gegen das in der Gegenwart so gefährliche Herzogsgeschlecht der Scheyern-Wittelsbacher ausgespielt, damit es sich bei der Lektüre der Berichte in dem altehrwürdigen Missale bekehre und von seinen schändlichen Plänen abstehe.

Von da aus gewinnen wir aber auch die Erklärung für das Verhältnis zwischen den Eintragungen des Clm. 3005 und dem Traktat des Johannes Dominici de Eugubio. Die herkömmliche Ansicht ist, daß die Eintragungen die älteste Quelle zur Geschichte von Andechs sind. Dann müßten sie dem päpstlichen Legaten bereits bekannt gewesen sein, und dessen Traktat könnte die Antwort auf die scharfen Angriffe gegen die Herzöge bedeuten. Aber mancherlei Erwägungen machen diese Folgerung zweifelhaft. Die einzige polemische Bemerkung, die sich im Traktat findet, richtet sich gegen die „increduli de sacramentorum veritate". Die Translation der Reliquien nach München wird als ein ganz selbstverständlicher Akt behandelt ohne jede apologetische Tendenz; wenn die Herzöge gerühmt werden, so geschieht es nicht, weil sie gegen Angriffe verteidigt werden müßten. Auch der sonstige Inhalt spricht nicht für eine Abhängigkeit von Clm. 3005. Was über die Vorgeschichte des Gregorssakramentes, soweit seine Beziehungen zu Andechs in Betracht kommen, erzählt wird, deckt sich dem Sinne nach allerdings mit dem Inhalt der Urkunde des Bischofs Otto von Bamberg, die Johannes zitiert (sacramenta Andes . . . transmisit scribens per epistolam) und offenbar benutzt; denn er gibt das Jahr 1102 an und bringt die Namen der Otto-Urkunde: den rex Chunradus, den Grafen Berchtold von Andechs (den angeblichen Vater des Bischofs) und den Markgrafen Berchtold von Istrien (seinen angeblichen Bruder), den Kaiser Heinrich und Papst Leo (IX.), wie auch einzelne Worte, die an die Otto-Urkunde anklingen: tempestas, laesa, precibus, cum devotione . . . suscepit usw. Die Otto-Urkunde ist dem Legaten also zweifellos vorgelegt worden. Das bestätigt die schon oben ausgesprochene Vermutung, daß diese Urkunde der älteste Bestandteil der Eintragungen ist. Die Folgerung liegt nahe, daß die Fälschung als Urkunde auch außerhalb des Clm. 3005 existiert hat und in dieser Form von Johannes benutzt ist. Dabei ist es für die Art seiner Quellenbenutzung bemerkenswert, daß er die Otto-Urkunde nicht wörtlich exzerpiert, sondern ihren Inhalt in gewandter Darstellung frei wiedergibt. Die Beobachtung trifft aber auch für die übrigen Quellen zu. Man hat dem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Legaten in München auch die Geschichte von der Jerusalemfahrt, den Reliquienerwerbungen und dem Eintritt des Grafen Berchtold in das Kloster Seeon erzählt und die Geschichte von der Vergrabung der Reliquien zur Zeit des „comes ultimus" in Andechs namens Heinrich. Der Wortlaut dieser Erzählung ist ganz verschieden von dem des Clm. 3005 und zeigt außerdem die schon oben erwähnte bedeutsame sachliche Variante. Man hat dem Legaten schließlich auch das „vasculum plumbeum cum cedulis" gezeigt, d. h. die Hostienkapseln und die beiden Pergamentblättchen, über die später noch zu handeln ist, und er hat sie ohne weiteres als Beglaubigung für die Echtheit der Reliquien angenommen. Was er sonst noch an sachlichem Inhalt bietet, ist: 1. in der Einleitung die bekannte Legende von dem Hostienwunder, das in der Vita Gregors I. des Paulus Diaconus erzählt wird, mit der Variante, daß an die Stelle der römischen Matrone die Elvira regina Hispaniae getreten ist.[59]) Auch in diesem Fall zitiert der Legat seine Quelle selbst: „Sicuti acta docent et Romanorum digesta pontificum." Ob er damit die Vita Gregorii I meint? Im Liber pontificalis steht nichts davon. 2. An sachlichem Inhalt findet sich fernerhin die Erzählung von der Wiederauffindung der Reliquien im Jahre 1388 und ihrem Transport nach München im folgenden Jahre 1389. Von all den anderen Geschichten und den zahlreichen Ablaßprivilegien für Andechs, von denen die Eintragungen des Clm. 3005 erzählen, weiß er nichts. Da er es liebt, seine Quellen zu nennen, so würde er es sicherlich nicht versäumt haben, auf jene für die Geschichte der Reliquien so überaus wichtigen Eintragungen hinzuweisen, wenn er sie gekannt hätte. Wir dürfen weiterhin aus der auch von ihm akzeptierten Geschichte der Vergrabung der Reliquien ruhig den Schluß ziehen, daß der päpstliche Legat nichts von einer glänzenden Vorgeschichte der Andechser Kapelle während der letzten 100 Jahre wußte. Er mußte sich mit dem begnügen, was ihm aus dem 11. und 12. Jahrhundert berichtet wurde. Von der großen Masse der Eintragungen erfuhr er nichts. Wie hätten

---

[59]) Wilhelm Levison (Bonn) macht mich freundlichst darauf aufmerksam, daß das Hostienwunder nicht in der echten Vita Gregorii I des Paulus Diaconus (ed. Grisar in der Zeitschrift für kathol. Theol. XI, 1887, S. 158 ff.) erzählt wird, sondern aus der angelsächsischen Vita stammt (A Life of Pope St. Gregory the Great, ed. Fr. A. Gasquet, Westminster 1904, S. 24 ff. c. 20; vgl. P. Ewald, Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 26. 29 f. 31. 39 f.) und aus ihr in die interpolierte Paulus-Vita c. 23 (Migne Bd. 75 Sp. 52 f.) und zu Johannes Diaconus II 41 (eb. Bd. 103) gelangt ist. Die Matrone ist auch noch in dem Auszug aus Johannes bei Canisius-Basnage, Ant. lect. II, 3, 260 f. und in der Legenda aurea c. 46, 11 (ed. Graesse S. 197 f.) namenlos. Wann die Königin Elvira von Spanien an die Stelle der Matrone tritt und welche von den verschiedenen spanischen Königinnen dieses Namens gemeint ist, das vermag ich nicht zu sagen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

übrigens die Andechser oder die an Andechs interessierten Kreise es auch wagen sollen, dem päpstlichen Legaten, der sich so stark für die Herzöge einsetzte, die Eintragungen zu zeigen, in denen so oft gegen die Herzöge geeifert wurde? Wir kommen also um die Schlußfolgerung nicht herum, daß der Traktat des Johannes de Eugubio entweder ohne Kenntnis der Eintragungen oder vor ihnen geschrieben wurde. Die größere Wahrscheinlichkeit aber spricht für das letztere. Wie der Wortlaut des Traktates beweist, ist er unmittelbar nach der Überführung der Reliquien nach München geschrieben[60]), also etwa 1389, in erster Linie zu ihrer Verherrlichung und Empfehlung von der selbstverständlichen Anschauung aus, daß die Herzöge mit der Ausstellung der Reliquien in München ein Gott wohlgefälliges Werk täten. Die Eintragungen in den Clm. 3005 stellen demgegenüber den Versuch dar, die Reliquien für Andechs zu reklamieren. Wir kennen aus der ganzen früheren und späteren Geschichte Bayerns kein Ereignis, das jene scharfen Ausfälle gegen die bayerischen Herzöge zu erklären vermöchte. Schon 1416 macht Herzog Ernst eine Schenkung zugunsten der Andechser Kapelle.[61]) 1427 bestätigt Papst Martin V. auf Bitten desselben Herzogs der Kapelle alle ihre verliehenen Ablässe und Freiheiten.[62]) Derselbe Herzog und sein Sohn Albrecht III. begründeten in Andechs ein Kollegiastift mit 6 Kanonikaten. In dieser ganzen Zeit hatten die Andechser gar keinen Grund, sich über die Herzöge zu beschweren. Ebensowenig aber bietet die bayerische Geschichte vor 1392 einen Beleg dafür, daß Andechs in der Politik der Herzöge eine Rolle gespielt hätte. Wir werden also aus äußeren und inneren Gründen auch für die Entstehung dieser Eintragungen auf die Zeit nach 1392 geführt, und dann ist es das Wahrscheinlichste anzunehmen, daß sie nach dem Traktat des Johannes Dominici de Eugubio geschrieben wurden, um die Reliquien zurückzugewinnen.

IV.

Nun gilt es, noch einen Blick auf die schon so oft erwähnten Chroniken von 1457 und 1472 zu werfen. Die erste wird jetzt in der National-

---

[60]) [Der Traktat ist hier nicht nochmals abgedruckt; vgl. Abh. 1929 n. 5 S. 27, wo es heißt:] „Anno 1388 feria tertia post octavas Penthecostes . . . (sacramenta) divinitus sunt ostensa atque cum devocione permaxima ducum illustrium . . . Monacum, ubi serenissimi principes atque celsi duces Bavariae regnant, circa festum s. Nicolai sequenti anno (also 1389) fuerunt sollemniter deportata et ab ipsis praestantissimis ducibus . . . in capella serenissimorum ducum pompa et honore celebri collocata".

[61]) Die Originalurkunde, datiert München 1416 Sept. 16, liegt im Hauptstaatsarchiv in München (Andechs nr. 6); s. oben S. 493 Anm. 38.

[62]) Die Originalurkunde ebenda Andechs nr. 9.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bibliothek zu Wien aufbewahrt (Cod. Vindob. 2676).[63]) Es ist eine Handschrift des 15. Jahrhunderts, 28 Pergamentblätter umfassend mit zwei Papiervorsatzblättern und der späteren Signatur: Ms. Ambras. 274. Sie enthält folgende Abschnitte (vgl. die Beschreibung im hier nicht abgedruckten Anhang III): 1. Auf fol. 1, das mit einem künstlerisch in Blau und Gelb gemalten Initial-S geziert ist, beginnt ein Brief an den Herzog Sigismund von Österreich: „Anno d. 1457 scriptum in Monte Andechs serenissimo et illustrissimo principi et d. d. Sigismundo clarissimo duci Austriae", mit dem die folgende in deutscher Sprache abgefaßte Aufzählung der in Andechs aufbewahrten Reliquien eingeführt wird. Die Aufzählung reicht von fol. 1′ bis fol. 5 und schließt mit den lateinischen Worten: „Anno d. 1457 in die Erasmi episcopi" (Juni 3) und den Buchstaben A. P. Das sind die Anfangsbuchstaben des Verfassers der Zusammenstellung; sie finden sich auch in dem schönen Initial-S auf fol. 1′, in das die Worte eingetragen sind: „Misericordias Domini in eter(num) cantabo A. P.". 2. Dann folgt von fol. 5′ bis fol. 6′ eine kurze Aufzählung der „Gnaden und Ablässe", die den Reliquien verliehen wurden, abschließend wieder mit den Buchstaben A. P. 3. Auf fol. 7 beginnt die oben behandelte Epistola et tractatus des magister Iohannes de Eugubio O. P. sacrae theologiae professoris . . . eingeleitet mit den Worten: „Anno d. 1457 in Monte Andechs scriptum", abschließend auf fol. 11′. 4. Daran schließt sich ein Bericht: „qualiter reliquiae sacrae per apost. sedis legatum novissime temporibus illustris principis ducis Alberti visae et examinatae eiusdem sedis auctoritate sint approbatae". Er behandelt die Prüfung der Reliquien durch den Kardinallegaten Nikolaus von Cues im Jahre 1452, dessen Bericht an Papst Nikolaus V. und die päpstliche Privilegierung, abschließend auf fol. 12′, beide mit folgender deutscher Übersetzung auf fol. 13—20. 5. Es folgt Chronik I von Andechs in deutscher Sprache, die im wesentlichen die Nachrichten aus dem Clm. 3005 bringt, aber verschiedene Zusätze von der gleichen fabulösen Art hinzufügt, z. B. über den Grafen Rasso, Herzog von Bayern, Burgund, Franken usw., und seine Fahrten ins Heilige Land und nach Rom (fol. 21′f.), über den Kaiser Rudolf aus Andechser Grafengeschlecht, über Reliquienschenkungen der Kaiserin Maria von Österreich (fol. 22f.), über einen Besuch der hl. Elisabeth in Andechs (fol. 23) und vieles andere, bemerkenswert vor allem durch die mit Clm. 3005 übereinstimmende Tendenz, die Reliquien für Andechs zu sichern; sie hat den Verfasser dazu geführt, eine von den Schreibern des Clm. 3005

[63]) Die Abschrift verdanke ich meinem Schüler, Hrn. cand. hist. Otto Meyer; für die Übersendung der Handschrift an die Staatsbibliothek in Berlin bin ich der Direktion der Nationalbibliothek zu Dank verpflichtet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

noch nicht gekannte Urkunde des Papstes Alexanders III. für Graf Heinrich von Wolfratshausen[64]) zu zitieren, die ein strenges Verbot einer Fortführung der Reliquien aus Andechs enthalten haben sollte (fol. 24'); sie hat ihn fernerhin veranlaßt, zwei dem Clm. 3005 unbekannte Erlebnisse des Herzogs Friedrich und des Abtes von Ebersberg (fol. 25/25') zu erzählen und eine Zusammenstellung zahlreicher Indulgenzen für Andechs (fol. 25'/26) zu geben. Noch bemerkenswerter aber ist, daß eine ganze Reihe der wichtigsten Eintragungen des Clm. 3005 nicht aufgenommen sind. Dahin gehören die vielen Besitzschenkungen und die Bestimmungen über die Zinszahlungen aus den Dörfern der Umgegend, die ganze Erzählung von dem Schicksal des Missale und der Person des Konrad von Hornstein und der ausführliche Bericht über die Vergrabung der Reliquien. Die Erklärung liegt in der Quelle, die der Verfasser benutzt hat. Der Inhalt der Chronik stimmt zum Teil wörtlich mit den von P. SATTLER (S. 86 ff.) abgedruckten sogenannten Regesten des herzoglichen Sekretärs Albrecht Hosch von Kronach überein, der im Auftrage des Herzogs Albrecht III. im Jahre 1456 eine Andechser Chronik niedergeschrieben hatte.[65]) Diese Chronik geht ihrerseits, wie wir unten sehen werden, auf ältere Andechser Aufzeichnungen zurück, die sie wörtlich übernimmt. Albrecht Hosch von Kronach und die älteren Chronisten, die er ausschreibt, preisen wie die Schreiber des Clm. 3005 das hochberühmte Geschlecht der Grafen von Andechs und ihre Verdienste um die Heiligtümer, aber sie preisen auch die frommen bayerischen Herzöge Stephan, Friedrich und Johann (s. SATTLER S. 87). Damit nehmen sie eine gewisse vermittelnde Stellung zwischen dem Bericht des Johannes Dominici de Eugubio und den Eintragungen des Clm. 3005 ein: sie stehen wie jener auf seiten der bayerischen Herzöge und kämpfen zugleich wie die Schreiber des Clm. 3005 für den Verbleib der Heiligtümer in Andechs. Seit jenem Transport der Heiligtümer nach München hatten sich eben die Zeiten gewandelt. Nun hatten die Herzöge Andechs selbst ihre Gunst zugewandt, und es lag gar kein Grund mehr vor, sie zu tadeln. Wer der Schreiber dieses Cod. Vindob. 2676 war, zeigen die dreimal genannten Anfangsbuchstaben A. P. Schon P. SATTLER hat dahinter den P. Anton Pelchinger erkannt[66]), Profeß von Tegernsee. Er nennt sich aber auch mit vollem Namen in dem von ihm geschriebenen Cod. Vindob. 3012 (Ambras. 275) fol. 33: „Hye endet sich von dem hochwirdigen sacrament

[64]) Vgl. den Druck bei SATTLER S. 94. — Mit diesem Heinrich kann nur Graf Heinrich II. gemeint sein; dieser starb aber bereits am 2. Mai 1157 (vgl. OEFELE S. 159), kann also von Alexander III. kein Privileg bekommen haben.

[65]) Vgl. über diesen Sekretär RIEZLER, Gesch. Bayerns III S. 838 Anm. 1.

[66]) a. a. O. S. 154.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

das auf dem heyligen perg ze Andechs gehallten und angepett wirdt, geschriben a. d. LVIII und volendt an sanct Anthoni tag von Anthonio pelchinger profess zw Tegernsee." P. Pelchinger widmet seine Arbeit dem Herzog Siegmund von Österreich. Warum er das tat, ist nicht schwer zu erkennen. Am 5. August 1455 hatten die Herzöge Ludwig und Albrecht III. von Bayern-München mit Herzog Sigmund ein Bündnis geschlossen.[67]) Es war die Zeit, in der sich die Wittelsbacher unter der Führung von Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut mit den österreichischen Herzögen zum Markgrafenkriege rüsteten.[68]) Zur selben Zeit hatte Herzog Albrecht III. das Kollegiatstift in Andechs in ein Benediktinerkloster umgewandelt, mit der Absicht, das Kloster als Familienkloster einzurichten.[69]) Damals mochte es für das neue Kloster nützlich erscheinen, sich der Gunst des österreichischen Herzogs zu versichern, um die Kunde von den Heiligtümern auch nach dem benachbarten Tirol und Österreich zu vermitteln, und die Bemühungen hatten Erfolg. Herzog Sigmund stellte für Andechs 1464[70]), 1466[71]) und 1487[72]) Schenkungsurkunden aus, und in der Begründung wird ein Besuch des Herzogs in Andechs erwähnt. Sachlich bedeutete das für das neue Kloster, daß seine Heiligtümer künftig auch über Bayern hinaus Bedeutung gewannen. Die mit prachtvollen Initialen geschmückte Handschrift ist im Besitz der Tiroler Herzöge geblieben und in der Bibliothek zu Ambras verwahrt worden, bis sie nach Wien kam.

Die 2. Chronik liegt handschriftlich im Hauptstaatsarchiv zu München unter der Signatur Andechs Lit. 1. Es ist ein Pergamentband von 239 beschriebenen Blättern, geschrieben von zwei Schreibern des 15. Jahrhunderts und einem dritten, der die Handschrift von Anfang bis zu Ende durchgearbeitet und glossiert hat und sich als F. D. A. bezeichnet, das ist Frater (Abt) David Aichler, der den Catalogus abbatum auf fol. 127—129 schrieb und dort seine im Jahre 1588 nach Andechs erfolgte Berufung als letztes Datum vermerkt. Die Zeit der Entstehung wird auf fol. 18/18′ angegeben: „Nam a tempore regularis observantiae hic novissime institutae, hoc est ab a. d. 1454, usque ad praesentem annum videlicet 1472 plus quam duo milia miraculorum . . . a fidelibus relata et a nobis inscripta sunt." In der Zwischen-

[67]) Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns III S. 375.

[68]) Vgl. die Schilderung Riezlers III S. 375 ff.; besonders S. 395—427 (1460—1463).

[69]) Vgl. Riezler III S. 837; die Bestätigung durch Papst Nicolaus V. erfolgte 1453 April 13, Mon. Boica VIII S. 601 nr. IX (mit vielen Fehlern gedruckt; das Original liegt im Hauptstaatsarchiv zu München, Andechs nr. 25).

[70]) Die Urkunde von 1464 oct. 1 ist im Orig. erhalten (Andechs nr. 57), außerdem in einem Vidimus des Propstes Johann von Polling a. d. 1524 dec. 21.

[71]) 1466 Mai 20 Orig. Andechs nr. 60, außerdem in demselben Vidimus.

[72]) 1487 Juni 23 Orig. Andechs nr. 125.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zeit hatte sich die Situation wiederum verschoben. Dieser Chronist von 1472 benutzt den Clm. 3005 sowohl wie die Redaktion I der deutschen Chronik, die uns im Cod. Vindob. 2676 begegnet war, und macht den Versuch, die dortigen Nachrichten zu einer chronologischen lateinischen Geschichte des Klosters zu verarbeiten. Eine vorgeheftete Pergamentlage von 7 Blättern enthält zunächst, von einer Humanistenhand geschrieben, die Epistola et tractatus des Johannes de Eugubio auf fol. 1—3′ (dem 3. Abschnitt aus der Sammlung von 1457), dann folgen der Bericht über die Prüfung der Reliquien durch den Kardinallegaten Nicolaus von Cues (Abschnitt 4) und das Transsumt der Urkunde Ottos von Bamberg mit angeschlossener Kritik des Abtes David Aichler; daran schließen sich zwei später eingetragene Urkunden des Herzogs Wolfgang von 1501, und auf fol. 11 beginnt dann eine ausführliche Chronik des Klosters (Redaktion II), anfangend mit dem Jahre 766, das der Verfasser aus der sog. Scheyerer Fürstentafel nahm (s. die spätere Beschreibung der Handschriften). Wie es begreiflich ist, war der Verfasser dieser lateinischen Chronik nicht in der Lage, aus den verworrenen Nachrichten seiner Quellen ein klares Bild von der Entwicklung des Andechser Klosters zu zeichnen. Er hilft sich verschiedentlich durch Angabe genauer Zahlen, die er entweder dem Missale entnimmt oder neu hinzusetzt (z. B. auf fol. 16′ das Jahr 1220 zur Notiz über die Teilnahme des letzten Grafen Heinrich von Andechs am Kreuzzuge oder, ebenfalls auf fol. 16′, das Jahr 1228, in dem nach seiner Ansicht die Grafen von Scheyern Andechs in Besitz nahmen und die Reliquien mit den zwei „membranulae" vor der Vernichtung gerettet wurden, indem zwei Mönche namens Isaac und Jacob sie in eine hölzerne Kiste legten und sie unter dem Altar der Kapelle vergruben, oder auf demselben Blatte das Jahr 1310, in dem Konrad von Hornstein aus dem zerstörten Kloster Madron nach Andechs kam, die Kapelle wieder aufbaute und von Ludwig dem Bayern ein Schutzprivileg erreichte). Man sieht hier deutlich das Bemühen, alle von den vorhandenen Quellen erzählten Ereignisse in die richtige chronologische Reihenfolge zu bringen. Wo es Schwierigkeiten machte, wie bei der Geschichte der doppelten Reliquienvergrabung, der ersten im Jahre 1130 während der Abwesenheit des Grafen Berchtold und der Belagerung von Andechs durch den Herzog von Sachsen und der zweiten im Jahre 1310, hilft er sich in der einfachsten Form: jene seien in einem Sarkophag aus Blei vergraben und bis zum heutigen Tage noch nicht wiedergefunden worden (fol. 17′). Umfangreichere eigene Angaben fügt er erst dort hinzu, wo er auf die Zeit nach der Wiederauffindung der Reliquien im Jahre 1388 zu sprechen kommt. Sowohl in dem, was er über das Anrecht der Abtei Ebersberg an Andechs zu sagen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

weiß, wie in seinem Bericht über die Begründung des Kollegiatstiftes im Jahre 1438 und über die Umwandlung in ein Benediktinerkloster im Jahre 1455 gründet er sich auf das Urkundenmaterial des Klosters. Er schließt mit dem Tode des Herzogs Albrecht III. im Jahre 1460 und mit einem Abschnitt über die Indulgenzen (fol. 20'). Darauf folgen in der Handschrift verschiedene Abschnitte über die Geschichte des sacramentum Gregorii mit der Abschrift einer Bulle Gregors I. (fol. 22), über den Ursprung des Sakraments und seiner Schenkung durch Bischof Otto von Bamberg im Jahre 1142 (fol. 22/22'), über die Messen, die in Andechs gehalten werden usw. Auf fol. 62'—76' folgt eine deutsche Chronik, die nichts als eine Übersetzung der lateinischen ist und die Grundlage wurde für die Inkunabelndrucke. Diese Chronik liefert also den Beweis, daß man nunmehr in dem neuen Kloster ernstlich an die Aufgabe heranging, die ganze Überlieferung chronikalisch zu fixieren.

V.

Der Antrieb lag in der überraschend schnellen Entwicklung des Klosters. Das äußere Zeichen dafür sind weniger die Schenkungen, obwohl es auch an ihnen nicht fehlte[73]), als die große Zahl der von Päpsten und Kardinälen erteilten Gnaden und Ablässe. Schon vor der Gründung des Kollegiatstiftes gab Martin V. am 15. Dezember 1427 auf Bitten des Herzogs Ernst eine Bestätigung aller der Kapelle verliehenen Ablässe und Freiheiten[74]), ein abermaliges Zeugnis dafür, daß nunmehr die Interessen der Herzöge eng mit der Kapelle selbst verbunden waren. Wir dürfen uns hier noch einmal an das erinnern, was sich über die Rechtslage der Kapelle feststellen ließ (s. oben S. 492 f.). Noch in der Schenkungsurkunde des Herzogs Ernst vom 16. September 1416 erschien die Kapelle der Verwaltung des Dießener Propstes übertragen. Die Urkunde Martins V. kennt als einzigen Interessenten nur den bayerischen Herzog. In der Zwischenzeit war offenbar der Herzog in den Besitz gekommen. Von nun an mehren sich die Gnadenerlasse sehr rasch. Unmittelbar nach der Gründung des Kollegiatstiftes (1438) erteilte der Kardinalpresbyter Johannes (Grünwalder) tit. s. Martini in Montibus, genannt de Bavaria, am 9. Januar 1441 einen Ablaß[75]), am 9. September 1446 der Kardinalpresbyter Ludowicus tit. s. Caeciliae Arelatensis nuncupatus einen weiteren Ablaß[76]), nach der Umwandlung

[73]) Schenkung des Herzogs Ernst und der Herzogin Elisabeth vom 16. September 1416, des Herzogs Sigmund zu Österreich vom 1. Okt. 1464 und 20. Mai 1466, Origg. München Hauptstaatsarchiv Andechs nr. 6, 57, 60.

[74]) Orig. Andechs nr. 9.

[75]) Orig. Andechs nr. 11.

[76]) Orig. Andechs nr. 19.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in ein Benediktinerkloster gaben Nikolaus V. am 13. April 1453[77]), Pius II. neben vielen Rechten[78]) am 11. August 1459[79]), der Kardinal Bessarion am 29. Mai 1460[80]) Ablässe. Besonders bemerkenswert sind zwei Urkunden des Bischofs Peter von Augsburg vom 30. April 1448[81]) und des Papstes Nikolaus' V. vom 13. April 1453.[82]) In der ersteren genehmigt der Augsburger Bischof den Tausch der Pfarrkirche von Erling, die an Andechs, und der von Wald, die an die Abtei Ebersberg kommen sollte. Damit wurden die alten Ansprüche von Ebersberg an Erling abgelöst und die einst der Kapelle übergeordnete Pfarrkirche dem neuen Kollegiatstifte Andechs untergeordnet. In der Papsturkunde wird über die Prüfung der Andechser Reliquien durch den Kardinal Nikolaus von Cues und über das günstige Ergebnis berichtet. Wir werden uns damit noch zu beschäftigen haben. Beide Urkunden zeigen, daß damals um die Mitte des 15. Jahrhunderts das Kloster mit seinen wundertätigen Reliquien nach allen Richtungen hin gesichert wurde: die höchste geistliche Autorität hatte die neue Gnadenstätte approbiert und damit den Grund für den weiteren Aufstieg gelegt.

Ein anderes Zeichen für den Aufstieg sind die zahlreichen Verbrüderungsbriefe mit den Klöstern aus der Nähe und aus der Ferne. Auf den ersten Verbrüderungsbrief mit Tegernsee vom 22. August 1460[83]) folgten andere mit Benediktbeuren, St. Ulrich und Afra in Augsburg, Ettal, Bernried, Ebersberg, Wessobrunn, Weihenstephan, Indersdorf, Schäftlarn, Rohr, den Augustinereremiten, Dießen, Fürstenfeld, Scheyern, Stams, dem Minoriten-Provinzial von Ober-Deutschland, Rottenbuch, St. Magnus in Füssen, Donauwörth, Frauenchiemsee[84]) usw.

Vor allem aber zeigt sich der Aufstieg in dem Bestreben, dem Kloster mit seinen Reliquien eine glänzende Geschichte zu verschaffen. In der urkundlichen Überlieferung begegnet dieses Bestreben zum ersten Male schon vor der Begründung des Kollegiatstiftes in der Urkunde des Dompropstes Martin von Bamberg vom 18. Dezember 1428, in der die uns wohlbekannte Fälschung auf den Namen des Bischofs Otto von Bamberg aus dem Clm. 3005 transsumiert wird. Der Grund, warum gerade diese Urkunde der Erneuerung für wert gehalten wurde, ist nicht schwer zu erraten: Bischof Otto von Bamberg (1102—39) galt in

---

[77]) Origg. Andechs nr. 26 u. 27.
[78]) Origg. Andechs nr. 30 (Jahresbeichte), nr. 32 (Absolution), nr. 34 (Pontifikalien).
[79]) Orig. Andechs nr. 33.
[80]) Orig. Andechs nr. 37.
[81]) Orig. Andechs nr. 22.
[82]) Orig. Andechs nr. 26.
[83]) Orig. Andechs nr. 41.
[84]) Origg. Andechs nr. 42. 45—48. 50—55. 58. 64 f. 71—76. 78.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der bayerischen Geschichte als der Klostergründer schlechthin[85]); nicht weniger als 21 Klöster, darunter 10 bayerische, wurden auf diesen 1189 heilig gesprochenen Bischof zurückgeführt. Es mochte also naheliegen, auch die Vorgeschichte von Andechs mit ihm in Verbindung zu bringen, zumal da man ihn mit Bischof Otto II. von Bamberg verwechselte, der aus dem Hause der Grafen von Andechs stammte (s. oben S. 489).

Ungefähr um dieselbe Zeit setzt die Andechser Geschichtsschreibung ein. Das älteste Dokument dafür ist, soweit unsere Kenntnis reicht, der Cgm. 2928.[86]) Es ist eine Sammelhandschrift des 15. Jahrhunderts, vorwiegend Heiligenleben enthaltend. Darin findet sich auf fol. 18'—25 die Redaktion I der Chronik von Andechs unter der Überschrift „Historia reliquiarum in Andechs" in deutscher Sprache in 19 Abschnitten, jeder eingeleitet mit der Redewendung: „Hie ist zu merken . . ." Voran geht auf fol. 15—18 die sog. Scheyerer Fürstentafel[87]), von einer anderen, sehr eng schreibenden Hand geschrieben, die am Schluß eine Datierung gibt: „Scriptum Monaci in crastino XI milium virginum (Okt. 22) a. D. 1429, praesidente . . . Martino . . . papa V . . ." Auf fol. 25/25' folgt ein Exzerpt aus dem Traktat des Johannes Dominici de Eugubio von „sicuti acta" bis „abscondita", der älteste handschriftliche Beweis für die Existenz dieses Traktates, auf fol. 25' eine Abschrift der Bulle Martins V. von 1427, auf fol. 26 schließlich u. a. eine Abschrift der den Wunderhostien beigegebenen Pergamentblättchen.[88]) Später findet sich auf fol. 97' am Schlusse der Schrift des Honorius solitarius (von Autun) „De imagine mundi" noch einmal eine Datierung: „Scriptum per fratrem Hermannum Sakch confessorem clarissarum in Ratispona. Finitum in vigilia Visitationis Mariae (Juli 1) a. 1434." Der Inhalt der Handschrift ist also in seinen Hauptteilen zwischen 1429 und 1434 zusammengetragen. Erinnern wir uns daran, daß die Kapelle zwischen 1416 und 1427 offenbar in den Besitz der Herzöge gekommen war (s. oben S. 508), so sind die 1429 abgeschriebene Scheyerer Fürstentafel und die ihr folgende Andechser Chronik zweifellos ein Zeichen dafür, daß die Herzöge nunmehr anfingen, für den Besuch von Andechs durch die geschichtliche Darstellung der großen Vorgeschichte der Kapelle Propaganda zu machen. Für das starke Interesse der Herzöge an dieser ältesten Andechser Chronik spricht nicht nur die

[85]) Vgl. meine Studien und Vorarbeiten Bd. I S. 41—46. RIEZLER a. a. O. Bd. [2] I 2 (1927) S. 224 f.

[86]) Siehe die Beschreibung im [hier nicht wieder abgedruckten] Anhang III unter nr. 23.

[87]) Gedr. HUNDT, in den Abh. der bayer. Akad. d. Wiss. Bd. IX S. 270 ff.; HAFNER, im Oberbayerischen Archiv Bd. 2 S. 188 ff.; SATTLER a. a. O. S. 97 ff. nach der Redaktion I.

[88]) Vgl. unten S. 513 und die Vorbemerkung zu Taf. I.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Tendenz, sondern auch die enge Verbindung mit der Scheyerer Fürstentafel[89]) und weiterhin der Umstand, daß die Chronik später im Jahre 1456 von dem herzoglichen Sekretär Albrecht Hosch von Kronach auf Wunsch des Herzogs Albrechts III. neu geschrieben wurde.[90]) Dafür spricht auch die Bezeichnung, die sich in Cgm. 393, einer Abschrift aus dem Jahre 1468, findet, wo die Chronik geradezu „die Cronicken von den hochgepornen fursten vnd herren den herczogen von Bayren" genannt wird.[91])

Zwei Dezennien später brachte die Revision der Reliquien durch den Kardinal Nikolaus von Cues erneuten Antrieb zur Darstellung der Klostergeschichte. Der Kardinal war von Nikolaus V. im Jahre 1451 als Legat nach Deutschland geschickt[92]), um die Klosterzucht zu erneuern, zweifellos eine für diese Aufgabe ganz besonders geeignete Persönlichkeit, ein Mann von unbedingter Wahrheitsliebe und vorwärtsstrebendem Erkenntnisdrang.[93]) Er hatte am 3. Februar 1451 in Salzburg einer Provinzialsynode beigewohnt und war im März und April nach München, Eichstädt und Freising gekommen.[94]) Wahrscheinlich von München aus hat er auch Andechs besucht und dort eine Prüfung der Reliquien vorgenommen. Das berichtet Papst Nikolaus V. in seiner Urkunde vom 13. Apri 1453: „Nos igitur, qui super praemissis et praesertim sacratissimis reliquiis memoratis per dilectum filium nostrum Nicolaum tit. s. Petri ad Vincula presb. card. dudum in partibus illis apost. sedis legatum, qui pro investigatione praedictorum et veritate indaganda ad eundem Montem Andex personaliter se contulit ac dictas reliquias vidit et ad nos quoddam plumbeum receptaculum, in quo dictae tres hostiae immaculatae et duae membranae antiquissima littera scriptae continentes nomina dictorum praedecessorum nostrorum qui eas consecrarunt conditae erant, afferri fecit, fuimus plenissime informati . . . ."[95]) Dieser Bericht ist in mehr als einer Beziehung von

[89]) Diese bleibt auch in den meisten Abschriften der Redaktion I erhalten und führt gelegentlich zur Verschmelzung der beiden Stücke. Vgl. den [hier nicht wieder abgedruckten] Anhang III.

[90]) Herr Generaldirektor Dr. Riedner in München hatte die Güte, mir die photographische Aufnahme von fol. 13 dieser noch im Kloster Andechs verwahrten Hs. (vgl. Anhang III nr. 29) zu besorgen.

[91]) Vgl. Anhang III nr. 17.

[92]) Riezler a. a. O. Bd. III S. 832 ff.; L. v. Pastor, Gesch. der Päpste Bd. 5–7 1 (1925) S. 467 ff.

[93]) Über seine geistig eBedeutung s. jetzt A. Vloemans, De Heroïcke Wijsbegeerte van de Renaissance (Zuitphen 1926) und E. Cassirer, Individuum und Kosmos in der Philosophie der Renaissance (Leipzig 1927).

[94]) So Riezler, ebenda; P. Bauerreiss a. a. O. Bd. 44 S. 70 ff.

[95]) Orig. Andechs nr. 26; vgl. auch den Brief des Kardinals an den Prior von Tegernsee vom 9. Sept. 1454, gedr. von P. Bauerreiss, ebenda S. 71.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bedeutung. Wir beachten in unserem Zusammenhange zunächst nur, daß der Kardinal bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis der Echtheit kam und dem Papst empfahl, Andechs mit einem Ablaß zu privilegieren. Das hatte aber offenbar die Wirkung, daß man unmittelbar nach dem Besuche des Kardinals in Andechs daran ging, die Geschichte des Klosters in der Redaktion I abermals abzuschreiben. Damals, 1451, entstand Cgm. 246[96]), 1453 die Abschrift in Cod. Vindob. 2672[97]), 1456 die erwähnte Abschrift des Albrecht Hosch[98]), 1457 die uns bereits bekannte große Sammlung zur Geschichte von Andechs in Cod. Vindob. 2676.[99]) 1472 wird die umfassende lateinische Chronik des Klosters niedergeschrieben[100]), mit dem literarischen Ziel, wie wir sahen, eine gut fundierte, chronologisch zuverlässige Geschichte des Klosters zu geben, und um dieselbe Zeit wird die Geschichte auch durch den Druck weiteren Kreisen bekannt gemacht.[101]) Man kann diese sich fortwährend steigernde und immer ausführlicher werdende Andechser Geschichtsschreibung nur als eine zielbewußte Propagandatätigkeit im Interesse der Andechser Reliquien auffassen, und es ist sehr bemerkenswert, daß unter den daran beteiligten Persönlichkeiten auch ein herzoglicher Sekretär war.

Das Jahr 1451 ist also für die Geschichte der Andechser Wallfahrt ein besonders wichtiges geworden. Erst infolge der damaligen Approbation seiner Reliquien durch Nikolaus von Cues gewann Andechs als Heiltumsstätte und als Kloster eine größere Bedeutung. Wir besitzen über die Approbation einen kurzen Bericht des Kardinals in dem schon erwähnten (s. oben Anm. 95) Schreiben an den Prior von Tegernsee. Er erzählt darin, daß er in Andechs ein „plumbum et in eo cartam vetustissimam" gesehen habe, „quae de sacramento facit verisimilem valde coniecturam, ita ut potius vera esse quam ficta, quae in eadem scribuntur. Feci relationem s. d. n. papae, qui dedit indulgentias". Aus der vorsichtigen Formulierung spricht der humanistische Gelehrte. Er spricht auch aus der weiterhin angeführten Bestimmung, daß das Sakrament nur einmal im Jahr gezeigt und dabei dem Volke die Wahrheit gesagt werden solle: „quomodo sacramenta illa vera putantur sacramenta ex indiciis veresimilibus". Was den Kardinal zur Vorsicht

---

[96]) Siehe Anhang III nr. 16.

[97]) Siehe Anhang III nr. 26.

[98]) Siehe Anhang III nr. 29 u. oben S. 505.

[99]) Siehe Anhang III nr. 27 u. oben S. 15 f. — Diese wie alle weiteren Abschriften der Redaktion I sind chronologisch zusammengestellt in der Vorbemerkung zu Anhang III.

[100]) Siehe Anhang III nr. 24 u. oben S. 506 f.

[101]) Der älteste Druck stammt aus diesem Jahre 1473 (März 8—13); ein Exemplar befindet sich in der Münchener Staatsbibliothek (GW 1640; s. Anhang III Abschnitt F), das ich hier in Berlin benutzen durfte.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

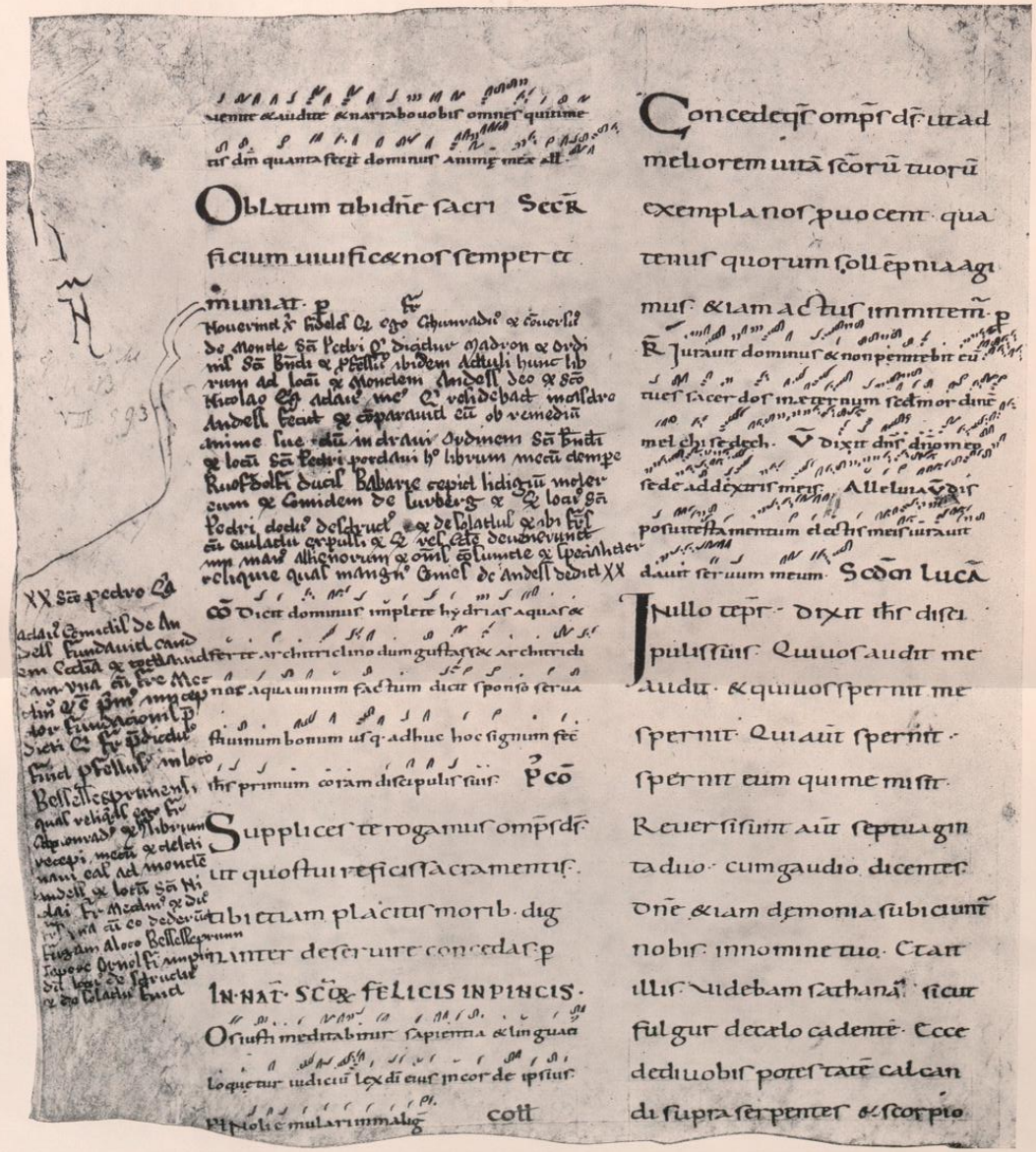

Die Entstehung der Andechser Wallfahrt.

Abschrift der Notiz des Chunradus conversus de Monte s. Petri qui dicitur Madron in Clm. 3005 fol. 15′ (von Hand II, dem Hauptschreiber).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stimmte, war die carta vetustissima. Sie existiert noch heute. P. BAUERREISS hat sie 1926 beschrieben.[102]) Für uns ist nicht der Inhalt der beiden Pergamentblättchen von Bedeutung, sondern der Schriftcharakter. Er weist sicherlich ins 14. Jahrhundert, aber nicht, wie P. BAUERREISS meint, ins beginnende 14. Jahrhundert oder vielleicht „in noch frühere Zeit", sondern er steht der Schrift der Eintragungen im Clm. 3005 so nahe, daß an der Gleichzeitigkeit nicht gezweifelt werden kann.[103]) Wir dürfen daher feststellen, daß die Vorsicht des Kardinals berechtigt war: Dieser carta vetustissima kommt kein höherer Beweiswert zu als den Zeugnissen des Clm. 3005. Man könnte sich sogar wundern, daß der kluge und kenntnisreiche Kardinal bei den Andechser Hostien von einer „verisimilis valde coniectura" sprach und von der carta sagte, „ut potius vera esset quam ficta". Denn wir kennen ja aus seinem scharfen Vorgehen gegen die Hostien in Wilsnack (in der Mark Brandenburg) sein Mißtrauen gegen solche Wunderzeichen. In der Bulle vom 5. Juli 1451 aus Halberstadt hat er ganz allgemein die Hostienwunder scharf kritisiert und angeordnet, daß blutende Hostien in den seiner Legation unterstellten Kirchenprovinzen Deutschlands künftig nicht mehr verehrt werden sollten.[104]) Was ihn in diesem Falle zu einer freundlicheren Haltung

---

[102]) a. a. O. S. 72: Das hier von dem Kardinal erwähnte plumbum sind die Bleideckel, zwischen denen die Hostien aufbewahrt wurden; die cedulae oder die carta vetustissima sind die beiden Pergamentblättchen, von derselben Größe wie die Bleideckel.

[103]) Ich verweise hier auf Tafel I—III. Auf Tafel I sind die Pergamentblättchen wiedergegeben, auf Tafel II ist eine Probe von Hand I, auf Tafel III von Hand II des Clm. 3005 gegeben. Die Buchstabenformen auf der Rückseite des Blättchens 1 stehen der Schriftart, die Tafel III zeigt, sehr nahe; ich verweise nur auf das a, d, das Schluß-s. Keinesfalls liegt ein Grund vor, die Pergamentblättchen in eine frühere Zeit zu setzen. Das Nähere siehe unten in der Einleitung zu der Tafel I.

[104]) Orig. Münster Staatsarchiv, Fürstentum Minden 301; gedr. WÜRDTWEIN, Nova subsidia Bd. 11 S. 382 ff. und besser RIEDEL, Cod. dipl. Brand. Teil I Bd. 2 S. 153 f.: „comprobavimus, fideles ad multa loca nostrae legationi subiecta concurrere ad adorandum Christi Dei nostri preciosum cruorem, quem in nonnullis transformatis hostiis speciem rubedinis habere arbitrantur. Attestantur autem verbis suis, quibus communiter talem rubedinem Christi cruorem nominant, se sic credere et adorare, et quia sacerdotes, qui ob pecuniarum quaestum ista non solum fieri permittunt, sed etiam ut sic credant et adorent, per miraculorum publicationem populum alliciunt et sollicitant. Nos igitur qui rem tam perniciosam et nostrae fidei contrariam sine Dei maxima offensa sub silentio pertransire non possumus, cum corpus Christi glorificatum sanguinem glorificatum in venis glorificatis penitus invisibilem habere catholica fides nos instruat, ad tollendam omnem occasionem, per quam simplex vulgus taliter seducitur, . . . statuimus et ordinamus, quod ubicumque tales hostiae transformatae reperiuntur, per omnes provincias Alemanniae nostrae legationi subiectas, . . . ab ulteriore publica ostensione transformatarum hostiarum penitus cessent et nequaquam amplius palam populo

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bestimmte, war sicherlich nicht die carta, hinsichtlich deren Echtheit er, wie wir sahen, nicht ganz überzeugt war, und ebensowenig das plumbum, das er nur nebenbei erwähnt. Eher möchte man nach Analogie der Legation des Johannes de Eugubio an politische Erwägungen denken. Aber solche Rücksichten waren dem Kardinal fremd. In Sachen der Wilsnacker Hostien entschied er gegen das Interesse des Kurfürsten von Brandenburg.[105]) Viel wahrscheinlicher ist es, daß dieser ernste und reformeifrige Kardinal Rücksicht auf den Herzog nahm, weil er sah, daß auch dieser der Reform geneigt war. Der lebensfrohe Herzog Albrecht III. († 1460), der Gatte der Agnes Bernauer, der Kenner weiblicher Schönheit und Freund der Kunst[106]), hat schon frühzeitig den Beinamen „der Fromme" erhalten, weil er nicht nur für seine Person fromm war, sondern auch mit rücksichtsloser Energie die verfallene Zucht in den Klöstern wiederherzustellen suchte. In diesem Bestreben aber traf er sich mit Nikolaus von Cues. Der Kardinal hat selbst in einer seiner Schriften von der engen Freundschaft erzählt, die ihn viele Jahre hindurch mit dem Herzog verbunden habe.[107]) Gerade damals, als Nikolaus von Cues in München war, hatte Albrecht III. den Plan gefaßt, in Andechs ein Benediktinerkloster zu errichten. Konnte sich der Kardinal diesem Wunsche widersetzen und konnte er ihn schädigen, indem er sich gegen das Hostienwunder entschied? Er wählte den Mittelweg: er ließ die Frage der Echtheit unentschieden und empfahl dem Papste, das neue Kloster zu bestätigen und seinen Reliquien die Indulgenzen zu gewähren.

VI.

Das Bild, das wir mit diesen Ausführungen von der Entstehung der Andechser Wallfahrt gewonnen haben, ist nach alledem ganz klar. 5 Jahre nach dem Wunder von Wilsnack in der Mark Brandenburg wurden auch in der der Ebersberger Pfarre von Erling inkorporierten Kapelle auf dem Berge Andechs, die bis dahin ein Schattendasein geführt hatte, jedenfalls in keiner einzigen echten Urkunde früherer Zeit erwähnt wird, Reliquien aufgefunden, unter ihnen blutende Hostien, und sofort hielten hier wie dort die Landesherren ihre schützende Hand über die neuen Heiligtümer, deren Zulauf von Anfang an sehr

---

miracula publicent aut signa plumbea ad instar transformatarum hostiarum fieri permittant . . ." Ein Schreiben gleichen Inhalts vom 20. Nov. veröffentlicht P. Bauerreiss a. a. O. Bd. 44 S. 70 f. im Auszug.

[105]) Vgl. Bruno Hennig, Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack, in: Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. Bd. 19 (1906) S. 73 ff.

[106]) Riezler, Gesch. Bayerns III S. 361 ff.

[107]) In der Schrift De globo; vgl. Riezler a. a. O. III S. 360.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

groß war und beständig wuchs: dort der Bischof von Havelberg und später die Kurfürsten von Brandenburg, hier die bayerischen Herzöge. Im Auftrage der bayerischen Herzöge schrieb bald nach der Auffindung der Reliquien der päpstliche Legat Johannes de Eugubio seine erste Geschichte von Andechs, darauf berechnet, den Herzögen, die damals die Reliquien nach München geschafft hatten, die Verfügung über sie zu sichern, während die Eintragungen in dem Clm. 3005 umgekehrt dazu dienen sollten, die Geschichte der Reliquien mit dem längst ausgestorbenen Geschlechte der Grafen von Andechs in Verbindung zu bringen und sie für Andechs zu retten. Den Sieg behielten die Herzöge. Sie legten zwischen 1416 und 1427 (s. oben S. 508) die Hand auf Andechs und errichteten dort zuerst 1439 ein Kollegiatstift, 1451/53 ein Benediktinerkloster, das den Charakter eines herzoglichen Familienklosters erhielt. Wie in dem Falle von Wilsnack sind also auch im Falle von Andechs religiöse und weltliche Motive wirksam gewesen. Manche Namen, die mit seiner Geschichte verknüpft sind, wie die des Herzogs Albrecht III. und des Kardinals Nikolaus von Cues, zeugen für die religiösen Motive. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß auch finanzielle Erwägungen beim Aufblühen von Andechs mitbeteiligt gewesen sind. Die Geschichte der Translation der Reliquien nach München und das Münchener Jubeljahr von 1392 zeigen, daß Nikolaus von Cues nicht so unrecht hatte, wenn er von sacerdotes sprach, die eine Verehrung der blutenden Hostien „ob pecuniarum quaestum" gestatteten. Nicht bloß die sacerdotes — auch die Fürsten, die solche Heiltümer in ihren Landen besaßen, wußten die Bedeutung der aus ihnen fließenden Einnahmen zu schätzen, und es darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Kurie die Heiltümer nicht nur vom religiösen Standpunkt aus wertete. Dafür liefert die Auseinandersetzung Bonifaz' IX. mit der Stadt München im Jahre 1393 den bündigen Beweis. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen, bildet die Entstehung der Andechser Wallfahrt zugleich ein Kapitel aus der Geschichte des werdenden territorialen Fürstentums in Deutschland und seiner Auseinandersetzung mit der Kurie.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Tafel I

DIE PERGAMENTBLÄTTCHEN IN DEN HOSTIENKAPSELN DES KLOSTERS ANDECHS

Über die Pergamentblättchen und ihre Schrift s. oben S. 513. — Über die Gewohnheit, Reliquien Pergamentblättchen beizugeben, vgl. Oswald Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (München und Berlin 1911) S. 74; er verweist in Anm. 1 auf Abbildungen aus merowingischer Zeit bei Prou, Recueil de Facsimilés T. 5. — Diese beiden Pergamentblättchen sind auf der Vorder- und Rückseite beschrieben. Die Schrift der Vorderseiten läßt, soviel ihr Inhalt entziffert werden kann, vermuten, daß für diesen Zweck eine Urkunde des 14. Jahrhunderts zerschnitten wurde. In dorso wurden die auf die Hostien bezüglichen Worte geschrieben. Ich gebe diese uns hier allein interessierende Rückseite oben auf der Tafel, die Seiten mit der Urkundenschrift unten. Die Schrift ist kaum mehr zu entziffern; auch P. Bauerreiss (Studien und Mitteilungen zur Gesch. des Benediktinerordens Bd. 44 S. 72) ist es nicht geglückt. Mein Schüler, Hr. cand. hist. Otto Meyer, fand in Cgm 2928 (1429—34) fol. 26 eine Abschrift, die aber nur beweist, daß man auch damals bereits die Worte nicht mehr deutlich lesen konnte. Sie lauten dort:

Benedictio cum sacramento, quod venit de Babenberg a. d. 1102 (diese Zeile offenbar vom Abschreiber hinzugefügt).

Pax Christi, virtus huius sacramenti, passio Christi, virtus sanctae Crucis, pura virginitas semper virg(inis) Mariae, passio martyrum, intercessio omnium sanctorum, fides tocius ecclesiae sit in illo loco et inter omne malum. Amen.

Si pro grandine facis, haec verba addas (auch diese Zeile offenbar vom Abschreiber hinzugefügt).

Rector celi tu dignare me laudare te nos salvare Alpha et O nos adiuva. Amen.

Ich mache nun den Versuch, mit Hilfe dieser „Abschrift" die Schrift der Blättchen zu rekonstruieren, wobei mir mein Kollege Hr. Privatdozent Dr. Walther Holtzmann behilflich war:

Blatt 1 (Rückseite)

[Rector ?] coe[li]
. . . tu digna[re me
laudare te nos s]alv[are . . .
[A et] O nos adiu[va]
sacramentum
sōi Greorii pape
Sacramentum
Leonis pape.

Blatt 2 (Rückseite)

- - - - - - - - - -
. . [Pa]x [Christi virtus] . . .
. . . [huiu]s sacramenti [passio
. . . p]ax Christi † pura vi[rgi
nit]as sancte Marie s[em]p[er] v[irgini]s
. . . . martirum intercessio [omnium]
[sanctorum] fides tocius ecclesie [sit in illo]
[loco et] inter omne malum.
Amen.

Blatt 1 (Vorderseite)

. x . . . . . .
- - ple - - - -
. . . a ct . . o . $\overline{\text{vn}}$ . . . .
. . . . . rm . PPūs . . .
. s . . . . minus dua . . o . . .
. . p . . endū for . . dectu ac
. scaa . . . cens cū . . $\overline{\text{m}}$ . .
- - - - - - - -.
- - - - -

Blatt 2 (Vorderseite)

. iohes . . .
. . $\overline{\text{dem}}$ Swan . . . .
. . . int' uenientē Et . . .
. . . . 9 duabus sem . . is mens . .
. . u 9 parau'a[t] . . . . sto emp .
. ri tradere et assignare . Ad
. sūīs $\overline{\text{dcs}}$ (?) . . . ced (oder: ead . .)
. . . . . $\overline{\text{pe}}$ . . . . .
. . . cess . . .
- - - - -